Germ. Sp.
1965

Handbuch

<36623541040013 S

<36623541040013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Handbuch

über

das Königreich

Westphalen

zur Belehrung

über

Land und Einwohner, Verfassung, Verwaltung und äußere Verhältnisse des Staats überhaupt und seine einzelne Theile insonderheit,

nebst

einem Verzeichnisse

der vornehmsten Hof- und Staats-Beamten.

C. L. Prof. Amandi Hoecker.

Mit einer Karte von dem Königreiche Westphalen.

Halle

bey Hemmerde und Schwetschke. 1808.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorerinnerungen.

Ein Handbuch über das neue Königreich Westphalen, in Hinsicht sowohl auf das Land und dessen Bewohner, als auch auf die in Deutschland neue Verfassung dieses Staates, schien für das Publikum überhaupt, besonders aber für die Bewohner des neuen Reichs, dringendes Bedürfniß. Leicht war daher mein Entschluß, die Materialien, die ich anfangs bloß aus eigenem Bedürfniß, mich mit dem neuen Reiche genauer bekannt zu machen, sammelte, zu einem Buche dieser Art zu verarbeiten, sobald nur die neue Organisation, wenn nicht vollständig, doch nach ihren Hauptheilen, aus officiellen Nachrichten dargestellt werden könnte. Unterdessen erschienen noch vor dieser Organisation zwey Schriften

über

über dieſen neuen Staat, von bereits vortheilhaft bekannten Gelehrten, den Herren Boſſe und Haſſel. Dieß konnte mich jedoch nicht abhalten, dieſe ſchon weit gediehene und überdieß nach einem in vielen Rückſichten ganz verſchiedenen Plane angelegte, auch zum Theil für ein anderes Publicum beſtimmte, Arbeit zu vollenden, ſo unangenehm es mir auch ſeyn mochte, an verſchiedenen Stellen dieſes, einem großen Theile nach aus denſelben Quellen und Hülfsmitteln bearbeiteten, Werkchens mit ihnen genau zuſammen treffen zu müſſen. Bey manchen, der Natur der Sache nach unvermeidlichen, Aehnlichkeiten wird jedoch der Kenner leicht bemerken, daß dieſes Handbuch unmittelbar aus den Quellen geſchöpft wurde, die, da ſie nicht in der Schrift ſelbſt genannt ſind, welche der Citate entbehren zu können ſchien, hier ihre Stelle finden mögen. Ueber die bisher Preußiſchen Länder wurden nicht nur die allgemeinen Schriften von Leonhardi und Krug, das Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat, das Provinzial-Adreßbuch für Brandenburg, Pommern, Magdeburg, Halberſtadt, Mansfeld und Hohenſtein zu Rathe gezogen, ſondern auch die Schriften über mehrere einzelne Theile, wie Bratring's Topographie der Mark Brandenburg und eines Ungenannten Werk über die Altmark, Berghauers

Topo-

Topographie von Magdeburg, das topographisch-statistische Handbuch von Halberstadt, Weddigen's Arbeiten über die westphälischen Provinzen ꝛc. Bey den bisher Hessischen Besitzungen sind Bundschuh's Schriften und der neueste Staatskalender, bey den ehemals kurbraunschweigischen die Arbeiten von Scharf, Patje und der Staatscalender, bey den vormals herzogl. braunschweigischen die Topographie von Bege und Hassel, bey den bisher königl. sächsischen Ländern Leonhardi's Erdbeschreibung gebraucht. Bey einigen Ländern, über welche keine neuen speciellen Schriften vorhanden sind, oder diese über mehrere Gegenstände keine Aufklärung geben, mußte ich meine Zuflucht zu den allgemeinen Werken von Büsching, Fabri, Gaspari, Normann ꝛc. nehmen. Einige einzelne Nachrichten sind aus Reisebeschreibungen und Journalen geschöpft, an verschiedenen Stellen sind auch handschriftliche Angaben, und überall Specialkarten benutzt. Bey andern Theilen dieser Arbeit liegen die officiellen im westphälischen Moniteur und im Gesetzbülletin bekannt gemachten Acten, nebst dem französischen Staatscalender zum Grunde. Daß übrigens bey allem guten Willen, diese ihrem Gehalte nach zum Theil sehr verschiedenen und in manchen Punkten unzureichenden Quel-

len und Hülfsmittel zweckmäßig zu benutzen, und die neue Organisation des Ganzen und der einzelnen Theile durch einige aus der Natur der Sache geschöpfte Bemerkungen zu erläutern, in diesem Handbuche manche Mängel und Fehler aufzufinden seyn werden, die, — außer denen noch, welche die gebrauchten Schriften selbst hier und da veranlaßten, — theils in der Schwierigkeit der Bearbeitung eines Staates, der aus sehr verschiedenen Bestandtheilen, nach bisher in Deutschland ungewöhnlichen Formen, in topographischer und statistischer Hinsicht ganz neu geschaffen wurde, theils in andern Umständen liegen, ist bey einem Werke dieser Art, das nicht zu lange ungedruckt bleiben darf, wenn es seinen Zweck einer möglichst frühen Belehrung nicht verfehlen will, eben so gewiß zu vermuthen, als es bey billig denkenden auf Entschuldigung rechnen darf. Einigen bisher gelegentlich entdeckten Mängeln und Fehlern (sowohl Schreib- als Druckfehlern, welche bey einem solchen Werke schwerlich ganz zu vermeiden sind) habe ich durch ein paar Blätter von Ergänzungen und Berichtigungen abzuhelfen gesucht; andere Zusätzen und Verbesserungen muß ich mir für eine günstigere Gelegenheit aufsparen.

Noch

Noch bedarf es hier vielleicht der Erinnerung, daß manches im Vortrage dieser Schrift aus der Rücksicht zu erklären ist, die dabey auf ein größeres Publicum genommen wurde, als sich sonst für dergleichen Arbeiten zu interessiren pflegt. Daher rührt auch diese und jene Erläuterung; dahingegen man vielleicht bey andern Stellen eine Bemerkung vermißt, wo sie nicht fehlen würde, wenn ich nicht im Verfolge der Arbeit allzu häufig gefühlt hätte, daß der Leser, den dieser oder jener Ausdruck etwa als neu befremdet, darüber leicht in der Nähe mündliche Belehrung finden dürfte.

Mehr zu sagen, ist hier nicht nöthig, da sowohl am Ende der allgemeinen Einleitung zu dieser Schrift, als auch anderwärts an Ort und Stelle, über den Plan des Ganzen, den die Inhalts-Anzeige leicht übersehen läßt, und die Ausführung der einzelnen Theile das Nöthige gesagt ist. Nur das dürfte hier noch zu bemerken seyn, daß der anfangs von einem andern Verfasser versprochene staatsrechtliche Anhang von diesem, nach der Ansicht der etwas ausführlichern Behandlung der Staats-Verfassung und Verwaltung, für entbehrlich erklärt wurde.

Daß

Das Adreßbuch, oder das Verzeichniß der vornehmsten Hof- und Staatsbeamten, das diesem Handbuche nächstens als Anhang folgt, mag für sich selbst sprechen; von der Karte, die, neben den Hauptorten der Departements und Districte, alle — im Handbuche größtentheils näher angegebenen — Hauptorte der Cantone enthält und jetzt in den Händen des Kupferstechers sich befindet, so daß sie nächstens geliefert werden kann, darf ich wenigstens versichern, daß sie vor denen, die mir bisher von dem Königreich Westphalen zu Gesicht gekommen sind, bey weitem den Vorzug verdient.

S. in der O. M. 1808.

O. E. P. B.

In-

Inhalt.

Einleitung

(über die neuesten Veränderungen in der Verfassung Deutschlands bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen.) S. 1

Erstes Hauptstück.

Das Reich überhaupt.

Erste Abtheilung: Staatskräfte, oder Land und Leute.

Erster Abschnitt: Land.

1. Bestandtheile. S. 9
2. Lage, Gränze, Größe und Volksmenge. — 13
3. Natürliche Beschaffenheit, (Flüsse, Boden, Klima.) — 17
4. Producte, (nach den verschiedenen Gegenden und nach den drey Naturreichen.) — 22
5. Fabriken, Manufakturen und andere Gewerbe, (nach den einzelnen Bestandtheilen des Staats und nach den drey Naturreichen.) — 41
6. Handel, (nach den einzelnen Bestandtheilen des Staats, Flüssen, Landstraßen, Aus- und Einfuhrartikeln.) — 61

Zweyter

Zweyter Abschnitt: Einwohner.

1. Anzahl. S. 67
2. Völker-Klassen. — 67
3. Gewerbe-Klassen und Wohnungen. — 69
4. Religion. — 75
5. Geistige Cultur. — 77
6. Sittlicher Charakter. — 83

Zweyte Abtheilung: Verfassung und Verwaltung, wie auch äußere Verhältnisse des Staats.

Erster Abschnitt: Staats-Verfassung.

I. Bisherige Verfassung der einzelnen Bestandtheile. S. 86
II. Gegenwärtige Verfassung des ganzen Reichs. — 92
(I) Der Monarch, seine Rechte und Vorzüge. — 94
(II) Unterthanen, ihre Rechte und Verbindlichkeiten. — 94
(III) Bisherige unmittelbare und mittelbare Regenten, die ihre Länder im Reiche behielten. — 97

Zweyter Abschnitt: Staats-Verwaltung.

I. Bisherige Staats-Verwaltung in den einzelnen Bestandtheilen. — 99
II. Gegenwärtige Staats-Verwaltung des ganzen Reichs.
(I) Die gesetzgebende Gewalt. — 110
(II) Die vollziehende Gewalt.
1. Allgemeine Behörden, oder Minister und einzelne Staatsräthe. — 114
1) Ministerium der Justiz und der innern Angelegenheiten. — 115
2) Ministerium des Kriegs. — 118
3) Ministerium der Finanzen und des Handels, wie auch des öffentlichen Schatzes. — 121
4) Ministerium des Staats-Secretariats und der auswärtigen Verhältnisse. — 124
2. Besondere Behörden für einzelne Theile des Reichs.
1. Civilbehörden. — 125
1) Verwaltungsbehörden. (Präfecten, Unter-Präfecten und Maires, mit den dazu gehörigen Räthen). — 126
2) Justizbehörden. (Friedensgerichte, Districts-Gerichte mit Appellations-Gericht und Criminal-Gerichte.) — 135
2. Militair-Behörden. — 142

Dritter

Dritter Abschnitt: Aeußere Verhältnisse oder auswärtige Angelegenheiten.

1. Bisherige äußere Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile des Reichs. S. 143
2. Gegenwärtige äußere Verhältnisse des ganzen Reichs.
   1) Allgemeine Verhältnisse des Reichs zu dem Rheinischen Bunde. — 146
   2) Besondere Verhältnisse des Regenten zu dem französischen Kaiser und dessen Familie. — 148

Zweytes Hauptstück.

Die einzelnen Theile des Reichs,

oder die Departements, mit deren Districten, Cantonen und Gemeinen.

Einleitung: Vergleichung der bisherigen Eintheilungen der einzelnen Bestandtheile des Reichs mit der gegenwärtigen Eintheilung des ganzen Staats. S. 151

I. Das Departement der Elbe. — 161
(I) Der District von Magdeburg. — 163
(II) — — Neu-Haldensleben. — 171
(III) — — Stendal. — 175
(IV) — — Salzwedel. — 181

II. Das Departement der Saale. — 187
(I) Der District von Halberstadt. — 188
(II) — — Blankenburg. — 196
(III — — Halle.) — 203

III. Das Departement des Harzes. — 213
(I) Der District von Heiligenstadt. — 216
(II) — — Duderstadt. — 222
(III) — — Nordhausen. — 224
(IV) — — Osterode. — 229

IV. Das Departement der Ocker. — 234
(I) Der District von Braunschweig. — 235
(II) — — Helmstädt. — 243
(III) — — Hildesheim. — 249
(IV) — — Goslar. — 256

Digitized by Google

V. Das Departement der Leine. S. 262
(I) Der District von Göttingen. — 263
(II) — — Limbeck. — 269
VI. Das Departement der Werra. — 280
(I) Der District von Marburg. — 282
(II) — — Hersfeld. — 289
(III) — — Eschwege. — 296
VII. Das Departement der Fulda. — 302
(I) Der District von Cassel. — 303
(II) — — Hörter. — 312
(III) — — Paderborn. — 317
VIII. Das Departement der Weser. — 323
(I) Der District von Osnabrück. — 324
(II) — — Minden. — 329
(III) — — Bielefeld. — 333
(IV) — — Rinteln. — 338

Ergänzungen und Berichtigungen. — 343

(Der nächstens zu liefernde Anhang wird das Verzeichniß der vornehmsten Hof- und Staatsbeamten des Reichs enthalten.)

Einlei-

Staats... MÜNCHEN

Einleitung.

Ehe wir zu der Abhandlung über das neue Königreich Westphalen selbst übergehen, wird es nicht überflüssig seyn, für diejenigen Leser, welche die Ereignisse unserer Zeit nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit verfolgt haben, über die neuesten Veränderungen in der Verfassung Deutschlands und die Entstehung des Rheinischen Bundes, an welchem der neue Staat Theil nimmt, einige historische Erinnerungen voraus zu schicken.

In den letzten drey Jahrhunderten wurden die Vorrechte der deutschen Kaiser durch Wahlcapitulationen und Friedensschlüsse immer mehr beschränkt, die Rechte der Fürsten immer mehr erweitert. Besonders geschah dieß durch den westphälischen Frieden, welcher den unglücklichen dreyßigjährigen Krieg endigte, der Deutschland besonders in Hinsicht auf Industrie und Handlung unersetzlichen Schaden zufügte, und unter andern den schon durch mehrere Umstände sehr geschwächten hanseatischen Bund, dieses große Denkmal der Macht der Städte und der Ehre des Bürgerstandes, fast gänzlich vernichtete. In diesem Frieden wurden die nach und nach erworbenen Rechte der Reichsstände und ihre Landeshoheit vollkommen bestätigt, und die Macht mehrerer derselben durch verschiedene Länder, besonders durch säcularisirte geistliche Herrschaften, vergrößert; auch erhielten die Protestanten gleiche Rechte mit den Katholiken in Hinsicht auf die Theilnahme an der Verwaltung des deutschen Staats durch den Reichstag. Unter diesen Umständen konnte nur die Macht des Hauses Oestreich, das die Kaiserwürde bekleidete, dem Ganzen einige Kraft verleihen; und lange Zeit war dieß auch wirklich der Fall. Aber auch diese Macht verlor endlich bedeutend durch die unglücklichen Kriege gegen Preußen, das, nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs, als unabhängige Macht neben

Digitized by Google

Oestreich sich aufstellte, und nun auf dem Reichstage, theils als Mitglied des Reichs an sich, theils als Haupt der protestantischen Fürsten des nördlichen Deutschlands, eine wichtige Opposition gegen Oestreich und die Fürsten des südlichen Deutschlands bildete, so daß Oestreich ohne Zustimmung von Preußen keine wichtige Angelegenheit durchzusetzen vermochte. Auch fand Oestreich nur selten an Preußen einen Theilnehmer an der Ausführung seiner Entwürfe. Dieß war jedoch der Fall bey den ersten Feldzügen gegen Frankreich im Revolutionskriege; aber nur auf kurze Zeit. Bald hatte Preußens Friede mit Frankreich für das nördliche Deutschland die Neutralität zur Folge, so daß jetzt nur noch die südlichere Hälfte des Reichs mit dem Kaiser an dem sogenannten Reichskriege gegen Frankreich Theil nahm, und das nördliche und südliche Deutschland mehr wie je getrennt war. Indessen blieb die Verfassung des Reichs, dem Anscheine nach, in ihrem bisherigen Gange, bis zu Anfang unsers Jahrhunderts. Dieses aber führte sogleich im ersten Jahre mehrere Veränderungen in derselben herbey, die jetzt als Vorspiele ihrer nachherigen gänzlichen Auflösung erscheinen. Durch die letzten größtentheils unglücklichen Kriege Oestreichs in Verbindung mit andern Reichsständen gegen Frankreich kam es, bey dem endlichen Abschlusse eines neuen — des Lüneviller — Friedens zwischen Frankreich und Oestreich, im Jahre 1801. dahin, daß die bereits auf dem deutsch-französischen Friedenscongresse zu Rastadt bewilligte Abtretung der deutschen Besitzungen auf dem linken Ufer des Rheins an das siegreiche Frankreich und die Entschädigung des dadurch eintretenden Verlustes deutscher Erbfürsten im Schooße Deutschlands als Bedingungen festgesetzt wurden. Zur Vollziehung dieser letzten Bedingung gab es kein anderes Mittel, als das schon im westphälischen Frieden gebrauchte, geistliche Staaten zu säculariſiren, und sie mit weltlichen Wahlstaaten (Reichsstädten) in Entschädigungsländer umzuschaffen. Dieß Mittel wurde denn auch angewendet. Eine beson-

dere

dere, vom Reichstage ernannte, Deputation besorgte dieß Geschäft, das einerseits zwar durch die damals noch beträchtliche Menge jener Wahlstaaten erleichtert, andererseits aber dadurch, daß außer denen Fürsten, die deutsche Erbländer verloren hatten, auch einige andere, wie der ehemalige Erbstatthalter von Holland, der bisherige Großherzog von Toscana und der Herzog von Modena, in Deutschland entschädigt werden mußten, und manche der zu entschädigenden deutschen Fürsten große und kräftig unterstützte Ansprüche machten, sehr erschwert wurde. Es darf daher auch nicht befremden, daß in dem, von jener Deputation abgefaßten, Entschädigungs-Recesse zwar manche Fürsten sehr reichlich, andere aber desto spärlicher, sich bedacht fanden. Durch diese Operation wurde die bisherige Verfassung des Reichs beträchtlich verändert. Von den bisherigen drey geistlichen Kurfürsten, deren Länder ohnehin größtentheils auf dem linken Rheinufer lagen, blieb nur einer übrig; von den übrigen geistlichen Fürsten wurden nur zwey (der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister) beybehalten; die vormaligen zwey andern geistlichen Kurfürstenthümer, alle übrigen Erz- und Hochstifter, wurden mit allen Prälaturen säcularisirt, und von den 47 Reichsstädten wurden nur noch 6 erhalten, nämlich Augsburg, Nürnberg und Frankfurt im südlichen, und Bremen, Lübeck und Hamburg im nördlichen Deutschlande. Indessen wurde doch die bisherige Reichsverfassung, ihren wesentlichen Theilen nach, geschont; der Kaiser und die Reichsstände blieben wie bisher, und der Reichstag bestand nach wie vor aus den drey Collegien der Kur- (oder Wahl-) Fürsten, der Fürsten und der Reichsstädte, nur mit folgenden Veränderungen. Im Collegium der Kurfürsten, in welchem der einzig noch übrig gebliebene Geistliche den bisher immer von einem Geistlichen verwalteten Posten eines Erzkanzlers in Deutschland und Directors des Reichstags behielt, wurden die erledigten Stellen der übrigen zwey geistlichen Kurfürsten durch vier neue weltliche ersetzt,

setzt, nämlich durch die Kurfürsten von Salzburg, Wirtemberg, Baden und Hessen, so daß nunmehr, statt der bisherigen drey geistlichen und fünf weltlichen Kurfürsten, nur ein geistlicher, aber neun weltliche waren. Im Collegium der Fürsten oder Reichsfürstenrathe fielen jetzt achtzehn Stimmen weg, die sich auf verlorne Länder jenseits des Rheins gründeten; der Entschädigungs-Receß theilte aber für die verlornen so viele neue Stimmen aus, daß die bisherige Zahl von 94 bis auf 127 stieg, so daß deren — die gemeinschaftlichen Stimmen der vier gräflichen Bänke eingerechnet — 131 waren. Die Verminderung traf also nur das Collegium der Reichsstädte, dieses aber desto stärker.

Auffallend war bey diesen Veränderungen die Erscheinung, daß die protestantischen Stimmen ein starkes Uebergewicht bekamen. Dieß schien dem Kaiser einer Abänderung zu bedürfen. Auch wurden, bey der Verminderung mehrerer Reichskreise, Aenderungen in der Kreiseintheilung nöthig. Ehe aber die Vorschläge dazu in Berathschlagung genommen werden konnten, sah sich Oestreich im Herbste des Jahres 1805. in einen neuen Krieg mit Frankreich verwickelt, der bekanntlich noch vor Ausgang des Jahres durch den Presburger Frieden geendigt wurde, durch welchen mehrere, von Frankreich begünstigte, deutsche Fürsten zugleich mit neuen, von Oestreich ihnen abgetretenen, Ländern und andern Besitzungen (einigen Gütern des deutschen und Malteser-Ordens und der Reichsstadt Augsburg) neue Würden und Vorrechte erhielten, die ihre Verhältnisse zum deutschen Reiche und eben dadurch auch die Verfassung Deutschlands in mehrern Hinsichten änderten. Mit diesen neuen Ländern wurden nämlich den bisherigen Kurfürsten von Bayern und Wirtemberg, die zugleich die königliche Würde annahmen, und dem Kurfürsten von Baden, das Vorrecht zu Theil, in ihren sämmtlichen Landen die Souverainetät eben so auszuüben, wie Oestreich und Preußen dieß bisher in den ihrigen thaten, wodurch ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche weit lockerer wurde.

Zu-

Zugleich aber bemerkte man damals bereits die beginnende Ausführung des großen Planes des französischen Kaisers, sein bisher schon durch mehrere verbündete Staaten befestigtes Reich auch mit deutschen Bundesgenossen zu umgeben, so daß dieselben deutschen Fürsten in den sogenannten vordern Reichskreisen, die bisher den entferntern zur Vormauer gegen Frankreich gedient hatten, jetzt die Bundesgenossen dieses Staats gegen jene deutschen Länder wurden. Dieser Anfang führte sehr bald weiter. Je mehr nämlich diese Fürsten und ihre Nachbarn die Macht des Hauses Oestreich, des Oberhaupts des deutschen Reichs, und des Reichs selbst im Verhältnisse zu Frankreich geschwächt sahen, desto dringender mußte ihr Wunsch werden, sich zu ihrer künftigen Sicherheit unter sich und mit Frankreich genauer zu verbinden, um nicht ihre Länder bey jedem Zwiste Frankreichs und Deutschlands einem sieggewohnten Feinde preisgegeben zu sehen.

Wirklich kam auch diese, die bisherige deutsche Verfassung auflösende, Verbindung weit schneller zu Stande, als man nur ahndete. Ganz unerwartet wurde in der Reichsversammlung am 1. August 1806. eine am 12. Julius zu Paris von Bayern, Wirtemberg, dem Kur-Erzkanzler, Baden, Berg, Darmstadt, Nassau, Hohenzollern, Salm, Isenburg, Arenberg, Lichtenstein und von der Leyen, unterzeichnete Rheinische Bundes-Acte bekannt gemacht, durch welche ein enges Bündniß dieser Fürsten des südlichen und westlichen Deutschlands, unter dem Schutze des französischen Kaisers, unter einander und mit Frankreich errichtet, und einerseits die völlige Lossagung dieser Bundesstaaten vom deutschen Reiche, andererseits aber für dieselben eine neue Verfassung, neue Besitzungen und erweiterte Rechte festgesetzt wurden. Durch diese Acten erhielten nämlich die Bundesfürsten, die zum Theil unter dem neuen, an die Stelle des ungültig gewordenen Kurfürsten-Titels eingeführten, Großherzogs-Titel auftraten, nicht nur die in ihren Staaten gelegenen Besitzungen

gen der beiden noch durch den Entschädigungsreceß erhaltenen geistlichen Ritterorden und die noch übrigen beiden Reichsstädte des südlichen Deutschlands, Nürnberg und Frankfurt, eigenthümlich, sondern auch die in oder an ihren Landen gelegenen Besitzungen der übrigen, nicht in den Bund aufgenommenen, Fürsten und der Reichsrittterschaft unter ihre Landeshoheit, so daß die Menge der unabhängigen Fürsten in dem Grade sich verminderte, als die Macht der beybehaltenen vermehrt wurde. Auch errichtete eben diese Acte statt des Reichstags einen Bundestag von zwey Collegien, der Könige (mit Inbegriff der Großherzoge) und Fürsten, unter dem Vorsitze des vom Protector des Bundes zu ernennenden Fürsten Primas, und statt der bisher so schwachen Reichsarmee eine Bundesarmee, die durch die Vereinigung mit dem französischen Contingente sehr bedeutend wurde.

Sobald diese Acte — die für die weitere Vergrößerung des Bundes noch dadurch gesorgt hatte, daß sie allen übrigen Fürsten Deutschlands den Zutritt offen ließ — dem bisherigen Oberhaupte des deutschen Reichs, dem Kaiser, der sich schon vorher (1804.) zum Erbkaiser von Oestreich erklärt hatte, bekannt geworden war, legte er in einer, am 12. August 1806. dem bisherigen Reichstage übergebenen, Abdankungs-Urkunde die bisherige Würde eines römischen Kaisers nieder, und erklärte zugleich die Trennung seiner Länder von dem bisherigen deutschen Reiche. Dieser Acte folgte dann bald die förmliche Auflösung des Reichstages, der Reichsgerichte u. s. w. und somit der deutschen Reichsverfassung selbst.

Statt des bisherigen deutschen Staatenbundes stand nun freylich ein neuer Bund des südlichen und westlichen Deutschlands da, der das Gute des alten beybehielt, an die Stelle der Zerstückelung aber, die seine Schwäche und endlich seinen Untergang begründete, einen kraftvollen Verein setzte, in welchem alles auf Einheit abzweckt; — die südöstlichen östreichischen Länder aber waren von Deutschland

Digitized by Google

land getrennt; und die Länder des nordöstlichen und übrigen nördlichen Deutschlands waren, in so fern sie nicht unter Preußens Herrschaft oder Einflusse standen, ohne Verbindung. Preußen entwarf daher den Plan, die nicht im Rheinischen (südlichen) Bunde begriffenen Länder zu einem Nordischen Bunde zu vereinigen; Mißhelligkeiten aber, die zwischen Frankreich und Preußen entstanden, führten einen Krieg herbey, der nicht nur die Errichtung dieses nordischen Bundes hinderte, sondern auch den schon damals sehr bedeutenden rheinischen Bund so sehr verstärkte und erweiterte, daß er jetzt richtiger der deutsche Bund zu nennen seyn dürfte.

Noch vor dem Ausbruche des Krieges trat diesem Bunde der bisherige Kurfürst von **Wirzburg** (ein östreichscher Erzherzog) als Erzherzog-Großherzog (im September 1806.) bey, und bald nach dessen Ausbruche (im December 1806.) der Kurfürst von **Sachsen** als König, dem bald (noch in demselben Monate) die Herzoge von **Sachsen** und (im April 1807.) die Fürsten von **Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe** und **Waldeck** folgten; durch die weitere Fortsetzung des Krieges aber, in welchem die durch die Contingente der deutschen Bundesfürsten verstärkte französische Armee, mit Ausschluß der neutral gebliebenen östreichischen Staaten, alle nicht im Bunde begriffene Länder des bisherigen deutschen Reichs besetzte, kam es im Julius 1807. in Tilsit zu einem Frieden zwischen Frankreich einerseits und andererseits zwischen Rußland und Preußen, in welchem der König von Preußen, außer andern, auf alle seine Besitzungen zwischen dem Rheine und der Elbe Verzicht leistete, und dem Kaiser von Frankreich, die an Preußen zurückgegebenen Länder abgerechnet, die freye Verfügung über alle von seinen Truppen besetzten Länder zugestanden wurde. Diese Verfügung fand zum Theil schon durch jenen Frieden selbst Statt, indem darin für den jüngsten Bruder des französischen Kaisers, Hieronymus Napoleon, aus mehrern preußischen und andern

von

von den französischen Truppen besetzten Ländern zwischen der Elbe und dem Rhein ein neues Königreich, (das achte, von Napoleon gestiftete, und unter diesen das vierte in Deutschland,) das Königreich Westphalen, errichtet wurde, das, vermöge der Constitution desselben vom 15. Nov. 1807., zum Rheinischen Bunde trat.

Dieses neue Königreich, das theils durch seine Verbindung mit dem Rheinischen Bunde, theils, die nähern Verhältnisse mit andern Bundesgenossen ungerechnet, durch die Verhältnisse des Regenten zu seinem verwandten Nachbar im Westen und zu dem Protector des Bundes, eines der wichtigsten Glieder dieses Bundes ausmacht, ist der Gegenstand der folgenden Bogen.

Um übrigens die wissenswürdigsten Gegenstände, die wir über das neue Königreich Westphalen zusammen zu stellen versuchen, leichter zu übersehen, betrachten wir dasselbe in zwey besondern Hauptstücken. Im ersten behandeln wir den neuen Staat überhaupt, und zwar in der ersten Abtheilung nach den Staatskräften desselben oder nach Land und Leuten, so daß wir zuerst von den Bestandtheilen, der Lage, Größe und Bevölkerung, der natürlichen Beschaffenheit und den Erzeugnissen des Landes, so wie von der Bearbeitung dieser eigenen und der fremden Producte und von dem Handel, sowohl mit diesen Producten als auch mit ausländischen Waaren; dann aber noch besonders von den Einwohnern, deren Classen, Religion, Cultur und Charakter handeln. In einer zweyten Abtheilung dieses ersten Hauptstücks suchen wir die Verfassung und Verwaltung, wie sie bisher in den einzelnen Bestandtheilen war und gegenwärtig für das Ganze besteht, nebst den äußern Verhältnissen desselben, zu erläutern. Im zweyten Hauptstücke wird dann das Reich nach seinen einzelnen Theilen, Departements, Districten, Cantons und Gemeinen, genauer dargestellt, und zugleich von den Hauptorten das Nöthigste beygebracht.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Das Reich überhaupt.

Erste Abtheilung.

Staatskräfte oder Land und Leute.

Erster Abschnitt.

Land.

1. Bestandtheile.

Das Königreich **Westphalen** — benannt von den in ältern Zeiten zwischen der Weser und dem Rheine angesiedelten Westphalen (ursprünglichen Sachsen) — wurde durch den zu Tilsit zwischen Frankreich, Rußland und Preußen am 7. und 9. Jul 1807. geschlossenen Frieden aus einem Theile der von den französischen Truppen besetzten Länder zwischen der Elbe und dem Rheine errichtet. In der Constitution des Reichs vom 15. Nov. 1807. werden als Bestandtheile desselben folgende Länder aufgeführt: die **Braunschweig-Wolfenbüttelschen** Staaten, die auf dem linken Elbufer gelegenen Theile der Altmark und die Provinz **Magdeburg**, das Gebiet von **Halle**, das **Hildesheimische** und die Stadt **Goslar**, das **Halberstädtische**, das **Hohnsteinische**, das Gebiet von **Quedlinburg**, die Grafschaft **Mansfeld**, das **Eichsfeld** nebst **Treffurt**, **Mühlhausen** und **Nordhausen**, die Grafschaft **Stollberg-Wernigerode**, die Staaten von **Hessen-Cassel** mit **Rinteln** und **Schauenburg**, aber mit Ausschluß von **Hanau** uud **Katzenelnbogen**, das Gebiet von **Corvey**, **Göttingen** und **Grubenhagen** mit den Zubehörungen von **Hohnstein** und **Elbingerode**, die **Bisthümer Osnabrück**

und

und Paderborn, Minden und Ravensberg und die Grafschaft Kaunitz-Rittberg. Durch das Decret über die Eintheilung des Reichs in Departements (vom 24. Dec.) kamen noch einige vom Königreich Sachsen abgetretene Landestheile hinzu.

Nach den bisherigen Besitzern geordnet, sind die Bestandtheile des neuen Staates folgende.

1. Von bisher Preußischen Ländern: Die Altmark diesseits der Elbe (bloß mit Ausnahme einiger Dörfer auf dem rechten Ufer), ein Theil der bisherigen Kurmark, der ältesten Besitzung des preußisch-brandenburgischen Hauses im nördlichen Deutschlande; das Herzogthum Magdeburg diesseits der Elbe, oder der Holzkreis, und das Gebiet von Halle, oder der Saalkreis des Herz. Magdeburg, eines ehemaligen Erzstifts, das durch den westphälischen Frieden an Brandenburg kam; Halberstadt, ein ebenfalls durch den westphälischen Frieden mit Hohnstein (den Herrschaften Klettenberg und Lora) zugetheiltes Hochstift; das Fürstenth. Hildesheim, ein erst durch den Entschädigungsreceß im J. 1803. für Preußen säcularisirtes Bisthum; die Grafschaft Quedlinburg, ein bisher kais. freyweltliches Frauenstift, durch den Entschädigungsreceß Eigenthum des preußisch-brandenburgischen Hauses, das bis dahin Schutzherr war; die Grafschaft Mansfeld, der größere Theil derselben, seit dem 15. Jahrhunderte Lehn und seit 1780. Eigenthum Preußens, das längst das Land sequestrirte; das Fürstenthum Eichsfeld, ein ehemals maynzisches Land, nebst dem ehemals maynzischen Theile von Treffurt, so wie die vormaligen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, Entschädigungsländer seit 1803; und die Grafsch. (Stollberg-) Wernigerode, über die Preußen die Landeshoheit hatte. Alle diese Länder liegen in den bisher sächsischen Reichskreisen und in dem bisherigen kurrheinischen Kreise. Von ehemals westphälischen Kreisländern Preußens kamen zum Königreich Westphalen: das Fürstenthum Minden, ein durch den westphälischen Frieden Preußen zugetheil-

theiltes Bisthum, und Ravensberg, ein Erbstück von Jülich, nebst dem Fürstenthume Paderborn, einem durch den Entschädigungsreceß an Preußen gekommenen Bisthume.

2. Der größte Theil der Hessen-Casselschen Lande, nämlich im ehemaligen oberrheinischen Kreise die Casselschen Antheile an der Landgrafschaft Hessen, mit Inbegriff der Fürstenthümer Hersfeld und Fritzlar und der Grafschaft Ziegenhayn; ferner im ehemaligen fränkischen Kreise die Herrschaft Schmalkalden, oder der hessische Theil der Grafschaft Henneberg; und im westphälischen Kreise die Antheile an den Grafschaften Schauenburg und Hoya. Alle diese Länder waren, mit Ausnahme des erst durch den Entschädigungsreceß aus ehemals mayhzischen Aemtern errichteten Fürstenth. Fritzlar, seit ältern Zeiten, zum Theil seit dem dreyzehnten Jahrhunderte, Eigenthum des hessischen und insonderheit des casselschen Hauses, das eben seinen Untergang fand, als die andere Linie von H. Darmstadt empor kam. Auch gehören hieher die an Hessen gelegenen ritterschaftlichen Güter, und als hessisches Lehn die dem Fürsten von Kaunitz gehörige unmittelbare Grafschaft Rittberg im westphälischen Kreise, die dem neuen Staate einverleibt wurden.

4. Von den bisher Kurbraunschweigischen oder Hannoverschen Landen: das Fürstenthum Göttingen, der südliche Theil des Fürstenthums Calenberg und mit demselben verbunden, obgleich seit den neuern Jahren auch als ein besonderes Land, wie in frühern Zeiten, betrachtet; das Fürstenthum Grubenhagen, mit dem Harze, ein von jeher mit den Braunschweigischen Besitzungen verbundenes Land, nebst dem dazu gehörigen abgesonderten Amte Elbingerode und dem Antheile an der Grafschaft Hohnstein, mit den Stollbergischen Antheilen, welche unter Calenbergischer Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit standen; letzteres Land im obersächsischen, die erstern im niedersächsischen Kreise; im westphälischen Kreise aber das durch den Entschädigungsreceß als Fürstenthum an Hannover gekommene

mene Bisthum Osnabrück, das seit dem westphälischen Frieden wechselsweise ein katholischer und protestantischer Bischof (letzterer immer aus dem Braunschweigischen Hause) regierte.

4. Die herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande ohne Ausnahme, nämlich im niedersächsischen Kreise die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg, alte braunschweigische Länder, und das dem letztern einverleibte, durch den westphälischen Frieden erworbene, Stift Walkenried im obersächsischen Kreise; im westphälischen aber der Antheil an der Grafschaft Hoya oder das Amt Thedinghausen.

5. Von den königlich Sächsischen Landen kamen dazu, außer dem Antheile an der mit Preußen (ehem. Maynz) gemeinschaftlichen Ganerbschaft Treffurt, der größte Theil der Grafsch. Mansfeld, so weit sie Sachsen auf dieselbe Art gehörte, wie der übrige Theil Preußen, mit Ausschluß der Aemter Artern, Bockstädt und Bornstädt; und die im Magdeburgischen gelegenen Besitzungen, die Grafschaft Barby, ein 1659. Sachsen heimgefallenes Lehn, und das die Burggrafschaft Magdeburg ausmachende Amt Gommern, die bisher zum Kur-, jetzigen Wittenberger Kreise gerechnet wurden.

6. Von den Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien wurde das erst durch den Entschädigungsreceß dazu gekommene Bisthum, nachherige Fürstenthum, Corvey mit dem Königreich Westphalen vereinigt.

(Einige kleinere Theile, die man in dem Decrete über die Eintheilung des Reichs in Departements genannt findet, wie das von Hessen-Darmstadt abgetretene, zum Herzogthum Westphalen gehörige, Amt Volkmarsheim, können hier übergangen werden.)

Diese

Diese bisher von mehrern unabhängigen Fürsten regierten, jetzt aber in ein gleichförmiges Ganzes vereinigten und in die acht gleichförmigen Departements, der Elbe, Saale, des Harzes, der Ocker, Leine, Werra, Fulda und Weser (jedes mit 2 bis 4 Districten) getheilten Länder werden wir in diesem ersten Hauptstücke bloß nach ihren natürlichen Kräften, ohne Rücksicht auf ihre neue Eintheilung und übrige Verfassung, betrachten, und daher auch die bisherigen bekannten Namen und Eintheilungen, besonders die hier eben angegebenen nach den bisherigen Beherrschern, um so mehr beybehalten, da wir hier einerseits nur von Gegenständen sprechen, auf welche die neue Verfassung noch keinen Einfluß haben konnte, und andererseits viele nicht unwichtige Angaben nur auf bisherige Eintheilungen und größtentheils noch jetzt gültige Namen sich gründen. — Alle innerhalb dieser Bestandtheile des Reichs gelegenen, in den oben angegebenen Acten nicht namentlich aufgeführten, Länder der Bundesfürsten, des Königs und der Herzoge von Sachsen, der Herzoge und Fürsten von Anhalt, Schwarzburg, Lippe und Waldeck, die der Bundesacte zufolge unabhängig bleiben, werden hier nur in so fern erwähnt, als sie bey manchen Angaben, den Gränzen u. s. w. genannt werden müssen.

2. Lage, Gränzen, Größe und Volksmenge.

Das Ganze der eben angegebenen Bestandtheile, das sich vom 25 Grade 8 Min. bis zum 29 Gr. 39 Min. der Länge und vom 50 Gr. 53 Min. bis zum 53 Gr. 5 Min. nördlicher Breite erstreckt, und von der Weser und Werra in zwey ungleiche Theile getrennt wird, gränzt nach einer sich oft ändernden Linie an sehr verschiedene Länder des ehemaligen deutschen Reichs, und hat nur eine natürliche Gränze im Osten, von der wir hier ausgehen, die Elbe. Da, wo dieser Fluß, in seinem Laufe nach der Nordsee, das Reich verläßt, der Ukermark gegenüber, stößt dasselbe — um

um von der nördlichen Gränze anzufangen — zuerst nördlich in gerader und dann eine Strecke in südwestlicher Richtung vermittelst der Altmark und bisher Braunschweigischer Lande an das Hannöversche; hierauf in gerader nordwestlicher und südwestlicher Richtung vermittelst der Braunschweigischen und Hildesheimischen Länder wiederum an das Hannöversche; und an eben dieses in nordöstlicher Richtung, mit Einschluß der Grafschaften Pyrmont, Lippe-Detmold und Lippe-Schauenburg; weiterhin — die im Hoyaischen liegenden Hessischen Aemter (Ucht, Freudenberg und Auburg) und das Braunschweigische Amt Thedinghausen abgerechnet, — vermittelst des Mindenschen an die Grafschaften Hoya und Diepholz, oder, die Grafsch. Hoya größtentheils eingeschlossen, vermittelst der Weser in nördlicher Richtung an den jenseitigen Hannöverschen Theil des Hoyaischen und das Fürstenthum Verden; endlich mit Einschluß der Grafschaft Diepholz und vermittelst des Osnabrückschen in verschiedenen Richtungen an das Oldenburgische. Von dieser nordwestlichen Spitze an gränzt das Reich westlich nach einer oft ausbeugenden Linie zuerst vermittelst des Osnabrückschen an Lingen und Tecklenburg; dann vermittelst des Ravensbergischen, Rittbergischen und Paderbornischen an das Münsterische und das Darmstädtische Herzogthum Westphalen; ferner vermittelst Niederhessens an das Waldeckische, oder, dieses verbündete Land mit eingeschlossen, wiederum an das Herzogthum Westphalen, und vermittelst des Casselischen Oberhessens an das Darmstädtische Oberhessen bis an die südwestlichste Spitze. Von hier an gränzt das Reich südlich zuerst wieder vermittelst des ehemaligen Casselischen Oberhessens an das Nassau-Weilburgische, Hessen-Darmstädtische und Fuldaische; ferner, — mit Ausschluß der durch Sächsische Besitzungen getrennten, und auf allen Seiten davon umgebenen, Herrschaft Schmalkalden in der Grafschaft Henneberg, — vermittelst eines Theils von Niederhessen an das Eisenachische; dann vermittelst Mühlhausens, Treffurts und des Eichsfeldes an den

den thüringischen Kreis des Königreichs Sachsen, an sachsen-gothaische Besitzungen, und an die untere Grafschaft Schwarzburg; und einige verbündete Länder eingeschlossen, vermittelst des ehemaligen Sächsischen und Preußischen Mansfelds und des Saalkreises an lauter Sächsische Länder. Von dieser südöstlichen Spitze an gränzt das Reich östlich vermittelst des Saalkreises an königlich Sächsische Länder, weiterhin aber, nachdem es eine Strecke von Anhaltischen Ländern unterbrochen worden, durchgehends an die Elbe, mit Ausnahme des über derselben nördlich von der Grafschaft Barby gelegenen Amts Gommern, den Preußen gebliebenen Theilen von Magdeburg und der Kurmark gegenüber.

Ueber die Größe des in den hier angegebenen Gränzen eingeschlossenen Ganzen hat man noch keine von den Behörden des neuen Staats mitgetheilten Angaben; alle bisherigen Angaben über die Größe der einzelnen Bestandtheile aber weichen so sehr von einander ab, daß von den verschiedenen Berechnungen des Ganzen die eine 654, eine andere 688, eine dritte und vierte eine noch höhere Summe von Quadratmeilen des Flächenraums für die in der Constitution angegebenen Theile des Reichs annimmt. Eben so verschieden sind die Berechnungen der Bevölkerung der einzelnen Bestandtheile und des Ganzen; doch reichen fast alle Berechnungen bis an 2 Millionen Einwohner hinan, und stimmen so ziemlich mit der aus Zählungslisten officiell bekannt gemachten Summe überein, die zuerst zu 1,912,303, zuletzt aber zu 1,910,811 Einw. angegeben wurde, ohne die späterhin vom Königreiche Sachsen abgetretenen Theile zu rechnen. Da übrigens die meisten Angaben in diesem Hauptstücke auf die bisherigen Abtheilungen der Bestandtheile des Reichs gegründet sind: so wird es nöthig seyn, zur Vergleichung mancher folgenden Angaben hier eine Uebersicht dieser Bestandtheile nach Flächeninhalt und Bevölkerung zu geben, so gut sie sich nach den bisher erschienenen Berechnungen geben läßt:

1) Ehe-

1) Ehemals Preußische Länder:			
Altmark	59	QM.	112,000 Einw.
Magdeburg (Holz- und Saalkreis) nebst Mansfeld . .	62	—	230,000 —
Halberstadt nebst den Hohnsteinschen Herrsch., Wernigerode und Quedlinburg	42	—	150,000 —
Hildesheim mit Goslar . .	46	—	128,000 —
Eichsfeld mit Treffurt, Mühlhausen und Nordhausen	32	—	108,000 —
Minden	20	—	70,000 —
Ravensberg	16	—	90,000 —
Paderborn	50	—	98,000 —
	327	—	986,000 —
2) Ehemals Hessische Länder:			
Landgrafschaft Hessen . .	140	—	360,000 —
Schaumburg	16	—	30,000 —
Schmalkalden	6	—	22,000 —
Rittberg (als Lehn) . .	4	—	13,000 —
	166	—	425,000 —
3) Ehem. Kur-Braunschweig. L.:			
Göttingen	29	—	92,000 —
Grubenhagen mit d. Harze	22	—	60,000 —
Hohnstein	3	—	9,000 —
Osnabrück	52	—	130,000 —
	106	—	291,000 —
4) Ehemals herz. Braunschw. L.:			
Wolfenbüttel und Blankenburg nebst Thedinghausen . .	70	—	208,000 —
5) Ehemals Nassauisches Fürstenthum Corvey . .	5	—	10,000 —
	674	—	1,920,000 —
6) Hiezu kommen noch von Kön. Sächs. Ländern (die Antheile an Treffurt ungerechnet):			
die Grafsch. Barby, das Amt Gommern und der größere Theil d. Grafsch. Mansfeld	12	—	35,000 —
	686	—	1,955,000 —

Aus

Aus dieser Berechnung, die in Rücksicht der Bevölkerung den officiellen Angaben, in welchen die von Sachsen abgetretenen Länder noch fehlen, sehr nahe kommt, ergiebt sich zugleich, daß die ehemals Preußischen Länder fast die Hälfte des neuen Königreichs und in welchem Verhältnisse die übrigen die zweyte Hälfte ausmachen.

3. Natürliche Beschaffenheit.

Wir sprechen hier zuerst von den bedeutendern **Flüssen**, die das Reich bewässern, besonders denen, von welchen die Departements benannt werden, dann von den **Gebirgen** desselben, deren vorzüglichstes einem der Departements seinen Namen giebt, und zugleich von dem übrigen **Boden**. — Die Hauptflüsse sind die **Weser**, mit ihren Quellflüssen, der **Werra** und **Fulda**, die das Reich so durchströmt, daß sie dasselbe in zwey ungleiche Theile absondert, in den kleinern westlichen und in den größern östlichen; und die **Elbe**, die beide bekanntlich zu den ins Meer sich ergießenden Hauptströmen Deutschlands gehören. Die **Elbe**, die vom Riesengebirge her mit der **Moldau**, **Eger** und **Mulde** verstärkt, an der südöstlichsten Spitze aus Sachsen schiffbar ins Reich eintritt, und in ihrem Laufe längs dem Magdeburgischen und der Altmark fast durchaus die östliche Grenze gegen Anhaltische und Preußische Länder macht (mit Ausnahme des jenseits gelegenen von Sachsen abgetretenen Amts Gommern), nimmt im Reiche selbst zuerst im Süden, unterhalb Barby, die vom Fichtelberge her durch das Voigtland und durch Thüringen kommende schiffbare Saale, die, gleich der Elbe, einem Departement den Namen giebt, dann weiter nördlich bey Rogätz im Magdeburgischen die aus dem Lüneburgischen kommende **Ohre**, und in der Altmark bey Tangermünde die **Tanger** auf, verläßt aber das Reich an der nordöstlichen Spitze, ehe sie noch die Aland aufnimmt. — Die **Weser** entsteht im Königreiche Westphalen selbst, bey der ehemals

hannöverschen Stadt Münden, nördlich von Cassel, durch die Vereinigung der im Thüringer Walde entspringenden **Werra** und der aus dem Fuldaischen kommenden **Fulda**, oder vielmehr ist die Weser eine Fortsetzung der durch die Fulda verstärkten Werra, die alle drey besondern Departements Namen geben. Von da an, wo die **Weser** unter diesem Namen weiter strömt, durchschlängelt oder berührt sie einige Theile von Hessen, das Corveyische, das Schauenburgische und Mindensche, wie auch die hieher gehörigen Theile des Hoyaischen, und geht dann zwischen den Herzogthümern Oldenburg und Bremen hin, fast immer in gleicher Richtung mit der Elbe, der Nordsee zu. Unter andern Flüssen, die sie aufnimmt, müssen wir zuvörderst die Aller nennen, die sich zwar außerhalb den Gränzen des Reichs in die Weser ergießt, vorher aber zwey durch das Königreich gehende Flüsse aufnimmt, von denen Departements benannt werden; nämlich die das Wolfenbüttelsche durchfließende **Ocker**, die vom Fuße des Brockens herkommt, und sich auf ihrem Wege zur Aller mit der **Bode** vereinigt, und die **Leine**, die in dem hochliegenden Eichsfelde entspringt, dann das von ihr benannte Departement durchfließt, und, ehe sie aus dem Reiche tritt, sich mit der auf dem Harze westlich von den Quellen der Ocker entspringenden Innerste im Hildesheimischen vereinigt. Außerdem gehören zum Flußgebiete der Weser die meisten hessischen Flüsse, die **Eder**, **Schwalm** und **Diemel**; die **Lahn** aber, die vom Westerwalde herkommt, fließt, durch die **Ohm** verstärkt, dem Rheine zu. — Andere mehr auf einzelne Gegenden beschränkte Gewässer werden in der Beschreibung der einzelnen Theile des Reichs, die Mineralwasser aber bey den Producten des Mineralreichs erwähnt.

Die zunächst zum Flußgebiete der Elbe gehörigen Gegenden abgerechnet, findet man fast in allen Theilen des Reichs — und zum Theil ansehnliche — Gebirge. Das größte jedoch, und das einzige, von welchem ein Departement den Namen führt, ist der in den südöstlichen Theilen, den

den ehemaligen Braunschweigischen und den benachbarten Ländern, sich ausbreitende Harz, dessen Hauptgebirge im Grubenhagenschen und Wernigerodischen, hier mit der höchsten Spitze, dem Brocken (von 3489 Fuß Höhe), liegt, der sich aber mit seinen Vorbergen nordwestlich bis ins Hildesheimische und südwestlich in das Wolfenbüttelsche bis an die Weser ausdehnt. Nord- und südöstlich dieses Waldgebirges, das den Mangel an Feld- und Gartenproducten reichlich durch Berg- und Waldproducte ersetzt, verflächt sich das Land in fruchtbaren Boden. Die an der Saale und an der Elbe hin gelegenen Länder sind gerade die ergiebigsten der bisher Preußischen Besitzungen in Deutschland und Deutschlands überhaupt; doch wird die Fruchtbarkeit des ehemaligen Saalkreises und des an Mineralien und Feldproducten reichen Mansfeldischen noch von der Ergiebigkeit des schweren Bodens im Magdeburgischen Holtkreise übertroffen; und selbst die größtentheils sandigen, und nur in einigen Gegenden durch guten Boden hervorstechenden, Ebenen der Altmark, die vom Magdeburgischen, Halberstädtischen und Braunschweigischen durch den unter dem Namen Drömling bekannten morastigen Wald getrennt wird, der in neueren Zeiten größtentheils urbar gemacht worden, zeichnen sich vor den übrigen Marken, nächst der Ukermark, als ergiebig aus. Das an das Magdeburgische gränzende Fürstenthum Wolfenbüttel hat zwar weniger fruchtbaren Boden als die der Elbe zunächst gelegenen Gegenden, gewährt aber, so weit seine nördlichen Ebenen reichen, durch trefflichen Anbau eine erfreuliche Ansicht. Das westlich angränzende im Süden von waldigen Vorbergen des Harzes durchzogene Hildesheim hat in seinen ebenen nördlichen Gegenden durchaus schwarzes Erdreich, und das südöstlich anstoßende Halberstädtische gehört mit dem Quedlinburgischen zu den fruchtbarsten Ländern. Weniger vortheilhaften Boden haben die meisten südlich und südwestlich vom Harze gelegenen Länder, doch nicht durchaus so, wie man sich ihn nach der Lage gegen

den Harz denken sollte. So ist er zwar in dem südlichen steinigen Theile des hochgelegenen Eichsfeldes wenig fruchtbar; dahingegen haben andere dem Harze zum Theil nähere Landstriche, wie das nördliche, vom südlichen durch das Düngebirge getrennte, Eichsfeld, das Göttingische und Grubenhagensche, in den Ebenen dies- und jenseits der Leine, weit ergiebigern Boden, wie sie denn auch von den bisher Kurbraunschweigischen Besitzungen in Deutschland, mit Ausnahme einiger entfernten nördlichen Gegenden, die fruchtbarsten sind. Westlicher gegen die Weser hin ist das Land, der ehemals Braunschweigische Harz- und Weserdistrict, gebirgig durch Vorberge des Harzes und andere waldige Bergstriche; und jenseits der auf beiden Ufern mit Gebirgen besetzten Weser stoßen hier sogleich waldige Bergbezirke Hessens an, die sehr beträchtliche Höhen haben, wie den durch seine Basaltklippen und trichterförmige Vertiefungen ausgezeichneten Meißner (von 2184 Fuß Höhe). [Einen noch höhern, den Inselsberg (von 2703 Fuß Höhe), findet man an der Gränze des vom Thüringer Walde durchzogenen und an Eisen sehr ergiebigen Schmalkaldens.] Die Gegenden an den Flüssen abgerechnet, hat Hessen theils thonigen und lehmigen, theils sandigen Boden. In dem nördlich angränzenden Corvey findet sich neben Waldungen fruchtbares Acker- und Wiesenland. Auch hat Paderborn im Ganzen einen ergiebigen Boden; doch läuft fast mitten durch das Land ein ansehnliches, an Holz und Wiesen reiches, Gebirge, der berühmte von Süden eintretende Teutoburger Wald, der sich dann durch Lippe-Detmold, Ravensberg und Osnabrück zieht; dahingegen von Norden her aus dem Lippischen die unter dem Namen der Senne bekannte Haide eintritt, die nach dem sandigen Rittbergischen geht, und selbst noch das Ravensbergische berührt. Das letztere Land wird überdieß noch von dem ebenerwähnten Teutoburger Walde durchzogen; doch hat es im nördlichen Theile guten Boden, und auch der schlechte sandige Boden im Süden wird gut benutzt. Eben so haben das

Min-

Mindensche und das Schauenburgische, ungeachtet des sie durchkreuzenden Gebirges, in welchem die Weser bey Minden die bekannte westphälische Pforte bildet, und ungeachtet einiger Haiden und Moore, vielen fruchtbaren Boden in den Ebenen; dahingegen hat das von eben diesem Gebirge durchstrichene Osnabrückische neben demselben mehr Haide und Moor als Ackerland, und auch die nordöstlich angränzende Grafschaft Hoya, die mehreren Theilen nach hierher gehört, besteht größtentheils aus öden Landstrecken.

Uebersieht man hiernach das Ganze mit einem Blicke: so findet man, daß im Nordosten des Reichs, die zum Theil sandige Altmark abgerechnet, die zusammenhängenden Provinzen Magdeburg und Halberstadt, nebst den nördlichen Theilen von Wolfenbüttel und Hildesheim, sehr guten Boden haben, daß aber auch in mehreren südwestlichen gebirgigen Gegenden neben dem Gebirgsboden gutes Ackerland vorhanden ist, und nur in den nordwestlichen Gegenden Westphalens, besonders aber im Osnabrückschen und Hoyaischen, der Boden vorzüglich aus Sande besteht, der in einigen mit Torfmoor abwechselt.

Uebrigens giebt es, außer den besonders genannten Ländern, wenig Moor-Gegenden im Königreiche Westphalen, und die meisten Brüche, die sich ehedem hin und wieder darin fanden, sind größtentheils eingedeicht oder abgeleitet. Da nun überdieß die Bestandtheile des Reichs mit den Meeren nur in sehr entfernter Verbindung durch die obgedachten beiden Hauptflüsse stehen: so haben im Ganzen bloß die vielen Gebirge einen merklichen Einfluß auf das Klima einzelner Gegenden, in denen die Luft etwas rauher und veränderlicher ist, und Feld- und Gartenbau entweder gar nicht Statt findet, oder nur wenig ergiebig ist. In den Ebenen ist das Klima, bey aller Verschiedenheit der Lage der Länder und ihres Bodens, gemäßigt, und überall, selbst in den feuchtern Moorgegenden, der Gesundheit nicht nachtheilig. — Die Vegetation dauert im Durchschnitt vom April bis in den November; doch schaden im Frühjahre

jahre oft Nachtfröste den Früchten; der Wein gedeiht, außer einigen Strichen von Oberhessen, nur in wenigen Gegenden, und noch weniger im Ganzen der Maulbeerbaum; daher auch der in neuern Zeiten hier und da erzwungene Seidenbau fast gänzlich wieder eingegangen ist.

4. Producte.

Schon aus der eben gelieferten Schilderung des Bodens ergiebt sich, daß die meisten Bestandtheile des Reichs zur Erzeugung von Feld- und Gartenfrüchten zum Theil im hohen Grade tauglich sind, andere aber diesen Mangel durch Wald- und Bergproducte ersetzen, so daß sie sich, ohne viel außerhalb den Gränzen zu suchen, mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen unter einander selbst aushelfen, ja mit den dringendsten, mit Getreide, Salz, Eisen ꝛc., noch andere Länder versorgen können. Wenn es dem an Metallen und andern Mineralien reichen Harze fast an allen Pflanzenproducten, mit Ausnahme des Holzes und des Grases für eine große Menge Vieh, fehlt: so sind dagegen die nordöstlich von demselben gelegenen Länder desto reicher an Getreide und andern Feld- und Gartenproducten, und auch einige südwestliche können damit aushelfen. Die Altmark, das Magdeburgische, mit Einschluß der darin gelegenen ehemals Sächsischen Besitzungen, das Halberstädtische und Hildesheimische sind größtentheils sehr reich an Getreide, Hülsenfrüchten, Gemüsen, Fabrik- und Handelskräutern; zum Theil auch an Wiesen und Vieh, und mehrere liefern überdieß Metalle und andere nützliche Mineralien, besonders Salz und Brennmaterialien. Das dazwischen liegende Fürstenthum Wolfenbüttel erzeugt in seinen nördlichen Theilen Getreide, Gemüse, Flachs und andere Fabrik- und Handelspflanzen; in seinen südlichen und südwestlichen Theilen vorzüglich Berg- und Waldproducte, an denen auch das Blankenburgische sehr reich ist. Die unter und neben diesen Braunschweigischen Ländern gelegenen bisher

Han-

Hannöverschen Landestheile liefern in den vom Harze entferntern Gegenden dieselben Producte; und wenn das daran stoßende Eichsfeld in seinem südlichen Theile höchstens nur Flachs erzeugt: so liefern dagegen die Fluren des nördlichen auch Getreide und Tabak, und überdieß wird Vieh gezogen. Bey einer eben nicht vortheilhaften Anlage hat doch Hessen nach seinem Hauptlande, neben den vielen Berg- und Waldproducten seiner gebirgigen Gegenden, und neben Quellsalz, die meisten Bedürfnisse, Korn, Flachs und Vieh, im Ganzen fast zur Genüge; ärmer als das Hauptland ist an diesen Producten das eisenreiche Schmalkalden. Corvey liefert, neben vielem Holze, Getreide im Ueberfluß; Paderborn, außer Getreide und Flachs, auch Vieh in Menge; Minden und Ravensberg, neben Getreide, vorzüglich noch schönen Flachs, woran auch das sonst productenarme Rittberg reich ist. Auch liefern jene noch Brennmaterialien und Salz. Ihnen ähnlich ist das angränzende Schauenburgische. Dagegen erzeugen die öden Strecken von Osnabrück und Hoya bey weitem nicht genug Getreide, und außer Flachs nur wenig andre Feldproducte; auch ist die Viehzucht im Osnabrückschen unbedeutend; bedeutender ist im Hoyaischen die Rindvieh- und Pferdezucht. Genauere Angaben werden sich am besten an eine Aufzählung der verschiedenen Producte nach den drey Reichen der Natur anknüpfen.

1) An *Mineralien* und *Metallen* sind besonders der Harz und einige andere Gebirgsgegenden sehr reich. Wir beginnen (1) mit den *Metallen*, und unter diesen mit dem am meisten verbreiteten, dem Eisen. Dieses Hauptproduct der Gebirge Deutschlands, auf welches sich der Kunstfleiß einer beträchtlichen Menge seiner Bewohner gründet, findet sich in sehr vielen Ländern des Reichs; doch behauptet auch hier der Harz den Vorzug, so daß man die Quantität des jährlich gewonnenen Roh-, Stab-, Zain- und Gußeisens bis auf 230,000 Centner angiebt. Dieser Reichthum verbreitet sich auch über die nur im weitern

Sin-

Sinne zu den Harzgegenden gerechneten Ländern, das Halberstädtische, mit Inbegriff des Hohnsteinischen, das Hildesheimische u. s. w. Außerdem ist daran vorzüglich reich die vom Thüringer Walde durchzogene Herrschaft Schmalkalden mit ihrem sogenannten Stahlberge, wo jährlich 20,000 Tonnen Eisenstein gefördert werden, bey weitem mehr, als die Metallfabriken daselbst zu verarbeiten im Stande sind. Noch haben dieses Metall das Göttingische, Ober- und Niederhessen, Paderborn und Ravensberg, nebst dem Schauenburgischen und Osnabrückschen, letzteres vorzüglich Sumpf- und Rasenerz. — **Kupfer** liefert ebenfalls wiederum der Harz; die jährliche Ausbeute wird zu 13000 Centner angegeben; die bisher Preußischen Bergwerke im ehemaligen Saalkreise und im Mansfeldischen aber liefern jährlich zwischen 4 — 5000 Centner, das Sächsische Mansfeld 7 — 8000 Centner. Auch findet sich Kupfer im Halberstädtischen, im Ravensbergischen und bey Sontra in Niederhessen. — An **Zink**, den wir hier sogleich als das Mittel zur Umarbeitung des Kupfers in Messing beyfügen, werden auf den Harzgebirgen 140 Centner gewonnen. — **Galmey** wird ebenfalls auf dem Harze und etwas weniges in Hessen gesammelt. — **Zinn** findet sich nicht; dagegen lieferten bisher die Gegenden des Harzes jährlich an 10,000 Ctnr. **Bley**; überdieß findet sich dies Metall im Hessischen und Paderbornschen. — An **Silber** kommt zwar der Harz dem reichen Erzgebirge in Sachsen bey weitem nicht bey; doch rechnete man in neueren Jahren an 36,000 Mark; auch liefert das Mansfeldische eine nicht geringe Summe: der Sächsische Antheil gab in den letztern Jahren zwischen 8 — 9000 Mark, der Preußische Antheil mit dem Rothenburger Bergwerke im Magdeburgischen 3000 Mark. Außerdem findet man auch Silber bey Frankenberg im Hessischen (jährlich 150 Mark), und etwas im Osnabrückschen. — **Gold** findet sich freylich nur sparsam sowohl in den Gebirgen als in den Flüssen; doch wird auch auf dem Harze eine kleine Quantität (jährl. 10 Mark) gewon-

gewonnen, und unter den Flüssen führt die Eder in der Landgrafschaft Hessen etwas Gold, aus denen man Dukaten geprägt hat. — Von den übrigen Metallen findet sich etwas Queckſilber im Rammelsberge auf dem Harze, etwas Arsenik in eben diesem Berge, Braunstein im Hohnsteinschen, und Kobalt bey Sontra im Hessischen, wie auch etwas im Wernigerodischen.

(2) Auch an schönen und nutzbaren, oder sonst merkwürdigen, Steinen und Erdarten haben die verschiedenen Länder des Staats einen nicht geringen Reichthum. Von den zu den Edelsteinen gerechneten Steinarten findet man Carneole, Achate und Jaspis am Harze, in Oberhessen und im Osnabrückschen, im letztern Lande auch schöne Krystalle; doch sind diese Steinarten im Ganzen mehr Seltenheiten als Handelsartikel. — Thonarten liefern sehr viele Gegenden, sehr reine Thonerde eine Grube im Garten des Pädagogiums zu Halle; Porcellan- und Fayencethon das Magdeburgische mit dem Mansfeldischen, einige Gegenden des Braunschweigischen, Hildesheimischen, die Gegend von Münden und einige andere Orte; Pfeifenerde und guten Töpferthon das Magdeburgische und das Mansfeldische, das Halberstädtische, der dem Magdeburgischen, Halberstädtischen, Braunschweigischen und der Altmark gemeinschaftliche Drömling, das Hildesheimische, das ehemalige Herzogthum Braunschweig, die Gegend von Münden, wie auch vorzüglich in Niederhessen die Gegend von Großalmerode, wo sie einen sehr wichtigen Nahrungszweig begründet, und endlich auch im Osnabrückschen. Walkererde findet man im Magdeburgischen, Hildesheimischen und in Hessen; eben hier auch Siegelerde. Farbenerden verschiedener Art liefert wieder das Magdeburgische, die Altmark (bey Arendsee), und außer andern Gegenden auch das Blankenburgische und Ravensbergische; Ocher vorzüglich Goslar. Schiefer findet man auf dem Harze, im Hildesheimischen, Hohnsteinischen und Mansfeldischen, wie auch Osnabrückschen; Basalte bey Dransfeld im Göttinger Quartier. — Serpentin

auf

auf dem ehemaligen Braunschweigischen Harze. — Gemeinen **Kalkstein** liefert die Altmark, das Magdeburgische, Mansfeldische, Halberstädtische, Braunschweigische, Göttingen und Grubenhagen, Hessen und Schauenburg, Ravensberg und Minden; **Marmor** findet man am Harze, vorzüglich im Blankenburgischen und Hohnsteinischen, ferner im Magdeburgischen, Hildesheimischen, Braunschweigischen, in Hessen, in Ravensberg, in Minden, wie auch im Osnabrückschen. Gemeinen **Gyps** liefert Blankenburg, Grubenhagen und Mansfeld, das Weserthal im ehemaligen Herzogthum Braunschweig, Hessen und Schauenburg, zum Theil sehr häufig, wie die unten folgenden Angaben der Gypsbrennereyen zeigen, wie auch Minden; den feinsten Gyps, **Alabaster**, findet man am Harze, vorzüglich im Blankenburgischen und Hohnsteinischen, ferner im Mansfeldischen, bey Connefeld in Niederhessen. **Sandsteine** verschiedener Art und zu verschiedenem Gebrauche, als Mühlsteine, Bausteine ꝛc., giebt es am Harze, im Blankenburgischen, im ehemaligen Herzogthum Magdeburg, im Halberstädtischen und Mansfeldischen, im Hildesheimischen, in Ravensberg, im Quartiere von Göttingen und in Grubenhagen, im ehemaligen Weserdistrict und in andern Gegenden des ehemaligen Herzogthums Braunschweig, bey Karlshafen in Niederhessen und im Schauenburgischen, in Ravensberg, Minden, Paderborn und Osnabrück.

Von den **brennbaren Materialien** (Erdharzen) führen wir zuerst die **Steinkohlen** auf, die sich in mehreren Theilen des Reichs finden. Von den bisher preußischen Provinzen lieferten im Jahre 1798 Minden über 126000 und Ravensberg über 28000 Scheffel; das Magdeburgische lieferte in frühern Jahren über 100,000, das Halberstädtische an 4000 Scheffel. Außerdem finden sich deren im Hohnsteinischen, im Hildesheimischen, bey Münden, im Hessischen am Meißner und am Habichtswalde, wie auch im Schauenburgischen, wo die gemeinschaftlichen Bergwerke jährlich 150,000 Scheffel liefern; endlich auch

im

im Paderbornschen, Osnabrückschen und Braunschweigischen. Auch haben einige dieser Gegenden, so wie andere, einen beträchtlichen Reichthum an Torf und Erd- oder Braunkohlen. Torflager giebt es vorzüglich in den Mooren von Osnabrück, ferner im Schauenburgischen und Minden (wo 1798 über 10000 Fuder gegraben wurden), an mehreren Orten des Wolfenbüttelschen und anderwärts; Braunkohlenlager bey Altenweddigen im Magdeburgischen und bey Hornhausen im Halberstädtischen, wovon im J. 1798 jene über 34000, diese über 26000 Scheffel lieferten, ferner bey Helmstädt und Salzwedel. — Schwefel wird auf dem Harze an 1400 Centner gewonnen; auch findet man dessen im Göttingischen.

Einen unschätzbaren Reichthum hat das Königreich an Quellsalz. Es findet sich im Magdeburgischen, hier mit dem Saalkreise zusammengenommen dem salzreichsten Lande in Deutschland, zu Alten- und Großensalze, zu Schönebeck und Staßfurt, und zu Halle; wie auch im Hildesheimischen und in den ehemaligen Preußischen Provinzen Westphalens, bey Rehme im Ravensbergschen und an mehreren Orten im Paderbornschen; ferner in den ehemaligen Braunschweigischen und Hessischen Ländern, im Schauenburgischen und im Osnabrückschen; — Salzwerke, die, erforderlichen Falls, nicht nur ganz Deutschland, das jedoch auch anderwärts viel Salz hat, sondern noch andere Länder versorgen, wenigstens weit mehr liefern könnten, wenn die Nachfrage stärker wäre. Wie groß die Quantitäten sind, die sie jährlich bisher im Durchschnitte zu liefern pflegten, mögen einige einzelne Angaben zeigen. Halle, welches die reichhaltigsten Quellen hat, liefert über 7000 Lasten, an 150,000 Rthlr. am Werth, Schönebeck an 600,000 Centner, Staßfurt an 40,000 Stück; Rehme im Ravensbergschen 78000 Scheffel; Allendorf und Karlshafen in Hessen, ersteres 90,000 Centner, letzteres 3600 Malter, und Schmalkalden über 10,000 Centner; von den herzoglich und Kur-Braunschweigischen Salinen liefert Salz der Helden 40,000, Sülbeck

beck 36000, Salzliebenhall und Juliushall 16000 und 12000 Himten, Salzdahlum 30,000, Schöningen 24000 Himten; das Osnabrückſche zu Rothenfelde oder Diſſen 9500 Himten. — Außer dieſen Küchenſalzen liefert das Reich noch einige andere Salze. Salpeter wird vorzüglich im ehemaligen Magdeburgiſchen, im Halberſtädtiſchen und Mansfeldiſchen, im Braunſchweigiſchen, bey Caſſel u. ſ. w. gewonnen, doch überhaupt nirgends hinreichend; Alaun liefern das obengedachte Allendorf und andere Orte in Heſſen (jährlich für 30,000 Rthlr.), und das Schauenburgiſche; Vitriol wird in beträchtlicher Quantität auf dem Harze (jährlich 3000 Ctnr.) gewonnen; auch liefert dieß Mineral im Heſſiſchen der Meißner und die Gegend von Allendorf.

Endlich hat auch das Reich mehrere Geſundbrunnen und Bäder; namentlich, die Ravensbergiſchen ungerechnet, zu Driburg im Paderbornſchen einen Sauerbrunnen; zu Nendorf im Schauenburgiſchen ein Schwefelbad; Brunnen und Bäder zu Hofgeismar und Geismar im Heſſiſchen; bey Helmſtädt ein Stahlwaſſer und im ehemaligen Braunſchweigiſchen Weſerbezirke einige Schwefelquellen; Granulirbäder hat Gittelde und die Königshütte im Grubenhagenſchen.

2) **Pflanzenproducte.** Bey dieſem Reichthume des neuen Staats an Mineralien zum Theil auf großen Bergſtrecken, die, nebſt den auf eben dieſen Gebirgen und in Ebenen befindlichen Waldungen und Wieſen, dem Ackerbau vielen Boden entziehen, und trotz mancher andern phyſiſchen und bisheriger politiſcher Hinderniſſe, wohin die großen Gemeinheiten, die Dreyfelderwirthſchaft und die zum Theil harten Verhältniſſe der Unterthanen zu ihren Herren in den meiſten Ländern des Reichs gehören, herrſcht dennoch in dem größern Theile deſſelben, — beſonders bey der in neuern Zeiten ſo ſehr verbeſſerten Landwirthſchaft, vorzüglich auf den mit großen Vorrechten ausgeſtatteten adlichen und geiſtlichen Gütern, die ungefähr zwey Fünftheile des Ganzen ausmachen, — Ueberfluß an Feldproducten, die wir

hier

Digitized by Google

hier mit den Gartenproducten zuerst, von den Wiesen und Holzungen getrennt, aufführen.

(1) Feld- und Gartenproducte. Mit Ausnahme des eigentlichen Harzes und einiger seiner Zweige, so wie einiger andern Gebirgs- und Waldbezirke, baut man überall Getreide, die meisten Arten im Ueberflusse, wie in der Altmark, in dem ehemaligen Magdeburgischen, mit Inbegriff des Gebiets von Halle, wo jährlich oft für eine Million Thaler ausgeführt wurde, im Halberstädtischen, Quedlinburgischen und Hildesheimischen, die alle zur Ausfuhr übrig haben; auch erzeugen die meisten bisherigen Preußischen Provinzen in dem ehemaligen westphälischen Kreise so viel, daß besonders Minden weit mehr hat, als es bedarf. Ferner liefert der größere Theil der ehemaligen herzoglich Braunschweigischen und der zum Königreiche geschlagene Theil der Hannöverschen Lande in Niedersachsen überflüssig Getreide, so daß das Wolfenbüttelsche allein für mehr als 500,000 Gulden an die Nachbarn verkauft. Dagegen fehlt es daran fast überall in den Harzgegenden, die beständig Zufuhr brauchen, und in dem obern Eichsfelde; auch haben die ehemaligen Hessischen Länder, mit Inbegriff von Schmalkalden, nicht genug, und während Minden, wie oben erwähnt worden, Getreide ausführt, muß Ravensberg und Osnabrück zukaufen. Roggen ist allerdings die am meisten vorkommende Getreideart, doch wird auch in mehreren Gegenden, besonders in der Altmark und im Magdeburgischen (dem stärksten Weizenlande aller bisherigen Preußischen Länder), im Halberstädtischen, Hildesheimischen und Wolfenbüttelschen zum Theil viel Weizen, und in einigen dieser, so wie in andern Gegenden, Gerste gebaut; Magdeburg und Halberstadt waren unter allen preußischen Ländern am reichsten an diesem Producte. Zum Hafer wird hier und da, der Pferde wegen, das schlechtere Land genutzt; Buchweizen findet sich größtentheils nur, wo keine bessern Getreidearten fortkommen, wie in einigen Gegenden der Altmark, in vielen Gegenden Westpha-

phalens, im Osnabrückschen, Mindenschen, Ravensbergischen, Paderbornschen und Schauenburgischen. — Hirse findet sich fast nur in der Altmark, in Wolfenbüttel und in Hessen in größerer Menge.

Um einen etwas genauern Begriff von dem Ertrage der verschiedenen Bestandtheile des Königreichs Westphalen in Vergleichung mit den obigen Angaben ihres Flächenraums und ihrer Menschenzahl zu geben, liefern wir hier die Uebersicht der Ernten der drey Hauptarten von Getreide (Rogaen, Weizen und Gerste) in einigen der nordöstlichsten und nordwestlichsten Länder. In den ehemaligen Wolfenbüttelschen Landen wurden im J. 1800. über 100,000 Wisp., in der Altmark 1801. 65000 Wisp., im ganzen Magdeburgischen, die jenseits der Elbe gelegenen Theile eingeschlossen, wurden gewöhnlich 190,000 Wisp., im Halberstädtischen 73000, im Mindenschen 18500, im Ravensbergischen an 19000 Wisp. gewonnen. Das Verhältniß dieser Getreidearten war folgendes: in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen betrug der Weizen 13410 Wisp., in der Altmark 14700 Wisp., im Magdeburgischen 43000 Wisp., im Halberstädtischen 16000, in Minden über 2000, in Ravensberg 918; — der Roggen im Wolfenbüttelschen 45515 Wisp., in der Altmark 36000 Wisp., im Magdeburgischen 63800 Wisp., im Halberstädtischen 18500 Wisp., in Minden an 13000, in Ravensberg an 14000 Wisp.; — die Gerste im Wolfenbüttelschen 42666 Wisp., in der Altmark 14600 Wisp., im Magdeburgischen 83000 Wisp., im Halberstädtischen 39000, im Mindenschen 3500, in Ravensberg über 4000. — Hafer lieferten die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande 25300 Wisp., die Altmark 7000 Wisp., das Magdeburgische 56800 Wisp., das Halberstädtische an 18900 Wisp., Minden an 9400 Wisp., Ravensberg über 7000 Wisp.

Garten- und Küchengewächse liefern vorzüglich das ehemalige Herzogthum Magdeburg, und insonderheit die Gegend von Halle; dann Quedlinburg und Mühlhausen, das

das Hildesheimische, die Gegenden von Eimbeck, Braunschweig und Wolfenbüttel, wie auch einige Gegenden von Oberhessen; die höchst wohlthätigen Kartoffeln werden fast überall, in einigen Gegenden in sehr großer Menge, gezogen (im Wolfenbüttelschen z. B. 75000 Wispel jährlich), und machen in vielen einen reichlichen Ersatz des Brotes aus, theils gewöhnlich, wie in einigen Strichen von Hessen und andern getreidearmern Ländern, theils wenigstens in theuern Getreide-Jahren, oder dienen als Viehfutter. Von andern einzelnen Gemüsen werden sehr viele Erbsen im ehemaligen Magdeburgischen, besonders bey Halle, Bohnen ebenfalls im Magdeburgischen, in der Altmark und um Hildesheim, Märkische Rüben, fast so gut wie bey Teltow, in einigen Dörfern der Altmark, im Braunschweigischen eine eigene Art, die Bortfelder Rüben, Gurken vorzüglich bey Halle gebaut. — Trüffeln und Morcheln werden besonders auf dem Harze gefunden. — Obst ist nicht überall zulänglich; doch liefern mehrere Gegenden viel und gutes Obst: so das Magdeburgische, das in seinem bisherigen Umfange über eine Million Obstbäume zählte, das Mansfeldische und Halberstädtische (mit dem Hohnsteinischen), letzteres vorzüglich Zwetschen und Aepfel; ferner Oberhessen und einige Striche von Niederhessen, wo besonders zu Langenhagen bey Helmershausen viele Kirschen gezogen werden, wie auch Wolfenbüttel und Göttingen. Auf dem Harze macht das Einsammeln von Heidelbeeren und Wacholdern einen kleinen Erwerbszweig aus. — Wein wird nur in wenigen Gegenden und überdieß nicht mit bedeutendem Erfolge gebaut, wie im Hessischen und im Mansfeldischen, in welchem letzteren Lande 384 Morgen Weinberge vorhanden sind. — Für die Bierbrauerey liefern mehrere Gegenden theils vielen, theils vorzüglichen, Hopfen, wie die Altmark, das Wolfenbüttelsche, wo der Oelpersche für den besten nach dem böhmischen gilt, und jährlich für 30,000 Rthlr. auswärts abgesetzt werden, die Gegend von Hornburg im Halberstädtischen, die in man-

manchen Jahren für 50,000 Rthlr. verkauft, das Hildesheimische, das Eichsfeld, wie auch Hessen. Uebrigens hat dieser Bau in neueren Jahren theils durch die Verminderung der Brauerey, theils auch durch die Theurung der Hopfenstangen sehr abgenommen.

Außer diesen zunächst zur Nahrung bestimmten Feld- und Gartenfrüchten werden auch mehrere Fabrik- und Handelskräuter gebaut. Bey weitem der wichtigste Artikel aber, der einen sehr weitverbreiteten Manufakturzweig, nämlich die Garnspinnerey und Leinweberey begründet, ist der Flachs. Dieß alte deutsche Product findet sich vorzüglich in manchen Gegenden, wo weniger Getreide gebaut wird, besonders in den Provinzen des ehemaligen westphälischen Kreises; aber auch in reichen Getreideländern, zum Theil in großer Menge: im ganzen ehemaligen Herzogthum Magdeburg, mit Inbegriff des Saalkreises und Mansfelds, doch hier verhältnißmäßig weit weniger als im Halberstädtischen, wo auf 11340 Morgen Landes 20,000 Centner gezogen werden; ferner im Hohnsteinischen und Quedlinburgischen, im Hildesheimischen, im Braunschweigischen (84000 Ctnr. jährlich), auf dem Eichsfelde, in Hessen und Schmalkalden, im Göttingischen und Grubenhagenschen, im Paderbornschen und Rittbergischen, im Osnabrückschen und und Schauenburgischen, in Minden, wo jährlich 185000 Pfund gewonnen werden, und in Ravensberg, und zwar in diesen Gegenden von vorzüglicher Feinheit; kurz mehr oder weniger in allen Ländern, die das neue Königreich ausmachen. Hanf wird, wie in andern deutschen Ländern, in geringerer Menge, und, wie es scheint, nur zum Bedarf der weit weniger ausgedehnten Bearbeitung gebaut; doch findet man ihn vorzüglich neben dem Flachse im Braunschweigischen, in Hessen, in Minden, Ravensberg und Paderborn, besonders in der Warburger Börde. In den meisten Gegenden wird der Flachs ganz verbraucht, wie im Ravensbergischen, in andern langt der Ertrag der Ernten nicht zu, wie im Rittbergischen, einige führen jedoch aus, wie das

Hil-

Hildesheimische u. a. Auch wird hier und da Oel aus Leinsaamen gewonnen. Außerdem gewinnt man viel Oel aus Rübsaamen (Rübsaat, Rübsen). Diese Pflanze baut man in der Altmark und im Magdeburgischen, im Halberstädtischen mit dem Hohnsteinschen (dort werden nahe an 4000, hier 3000 Wispel geerntet), ferner im Hildesheimischen, Wolfenbüttelschen, in Hessen und Schauenburg, und im Paderbornschen. — Zwey hier und da ziemlich stark gebaute Producte sind der Tabak und die Cichorien. Tabak wird unter andern in der Altmark, im Magdeburgischen, (in neueren Jahren jedoch weniger als in frühern Zeiten), in der Grafschaft Barby, in Braunschweigischen (hier 12000 Centner), in den ehemaligen Kur-Hannöverschen Landen, auf dem Eichsfelde, in Hessen, wie auch im Mindenschen gezogen; bekanntlich ist er aber nicht eben von der besten Qualität, so daß ihn Kenner für den bessern ausländischen eben so wenig vertauschen wollen, als die Cichorien gegen den Kaffee; indessen hat doch die Theurung des letztern Products dieses Ersatzmittel früher und später vielen annehmlich gemacht; und noch wird dieser Artikel sehr stark im Herzogthum Magdeburg, wo der Ernte-Ertrag noch in neuern Jahren (1802.) über 240000 Centner stieg, und im Braunschweigischen gebaut; das letztere Land lieferte ihn vielleicht, wenigstens in bedeutender Menge, zuerst in Deutschland, besonders bey Holzminden, im ehemaligen Weserdistrict (jährlich 150,000 Rthlr.). Beide Produkte beschäftigen mehrere größere Fabrikanstalten, wie man weiter unten sehen wird.

Ein paar ächt-deutsche Gewürze, Kümmel und Anis, werden hier und da gebaut; Kümmel bey Halle und in andern Gegenden des Magdeburgischen (jährlich über 8000 Centner), Anis ebendaselbst, wie auch bey Quedlinburg und im Blankenburgischen; auch findet man beide an einigen Orten im Halberstädtischen und bey Mühlhausen; am letzteren Orte auch Coriander, Canariensaamen und Mohn; letzteres Product findet sich auch, nebst Leindotter, im Wol-

fenbüttelschen, Halberstädtischen und Wernigerodischen, Mohn auch bey Eimbeck. Rhabarber hat man bey Wolfenbüttel zu bauen versucht; isländisches Moos findet sich auf dem Harze am Rammelsberge und am Brocken.

Von den übrigen sogenannten Fabrik- und Handelskräutern werden in den Ländern des Königreichs Westphalen auch vorzüglich mehrere Färbekräuter gebaut: Krapp oder Färberröthe im Saalkreise des Magdeburgischen, im Braunschweigischen und im Weserdistrikte, jedoch ist dieser Bau überall in Abnahme; Waid, ein ehedem in ganz Thüringen außerordentlich stark gebautes, durch die Verbreitung des Indigo jetzt sehr beschränktes, Product noch jetzt bey Mühlhausen, und etwas weniges bey Göttingen; Scharte oder (gelbe) Färbedistel im Braunschweigischen an der Lüneburger Gränze, und wild in der Altmark. Das Braunschweigische führt jährlich für 150,000 Rthlr. Krapp und für 5000 Rthlr. Scharte aus. — Ein seltneres Product für die Manufacturen, die Tuchmacherkarden, liefert die Gegend von Halle.

(2) Wiesen und Holzungen. So ausgebreitet übrigens auch die Feld- und Gartencultur ist, zu dessen verschiedenen Arten in einigen Gegenden, wie im Magdeburgischen, Hildesheimischen u. a. noch Futterkräuterbau hinzukommt: so haben doch bisher nur in wenigen Ländern Verwandlungen von Weideplätzen und Holzungen in Ackerland statt gefunden. Vielmehr stehen in manchen Landstrichen der Benutzung mancher Weideplätze zum Feldbau noch die sogenannten Gemeinheiten entgegen, und anderwärts scheint die nothwendige Erhaltung der Viehzucht noch große Strekken von Weiden zu erfordern; die Waldungen aber, die ohnehin nur großentheils einer einträglichern Cultur nicht empfängliche Gegenden einnehmen, und häufig zugleich als Weiden fürs Vieh dienen, oder zur Unterhaltung der vielen Metallfabriken nothwendig sind, möchten eher hier und da schon zu sehr gelichtet seyn, und bedürfen der in neueren Zeiten so sehr vervollkommneten Forstzucht um so mehr,

da

da viele stark durch Raupenfraß gelitten haben. Ueber das Verhältniß der Wiesen und Waldungen in den verschiedenen Bestandtheilen des Reichs zu dem mit Feld- und Gartenfrüchten bestellten Boden hat man nicht überall so genaue Angaben, wie von Braunschweig-Wolfenbüttel, wo man etwa 512,000 Morgen Ackerlandes und 30,000 Morgen Gärten, 437,000 Morgen Weiden und Wiesen und 505,000 Morgen Holzungen rechnet. Im Allgemeinen giebt man jedoch in vielen Ländern theils große, theils schöne Weiden und Wiesen an, wie z. B. in der sogenannten Wische der Altmark, im Wernigerodischen und andern Gegenden des Harzes, im Fürstenthume Göttingen, in den Elbgegenden des Magdeburgischen, wo jedoch, seit der Theilung der Gemeinheiten, mehr Stallfütterung statt findet, im Hohnsteinschen, an mehreren Flüssen in Hessen, in den gebirgigen Gegenden von Paderborn, Minden und Ravensberg. — Genauere Angaben, als von den Wiesen, hat man von den Forsten verschiedener Länder; aber nicht überall von dem Bestande und Ertrage der zum Theil schon sehr gelichteten Holzungen. Von den königl. Forsten in den bisher Preußischen Staaten betragen die der Altmark, die ein Viertheil des ganzen Landes einnehmen, besonders im Süden und Westen, wo der Drömling eintritt, 115,000 Morgen, im Magdeburgischen, nach seinem ehemaligen Umfange, 114,000, im Halberstädtischen und Hohnsteinischen 53,000, die in Minden und Ravensberg an 48,000. Die angegebenen Forsten im Magdeburgischen brachten im J. 1797. an 120,000 Rthlr. ein, wovon aber, nach Abzug der Kosten, nur 19,000 Rthlr. übrig blieben. Von den bisher herzoglich Braunschweigischen Ländern enthält bloß der ehemalige Weserdistrikt 717,000 Eichen und 1,788,000 Malter Stangenholz; abgerechnet daher, was der Harz auf der Ocker nach den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel flößt, und was im Lande noch außerdem als Brenn- und Nutzholz verbraucht wird, führte Braunschweig bisher jährlich an Bau- und Stabholz, Dielen und Bretern für

75,000 Gulden aus. Doch kauften andere Gegenden Braunschweigs Holz aus dem Hannöverschen. Hier liefert dessen in Menge der Harz, dessen Waldungen von der Oberfläche des Grubenhagenschen, Blankenburgischen und Wernigerodischen ungefähr zwey Drittheile wegnehmen, und der Solling, welcher letztere, wie andere niedrigere Waldungen, neben Nadelholz auch Laubholz trägt. Die Hannöverschen Forsten reichten bisher nicht nur für die vielen Hüttenwerke des Harzes und die Sägemühlen des Landes zu, sondern lieferten auch Bau-, Brenn- und Stabholz, Pottasche und Kohlen. Auch verkaufen andere dem Harze mehr oder weniger nahe Länder, wie das Hildesheimische, Holz (im J. 1800. für 39000 Rthlr.). In Hessen liefern mehrere große Waldungen allerley Holz zum Verkaufe; auch wird hier viel zu Theerschwelereyen, Pech- und Pottaschsiedereyen verbraucht. Außerdem hat noch das Corveyische viel Holz, so auch Paderborn, Ravensberg und Schauenburg. Mehrere dieser Waldungen enthalten Wild, besonders Geflügel, und nähren zum Theil vieles Vieh durch die darin enthaltene Weide; viele Eichen- und Buchenwaldungen wie im Hildesheimischen und Hessischen mästen Schweine

3) Die **Viehzucht** — dieser nicht nur für die Nahrung und Kleidung und so viele Fabrikmaterialien, sondern auch zum Theil für die Unterstützung des Menschen, vorzüglich beym Ackerbau, so wichtige Zweig der Landwirthschaft — steht, wenn nicht nach allen, doch nach verschiedenen Zweigen, in nicht geringem Flore, vorzüglich in solchen Gegenden, wo der Ackerbau weniger einträglich ist, da hingegen sie in andern Gegenden dem Ackerbaue nachsteht, und nur seinetwegen gepflegt und durch Futterkräuter unterstützt wird. Durch Viehzucht überhaupt, besonders aber durch Rindvieh- und Schafzucht, zeichnen sich aus, neben der Altmark, das Magdeburgische, welche die viehreichste Provinz des Preußischen Staats war, wie auch die darin gelegene Grafschaft Barby und das Amt Gommern

mern, nebst dem Mansfeldischen; fast eben so das Halberstädtische, Hohnstein eingerechnet, mehrere Gegenden in der Nähe des Harzes, so wie der Harz selbst, und außer manchen andern Ländern noch mehrere Provinzen des ehemaligen westphälischen Kreises. Einige nähere Angaben enthält folgende Uebersicht nach den einzelnen Gattungen der Viehzucht.

Die **Pferdezucht** ist im Ganzen freylich bey weitem nicht so gut und ausgebreitet als zu wünschen wäre, — so daß in mehreren hierher gehörigen Ländern Holsteinische Zug- und Meklenburgische Sattelpferde gebraucht werden; — gute Pferde liefert fast nur das Magdeburgische, Hessen und Hoya; doch ist man längst in mehreren Ländern darauf bedacht gewesen, sie durch Gestüte zu vervollkommnern. Es giebt deren zwey in Hessen, eines im Braunschweigischen, und eines im Göttingischen, von denen sich jedoch nichts bemerkenswerthes anführen läßt; von den Preußischen waren keine in den mit dem Reiche vereinigten Ländern. In einigen hierher gehörigen Theilen des ehemaligen westphälischen Kreises bietet die obengenannte Heide, die Senne, die in Deutschland auffallende Erscheinung eines Gestütes halbwilder Pferde dar. — **Maulesel** giebt es nur sehr einzeln; etwas stärker ist die Zahl der **Esel**: in dem an Vieh so reichen Paderborn zählte man deren im Jahr 1802. über 1700.

Auch die **Rindviehzucht** ist wohl im Ganzen kaum hinreichend, wenigstens mangelt es in vielen Gegenden an gutem Schlachtvieh; doch ist sie in andern theils sehr ausgebreitet, theils gut, z. B. im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Hohnsteinischen, im Braunschweigischen, wo man das Rindvieh, wie in einigen andern Gegenden, durch ausländische Racen zu verbessern gesucht hat, und insonderheit im Blankenburgischen, so wie auch im Grubenhagenschen, das, wie jenes, berühmt Käse liefert; ferner im Göttingischen, auf dem Eichsfelde, im Paderbornschen, in Minden und Ra-

Ravensberg, im Schauenburgischen, wie auch in der Herrschaft Schmalkalden. In mehreren Gegenden wird die Rindviehzucht im Ganzen nur so weit befördert, als man das Rindvieh zum Ackerbau benutzt, wie im Hildesheimischen und Hessischen; in andern ist das Vieh klein und schlecht, wie im Osnabrückschen.

Wichtiger, als diese Zweige, ist die Schafzucht. Dieser Theil der Landwirthschaft, nächst dem Flachsbaue eine Hauptquelle für die deutschen Manufacturen, und daher in ganz Deutschland so gepflegt, daß man ungefähr so viele Schafe als Menschen, in manchen Ländern aber, und gerade vorzüglich in den zum Königreiche gehörigen häufig weit mehr rechnet, ist hier nicht nur, wie sich aus dieser Angabe schon ersehen läßt, sehr ausgebreitet, sondern auch zum Theil durch spanische Zucht veredelt. Vorzüglich zeichnen sich auch hier wiederum, außer der an Schafen reichen Altmark, das ehemalige Magdeburgische mit Inbegriff des Saalkreises, das Halberstädtische und das Hildesheimische, wie auch das Braunschweigische, Göttingische und Grubenhagensche als Gegenden aus, in denen man ausgezeichnet gute, zum Theil durch spanische Zucht verbesserte Schäfereyen findet; auch hat das Paderbornsche viele Schafe. Im Hessischen und andern hier nicht genannten Gegenden wird größtentheils nur Mastschäferey getrieben.

Die Schweinezucht, in mehrern Gegenden durch Eichen- und Buchenwaldungen, in andern durch starke Branteweinbrennerey befördert, ist vorzüglich gut im Hildesheimischen und Göttingischen, wo sie Ausfuhrartikel liefert; und außer einigen andern Gegenden, z. B. der Altmark, vorzüglich in den Provinzen des ehemaligen westphälischen Kreises, Ravensberg, Paderborn, Osnabrück, Schauenburg, und in Hessen, wo die Schweine die stärkste Zahl des Viehes ausmachen. Neben den westphälischen Schinken, die besonders aus dem Osnabrückschen kommen, werden auch die Hessischen gelobt; so auch die Hessischen Würste, doch

ohne

ohne in der Ferne den Ruhm der Göttinger und Braunschweiger zu erreichen. Vorzüglich starke Schweinemast verbinden mit Branteweinbrennerey die Städte Nordhausen und Quedlinburg.

Um einen leichtern Ueberblick von dem Verhältnisse der Menge der bisher genannten Viehgattungen in verschiedenen Bestandtheilen des Reichs zu geben, theilen wir hier eine Tabelle von mehreren größtentheils bisher Preußischen Ländern mit, von welchen neuere Zählungen bekannt sind:

	Pferde	St. Rindv.	Schafe	Schweine
Altmark	32,000	94,000	226,000	45,000
Magdeburg (in seinem bisherigen Umfange)	42,000	155,000	640,000	104,000
Mansfeld (Preuß.)	3,000	10,600	52,000	8,400
Halberstadt u. Hohnstein	12,800	36,000	208,000	32,000
Minden	13,500	30,500	22,000	12,000
Ravensberg	8,600	33,000	17,000	9,400
Paderborn	22,000	46,000	100,000	27,000
Braunschweig-Wolfenbüttel	50,300	129,300	237,500	46,500

Ziegen findet man in Heerden nur in einigen gebirgigen Gegenden wie auf dem Harze, im ehemaligen Braunschweigischen Weserdistrikt, im Osnabrückschen, im Paderbornschen, wo man im Jahr 1802. deren über 11,000 zählte. — Kaninchen und Seidenhasen werden nur hier und da einzeln gezogen, letztere z. B. im Braunschweigischen.

Von zahmen Federvieh giebt es vorzüglich Gänse in großer Menge im Braunschweigischen, in Niederhessen, im Schauenburgischen, Osnabrückschen, Mindenschen und andern Ländern Westphalens; eben dort auch anderes Geflügel; kalekutsche Hühner besonders in einigen Gegenden des Braunschweigischen.

Bienenzucht findet man in der Altmark, wo es Mastgegenden für die Bienen giebt, im Magdeburgischen, in neuern Jahren weniger als in frühern Jahren, (da man z. B. 1792. 25,000, 1797. aber nur 22,565 Bienenkörbe zähl-

zählte), in einigen Gegenden des Braunschweigischen (zusammen 13,000 Körbe) und des ehemaligen westphälischen Kreises, z. B. im Ravensbergischen (1801. 7400 Körbe), dann in Hersfeld, im Schauenburgischen und Paderbornschen, und anderwärts, überall aber, dem Anschein nach, mehr in Abnahme, als man wünschen möchte.

Die Seidenwürmerzucht, die ehedem, durch Preise ermuntert, in einigen Preußischen Provinzen, unter andern im Magdeburgischen und Halberstädtischen, in Aufnahme zu kommen schien, hat in neuern Jahren, besonders wegen Mißlingens der Maulbeerbaumzucht, und des geringen Ertrags, sehr abgenommen.

Das **Wild**, besonders das **Hochwild**, hat sich in den neuern Zeiten zum Besten des Landbaues, so wie fast überall in Deutschland, sehr vermindert; doch findet man dessen noch in den gebirgigen Bezirken des Harzes, des Sollingerwaldes, und einigen Gegenden Hessens. Hier giebt es noch vieles Hochwild; wilde Schweine fast nur noch im Wernigerodischen, Hasen noch in vielen Gegenden. Am häufigsten ist das wilde Geflügel in den waldreichen Bezirken des Harzes, wo viel wilde Singvögel abgerichtet und Canarienvögel gezogen werden, so wie auf den Vorgebirgen des Harzes, im Hessischen und mehreren Gegenden Westphalens. Vorzüglich berühmt sind die Leipziger Lerchen, die in der Gegend von Halle, und die Ortolanen (Garten- oder Fettammern), die im Osnabrückschen gefangen werden.

Fische liefern mehrere Flüsse und Teiche reichlich genug, doch in geringerer Menge als in manchen andern Gegenden Deutschlands. Die beiden Hauptflüsse des Reichs, die Elbe und Weser, sind weniger ergiebig, als manche andere Flüsse; auch sind ihre Lachse weniger wohlschmeckend als die des Rheins. Außer Lachsen liefert die Elbe auch zum Theil große Störe, andere Fische ungerechnet. Unter den einzelnen im Ganzen fischreichen Ländern zeichnen sich aus das Magdeburgische mit dem Mansfeldischen, das

Braun-

Braunschweigische mit mehr als 500 zum Theil großen Fischteichen, einige Gegenden von Hessen nebst dem Schaumburgischen, und Paderborn; der tiefe Arendsee in der Altmark liefert mehr große als viele Fische. Unter den einzelnen Fischarten rühmt man, außer den obgedachten Lachsen der Weser und Elbe, wie auch der Saale, die Forellen auf dem Harze, in Hessen und im Paderbornschen, und die Karpfen in Hessen.

5. Fabriken, Manufacturen und andere Gewerbe.

Außer den Gewerben der Landwirthschaft, welche die Hervorbringung und erste Benutzung der Producte zum Gegenstande haben, und sich aus dem vorigen Abschnitte ergeben, blühen in den Ländern des Königreichs Westphalen, so wie in den meisten übrigen deutschen Ländern, von den zum Theil mit Unrecht sogenannten bürgerlichen oder städtischen Gewerben, die sich mit der Bearbeitung dieser Producte in Städten sowohl als auf Dörfern beschäftigen, weniger solche, die für den Luxus, als solche, die für die dringendsten Bedürfnisse des Menschen arbeiten. Besonders zeichnen sich darunter einige aus, die sich auf Hauptproducte des Reichs gründen, nämlich außer Metall- und vorzüglich Eisenfabriken, Leinen- und Wollen-Manufacturen; doch nahmen die Wollenarbeiten hier, wie anderwärts, in neuern Zeiten sehr ab, und wurden nur zum Theil durch andere Arbeiten, besonders in Baumwolle und Seide, ersetzt, von den hülfreich aufgenommenen Franzosen und Waldensern, die ehedem als Verfolgte einen Zufluchtsortsort in Deutschland fanden, theils neu belebt, theils erweitert wurden, bey der Kostbarkeit der auswärtigen Materialien aber nie so empor kamen, als die erstern. Eine kurze Uebersicht dieser Gewerbe nach den verschiedenen Ländern, aus denen das Königreich besteht, scheint uns hier um so nöthiger, da es bey vielen weniger auf Anlagen der Natur, die oft ver-

vergebens zur Benutzung ihrer Gaben auffordert, als auf die durch die Regierungen geleitete Stimmung der Nation, den Mangel an Producten durch Kunstfleiß zu ersetzen, oft selbst auf höhere Unterstützung *) ankommt.

1) Unter den Provinzen des Preußischen Staats, der von jeher den Fabricanten durch Vorschüsse, Belohnungen, Befreyung von Lasten des Staats, Verbote der Einfuhr ausländischer Fabricate und der Ausfuhr der zu den inländischen nöthigen Materialien zu unterstützen suchte, zeichneten sich immer die deutschen Länder durch Kunstfleiß aus, und unter diesen ganz vorzüglich zwey, die zu dem neuen Königreich gehören, nämlich Ravensberg und das Eichsfeld, wo die, auch in dem Preußischen Staate allen übrigen voranstehenden, Manufacturen in Leinwand und Wolle durch das ganze Land verbreitet sind. Neben ihnen verdienen jedoch mehrere andere, wie Magdeburg, Halber-

*) Bekanntlich bringt in einem nur mäßig fruchtbaren Lande das Manufacturwesen nie das ein, was die Landwirthschaft einträgt; ja man hat berechnet, daß, wenn ein Gutsbesitzer auf einem fruchtbaren Boden 40,000 Rthlr. producirt, nur 10,000 Rthlr. Kosten in Abrechnung kommen, ein Tuchfabricant aber z. B. bey 40,000 Rthlr. Tuch vielleicht nur 5 — 6000 Rthlr. gewinnt; daher denn auch die Arbeiter nicht gut bezahlt werden können, und im Ganzen zu dem ärmsten Theile des Volks gehören. Ueberdieß hängt der Absatz vieler, selbst solcher, welche die nothwendigsten Bedürfnisse liefern, wie die Leinwand, so sehr von Umständen ab, daß diese Klasse von Fabricanten in theuern Jahren in Noth geräth, und oft die Unterstützung der Regierung bedarf. Wie viel überhaupt von den hohen Summen, die man von dem Fabrikenertrag anführt, abgeht, wenn man damit den Werth der dazu gebrauchten Materialien vergleicht, ergiebt sich aus folgenden Beyspielen. Nach den Preußischen Fabrikentabellen von 1802. wurden zu den 3,513,155 Rthlr. Fabricaten des Herzogthums Magdeburg für 2,358,318 Rthlr. Materialien, zu den 1,245,273 Rthlr. Fabricaten in Minden und Ravensberg für 902,462 Rthlr. Materialien, zu den 943,461 Rthlr. Fabricaten des Halberstädtischen und Hohnsteinischen für 527,318 Rthlr. Materialien gebraucht.

Digitized by Google

berstadt, Hildesheim, vorzüglich Erwähnung, wo auch, wie in einigen andern Provinzen, außer den genannten mehrere — Manufacturzweige blühen. Auch sind überall, wo sich Metalle und andere Mineralien finden, die nöthigen Fabriken vorhanden, um sie selbst im Groben und Feinen zu verarbeiten, die größtentheils auf die Städte beschränkten Handwerker und Künstler ungerechnet. Im Jahr 1802. wurden nach den Preußischen Fabrikentabellen an Waaren verfertigt im Magdeburgischen nach seinem damaligen Umfange für $3\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., im Halberstädtischen und Hohnsteinschen an 944,000 Rthlr., in Minden und Ravensberg für 1,245,000 Rthlr. Nach andern Angaben betrug der Fabricationswerth des Hildesheimischen 750,000 Rthlr., des Eichsfeldes an 700,000 Rthlr., des Paderbornschen an 30,000 Rthlr.

2) In den ehemaligen Hessischen Landen blühen vorzüglich neben dem Bergbau und der Bearbeitung von Berg- und Waldproducten und nutzbaren Erdarten die Garnspinnerey und Leinweberey, deren Ertrag über 2 Mill. Gulden steigt; wie auch die Gerbereyen; außerdem Arbeiten in Wolle und Seide, die jedoch, ungeachtet ihrer Vervollkommnung durch französische Refugies, nicht eben hoch in Anschlag kommen, da sie das Bedürfniß des Landes nicht befriedigen können.

3) Die bisherigen herzoglich Braunschweigischen Lände zeichnen sich durch die thätigste Benutzung ihrer Producte aus, und der Ertrag ihrer Gewerbe ist verhältnißmäßig groß. Ungerechnet die Berg- und Hüttenwerke wurde bisher bloß an Garn für $2\frac{1}{2}$ Mill. Gulden, Leinwand für $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden ausgeführt. Außer Leinwebern und Künstlern giebt es über 4500 Meister in allerley Gewerben, ohne die größern Manufacturen und Fabriken, wie die in Cichorien, Tabak ꝛc. Auch verdienen die Bierbrauereyen als ein wichtiger Gewerbszweig erwähnt zu werden.

4) Von

4) Von den ehemaligen Kurhannöverschen Ländern gehören vorzüglich die, welche jetzt zum Königreiche Westphalen gehören, unter die gewerbsamsten derselben. Auch hier ist Garnspinnerey und Leinweberey in den ebenen und zum Theil auch in den gebirgigen Gegenden ein Hauptgewerbszweig, neben welchem jedoch auch die Verarbeitung der Wolle, des Tabaks u. a. bestehen. Auf dem Harze ist fast alles mit Bergbau und mit Holzarbeiten beschäftigt.

5) Von dem bisherigen Nassau-Oranischen Fürstenthume Corvey ist außer Garnspinnerey und Leinweberey nichts von Bedeutung anzuführen.

6) Unter den von Sachsen abgetretenen Ländern zeichnet sich vorzüglich Barby durch die Fabricate der dasigen Herrnhuter-Colonien, Mansfeld durch Bearbeitung von Bergproducten aus.

Nach dieser kurzen Uebersicht der Hauptgewerbe in den einzelnen Bestandtheilen des Staats gehen wir zu der genauern Darstellung der Fabriken und Manufacturen, zum Theil mit Einschluß der kleineren Gewerbe, nach den drey Reichen der Natur über.

1) Fabriken, die sich auf das Mineralreich gründen. (1) Unter den Metallarbeiten, einem weit verbreiteten Zweige des Kunstfleißes in Deutschland, wo sie in den hierher gehörigen Ländern wenigstens ein Zehntheil der Einwohner ernähren, und durch Güte und Wohlfeilheit zum Theil schon die ausländischen verdrängt haben, beginnen wir mit der wichtigsten, der Eisen- und Stahlfabrication, und geben hier, mit Absonderung der Arbeiten, die allerley Geräth aus Eisen und Stahl verfertigen, zuerst nur die Hütten- und Hammerwerke an. Am reichsten sind daran, wie schon aus den obigen Angaben der Producte erhellt, die am Harze und an dessen Vorbergen und Zweigen gelegenen Länder. Auf dem Harze giebt es 24 Eisenhütten mit 23 Hochöfen, 39 Frischfeuern, 8 Puchhämmern, 10 Zain- und Plattirhämmern, 3 Stahlhämmern, 4 Drathhütten, eine Bohrerey und 3 Schwarzblechhäm-

hämmer, die in den neuesten Jahren 230,000 Cntr. Roh-, Stab-, Zain- und Gußeisen lieferten. Größtentheils gehörten sie Hannover und Wolfenbüttel, welches letztere allein jährlich für 45000 Gulden Eisenwaaren ausführt; von den übrigen gehören drey, die 12000 Cntr. Stab- und Gußeisen liefern, zu Wernigerode oder Preußen, das außerdem noch ein Hammerwerk zu Sorge im Hohnsteinischen, zwey im Hildesheimischen, andere im Paderbornschen hatte. — Sehr reich an Eisenfabriken verschiedener Art ist die bisher Hessische Herrschaft Schmalkalden, wo aus den 20-22000 Tonnen Eisenstein, die man jährlich gewinnt, auf 3 Hochöfen über 38000 Cntr. Gußeisen verfertigt wird, das theils auf 16 Stahl- und 14 Eisenhämmern, 4 Drathhämmern, 2 Rohrhämmern und 2 Rohrmühlen, theils in andern Werkstätten weiter verarbeitet oder verkauft wird. Außerdem hat Hessen Hütten- und Hammerwerke bey Hohenkirchen und Beckerhagen; eine weiße Blechhütte zu Lippoldsberg, eine schwarze im Löwensteiner Grunde. — Von den Eisen- und Stahlfabriken, die Geräthe verschiedener Art verfertigen, bemerken wir hier zuerst die wichtigen **Blankschmieden**, deren das Braunschweigische und das Hannöversche 7 hat, unter welchen sich die zu Relliehausen am Sollingerwalde auszeichnet, die jährlich unter andern 300 Sensen und 500 Futtermesser liefert. Auch findet man im Hannöverschen 5 Nagelschmieden zu Osterode, und eine **Gewehrfabrik** zu Herzberg; im Braunschweigischen aber 4 Eisenschleifmühlen, 2 Messerfabriken, 1 Spohrschmiede und eine Feilenhauerey. Schmalkalden ist voll von Eisen- und Stahlarbeitern, die jährlich über 5000 Cntr. Eisen und 3000 Cntr. Stahl verbrauchen; unter ihnen zählt man 100 Ahlen- und Zweckschmiede, über 100 Huf- und Nagelschmiede, 50 Bohrer- und Zeugschmiede, 50 Lothschlösser, über 30 Messerschmiede, die wöchentlich an 30,000 Messerklingen liefern, 25 Ring- und Kettenschmiede u. a. m.

Kupfer und Messing. Die stärkste Kupferfabrication findet sich, wenn von Hütten- und Hammerwerken die Rede

ist,

ist, wie wir oben schon bemerkten, im Mans**feldischen** Auf dem Harze giebt es 7 Kupferhämmer und 2 **Messing** hütten; außerdem ein Messingwerk im Hildesh**eimischen**; in Hessen eine große Kupferschmelzhütte bey Ro**thenburg**, ein Kupferhammer mit Messinghütte bey Cassel, **Fabriken**, in welchen kupferne und messingene Waaren verfer**tigt** werden. — Grünspan wird nur in Halle verfertigt.

Ble- und Zinn-Fabrication. Die **Bleyglätte** (4 — 5000 Ctr.) ungerechnet verfertigt man aus dem **am** Harze gewonnenen Bley zu Goslar und Osterode viel **Rollen-** und Tafelbley, wie auch viel Schrot und Kugeln. **Bleyplatten** werden zu Magdeburg fabricirt. Schriftgießereyen *sind in* Braunschweig 2, zu Halle eine. Bleyweiß wird zu **Braun**schweig verfertigt. — Von Zinnarbeiten verdienen beson**ders** 3 Fabriken zu Schmalkalden Auszeichnung, deren jede täglich an anderthalb hundert zinnerne Knöpfe liefert.

Gold- und Silber-Fabrication. Auf dem Harze gibt es 9 Silberhütten und eine Goldscheidungshütte; auch findet sich eine Silber- und Bleyhütte in Hessen. Feine Arbeiten in Gold und Silber liefert Cassel und Marburg.

Aus dem im Hessischen gewonnenen Kobalt wird an Ort und Stelle Schmalte verfertigt; zu Hasserode im Halberstädtischen aus fremden Kobalterzen (jährlich 2000 **Cntr.** 60,000 Rthlr. am Werth) und bey Braunlage im **Blan**kenburgischen.

Hier und da werden außerdem aus gemischten Metallen Arbeiten verfertigt, wie z. B. metallene Knöpfe zu Halle, deren Werth 1802. zu 40,000 Rthlr. angegeben wurde. — Auch gehören hierher die Uhrfabricanten, die sich hin und wieder, jedoch nur einzeln, befinden, und andere Fabriken, die Arbeiten von einerley Art aus verschiedenen Metallen liefern, wie die Münzen zu Marburg und Clausthal.

(2) Arbeiten aus Stein- und Erdarten. — Die Bearbeitung von Edelsteinen und einiger andern abgerechnet, die nicht fabrikmäßig betrieben werden, bemerken wir nur

nur die Bearbeitungen einzelner anderer, und besonders der Thonarten. Porcellan wird in der zu den vorzüglichsten deutschen Anstalten dieser Art gerechneten Braunschweigischen Fabrik zu Fürstenstein geliefert, die auch auswärtshin verkauft; auch giebt es eine gute Porcellanfabrik zu Wrisbergholtensen im Hildesheimischen; weniger gut ist die zu Cassel. Fayance und Steingut liefert ebenfalls Cassel, und außerdem Magdeburg, Münden (7 — 8000 Rthlr. jährlich), Hedemünden und Osnabrück. — Tabakspfeifen werden zu Salzwedel in der Altmark, zu Morsleben im Magdeburgischen, zu Waldeck in dem bisher Halberstädtischen Amte Weferlingen, im ehemaligen Göttinger Quartiere zu Münden und Uslar (hier jährlich an 90,000 lange und 70,000 kurze), zu Helmstädt, wie auch zu Großalmerode in Niederhessen verfertigt. Dieser eben gedachte Hessische Ort in einer an feuerfestem Thone sehr ergiebigen Gegend zeichnet sich vor allen andern durch seine thönernen Arbeiten aus. Er liefert bisher jährlich für 60,000 Rthlr. Schmelztiegel, die über Bremen und Hamburg nach Holland, England und Rußland gingen, sogenannte Knikern oder Schussern, (kleine gebrannte und glasurirte Thonkugeln, theils zum Spielen, theils auch auf Schiffen zu Kartätschen gebraucht), Apothekerkruken und Stein- oder Sauerbrunnenflaschen. Gute Töpferwaaren liefert auch das Hildesheimische, Hedemünden im Quartier von Göttingen, das Osnabrückische und das Schauenburgische, und zu Magdeburg liefert eine Fabrik vorzüglich gute Statuen-Oefen und andere Waaren. (Unächte) Meerschaumene Pfeifenköpfe werden zu Bielefeld und Schmalkalden verfertigt. — Zur Bearbeitung des Kalks sind im Braunschweigischen 47, im Paderbornschen 8 Kalköfen, mehrere andere im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Mindenschen ꝛc. vorhanden; Gypsbrennereyen giebt es in Hessen, unter andern zu Connefeld, im Braunschweigischen 18. Marmormühlen finden sich bey dem Blankenburgischen Hüttenorte Rübeland; der Hohnsteinische Alabaster wird zu Nordhausen,

sen, die Sollinger Sandsteine werden auf drey großen Schleifmühlen bey Holzminden bearbeitet; auch giebt es zu Oberkirchen im Schauenburgischen eine Steinschleifmühle und viele Steinarbeiter. — Ziegelbrennereyen findet man unter andern in der Altmark 22, im Braunschweigischen 23 und darunter eine sehr große, im Paderbornschen 18, eine große Backsteinbrennerey zu Cassel. — Noch führen wir, wegen ihres vorzüglichen Bestandtheils, der Kieselerde, hier die Glasarbeiten an. Im Braunschweigischen finden sich, außer der Spiegelhütte zu Grünenplan, die noch vor wenigen Jahren für 30,000 Rthlr. Waaren absetzte, 4 Glashütten, die auch auswärts hin verkaufen, im Paderbornschen 3, im Hessischen 2, im Hildesheimischen 2, im Göttingischen 1. Auch werden in dem Hessischen Amte Grebenstein und anderwärts Glaswaaren verfertigt. — Was von der Gewinnung des Küchensalzes zu sagen ist, haben wir oben bereits bey der Aufzählung der Producte beygebracht, und daher hier nur zu bemerken, daß das Schönebecker Salzwerk seine Soole auch zu Bädern, zur Verfertigung von Bittersalzen und ähnlichen Fabricaten benutzt. Von der Bereitung anderer Salze bemerken wir noch folgendes. Salpeterhütten sind unter andern im Magdeburgischen und Halberstädtischen über 30, Vitriolsiedereyen 2 im Magdeburgischen, 2 in Goslar (die an 3000 Entr. Vitriol liefern), 1 im Blankenburgischen, 1 im Hildesheimischen, 1 bey Großalmerode in Hessen; bey letzterm Orte sind auch 2 Alaunhütten (die 45000 Gulden eintragen), und eine andere zu Heßberg. Eine Schwefelhütte findet man auf dem Harze. — Pulvermühlen sind im Blankenburgschen 2, im Hildesheimischen 2 und eine im Zellerfelder Bergamte.

2) Unter den Gewerben, die Materialien aus dem Pflanzenreiche bearbeiten, ist unstreitig die Leinweberey die ausgebreiteteste. Um indessen möglichst der oben bey der Angabe der Producte befolgten Ordnung nachzugehen, beginnen wir hier mit den Gewerben, die sich zunächst mit der

der Verarbeitung des Getreides beschäftigen. Von den vielen Mühlwerken bemerken wir hier nur einige besondere Arten, wie Grütz- und Graupen-Mühlen. Im Braunschweigischen zählte man vor einigen Jahren (außer 284 Wasser- und 63 Wind-, auch 6 Roßmühlen) 61 Grützmühlen; im Paderbornischen (außer den gewöhnlichen Mahlmühlen) 27 Grützmühlen; mehrere Perlgraupen- und Grützmühlen giebt es auch im Halberstädtischen, im Ravensberaischen u. anderwärts. — Unter den Stärke- und Puderfabriken zeichnen sich vorzüglich die zu Halle aus, wo im J. 1802. 74 Fabriken dieser Art für beynahe 200,000 Rthlr. Waaren fertigten, und für 118,000 Rthlr. außer Landes verkauften; auch liefern diese Waaren Braunschweig und Göttingen (dieses an 20,000 Pfund jährlich). — Mit diesen Fabriken ist hier und da die Bereitung von Fadennudeln und Gries verbunden, wie zu Halle und Göttingen; auch findet man diese Waaren zu Mühlhausen und Wolfenbüttel. — Des Hauptbestandtheils wegen sind hier auch die Bierbrauerey und die Branntweinbrennerey aufzuführen. Die Länder des Königreichs besitzen einige der berühmtesten Biere; im Braunschweigischen vorzüglich werden, außer mehrern sogenannten englischen Bieren, die berühmte Mumme zu Braunschweig selbst und der Duckstein zu Königslutter gebraut und ausgeführt; Goslar liefert die bekannte Gose zur Ausfuhr; auch zeichnen sich noch andere Orte, wie Gardelegen und Tangermünde in der Altmark, Wrisbergholtensen im Hildesheimischen, Halberstadt u. a. durch Brauereyen aus. Die Branntweinbrennerey, die sich in neuern Zeiten mehr gehoben hat, wird vorzüglich in den beiden Städten Nordhausen und Quedlinburg getrieben, die beide eine starke Viehmast damit verbinden; besonders aber in ersterer Stadt, wahrscheinlich am stärksten in ganz Deutschland, da sie bisher dazu 300,000 Scheffel Getreide verbrauchte; auch wird sie anderwärts, wie in Wernigerode und Helmstädt, stark betrieben. Liqueurs und gebrannte Wasser liefern mehrere

rere bisher Braunschweigische Städte, wie Helmstädt, Braunschweig, Wolfenbüttel und Holzminden, außerdem Quedlinburg, Goslar und Cassel. — Essig aus Getreide, Obst und Wein liefern unter andern die beiden eben genannten Braunschweigischen Städte Helmstädt und Holzminden (dieses jährlich 600 Tonnen), Carlshafen und Münden.

Der bey weitem wichtigste Zweig der ganzen deutschen, und somit auch der Industrie des Königreichs Westphalen, ist, weniger in Hinsicht des reichen Ertrags an Gelde, als in Hinsicht auf die dadurch beschäftigte große Menge von Menschen, vorzüglich vieler Armen — eine Manufactur, ohne welche viele Gegenden nicht würden leben können, — die starke Verarbeitung des in großer Menge gewonnenen Flachses zu Garn, und dessen Benutzung zum Zwirnen und Strumpfstricken, noch mehr aber zur Lein- und zum Theil Strumpf-Weberey, hier und da in gehörigem Verhältnisse stehend, anderwärts einzeln oder eines vor dem andern hervorstechend, zum Theil mit guten Bleichen verbunden. Mittelgewebe und gröbere Leinwand, (zum Theil aus Hanf), sind freylich die gewöhnlichsten, aber auch die einträglichsten; hier und da wird aber auch feines Leinenzeug geliefert, und vorzüglich feines Garn gesponnen. Ausgezeichnet sind in dieser Rücksicht die bisher Preußischen Provinzen in Westphalen, vorzüglich die Grafsch. Ravensberg, wo sehr feines Garn gesponnen, schöne Leinwand gewebt und ganz vorzüglich gut gebleicht wird. Die Ravensberger Bauern in der Vogtey Brackwede, besonders in dem Kirchdorfe Isselhorst, spinnen ein so feines, der Seide nahe kommendes, Garn, daß sich, nach einer neuern Angabe, für 2 Rthl. an Werth, durch einen gewöhnlichen Fingerring ziehen läßt, und daß ein solcher Feinspinner aus 1 Rthlr. Flachs für 35 bis 40 Rthlr. Garn producirt; dieß feine Garn geht nach Brabant, um zu Spitzen gebraucht zu werden. Weniger feines Garn brauchen die Jöllenbecker Weber, die (auf 200 Stühlen) das feinste

Linnen

Linnen liefern, das sie nach Bielefeld auf die dasigen sehr vorzüglichen Bleichen und zum Verkaufe senden. Eben so schicken andere Leinweber, deren allein im Amte Ravensberg an 1400 gezählt werden, die über 200,000 Rthl. verfertigen, ihre Arbeiten nach Bielefeld in gleicher Absicht. In Bielefeld selbst wird Leinwand, Leinwand-Damast und Band (jährlich an 32,000 Rthlr.) gewebt, und sowohl mit Ravensberger, als auch mit Leinwand aus benachbarten Gegenden, z. B. dem Lippe-Detmoldischen, ein beträchtlicher Handel getrieben, den man jährlich auf eine Million Rthl. schätzt. Außer Ravensberg liefert von den bisher Preußischen Ländern des ehemaligen westphälischen Kreises auch Minden viel Garn und Leinwand (jährlich über 200,000 Rthlr. oder mit Ravensberg an 664,000 Rthlr.), und an beide schließt Paderborn sich an. Auch nehmen an diesem Gewerbe mehrere bisher Preußische Provinzen in Sachsen, besonders in Niedersachsen, Theil. Im Magdeburgischen werden über 2000 Leinwebermeister, im Halberstädtischen auf dem Lande an 1500 gezählt; in der Stadt Magdeburg allein fertigen die Linnenarbeiter für 200,000 Rthlr. (Band und Parchent eingerechnet) und in dem übrigen Magdeburgischen, so weit es hierher gehört, noch über 30,000 Rthl. Leinwand; im Halberstädtischen an 180,000 Rthlr., ungerechnet 50,000 Rthlr. im Hohnsteinischen, das zu Bleicherode neben Leinweberey Bleichen hat. Im Hildesheimischen ist die Spinnerey, deren Ertrag über 600,000 Gulden geschätzt wird, bey weitem stärker als die Weberey; daher auch vieles Garn unbearbeitet nach Hamburg und Bremen zum weitern Transport versendet wird. — Außerdem liefern von Ländern des ehemaligen niedersächsischen Kreises die bisher Kur-Braunschweigischen Provinzen, Grubenhagen und das Quartier von Göttingen, wo dieß Gewerbe fast überall verbreitet ist, viele Leinwand, besonders gröbere; feinere nur einige Manufacturen; auf die Bleichen des Amtes Uslar kommen jährlich 70,000 Stiege; auch hat Eimbeck gute Bleichen. Von den west-

phälischen Ländern liefert besonders Osnabrück, außer vielem Garne, gröbere (mit andern dergleichen Sorten Löwendlinnen oder auch auswärts Osnabrugs genannte) Leinwand, jährlich an 30,000 Stück zur Ausfuhr, die über 600,000 Gulden geschätzt wird, wozu noch für 300,000 Gulden Garn kommen. Neben diesem Leinwandgewerbe in den ehemaligen Kur-Braunschweigischen Ländern in Niedersachsen und Westphalen, beschäftigen sich auch viele Einwohner mit der Manufactur leinener Strümpfe; in und um Quakenbrück werden deren sehr viele gestrickt; für die Strumpfwirkerey aber giebt es in Göttingen, Osterode, Eimbeck und Nordheim über zwanzig Stühle. — Sehr ausgebreitet ist auch in den ehemaligen herzoglich Braunschweigischen Ländern die Garnspinnerey sowohl als die Leinweberey. Garn wird im Lande selbst gebleicht, viel wird theils, wie in dem Amte Ottenstein im Weserbezirke, zu Strümpfen (jährlich 4 — 5000 Dutzend), theils, wie im Amte Greene desselben Bezirks, zu Löwendlinnen verarbeitet; ungerechnet die viele Hausleinwand. Feinere Sorten werden in mehrern Städten gewebt, wie Wolfenbüttel, Braunschweig und Schöningen; auch wird in Braunschweig Zwirn verfertigt. Die Ausfuhr des Garns wird auf $2\frac{1}{2}$ Mill. Gulden, die der Leinwand, bloß aus dem Weserdistrict, auf 300,000 Gulden angegeben. — Auf die verschiedenste Art wird auch der Flachs im Hessischen benutzt; die Einwohner verspinnen ihn zu Garn, fertigen daraus Zwirn (wie zu Vacha, wo auch viele Leinweberey und Garnhandel ist), stricken Strümpfe, und weben gröbere und feinere Leinwand, farbige sowohl als weiße, welche letztere im Lande selbst, zu Cassel, Eschwege und anderwärts, gebleicht wird, so daß man den Ertrag dieses Gewerbes, die Strumpfstrickerey abgerechnet, über zwey Mill. Gulden anschlägt. — Auch findet man im Schauenburgischen viel Garnspinnerey. In Hinsicht auf die Feinheit aber wetteifern mit den oben erwähnten Ravensberger Bauern nur die Rittberger, die sich fast ganz von dem

Baue

Baue und der Bearbeitung des Flachses nähren. Auch ihr Garn wird theils zu Brabanter Spitzen; theils zu feinerm Zwirn (in der Stadt Rittberg), theils aber auch zu Leinwand im Lande verbraucht. — Zum Schlusse dieses Artikels müssen wir noch bemerken, daß, wenn die Bewohner einiger Länder, wie Ravensberg, ihr feines Garn nach Holland senden, dessen Zwirnmacher dasselbe als Lothzwirn nach Brabant zu Spitzen senden, die Bewohner anderer Gegenden nicht nur ihr Garn selbst zwirnen, wie hier einige genannt sind, sondern auch Spitzen daraus verfertigen, wie dieß zu St. Andreasberg am Harze, zu Cassel und zu Lüde im Paderbornischen geschieht, an welchem letztern Orte Spitzen aus Zwirn und Gold- und Silberfäden verfertigt werden.

Auch müssen wir hier noch eines mit der Leinwand zusammenhängenden Manufacturzweigs gedenken, nämlich des **Papiers**, und der aus Papier verfertigten Artikel, die jedoch für den Staat nicht hinreichen. Von etwa 60 **Papiermühlen**, die das Reich hat, sind im Braunschweigischen 16, die auch auswärts hin verkaufen; im Göttingischen 6, die bisher den Göttingischen Druckereyen 700 Ballen lieferten; 6 im Osnabrückischen; 7 in Paderborn; im Halberstädtischen und Hohnsteinischen 12 (die 1802. für 42,000 Rthlr. lieferten); im Hildesheimischen 4; in Hessen 4; außerdem auch mehrere im Magdeburgischen. Sogenanntes **Goldpapier** liefert die Stadt Magdeburg; **gefärbte Papiere** unter andern die Stadt Braunschweig; eben diese Stadt liefert **Cartons** und **Spielkarten**. Auch hat, außer Cassel, Wolfenbüttel eine Manufactur dieser Art, und eine bedeutende Manufactur von **Papiertapeten**, die sich durch schöne Zeichnung und lebhaftes Colorit auszeichnet, und im Jahr 1800. 2000 Rieß Papier verbrauchte; auch findet man deren zu Stendal.

(Die im Ganzen nur wenig blühenden **Baumwollen-Manufacturen** werden wir, wegen der Aehnlichkeit ihres Mate-

Materials, unter den Arbeiten aus thierischer Wolle, mit aufführen.)

Oelmühlen sind in vorzüglicher Menge im Braunschweigischen, wo 169 solcher Mühlen 18000 Ctn. Oel liefern, so daß auch für 82000 Rthlr. Rübsen- und Leinöl ausgeführt werden; auch hat das Magdeburgische viele Oelmühlen, und führt viel Rübsenöl aus; im Halberstädtischen wird das Oel von 92 Mühlen zu 170,000 Rthlr. (ungerechnet 9000 Rthlr. Oel aus dem Hohnsteinischen), das von 79 Mühlen im Paderbornschen zu 140,000 Rthl. geschätzt. Nordhausen verkauft jährlich für 210,000 Rthl. Wernigerode hat 22 Oelmühlen. Außerdem findet man deren in Minden und an 40 in Ravensberg. — Wacholderöl (und Branntwein) liefert das Ravensbergische Dorf Steinhagen.

An Tabaksfabriken stehen sich die bisher kur- und herzoglich Braunschweigischen Länder ziemlich gleich; die erstern zählen deren 17: zu Münden 7, die ohne den Schnupftabak 12,000 Pf. Rauchtabak verfertigen; zu Nordheim 4, zu Göttingen 3, und zu Osnabrück 4; die letztern überhaupt 16 (die 16,000 Ctn. Blätter verarbeiten); in den ehemaligen Preußischen Provinzen findet man deren unter andern zu Magdeburg (die 1802. für 540,000 Rthl. lieferten) und Halberstadt, wie auch in mehrern Städten des Fürstenth. Minden und der Grafsch. Ravensberg, in Hessen zu Allendorf und Marburg, 3 zu Broterode in der Herrschaft Schmalkalden.

Unter den deutschen Kaffee- oder Cichorien-Fabriken zeichneten sich die Magdeburgischen noch im J. 1798 durch ihren hohen Ertrag aus, der damals zu 254,000 Rthlr. geschätzt wurde, im J. 1802. aber auf 129,000 Rthl. herabgesunken war; in Braunschweig liefern 30 für 150,000 Rthlr. Waare; auch im Hildesheimischen werden Cichorien bereitet. Statt der Fabriken von deutschen (Runkelrüben-) Zucker können wir hier nur einige Fabriken anführen, die fremden Zucker bearbeiten; es giebt deren nämlich nur zu Min-

Minden und Magdeburg, die 1802. für 140,000 und für 69,400 Rthlr. lieferten.

Von Fabriken, in welchen **Färbekräuter** zum weitern Gebrauche bereitet werden, wissen wir nur die **Krappfabrik** zu Königslutter im Braunschweigischen auszuzeichnen.

Sehr bedeutend sind, bey den in manchen Ländern so beträchtlichen Waldungen, die Beschäftigungen mit Holzarbeiten, theils rohern, die unmittelbar in und an den Waldungen stattfinden (wie beym Bergbau die Hütten- und Hammerwerke), theils feinere, von Handwerkern und Künstlern in den Städten (die sich mit den feinern Bearbeitungen der Metalle vergleichen lassen). Unter jene gehören, außer dem Holzfällen und Verkohlen, die auf dem Harze und einigen andern Gegenden viele Menschen beschäftigen, die **Pottaschsiedereyen**, **Theerschwelereyen** und **Sägemühlen**. **Kohlenbrennereyen** finden sich in mehrern der größern Waldungen, besonders am Harze. **Pottaschsiedereyen** werden im Hessischen 150 (ohne die in der Herrschaft Schmalkalden), im Braunschweigischen 47, im bisherigen Amte Uslar des Göttingischen Quartiers 17 gezählt; auch hat deren die Altmark, und überhaupt sind deren wenigstens über 300. **Theeröfen** und **Pechhütten** findet man in der Altmark und im Hessischen; **Sägemühlen** unter andern im Braunschweigischen (30) und in den Hannöverschen Landen, besonders am Harze, in Wernigerode und anderwärts. **Schiffbau** wird zu Münden an der Weser und unweit Rothenburg an der Saale getrieben. **Hölzerne Waaren** verschiedener Art, als Fässer u. dgl., liefern, außer Oberhessen, vorzüglich das Amt Melsungen in Niederhessen zur Ausfuhr, und mehrere Gegenden des Harzes; Osterode besonders verfertigt viele Eimer, wovon es jährlich an 24000 in die Länder des ehemaligen westphälischen Kreises sendet; auch verkauft das Braunschweigische, das Eichsfeld und vorzüglich Paderborn hölzerne Waaren auswärts. **Kunsttischler** und **Instrumentenmacher** finden sich in mehrern der größern Städte.

Un-

3) Unter den Bearbeitungen der thierischen Producte zeichnen sich ganz vorzüglich die Wollenmanufacturen durch ihre Wichtigkeit aus. Sie sind in Hinsicht auf die Länder, in welchen sie sich finden, fast eben so sehr verbreitet, als die Leinwandmanufacturen, jedoch nicht überall in dem Umfange, und in neuern Zeiten weniger als in frühern, da die Baumwollen- und Seidenwaaren seltener waren; nähren aber außer den eigentlichen Webern, die sich etwas besser als die Leinweber stehen, sehr viele Spinner, die zum Theil auch andere Gegenden versorgen, wo die Weberey stärker als die Spinnerey ist. Auch sind hier und da noch besondere Färbereyen damit verbunden, und an mehrern Orten, wo Arbeiten aus (thierischer) Wolle verfertigt werden, findet man auch Baumwollenarbeiten, die wir, da dieser Zweig der Manufactur in den Ländern des Reichs eben nicht sehr bedeutend ist, hier mit einschalten.

Unter den ehemals Preußischen Ländern, wo diese Manufactur, außer andern Vortheilen, durch Wollmagazine unterstützt wurde, zeichnen sich, vorzüglich neben einigen Altmärkischen Städten, wie Stendal und Salzwedel, das Magdeburgische mit der darin gelegenen Grafschaft Barby, in den dasigen Herrnhuter Colonieen, und das Halberstädtische, und neben Minden und Ravensberg das Eichsfeld aus. In Halle allein berechnete man im J. 1802. die Arbeiten der Tuch-, Frieß- und Flanell-Weber nebst den Strumpf- und Hutmanufacturisten zu 242,000 Rthlr., in Magdeburg zu 176,800 Rthl., und in Kalbe zu 160,000 Rthl., zu Aschersleben im Halberstädtischen auf 140,000 Rthl., in Halberstadt an 65,000 Rthl., im ganzen Halberstädtischen und Hohnsteinschen an 320,000 Rthl. Im Magdeburgischen findet übrigens, da Burg hier nicht gerechnet werden kann, besonders von der ehemaligen Zahl der Tuchmacher (über 600) ein bedeutender Abzug statt, so daß der Ertrag von mehr als 1 Mill. Wollenarbeiten im Jahr 1802. nicht mehr paßt. — Außer diesen wollenen Waaren

ren lieferte das Magdeburgische 1799. für 30,000 Rthlr. baumwollene Waaren; auch das Halberstädtische und Quedlinburgische fertigen dergleichen. Im Eichsfelde wurde im Jahr 1797. der Ertrag der Wollenzeug- und Tuchweberey, die 30,000 Menschen beschäftigte, zu 500,000 Rthlr. angegeben. — Ein Theil des im Eichsfelde gesponnenen wollenen Garns geht in die benachbarten, ehemals Kur-Hannöverschen, jetzt hierher gehörigen, Lande, wo dieser Manufacturzweig so stark betrieben wird, daß die inländische Spinnerey nicht zureicht. Tuch- und Wollenarbeiten aller Art lieferten in einem neuern Jahre 230 Stühle zu Osterode (84 für Camelotte, 88 für Serge, 58 für Flanelle, 33 für Tücher), und überdieß wurden hier in 4 Manufacturen, die außerdem noch zu Herzberg arbeiten lassen, auf 66 Stühlen verschiedene baumwollene Zeuge, Parchent, Siamoisen, Cattune ꝛc. verfertigt (für mehr als 42,000 Rthlr.); zu Göttingen lieferten 115, zu Einbeck 49, zu Clausthal und Herzberg 57 Stühle wollene Arbeiten verschiedener Art. Im Osnabrückischen haben Osnabrück, Bramsche und Melle viele Zeug- und Tuchmacher. — Die ehemaligen Braunschweigischen Lande haben eine große Tuchmanufactur zu Braunschweig (ungerechnet 60 einzelne Tuchmachermeister), auch werden hier Camelotte, zu Helmstädt aber Flanelle geliefert; diese Manufacturen verbrauchen aber nicht alle Wolle des Landes: viele rohe und gesponnene Wolle wird noch ausgeführt. — Unter den Hessischen Städten liefern vorzüglich Cassel, Marburg und Hersfeld wollene Arbeiten, Cassel feinere Tücher; einzelne Weber sind überdieß hier und da zerstreut. In Oberhessen werden viel wollene Strümpfe gestrickt. Baumwollenarbeiten liefern Marburg und Schmalkalden.

Für die Wollen- und Baumwollen-Manufacturen bestehen hier und da vorzügliche Färbereyen, wie die Golgasmanufactur zu Halle (noch 1802. mit 53,000 Rthlr. Ertrag), und besondere Appreturwerkstätten, wie denn z. B. in Mühlhausen, das selbst bedeutende Wollenmanufacturen hat,

und

und jährlich für 500,000 Rthlr. Waaren liefert, Eichsfelder Waaren appretirt, gefärbt und geglättet werden.

Neben diese Wollenmanufacturen stellen wir einen weit weniger ausgebreiteten Erwerbszweig: die durch französische Refugiés sehr verbesserten Hutmanufacturen, die zu ihren Arbeiten größtentheils nur Wolle und inländische Thierhaare brauchen, daher man auch in den Ertrag der Wollenarbeiten verschiedener Städte, z. B. Halle, Magdeburg, Halberstadt ꝛc. die Hutarbeiten eingerechnet findet. Auch sind nur wenige große Manufacturen hier anzuführen, wie die zu Helmstädt, Osnabrück und Münden, die fast nur grobe Hüte, ersteres 6000, das zweyte 4000, letzteres 2000 ausführen; gute Hutmanufacturen hat Magdeburg, Halle (an 40 Meister) und Halberstadt, und in Hessen Cassel und Carlshafen. — Im Vorbeygehen wollen wir auch die Handschuhmanufacturen aus Bieber- und Ziegenhaaren zu Magdeburg bemerken.

Ungleich wichtiger sind die Ledermanufacturen, die Gerbereyen sowohl als die weitere Verarbeitung hier und da zu Handschuhen, anderwärts zu Sohlleder ꝛc. Von den ehemals Preußischen Besitzungen zeichnen sich hier wiederum das Magdeburgische und Halberstädtische aus, die im J. 1802. für 355,700 und für 167,000 Rthl. Waaren lieferten; und Minden und Ravensberg mit 186,000 Rthlr. Waaren; unter den einzelnen Städten aber Magdeburg mit 5 feinen Lederhandschuh-Manufacturen und vielen Gerbern, Halberstadt mit vielen Gerbern und noch mehr Handschuhmachern: jene Stadt lieferte 1802. für beynahe 180,000 Rthlr., diese über 98,000 Rthlr. Waaren; dann folgen die Bielefelder Gerber mit 58,400, die Stendaler und Salzwedeler Gerber und Handschuhmacher mit 58,300 u. 41,000 Rthl. und die Hallischen Gerber mit 40,400 Rthl. Waaren. Auch giebt es Ledermanufacturen zu Stadt Worbis im Eichsfelde und in mehrern andern Orten. — Unter den Braunschweigischen Städten liefern Lederwaaren: Wolfenbüttel, Braunschweig, Scheppenstädt und Holzmin-

minden: am letztern Orte wird besonders auch Saffian und Corduan verfertigt; lederne Handschuhe fertigen zwey Manufacturen zu Braunschweig. Die ganze Ausfuhr der Braunschweigischen Lederwaaren wird zu 75,000 Rthl. angegeben. — Im Grubenhagenschen finden sich Gerbereyen zu Eimbeck (mit einem Ertrage von 22,000 Rthlr.) und zu Göttingen. — Unter den Hessischen Gerbereyen nennt man vorzüglich die zu Cassel, Marburg, Homberg und Schmalkalden; Eschwege liefert sehr gutes Sohlleder. Ueberhaupt verkauft Hessen viel Leder. — Nebenbey müssen wir noch bemerken, daß hier und da Pergament verfertigt wird.

Von den übrigen Gewerben, die sich bloß mit Materialien aus dem Thierreiche beschäftigen, haben wir noch zwey sehr verschiedenartige anzuführen, die Producte der Seidenwürmer und Bienen bearbeiten. Die Seidenmanufacturen, die ihr Material fast ganz aus fremden Ländern nehmen müssen und ihr Emporkommen vorzüglich Eingewanderten zu danken haben, sind gegen andere Arbeiten im Ganzen sehr eingeschränkt, im Einzelnen aber nicht unbedeutend. Magdeburg lieferte im Jahr 1802. an verschiedenen Seidenwaaren für 302,400 Rthlr., Halle für 8830 Rthl. Strümpfe; auch werden Seiden-Band, Strümpfe und Zeuge zu Cassel, seidene Tücher zu Hedemünden im Göttingischen verfertigt, und zu Wolfenbüttel ist eine Seidenbandmanufactur mit 4 Mühlen und 21 Posamentirstühlen.

Von der Benutzung der Bienen-Producte haben wir hier, da sich von den Honigkuchen zu Braunschweig und an einigen andern Orten wenig Bedeutendes sagen läßt, als daß sie auch außerhalb des Orts verkauft werden, nur einige mit Wachs beschäftigte Manufacturen zu nennen: nämlich Wachsbleichen im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Mindenschen und Ravensbergischen, die zusammen im J. 1803. an 33,000 Rthlr. einbrachten; dann einzelne zu Himmelsthür im Hildesheimischen, zu Wolfenbüttel und Helmstädt, wie auch zu Cassel; Wachslichterfabri-

fabriken zu Minden und Cassel; und **Wachsleinwandmanufacturen** zu Magdeburg und Stendal, wie auch zu Königslutter im Braunschweigischen.

Zum Schlusse hier noch einige Fabriken, die sich mit Arbeiten beschäftigen, wozu sie Materialien aus verschiedenen Naturreichen bedürfen, nämlich die **Seifensiedereyen** und die **Farbenfabriken**. Ausgezeichnete **Seifenfabriken** giebt es vorzüglich in Minden, und zu Bielefeld und Blotho im Ravensbergischen, die im J. 1802. zusammen für 42,000 Rthlr. schwarze Seife lieferten; im Magdeburgischen, das 1802. für 64,700 Rthlr. grüne Seife fertigte; wie auch in der Herrnhuter-Colonie Gnadenau in der Grafschaft Barby. Außerdem giebt es in Göttingen 8 und in Münden 4 Seifenfabriken, und Holzminden im Braunschweigischen liefert jährlich 5000 Ctn. schwarzer Seife. — Die **Farbenfabriken** führen wir hier, außer den oben bey einigen Mineralien und Pflanzen angegebenen, gemeinschaftlich mit einigen andern Fabriken an, bey denen, wenigstens zum Theil, die Benutzung von Materialien aus mehrern Naturreichen Statt findet. Einige dieser Farben haben ihren Namen von den Städten, in welchen sie erfunden wurden, und noch jetzt vorzüglich bereitet werden, wie das Braunschweiger Grün, das Casseler Gelb und das Carlshafer Blau; blaue Farben liefern überdieß Schwarzenfels im Hessischen, Hasserode und Münden, welches ein künstliches Indigo fertigt (vgl. oben S. 46.). Außerdem giebt es noch mehrere andere Farbenfabriken, z. B. im Hildesheimischen. (Von Zeugfärbereyen ist oben bereits gelegentlich einiges beygebracht.) **Lackfabriken** haben Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg, Magdeburg und Minden; Siegellack liefert Magdeburg (in 2 Fabriken wurden 1802. für 7800 Rthlr. verfertigt) und Blotho im Ravensbergischen, wie auch Braunschweig und Cassel. — Auch dürften hier noch einige **Arzneymittel** zu nennen seyn, wie z. B. die bekannten Arzneyen des Hallischen Waisenhauses, die bisher weit und breit, über Land

und

und Meer, verfahren wurden, in neuern Zeiten aber durch den Krieg sehr an ihrem Absatze verloren. — Endlich wäre hier noch ein an verschiedenen Orten starkes Gewerbe aufzuführen, die Buchdruckerey, wenn nicht diese eine bessere Stelle in einem der folgenden Abschnitte fände.

6. Handel.

Wenn nicht mehr, doch eben so vielen Einfluß, wie auf die Fabriken, hat die Regierung auf den Handel. Wie bey der vorigen Rubrik werden wir daher auch hier zuerst die Länder nach ihren ehemaligen Regenten zusammenstellen, und dann den Handel des Reichs im Allgemeinen und nach seinen verschiedenen Zweigen betrachten.

Von den bisher Preußischen Staaten gehören hierher durch ihre Städte besonders einige Provinzen, die an dem Handel der beiden Hauptflüsse des Königreichs Westphalen, und so an dem bisherigen innern Handel des Preußischen Staats und Deutschlands überhaupt, einen nicht unbedeutenden Antheil haben, nämlich das Magdeburgische und einige westphälische Provinzen. Die Stadt **Magdeburg** folgte mit ihrem so sehr begünstigten **Elbhandel** und ihren zwey ansehnlichen Messen, in dem Range der deutschen Handelsstädte Preußens, in Hinsicht auf den innern Handel, gleich nach Berlin und Breslau, und von den westphälischen Städten galt **Minden** für den Preußischen Staat in Hinsicht auf die **Weser**, wenn gleich nicht in demselben Grade, was Magdeburg in Hinsicht auf die Elbe war, da ihr Handel einen großen Theil der Waaren aus der Nachbarschaft Westphalens und Hessens vereinigte, und die freye Schifffahrt auf der Weser bis in die See hatte. Auch nimmt **Bielefeld** lebhaften Antheil am Handel, besonders mit Leinwand. Eben diese drey genannten Städte haben Provinzialbanken, letztere jedoch nur eine von der Mindenschen abhängige Leihbank; und in Magdeburg befinden sich zwey Handlungsschulen. Außer diesen Städten treiben mehrere an-

andere, wie Halle an der Saale, mit eigenen und fremden Producten Handel, der längst durch bessere Landstraßen befördert wurde. Außer Magdeburg hatten besondere Handelsfreyheiten, zum Nachtheile anderer, die Städte des Saalkreises und des Mansfeldischen, die Herrschaft Hohnstein und das Quedlinburgische. Außerdem war der Handel im Ganzen beschwert durch mancherley Zölle und durch Verbote von Einfuhr fremder Fabricate aus benachbarten Ländern. Eine Berechnung über den Werth dieses Handels läßt sich übrigens um so weniger anstellen, da man nur von wenigen Provinzen genauere und neuere Angaben hat; wohl aber lassen sich von den einzelnen Ländern verschiedene Aus- und Einfuhrartikel, zum Theil mit ihrem Werthe, anführen; diese Angaben sind aber bereits in den vorhergehenden Abschnitten von den Producten und Gewerben enthalten.

Die bisher Kur-Hessischen Staaten haben an der Weser mit der Werra und Fulda eine vortheilhafte Wasserstraße, welche den Handel mit den oben angegebenen Producten und Fabricaten begünstigt, und einen starken Transito von Frankfurt nach dem nördlichen Deutschland. Die ansehnlichsten Handelsstädte sind Cassel an der Fulda, mit ihren Messen, die jedoch denen zu Braunschweig und Magdeburg nachstehen; Eschwege, Wanfried und Carlshafen an der Werra und Weser, für den Speditions- und Commissionshandel, besonders seit dem letztern Kriege, da das südliche Deutschland seine Waaren die Elbe und Weser herauf kommen lassen mußte. Allgemeine Angaben über den Werth des Handels dieser Länder fehlen. Von Seiten der Regierung wurde der Handel, außer guten Landstraßen, durch ein Commerz-Collegium, eine Leihbank zu Cassel und andere Anstalten befördert; doch auch durch Verbote, Zölle ꝛc. beschwert.

An dem eben erwähnten Handel der Hessischen Länder auf der Weser und an der durch Hessen gehenden Landstraße aus dem südlichen nach dem nördlichen Deutschland,

von

von Frankfurt nach Braunschweig und Hannover, haben auch die Kur-Hannöverschen Länder Antheil; an dem erstern besonders vermittelst der Stadt Münden.

Weniger begünstigt durch Flüsse, als die vorhergehenden Länder, sind doch die bisherigen herzoglich Braunschweigischen Länder, die an der Weser nur mit einem westlichen Stücke Theil nahmen, schon von ältern Zeiten her in dem Besitze eines großen Handels, der jedoch fast ganz auf die auch an Fabriken reiche Stadt Braunschweig eingeschränkt ist; eine der wichtigsten Handelsstädte Deutschlands, die mit Leipzig das gemein hat, daß sie, ohne an einem bedeutenden Flusse zu liegen, sich doch einen ansehnlichen Handel zu verschaffen und zu erhalten wußte. Dieser Handel, der Mittelpunct des Verkehrs des südlichen und nördlichen Deutschlands, durch die Landstraße von Cassel hierher und von hier nach Leipzig, Magdeburg, Hamburg und Lübeck, beschäftigt sich, gleich dem zu Magdeburg, nicht bloß mit den vielen inländischen Producten, sondern auch mit Producten benachbarter und sehr entfernter Gegenden, und ist für den innern Landhandel, besonders durch ihre zwey stark besuchten Messen, wichtig. Der Werth desselben wurde bisher an 8 Mill. Rthlr. jährlich geschätzt. An dem Handel mit inländischen Waaren, der zu 3 Mill. Rthlr. angeschlagen wird, hatten besonders noch Wolfenbüttel und Holzminden Theil.

Das Nassauische Fürstenthum Corvey treibt einige Schifffahrt auf der Weser, und Handel mit Holz und Leinwand.

Der Handel der von Sachsen an das Reich abgetretenen Landestheile mit ihren Producten und Fabricaten ist mit dem der benachbarten Gegenden zu genau verbunden, als daß er hier besonders aufgeführt werden könnte.

Vergleicht man diese verschiedenen Angaben: so ergiebt sich, daß die mehrsten Bestandtheile des Staats, ohne unmittelbaren Verkehr zur See treiben zu können,

neben

neben einem starken Productenhandel einen beträchtlichen Transito- Speditions- und Commissionshandel haben, der außer den Landstraßen vorzüglich durch die beiden in die Nordsee gehenden Hauptströme, die Elbe im Osten und die Weser im Westen, oder vielmehr in der Mitte, nebst den Nebenflüssen befördert wird. Der leichtern Uebersicht wegen behandeln wir den Handel des ganzen Reichs auf den beiden Hauptflüssen und auf der Axe besonders.

So weit die Elbe, dieser für Deutschlands Handel überhaupt wichtigste, und schon als bedeutender Handelsstrom ins Reich tretende, Fluß hierher gehört, ist ihr Stapelort die auch durch Fabriken ausgezeichnete Stadt Magdeburg, welche das Recht hat, nach Hamburg zu die Schifffahrt allein zu treiben. Wie wichtig dieß Recht sey, ergiebt sich daraus, daß im J. 1798. bloß zwischen diesen beiden Städten über 400 Schiffe mit wiederholtem Auf- und Abfahren beschäftigt waren. Zu diesem Handel nach der Mündung der Elbe in die Nordsee kommt der ebenfalls nicht unbedeutende Handel gegen ihre Quelle oberwärts nach Sachsen und Böhmen, und auf ihrem Nebenflusse, der Saale, wie auch vermittelst mehrerer Canäle am rechten östlichen Ufer ins Brandenburgische. Immer war daher der Packhof Magdeburgs mit Waaren angefüllt, und weit hin versendeten die Magdeburger Kaufleute, neben inländischen, auch ausländische, besonders Colonialwaaren. — Dem Handel auf der Elbe nach Hamburg kommt der Handel auf der Weser nicht gleich, wenn man aufs Ganze der Elbschifffahrt sieht; betrachtet man ihn aber einzeln in Hinsicht auf das Königreich Westphalen, so ist er von größerer Wichtigkeit als jener, besonders wenn man seine beiden Quellflüsse, die Werra und Fulda, dazu nimmt; denn mittelst der Fulda geht die Fahrt über Cassel bis Hersfeld, und auf der Werra bis an die Gränze; und beide sind wichtig für den Handel mit dem südlichern Deutschlande. Uebrigens fiel bisher der Hauptvortheil den Schiffern von Münden zu. Die Schifffahrt auf der Weser war

zwar

zwar allen Schiffen frey, auf der Werra aber mußten die Hessischen Schiffer das Fahrrecht mit den Mündnern theilen, und auf der Fulda es ihnen ganz überlassen. Für die Wichtigkeit des Handels auf der Weser sprechen übrigens schon die vielen Schiffe, die sich zu Münden, dem Orte seiner Entstehung, Jahr aus Jahr ein versammeln, und die von dort nach verschiedenen Gegenden Deutschlands abgehenden Lastwagen und Karren. Bisher kamen jährlich im Durchschnitte 364 Schiffe auf der Weser, 104 auf der Werra, 128 auf der Fulda an; von Münden aus aber giengen ab 150 Wagen und 600 Karren in das südwestliche, und 14 Wagen und 118 Karren in das südöstliche Deutschland. Die Güter-Versendung überhaupt wurde bis 450,000 Entr. angegeben. — Auf beiden Flüssen war übrigens bisher der Handel durch viele und zum Theil wichtige Zölle beschränkt; auf der Elbe allein sind deren von Pirna bis Hamburg über dreyßig.

Nicht unbedeutend ist auch der Handel auf den Landstraßen. Die große Hauptstraße aus dem südwestlichen Deutschlande nach dem nordöstlichen von Frankfurt am Mayn aus führt über (Marburg und) Cassel nach (Göttingen, Seesen und) Braunschweig, von wo südöstlich eine Straße nach Magdeburg und Leipzig, nördlich aber eine andere durch die Lüneburger Heide nach den Hanseestädten Hamburg und Lübeck führt. Fast alle diese Straßen sind wenigstens größtentheils Chaussee; auch sind mehrere andere Straßen in neuern Jahren zum Theil sehr verbessert, am wenigsten die jenseits der Weser; die schlechtesten sind im Osnabrückschen. Uebrigens bediente man sich bey diesem Handel größtentheils des Fuhrwesens; denn bey den sonst gut eingerichteten Posten war auf die Beförderung des Handels wenig Bedacht genommen.

Eine Uebersicht der Ausfuhrartikel des Reichs überhaupt ist hier eben so überflüssig, als bey den einzelnen Betheilen desselben, da schon in den beiden Abschnitten von den Producten und Fabricaten das Nöthige darüber gesagt

ist. Wir wiederholen daher nur im Allgemeinen, daß sie in Mineralien und Metallen, wie auch in Fabricaten aus denselben, in Holz und Holzarbeiten, Pottasche ꝛc., Mühlen- und Bausteinen, Getreide, Oel, Flachs und Leinwand, Tuch u. s. w. bestehen, und machen nur noch darauf aufmerksam, daß viele der bisherigen Ausfuhrartikel der einzelnen Bestandtheile künftig nicht mehr als solche zu nennen seyn werden, da, die Gränzprovinzen und wenige Städte im Innern ausgenommen, alle übrigen nur unter sich handeln, und z. B. die Zufuhr von Getreide und andern Lebensmitteln aus benachbarten Gegenden des Harzes für dessen Bewohner nicht mehr als Ausfuhr der erstern und Einfuhr der letztern zu betrachten ist. Bey der Aufzählung der Einfuhrartikel werden wir um so kürzer seyn können, da zwar die Artikel selbst, nicht aber ihre Quantitäten sich bestimmen lassen. Im Allgemeinen sind sie so ziemlich überall dieselben, nämlich an Nahrungsmitteln: Gewürze aller Art, roher und raffinirter Zucker, Kaffee und Thee, Kakao, Reiß, Weine und andere Südfrüchte, Heringe und andere Seefische, hier und da auch Schlachtvieh; — ferner für unsere Fabriken und Manufacturen: Seide und Baumwolle, Camelhaare, türkisches Garn, Tabaksblätter, verschiedene Farbenmaterialien, Zinn u. dgl.; — und da auch mehrere Manufacturen und Fabriken nicht für die Bedürfnisse hinreichen, auch in den meisten Ländern baumwollene und seidene Waaren, Spiegel und Glaswaaren, Steingut ꝛc. *)

*) Von **Münzen, Maaßen und Gewichten** wollen wir hier um so weniger sprechen, da man in allen Taschenbüchern sowohl über die bisherigen deutschen als die neuen französischen hinlängliche Auskunft findet.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Einwohner.

1. Anzahl.

Schon oben im ersten Abschnitte (S. 15.) haben wir die nach Zählungslisten der verschiedenen Districte der Departements officiell bekannt gemachte Volksmenge des neuen Reichs, nämlich 1,910,811 Einw., bemerkt, und zugleich eine andere Berechnung nach den verschiedenen Bestandtheilen mitgetheilt, aus der sich zugleich ergiebt, wie stark diese verschiedenen Theile im Verhältnisse zu ihrer Größe bevölkert sind, und daß mehrere, wie das Ravensbergische, das Magdeburgische, Halberstädtische, das Wolfenbüttelsche u. a., die zum Theil weit über 3000 Einwohner auf einer Quadratmeile zählen, zu den bevölkertsten Ländern Deutschlands gehören. Hier bleibt uns also nur noch übrig, die Einwohner des Reichs so viel möglich nach den verschiedenen Klassen derselben anzugeben, und sie nach diesen Klassen selbst, so wie nach Religion, geistiger und sittlicher Bildung, darzustellen.

2. Völker-Klassen.

Abgerechnet die unter allen übrigen Völkern von jeher zerstreueten Juden, und mit Ausnahme der ältern französischen Refugies oder Hugenotten, und der Waldenser, die sich fast alle längst schon an die deutsche Sprache gewöhnt und zum Theil mit Deutschen vermischt haben, so wie der wenigen Franzosen, die mit der neuen Regierung ins Land gekommen sind, wohnen in dem Königreiche Westphalen nur Deutsche. Zwar giebt es in einigen zunächst der Elbe gelegenen Gegenden noch Familien, die von den Wenden, einem jenseits dieses Flusses sehr ausgebreiteten Volke, abstammen; sie haben sich aber mit den übrigen Einwohnern so vermischt, daß sie nicht mehr zu unterschei-

den sind, mit Ausnahme des kaum zu rechnenden Restes derselben, der sich noch in Halle unter dem Namen der Halloren erhält, die sich zwar durch Tracht, besonders bey feyerlichen Gelegenheiten, nicht aber mehr durch eine Nationalsprache auszeichnen, die sie längst vergessen haben. — Im Gegensatze der Süd- oder Oberdeutschen machen die Bewohner des Reichs mit den Bewohnern der übrigen nördlich nach der Nord- und Ostsee zu gelegenen deutschen Länder die Nord- oder Niederdeutschen aus; unter einander selbst aber sind sie, einige Verschiedenheiten des Aeußern ungerechnet, wiederum theils durch die beiden Hauptmundarten ihrer Sprache, das Hoch- und Plattdeutsche, theils durch Abänderungen dieser Mundarten nach den einzelnen Gegenden verschieden. Im Allgemeinen ist das Hochdeutsche nur in den südlichsten obersächsischen und an diese anstoßenden Gegenden herrschend, in allen übrigen das Plattdeutsche, doch zum Theil mit dem Hochdeutschen vermischt, so daß z. B. auf dem Harze neben dem Plattdeutschen eine Art von Hochdeutsch von den in frühern Zeiten aus Obersachsen und Franken dahin gerufenen Bergleuten gesprochen wird. Aber selbst im Plattdeutschen bemerkt man einen Unterschied dies- und jenseits der Weser, oder in Niedersachsen und Westphalen. Uebrigens ist es nur die Mundart des Volks; die gebildetere Klasse spricht überall Hochdeutsch; auch wird es von allen Klassen verstanden, und das Plattdeutsche ist aus den Kirchen und Gerichten entfernt. — Ueber das Verhältniß der verschiedenen Volksklassen in den einzelnen Bestandtheilen des Reichs mögen folgende Bemerkungen das Nähere angeben.

In allen bisher Preußischen Provinzen Sachsens und Westphalens wohnen neben den Deutschen französische Refugies, und zwar, wie größtentheils anderwärts, wo ihrer nicht eine zu unbedeutende Zahl ist, mit eigener Verfassung, außerdem aber Juden; und zwar, wenn gleich nirgends in solcher Anzahl, wie in mehrern andern Preußischen Provinzen, doch in einigen Gegenden ziemlich zahlreiche

reich, wie z. B. im Halberstädtischen über 1000, im Paderbornschen 2000, hier und da, wie in Halberstadt, Halle, Hildesheim, in besondern Gemeinden, anderwärts mehr einzeln, besonders in einigen für sie beynahe verschlossenen Städten, wie z. B. in Magdeburg.

Unter den ursprünglich deutschen Hessen wohnen als Fremdlinge Hugenotten nnd Waldenser, die sich in 12 Orten niedergelassen und außerdem noch 19 Dörfer angelegt haben. Juden finden sich zahlreich in Cassel und Hersfeld, in ersterer Stadt an 500, in letzterer an 170.

In den Braunschweigischen Ländern scheinen die etwa unter den Deutschen lebenden Fremdlinge fast gar nicht bemerkbar, ausgenommen die Juden, 1200 an der Zahl, die 5 Synagogen und 2 Lehranstalten haben. — In den Hannöverschen Ländern wurden die Juden bisher geduldet; in Osnabrück findet man aber gar keine. Französische Refugies giebt es zu Osterode.

In Hinsicht auf den Körperbau der deutschen Bewohner dieser Länder bemerkt man im Allgemeinen bey den Hessen einen längern Wuchs und längere Gesichter, als bey den Niedersachsen, die mehr untersetzt sind und rundere Gesichter haben; den letztern gleichen größtentheils die Westphalen; doch nähern sich diese den erstern oder letztern mehr, je nachdem sie diesen oder jenen näher wohnen, wie an Sprache so an Körpergestalt.

3. Gewerbe-Klassen und Wohnungen.

In Hinsicht der Beschäftigungen oder Gewerbe und der dadurch begründeten Klassen der Dorf- und Stadtbewohner, oder, um die letztern genauer zu bezeichnen, der Fabrikanten und Handwerker, Kaufleute und Krämer, — von welchen hier allein die Rede ist, da die politischen Stände, der Adel, die Geistlichkeit, der Bürger- und Bauernstand, in den Abschnitt von der Verfassung gehören, — sind keine ge-

genauen Angaben weder im Allgemeinen noch im Einzelnen möglich; so wie in andern Ländern vermischen sich die ländlichen und städtischen Gewerbe auch hier so sehr, daß an keine gehörige Absonderung zu denken ist. Viele Städte, besonders die kleinen, und selbst viele größere, von Landstraßen und Flüssen entfernter liegende, Städte treiben Ackerbau und Viehzucht, viele Dörfer dagegen, ja ganze Bezirke von Dörfern, treiben städtische Gewerbe, wie denn besonders, nach den oben bemerkten Angaben, die Garnspinnerey und Leinweberey, und zum Theil auch Wollenspinnerey und Wollenweberey, über große Landstrecken, ohne Rücksicht auf Stadt oder Dorf, verbreitet ist. Auch wohnen bekanntlich hier, wie anderwärts, von Alters her, auf den Dörfern verschiedene Handwerker und Krämer, die aber zu den Zünften der benachbarten Städte gehören. Es läßt sich daher auch nicht wohl angeben, wie viele Menschen in jedem der Bestandtheile des Reichs von sogenannten städtischen oder ländlichen Gewerben sich nähren. Mit Gewißheit läßt sich aber behaupten, daß im Verhältnisse zu mehrern in neuern Jahren sehr gesunkenen städtischen Gewerben der Städte zu viele sind, und daß die Bewohner in Hinsicht auf ihren Wohlstand hinter den Landleuten zurückstehen, die durch die erhöheten Preise ihrer Producte in neuern Jahren sehr gewonnen haben. Doch gilt dieß nur die fruchtbarern Gegenden, besonders das Magdeburgische und Halberstädtische, Wolfenbüttelsche und Hildesheimische, wo auch der Bauer freyer ist, als anderwärts, und nicht diejenigen, wo der Landmann seine Zuflucht zu Leinen- und Wollengewerben nehmen muß; denn obgleich diese Gewerbe viel Geld einbringen, so kommt davon doch wenig dem eigentlichen Arbeiter zu gut, der sein Gewerbe nur abhängig von dem Kaufmanne treibt. Noch weniger ist dieß der Fall in den Gegenden, wo die Nahrungszweige so beschränkt sind, daß ihre Bewohner es vortheilhafter finden, ihre Nahrung außerhalb des Landes zu suchen, wie die sogenannten Hollandsgänger im Osnabrückschen, wo jähr-

jährlich 6000 Landleute nach Holland gehen, um als Tagelöhner einige hundert tausend Gulden zu verdienen.

Eben so schwierig, als die Scheidung der städtischen und ländlichen Gewerbe, ist die Angabe der Stadt- und Dorfbewohner in den mehresten Bestandtheilen des Reichs; leichter aber die Angabe der Zahl ihrer Städte, Flecken und Dörfer, wenn man in Hinsicht der letztern nicht zu strenge Forderungen macht. Nach den Angaben in dem Decrete über die Eintheilung des Reichs in Departements zählt man, mit Abzug der von Sachsen hinzugekommenen Theile (aber eingerechnet die, welche bisher bloß Theile anderer Städte ausmachten) 190 Städte und 50 Flecken; die Anzahl der Gemeinen aber, die zum Theil mehrere Dörfer begreifen, beträgt, mit Einschluß der nicht in Gemeinden organisirten 300 Ortschaften im Osnabrückschen, über 3300. Diese Angabe trifft ziemlich mit andern nach den einzelnen Bestandtheilen des Reichs angestellten Berechnungen überein, die an 200 Städte, über 50 Flecken und über 4000 Dörfer zählen; ein Unterschied, der hier um so unbedeutender ist, da in Fällen dieser Art manche Berechnung oft ein Städtchen als einen Flecken, oder einen Flecken als Dorf anführt, unter Dörfern aber oft Weiler oder andere kleine Ortschaften begriffen werden; wie denn auch z. B. in dem Verzeichnisse der Ortschaften des Reichs manches bisherige Immediatstädtchen sogar als Flecken aufgeführt ist, mancher Flecken aber nicht als solcher genannt wird. — Hier wollen wir die Städte, Flecken und Dörfer nach den einzelnen Bestandtheilen ihrer bisherigen Herren aufzählen.

1. Bisher **Preußische** Länder. In der Altmark rechnet man 13 Städte, 2 Flecken und 510 Dörfer; von den 112,000 Einwohnern kommen auf die Städte an 28,000. Von den diesseits der Elbe gelegenen beiden Kreisen des Herzogthums **Magdeburg** hat der Holzkreis in 16 Städten und 250 Dörfern ungefähr 145,000, der Saalkreis in 7 Städten und 174 Dörfer ungefähr 58,000 Einwohner, mit Abrechnung des Mansfeldischen, wo man in 4 Städten,

3 Flek-

3 Flecken und 126 Dörfern 27,000 Einwohner angiebt. Von dieser Einwohnerzahl werden im Holzkreise über 80,000, im Saalkreise aber über 25,000 auf die Dörfer gerechnet. — Im Fürstenthum Halberstadt mit Derenburg und Quedlinburg rechnet man in 14 Städten, 3 Flecken und 103 Dörfern an 113,000 Einwohner, wovon fast die Hälfte, nämlich an 54,000, auf die Städte kommen. Von den 27,000 Einwohnern der Hohnsteinschen Herrschaften finden sich in den 4 Städten an 8000, die übrigen in den 67 Dörfern. Wernigerode zählt in 1 Stadt, 2 Flecken und 20 Dörfern an 12000 Einwohner. — Im Hildesheimischen mit Goslar vertheilen sich die 128,000 Einwohner in 9 Städte, 5 Flecken und 250 Dörfer und Weiler; im Eichsfelde mit Mühlhausen und Nordhausen kommen von den 168,000 Einwohnern an 30,000 auf die 5 Städte und 3 Flecken, die übrigen auf 178 Dörfer. — Unter den westphälischen Provinzen zählt die verhältnißmäßig volkreichste, Ravensberg, in 10 Städten und 1 Flecken an 18,000 Einwohner, die übrigen 72,000 wohnen in 235 Dörfern. Von den 70,000 Einwohnern Mindens kommen 13,600 auf 4 Städte und 1 Flecken, die übrigen auf 167 Dörfern. Im Paderbornschen enthalten 23 Städte nebst 1 Flecken 28,000 Einwohner, die übrigen 70,000 wohnen in 186 Dörfern und Weilern.

2. Von den bisher Hessischen Ländern zählt die Landgrafschaft Hessen in 45 Städten, 7 Flecken und 835 Dörfern, die Grafschaft Schauenburg mit Inbegriff der Hoyaischen Aemter 5 Städte, 4 Flecken und 131 Dörfer, die Herrschaft Schmalkalden 1 Stadt, 1 Flecken und 39 Dörfer und Weiler. In der als Lehn hierher gehörigen Grafsch. Rittberg giebt es 1 Stadt und 34 Dörfer und Weiler. Die Bevölkerung dieser Theile ist oben (S. 16.) angegeben; besondere Zählungen der Stadt- und Landbewohner fehlen.

3. Von den bisher Hannöverschen Ländern lassen sich ebenfalls nur die Städte- und Dörferzahlen angeben; das

Für-

Fürstenthum Göttingen hat 8 Städte, 4 Flecken und 211 Dörfer und Weiler; das Fürstenthum Grubenhagen mit Inbegriff der Bergstädte und Bergflecken, 9 Städte, 6 Flecken und 72 Dörfer und Weiler. Das Fürstenthum Osnabrück 4 Städte, 6 Flecken und 285 Dörfer.

4. Von den Braunschweigischen Ländern zählt das Fürstenthum Wolfenbüttel mit dem Hoyaischen Amte Thedinghausen in 10 Städten, 8 Flecken und 415 Dörfern 192,000 Einwohner, wovon auf die Städte an 55,000 kommen; das Fürstenthum Blankenburg mit Inbegriff des Stiftes Walkenried in 2 Städten, 4 Flecken und 18 Dörfern und Hüttenorten an 16,000 Einwohner, wovon etwa 4000 auf die Städte kommen.

5. Das Nassauische Fürstenthum Corvey hat neben einer Stadt nur noch 16 Dörfer.

6. Von den von Sachsen abgetretenen Landestheilen zählt die Grafschaft Barby eine Stadt und 11 Dörfer, das Amt Gommern 1 Stadt und 18 Dörfer; der Sächsische Antheil an der Grafschaft Mansfeld, die jedoch nicht ganz hierher gehört, 3 Städte, 2 Flecken und 39 Dörfer.

Weniger allgemein als die Angaben der Städte und Dörfer sind die Angaben der Häuser oder Feuerstellen; nur von wenigen Ländern hat man sie genau, und von mehreren Bestandtheilen des Reichs lassen sie sich deßhalb nicht angeben, weil sie als abgetrennte Theile anderer Länder sonst mit dem Ganzen berechnet wurden. Was sich hier beybringen läßt, ist folgendes. In der Altmark werden über 18,000, im Magdeburgischen Holzkreise über 20,000, im Saalkreise und Mansfeldischen über 12,000, im Halberstädtischen ohne Hohnstein über 19,000, im Hildesheimischen mit Goslar über 18,000; im Eichsfelde ohne Nordhausen und Mühlhausen über 13,000; im Ravensbergischen an 14,000, im Mindenschen 12,500, im Paderbornschen 18,500 gezählt; im Fürstenthume Göttingen zählt man 3475 Bürgerhäuser, und 8420 schatzpflichtige Feuerstellen,

im

im Fürstenthume Grubenhagen 4900 Bürgerhäuser und 3350 schatzpflichtige Häuser und Feuerstellen, im Osnabrückschen 20,000 Feuerstellen; im Fürstenthume Wolfenbüttel 22,500, im Fürstenth. Blankenburg mit Walkenried 2350 Feuerstellen.

Der Häuserzahl nach folgen die Städte des Reichs häufig anders als nach ihrer Einwohnerzahl; da indessen die letztere Zahl ihnen mehr Bedeutung giebt, als die erste, so bestimmen wir nach derselben den Rang der vorzüglichsten. Die erste Stelle gebührt (auch in Hinsicht der Häuserzahl) Magdeburg, wo im Jahre 1802. über 32,000 Einwohner gezählt wurden, die zweyte Braunschweig mit 31,700 Einwohnern; über 18,000 haben Cassel und Halle, über 11,000 Halberstadt, Hildesheim und Göttingen; dann folgt Quedlinburg mit 10,000 und Mühlhausen mit 9200, Nordhausen mit 8700 und Osnabrück mit 8400; zwischen 7 — 8000 haben Clausthal, Aschersleben und Wolfenbüttel, zwischen 5 — 6000 Eimbeck, Marburg, Minden und Goslar, zwischen 4 — 5000 haben Osterode, Paderborn, Münden, Salzwedel, Stendal, Helmstädt, Bielefeld, Herford, Eschwege, Hersfeld, Duderstadt. Fast alle diese Städte sind Hauptorte von Districten; indessen wurden dazu auch, der Lage wegen, einige weniger bevölkerte Städte gewählt, wie Neuhaldensleben mit 2970, Heiligenstadt mit 2800, Höxter mit 2800, Blankenburg mit 2600 Einwohnern. — Um einen kleinen Begriff von dem Werthe einiger dieser Städte zu geben, fügen wir hier bey, daß Magdeburg in der Feuersocietät mit mehr als $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., Halle mit beynahe 1 Mill. Rthlr., Stendal mit 875,000, Salzwedel mit 840,000 Rthlr., Neuhaldensleben mit 336,000 Rthlr. versichert ist. — Als schöne Stadt gilt übrigens nur Cassel; mehrere andere haben viele schöne oder wenigstens gute Gebäude, können aber nicht im Ganzen schön genannt werden; viele der kleinern sind, wie anderwärts, leicht mit Flecken zu verwechseln. — Große Dörfer giebt es vorzüglich in einigen niedersächsischen

Pro-

Provinzen, besonders im Halberstädtischen, desto kleinere in den meisten westphälischen, wo immer mehrere solcher Dörfer, die man Bauerschaften zu nennen pflegt, ein Kirchspiel ausmachen.

4. Religion.

Beide Hauptpartheyen der christlichen Religion sind in den Ländern des Königreichs Westphalen vermischt; doch haben die Protestanten der Zahl nach bey weitem das Uebergewicht: denn unter allen in dasselbe vereinigten Ländern sind nur das ehemals Kurmaynzische Eichsfeld und die ehemaligen Hochstifter Corvey und Paderborn der Mehrheit nach oder ganz katholisch, und selbst das Hochstift Hildesheim ist es nur dem kleinern Theile nach; in den übrigen Ländern aber machen die Protestanten eine solche Mehrheit aus, daß man die Katholiken kaum bemerkt. Uebrigens wohnten bisher nach den im deutschen Reiche gültigen Rechten und dem unter den protestantischen Fürsten des nördlichen Deutschlands längst hergebrachten System der Toleranz oder vielmehr der fast gänzlichen Gleichheit der Rechte alle Religionspartheyen, mit nur wenigen unrühmlichen Ausnahmen, friedlich neben einander, und die Katholiken standen in Ländern, wo das Glaubensbekenntniß der Protestanten herrschend war, diesen so vollkommen gleich, daß sie nicht nur im Besitze zum Theil prächtiger Kirchen und beybehaltener Klöster waren, sondern daß sie auch an säcularisirten Stiftern neben den Protestanten Theil hatten. — Hieraus erhellt zugleich, daß der Artikel der Constitution, der die Gleichheit der Rechte aller Religionspartheyen festsetzt, die auch durch die Beytrittsacten zum rheinischen Bunde bestimmt ist, in dem neuen Staate gar keine Schwierigkeit finden kann. — Um übrigens das Verhältniß der beiden Hauptpartheyen der christlichen Religion sowohl, als der beiden besondern Partheyen der Protestanten und ihrer Nebenparthey genauer zu bestimmen, wird es nicht über-

überflüssig seyn, auch hier die einzelnen Bestandtheile des neuen Reichs besonders zu betrachten. (Die jüdische Religion können wir dabey um so mehr übergehen, da wir die Juden oben unter den Völkerklassen aufgestellt haben.)

1. Von den bisher Preußischen Ländern sind die Altmark, das Magdeburgische, wo sich hin und wieder Herrnhuter angesiedelt haben, das Halberstädtische und Hohnsteinische, wie auch Minden und Ravensberg, im Ganzen lutherisch; doch wohnen darin auch Reformirte und Katholiken; im Hildesheimischen sind Lutheraner und Katholiken gemischt, aber die erstern behaupten die Mehrheit; nur das Eichsfeld und Paderborn sind dem Ganzen nach katholisch. Trotz dieses Uebergewichts des Protestantismus standen doch an mehrern Stiftern protestantische und katholische Domherren neben einander, und nicht nur in den neuern, sondern auch in den ältern Ländern, wie im Magdeburgischen und Halberstädtischen, bestanden mehrere katholische Klöster. Diese Stiftungen unterhalten bekanntlich ihre Mitglieder ganz, und die höhere katholische Geistlichkeit hatte eine sehr reichliche Besoldung, so daß ihr, wie anderwärts, in dieser Rücksicht die protestantische Geistlichkeit weit nachstand.

2. In Hessen herrscht fast durchaus das protestantische Religionsbekenntniß beider Partheyen; doch machen die Reformirten die zahlreichste aus, so daß die Lutheraner nur in Oberhessen das Uebergewicht haben. Katholiken sind in den ältern Ländern nur wenig vorhanden; fast ganz katholisch sind dagegen die neuern ehemals Kurmaynzischen in das Fürstenthum Fritzlar vereinigten Aemter. So wie übrigens in den bisher Preußischen Ländern an mehreren Stiftern protestantische und katholische Canonici angestellt waren, so findet auch in Hessen, wo zur Zeit der Reformation die Stifter und Klöster in fromme Stiftungen anderer Art, in Hospitäler und Güter für Lehranstalten ꝛc. umgeschaffen wurden, das Herkommen statt, daß zum Comthur der Balley Hessen (zu Marburg) wechselsweise

weise Bekenner aller drey christlichen Confessionen gewählt wurden. — In dem ehemals Hessischen Lehne, der Grafschaft Rittberg, sind alle Einwohner katholisch; und dieß Ländchen sowohl, als das Eichsfeld und Paderborn, geben einen Beweis gegen den sonst scheinbaren Vorwurf ab, daß ganz katholische Länder, wo noch die bisherige Menge von Feyertagen und andere Mißbräuche herrschen, in der Industrie nie große Fortschritte machen.

3. In den bisher Kur-Braunschweigischen Ländern des niedersächsischen Kreises herrscht die lutherische Religion; dagegen machen im Osnabrückschen, das bis noch vor kurzem wechselsweise von einem protestantischen und katholischen Regenten beherrscht wurde, die Katholiken vier Fünftheile der ganzen Volksmenge aus; doch hatten auch an den dasigen Stiftern Protestanten Antheil.

4. In den herzogl. Braunschweigischen Landen ist die lutherische Religion so allgemein, daß die Reformirten nur eine, die Katholiken nur zwey Kirchen besitzen.

5. Das bisher Nassau-Oranische Fürstenthum, vormalige Stift, Corvey ist ganz katholisch.

6. Die von Sachsen abgetretenen Länder, das Mansfeldische, die Grafschaft Barby und das Amt Gommern, sind ganz lutherisch; Barby ist als ein Hauptsitz der Mährischen Brüder oder Herrnhuter bekannt; außer der Colonie in der Stadt Barby, in welcher sich eine höhere Lehranstalt für dieselben findet, ist noch eine zu Gnadenau.

4. Geistige Cultur.

In Hinsicht der geistigen Cultur, der Literatur und Kunst behaupten die Einwohner des Königreichs Westphalen im Ganzen, das heißt mit Ausnahme einiger erst später unter weltliche Regenten gekommenen Länder, einen vorzüglichen Rang unter den übrigen Deutschen: da fast alle bisherige Regenten derselben für ihre Bildung durch gute Lehranstalten, besonders auch aus den Fonds der theils

schon

schon zur Zeit der Reformation, theils späterhin aufgehobenen Stifter und Klöster, sehr eifrig sorgten. Jeder der vier größern Bestandtheile des Reichs hat eine Universität, der eine sogar zwey, mehrere gelehrte Schulen, niedere Schulen in jedem Kirchspiele, und andere Bildungsanstalten, zum Theil auch für Künstler; Sammlungen zur Beförderung der Wissenschaften und Künste u. s. w., die alle gemeinschaftlich zur Belebung der wissenschaftlichen Cultur beytrugen, die noch überdieß von der durch alle jene Anstalten beförderten fleißigen Schriftstellerey unterstützt wurde.

1) Die bisher Preußischen Länder hatten zu Halle eine 1694. gestiftete protestantische Universität, die eine allgemeine Landesanstalt und die berühmteste unter allen Preußischen Universitäten war, welche nicht nur von den Niedersachsen und Westphalen, sondern auch von Märkern, Pommeranern, Schlesiern besucht wurde, vorzüglich aber auf den Umkreis, den Mittelpunkt der deutschen schriftstellerischen Cultur, wirkte. Da neben der theologischen lutherischen Facultät auch theologische Lehrer reformirter Religion angestellt waren, zuletzt auch ein reformirter Theolog als Mitglied an der lutherischen Facultät selbst Theil hatte: so war sie für beide protestantische Confessionen. Ihre nach und nach, besonders von dem gegenwärtig regierenden Könige von Preußen, vermehrten Einkünfte beliefen sich auf 36,000 Rthlr. jährlich, so daß es nun möglich wurde, mehrere neue medicinische Anstalten zu errichten, und frühere Anstalten, den botanischen Garten, die Bibliothek ꝛc., zu erweitern. Sie hat ein theologisches und ein philologisches Seminarium, ersteres mit 30,000 Rthlr. Fonds. Ihre Frequenz belief sich zu Michaelis 1806. über 1000. Unglückliche Zufälle zogen ihr damals die Ungnade des Siegers bey seinem dasigen Aufenthalte zu, so daß sie den ganzen Krieg hindurch aufgehoben war, ein Schicksal, das nur sie allein in diesem Kriege traf; — der neue König stellte sie aber wieder her, mit dem Versprechen, ihre Privilegien nicht nur, so weit sie mit der Constitution verträglich sind,

zu

zu bestätigen, sondern sie noch zu vermehren. Außer dieser protestantischen Universität bestand auch eine katholische zu Paderborn. — Gymnasien und andere sogenannte lateinische oder gelehrte Schulen haben die Lutheraner der bisher Preußischen Länder zu Salzwedel und Stendal in der Altmark, zu Magdeburg mehrere, wie auch in der Nähe zu Klosterberge, mit einer zwar klösterlichen, übrigens aber vorzüglichen Einrichtung, und mit 20,000 Rthlr. jährlicher Einkünfte; zu Halle mehrere, unter andern am Waisenhause, der berühmtesten Anstalt dieser Art, die es nur giebt; zu Halberstadt und Aschersleben, zu Hildesheim und Goslar, zu Nordhausen, zu Minden und Bielefeld; reformirte Schulen dieser Art sind zu Magdeburg und Halle; ein katholisches Gymnasium besteht neben der Universität zu Paderborn. — Andere niedere Schulen sind überall vorhanden: Schulmeister-Seminarien sind zu Klosterberge, Halberstadt und Minden. — Ueberdieß giebt es zu Magdeburg eine öffentliche und eine Privat-Handlungsschule; an mehreren Orten giebt es Industrie-Schulen; und Kunstschulen findet man zu Magdeburg und Halle. — Fast alle diese Anstalten sind noch in großem Flor; dagegen scheinen die gelehrten Gesellschaften, die hier angeführt werden sollten, nicht mehr in solcher Thätigkeit, daß wir hier mehr von ihnen sagen könnten. — Von wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen sind hier die Bibliothek, der botanische Garten, das Observatorium und die Naturalien-Sammlungen der Universität Halle zu nennen. — Durch Schriftstellerey blühen vorzüglich in Halle Buchdruckerey und Buchhandel; Halle war nach Berlin in dieser Rücksicht der erste Ort der Preußischen Mongrchie; man zählt hier 13 Buchdruckereyen mit mehr als 40 Pressen und 1 Schriftgießerey. Besonders merkwürdig ist die Waisenhaus-Buchdruckerey durch ihre wohlfeilen Abdrücke von Schulschriften und die Canstеinische Bibelanstalt (in welcher von 1712. bis 1798. 1,722,716 deutsche und über 10,000 böhmische Bibeln, zwischen

8 — 900,000 deutsche und 15,000 böhmische **Neue Testamente**, 16,000 Psalter und 50,000 Jesus Sirach gedruckt wurden). Zugleich ist damit eine **Buchhandlung** verbunden, und außer derselben giebt es noch 6 **Buchhandlungen**. Auch sind mehrere Buchdruckereyen und **Buchhandlungen** in Magdeburg, andere zu Halberstadt u. s. w. Im Ganzen war die durch gelinde Censur begünstigte Schriftstellerey dieser Länder nach der in der Mark die thätigste; die niedersächsischen Provinzen lieferten im Jahre 1805. zu der Summe von 700 Schriften des ganzen Preußischen Staats allein 238, die nach der Bogenzahl eines einzelnen Exemplars von jeder über 5000 Bogen betrugen.

2) **Hessen** hat zwey Universitäten, eine zu **Marburg** in Oberhessen und eine zu Rinteln im Schauenburgischen, deren erstere, wegen ihrer reformirten theologischen Facultät für reformirt, die letztere wegen ihrer lutherischen Facultät für lutherisch gilt. Die erstere Universität, **Marburg**, gestiftet 1527., durch eingezogene geistliche Stiftungen reich dotirt, hat ein Prediger-Seminar, ein besonderes chirurgisches Collegium, eine Hebammenschule und eine Thierarzneyschule. Ihre Frequenz ist übrigens nicht eben sehr stark; noch schwächer aber ist die zu **Rinteln**, die eigentlich 1619. zu Stadthagen gestiftet, 1621. aber von dort nach Rinteln verlegt wurde, und gute Fonds hat. Ueberdieß besitzt Hessen eine größere Lehranstalt zu Cassel, das Collegium Carolinum, wie auch ein Lyceum, und außerdem sind Lyceen, Gymnasien und andere gelehrte Schulen in den beiden Universitätsstädten, zu Hersfeld, Schmalkalden und mehreren andern Orten sowohl für Reformirte als für Lutheraner. Auch sind Specialschulen für Bergbau- und Forstkunde und Kunstschulen zu Cassel vorhanden. Der Zustand der niedern Schulen dagegen war bisher eben nicht sehr zu rühmen, ungeachtet ein Schullehrerseminar vorhanden war, und an eigentlichen Bürgerschulen fehlt es noch. — Von gelehrten und Kunst-Gesellschaften hat Hessen eine Gesellschaft der Alterthümer, eine Gesellschaft

des

des Ackerbaues und der Künste, welche den inländischen Fleiß durch Prämien zu befördern sucht, und eine Akademie der Maler-, Bildhauer- und Baukunst. Die merkwürdigsten Sammlungen zur Beförderung der Wissenschaften und Künste sind in Cassel zusammengedrängt. Hier findet man ein Museum, eine Bibliothek, eine Sammlung von physischen und mathematischen Instrumenten, so wie anderer Seltenheiten, von Antiken, besonders geschnitzten Steinen ꝛc. und eine Gemäldegallerie vereinigt; und hier muß man auch die vorzüglichsten hessischen Künstler suchen. Außer diesen Anstalten verdienen die Bibliotheken der Universitäten und andere ihrer Anstalten Erwähnung. — Buchdruckereyen und Buchhandlungen giebt es vorzüglich nur in der Hauptstadt und in den beiden Universitätsstädten, auf welchen auch großentheils die Schriftstellerey beruht. Die Censur war weit strenger, als im Preußischen.

3) In den zum Königreich Westphalen gekommenen Theilen der bisher Kur-Braunschweigischen Lande findet sich ihre einzige, aber auch um so wichtigere Universität, nämlich Göttingen, die erst 1737. gestiftet wurde, aber durch ihre reiche Ausstattung mit Fonds und Anstalten aller Art, einer zahlreichen Bibliothek von wenigstens 200,000 Bänden, einem Münz- und Naturalienkabinet, einer Modellkammer, einem botanischen und ökonomischen Garten, einer Sternwarte, und einem prächtigen Entbindungshause, so wie durch die mit ihr verbundene Societät der Wissenschaften, die jährlich mehrere Preise aussetzt, den mehrsten ihrer ältern Schwestern vorauseilte, und eine fast immer gleiche Frequenz (von 6 — 800 Studenten) hatte. Außerdem sind in diesen Ländern mehrere Gymnasien und andere Schulen, zu Göttingen, Münden, Eimbeck und andern Orten, ein Schullehrer-Seminarium ꝛc. Die vorzüglichsten Sammlungen für Wissenschaften und Künste sind so eben bey der Universität genannt; und eben hier finden sich auch die vorzüglichsten Buchhandlungen und Buchdruckereyen, durch eine thätige Schriftstellerey unterstützt.

4) Das bisherige Herzogthum Braunschweig zeichnete sich durch den edlen Eifer des letzten Regenten aus, in der Beförderung der Wissenschaften und Künste der preußischen Regierung nicht nachzustehen, ja selbst in der Reform der Erziehung ihr zuvor zu eilen, und die bestehenden ältern Anstalten im Flor zu erhalten. Daher geschah auch alles Mögliche zur Erhaltung der alten, 1575. gestifteten, Universität Helmstädt, die ehedem beiden Braunschweigischen Häusern gemeinschaftlich war, nach der Errichtung der Universität Göttingen aber dem herz. Braunschweigischen Hause allein überlassen wurde. Durch diese neue Universität verlor sie viel, jedoch erhielt sie sich immer durch ausgezeichnete Professoren; auch ist sie gut dotirt, hat ansehnliche Gebäude und gute Anstalten, (Bibliothek, einen botanischen Garten u. a.). Außerdem hat dieß Land mehrere höhere und niedere Unterrichtsanstalten, eine Ritterakademie, oder das Collegium Carolinum, von jeher durch berühmte Lehrer ausgezeichnet, 2 theologische Seminarien, eines an der Universität zu Helmstädt, eines im Kloster Michaelstein, 2 Schullehrer-Seminarien, ein chirurgisch-anatomisches Institut zu Braunschweig, Gymnasien zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Holzminden, mehrere Industrieschulen und über 400 niedere Schulen. Die vorzüglichsten Sammlungen für Wissenschaften und Künste sind das Museum zu Braunschweig, eine reiche Sammlung von Antiken, Münzen, geschnittenen Steinen, Handzeichnungen und Naturalien; eine an Handschriften und seltenen gedruckten Werken reiche Bibliothek zu Wolfenbüttel, die jedoch, wie das Museum, mehrere Merkwürdigkeiten durch den Krieg verlor; Gemäldesammlungen zu Braunschweig und Salzdahlum, aus welcher letztern in neuern Zeiten das Wichtigste nach Braunschweig verpflanzt wurde. — Buchhandlungen und Buchdruckereyen giebt es zu Braunschweig, Helmstädt, Wolfenbüttel und andern Orten, vorzüglich aber in ersterer Stadt, wo man 5 Buch- und Kunsthandlungen, 6 Buchdruckereyen mit 20 Pressen, 2 Schriftgießereyen und 2 Kupferdruckereyen findet.

5) In

5) In den von Sachsen abgetretenen Landestheilen hat Eisleben ein Gymnasium; zu Barby haben die Herrnhuter eine größere Lehranstalt, mit Bibliothek, Kunst- und Naturaliensammlung und Observatorium, wie auch eine Buchdruckerey.

6) Von Corvey läßt sich hier nichts bemerken.

6. Sittlicher Charakter.

In Hinsicht auf den sittlichen Charakter, den wir zuletzt, als auf die religiöse und geistige Cultur gegründet, darzustellen versuchen, findet im Ganzen genommen wenig Verschiedenheit statt. Größtentheils durch gleiche Religion und, auch wo diese verschieden war, der Mehrheit nach durch gute Erziehungs- und Lehranstalten zu einer ungefähr gleich hohen Stufe der Bildung erhoben, und in einem mehr oder weniger lebhaften Verkehr mit einander stehend, treffen die Bewohner des neuen Königreichs, den Unterschied abgerechnet, den die verschiedenen Stände begründen, bis auf wenige durch physische oder politische Umstände, besonders aber durch spätere Aufklärung u. dgl. begründete Abweichungen in ihrem sittlichen Charakter zusammen. Noch herrscht hier großentheils, besonders in einigen Gegenden und unter der noch nicht durch Luxus zu sehr verdorbenen Volksklasse, neben großem Fleiße und vieler Genügsamkeit, die alte deutsche Treue und Redlichkeit in dem gegenseitigen Benehmen gegen einander sowohl, als gegen ihre Obrigkeit; und bekanntlich lag es nicht in dem Mangel an Treue oder Tapferkeit, daß auch der Kriegsruhm der Bewohner dieser Länder in neuern Jahren so sehr litt, sondern in andern bekannten Umständen. Vielmehr offenbarte sich die Liebe zu ihren bisherigen Regenten selbst in Gegenden, deren Einwohner in den Augen ihrer Nachbarn gedrückt schienen, auf eine zwecklose Weise; aber eben dieß Benehmen und ihre Redlichkeit sind Bürge dafür, daß sie ihrem neuen Regenten den ihm geschwornen Eid

unverbrüchlich halten, und als ruhige Bürger nach wie vor, mit gewohntem Fleiße, den Wohlstand des Landes zu befördern suchen werden. Um übrigens einen genauern Begriff von einigen Verschiedenheiten zu geben, die physische oder politische Umstände in den einzelnen Theilen des Reichs nach ihrer bisherigen Verfassung begründeten, gehen wir auch hier die Einwohner nach den verschiedenen Ländern durch, aus welchen der neue Staat zusammengesetzt wurde.

1. Die Bewohner der bisher Preußischen Länder zeichneten sich im Ganzen durch Arbeitsamkeit, Genügsamkeit, Vaterlandsliebe und einen damit verbundenen militärischen Geist aus, der sich besonders aus den Zeiten Friedrichs des Großen herschreibt; doch waren diese letztern Eigenschaften natürlich nur in den ältern Staaten sichtbar. Hier war denn auch der Einfluß des Militärsystems des Preußischen Staats auf den gemeinen Mann fühlbarer. Die vom Lande genommenen Soldaten, — die entweder, so lange sie noch Dienste thaten, den größten Theil des Jahres, oder entlassen, ihr übriges Leben in ihrer Heimath zubrachten, — wurden einerseits an eine gewisse strenge Ordnung gewöhnt, und erhielten in mehrern Rücksichten eine größere Ausbildung, als es sonst der Fall gewesen wäre; andererseits aber verloren sie in moralischer Rücksicht mehr, als sie gewannen. Dieß Schlimme und Gute wurde natürlich auf die Ihrigen fortgepflanzt. Ueberdieß führte besonders in einigen reichern Gegenden in neuern Zeiten der Wohlstand der Landleute einen gewissen Luxus und Vergnügungen ein, die sie den höhern Ständen mehr gleich stellten. — Mehr ins Einzelne zu gehen, und die Bewohner der einzelnen Provinzen besonders zu schildern, würde um so überflüssiger seyn, da die ziemliche Gleichheit der Religion und Bildung bloß in einigen neuern, ehemals geistlichen, Staaten, die erst durch bessere Lehranstalten den übrigen Bewohnern gleich gesetzt werden sollten, nur unbedeutende Abweichungen bemerken läßt.

2. Von

2. Von den Hessen gilt im Ganzen dasselbe, was von den Preußen in Hinsicht auf ihren militärischen Geist gesagt ist. Da sie längst schon an fast allen Kriegen in und außer Europa, wiewohl fast immer nur als Lohntruppen, Theil nahmen: so verbreitete sich unter ihnen, mit der dadurch erworbenen Ordnungsliebe, eine gewisse Sucht nach militärischem Ruhme, der sich von Vater auf Sohn forterbte, und der noch durch den größtentheils geringen Wohlstand in der Heimath befördert wurde. Dieser Mangel an Wohlstand hat denn auch unter ihnen einen hohen Grad von Genügsamkeit und Sparsamkeit hervorgebracht, die besonders in gebirgigen Gegenden mit einer gewissen Rauhheit gepaart sind, welche der Militärdienst nicht völlig abzuschleifen scheint.

3. Bey den **Braunschweigern** und **Hannoveranern**, so weit die letztern hierher gehören, findet jener militärische Geist, den man an den Preußen und Hessen bemerkt, nur wenig Statt, und zwar weniger noch bey den erstern, deren Fürst nur eine geringe Anzahl von Soldaten hielt, als bey den letztern. Beide lieben übrigens ihr Vaterland; bey vielen Hannoveranern herrschte aber bisher ein gewisser Stolz auf ihre Verbindung mit England, den die Aufgeklärtern unter ihnen mißbilligten. — Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen hier übrigens die Bewohner des Harzes und zum Theil seiner Zweige, die den Bewohnern des platten Landes, von denen sie sich selbst durch Kleidung und Mundart auszeichnen, an Bildung sehr nachstehen, bey ihren beschränktern Einsichten aber, trotz ihrer Armuth, ein zwar einfaches, aber nicht unzufriedenes, Leben führen, und die alte deutsche Derbheit noch ziemlich in ihrer ursprünglichen Form beybehalten.

4. An den **Sachsen** rühmt man, neben vorzüglicher Anhänglichkeit an ihr Regentenhaus, alle gute Eigenschaften, die den Deutschen überhaupt zukommen.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Verfassung und Verwaltung, wie auch äußere Verhältnisse des Staats.

Um die Uebersicht aller der Gegenstände zu erleichtern, welche sowohl die bisherige Verfassung und Verwaltung der verschiedenen Bestandtheile des Reichs, als auch die neue allgemeine Verfassuug und Verwaltung des Ganzen betreffen, sondern wir beide zuvörderst von den äußern Verhältnissen des Staats und unter einander selbst ab, so daß wir zuerst von der Verfassung oder Regierungsform des Staats, dem Regenten und der Theilnahme der Stände an der Regierung, dann aber von der Verwaltung des Staats und der einzelnen Zweige derselben handeln. — Bey der Vergleichung beider wird sich leicht finden, was die neue Regierung Gutes vorfand und als solches benutzen konnte, und was dagegen theils durch die Constitution und die zur Vollziehung derselben erlassenen Decrete bisher geändert wurde, theils, dem Geiste derselben gemäß, noch zu verändern seyn dürfte. — Die Uebersicht der bisherigen Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile und der neuen des daraus zusammengesetzten Staats macht den Schluß.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung.

I. Bisherige Verfassung der einzelnen Bestandtheile.

Die in das Königreich Westphalen vereinigten Staaten waren, seitdem der Entschädigungsreceß die im Umfange dieser Länder bisher noch bestandenen unmittelbaren geistlichen

chen und weltlichen Wahlstaaten, Stifter und Reichsstädte, in erbliche Besitzthümer umgeschaffen hatte, alle durchaus monarchisch, und fast in allen waren die Regenten um so unumschränkter, da vier derselben die Rechte der Kurfürsten genossen, und der Reichsverband überhaupt so locker war, daß auch die übrigen beiden Regenten, von Braunschweig und Nassau-Oranien, durch Preußens Schutz, so gut wie unabhängig vom Reiche waren. Zwar gab es fast in allen diesen Ländern Landstände, mit mehr oder weniger Ansehen; großentheils hatten sie aber nur Auflagen zu bewilligen und für einige Landesangelegenheiten zu sorgen. Sie bestanden aus Repräsentanten oder Stellvertretern der Geistlichen (Prälaten), Adlichen (Ritterschaft) und Bürger (Städte); die Bauern waren überall ausgeschlossen. Außer der Theilnahme an den Landständen, oder der Landstandschaft, hatte der Adel noch mehrere Rechte; er war frey von den gewöhnlichen Steuern, der Einquartierung, der Leistung militärischer Transporte u. dergl.; überdieß hatte er vorzügliche Ansprüche auf hohe Aemter, das Jagdrecht und die Patrimonialgerichtsbarkeit. Fast dieselben Rechte besaß die höhere, unter den Prälaten begriffene, Geistlichkeit, die an der Landstandschaft Theil hatte. Die Städte, von denen überall nur eine gewisse Zahl immediater zu den Landständen gehörte, hatten, wie bekannt, ihre besondern Verfassungen und Freyheiten. Die nicht zu den Landständen gehörigen Bauern waren und sind entweder Landbesitzer, und zwar Vollspänner (anderwärts Vollmeyer genannt), die mit 4 Pferden Hofedienste thaten; Halbspänner, Halbmeyer, die diese Dienste mit 2 Pferden verrichteten, und Kothsassen, die nur persönliche Dienste thaten; oder solche, die kein Land und nur ein Häuschen hatten, Brinksitzer (Häusler), und endlich Einlieger, die nur zur Miethe wohnten. In mehrern Gegenden hatten die Bauern die Dienste ganz abgekauft, und besaßen ihre Ländereyen als Eigenthum oder als Erbpacht, wie im Magdeburgischen, Halberstädtischen, Hildesheimischen und Braunschwei-

schweigischen; in andern bestanden neben den Hofdiensten noch allerley Abgaben, von Erdfrüchten ꝛc.; ja es gab Leibeigene, wie in der Altmark, im größten Theile des ehemaligen westphälischen Kreises, und in Hessen. Eine genauere, doch möglichst kurze, Angabe der hierher gehörigen Gegenstände nach den einzelnen Ländern wird dieß näher zeigen.

1. Wie in allen Preußischen Staaten, so war auch in den zum Königreich Westphalen gekommenen der König unumschränkter Herr; in einigen, wie in der zum Theil hierher gehörigen Kurmark, als Kurfürst; in andern, wie in Magdeburg, als Herzog; in noch andern, wie in Halberstadt, Minden und in den säcularisirten Besitzungen, Eichsfeld, Hildesheim und Paderborn, als Fürst; — ohne daß übrigens diese Würden für die genannten Länder, wiewohl in einigen Erbbeamte waren, einen Hofstaat begründet hätten, so daß von diesem hier nicht die Rede seyn kann. Uebrigens war der König in den neuen Besitzungen weit unumschränkter, als in den meisten ältern, wo die Regierung zum Theil durch alt hergebrachte Rechte der Landstände etwas eingeschränkt war. Doch bezogen sich auch hier die Rechte der Stände größtentheils nur auf das Creditwesen, die Feuerassecuration und andere Polizeyangelegenheiten. Die Altmark hatte ihre Stände mit der Kurmark gemein, wo sie aus Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städten bestanden, und einen königl. Minister zum Director hatten. Eben so hatten das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt Stände: Prälaten, Ritterschaft und Städte; doch hatten sie in Magdeburg fast alle Rechte verloren, und Landtage wurden nur im Halberstädtischen gehalten, wo zu den Prälaten das Domcapitel, 4 Collegiatstifter und 3 Mönchsklöster, zu den Städten aber Halberstadt, Aschersleben und Osterwiek gehörten. Im Fürstenthume Minden gehörten zu den Ständen das Domcapitel, die Prälaten und die Ritter, Städte und Flecken; in

Ravens-

Ravensberg aber hielt nur die Ritterschaft zuweilen Landtage, jedoch nicht mehr mit denselben Rechten, wie ehedem. In den neuen Besitzungen, dem Eichsfelde, dem Hildesheimischen und Paderbornischen, hatte die ehemalige landschaftliche Verfassung durch die preußische Besitznahme ihren bisherigen Einfluß verloren. Unter den Ständen hatten, wiewohl die mit dem Adel gleiche Vorrechte genießenden Prälaten überall zuerst genannt wurden, doch der Adel den Vorzug, besonders durch sein Grundeigenthum. So sind in der Altmark neben 19 königlichen Aemtern und Vorwerken, 128 adliche Güter und Vorwerke über 5 Mill. Rthlr. an Werth; im Magdeburgischen nach seinem ehemaligen Umfange sind 74 Adliche mit 245 adlichen Gütern, über 10 Mill. Rthlr. an Werth, da hingegen die königlichen Domainen nur zu 352,000 Rthlr. angeschlagen wurden; im Halberstädtischen, wo die königlichen Domainen zu 283,000 Rthlr. geschätzt wurden, 31 Adliche mit 70 Rittergütern, 3 Mill. an Werth. Minden hat 40 und Ravensberg 38 adliche Güter, die zusammen 21 Besitzer haben, 2,600,000 Rthlr. an Werth; Hildesheim 75 adliche Güter. Auch hatte der Adel vorzugsweise Anspruch zu machen auf die höhern Militärstellen, die vornehmen Hof- und ersten Staatsämter ꝛc. Unter den Städten gab es, wie überall, Immediatstädte mit eigenen Behörden, und Mediatstädte, die Aemtern unterworfen waren. Eben so gab es einige immediate Dörfer in der Altmark; alle übrigen waren mediat. Freybauern gab es viele; doch, wie oben schon angeführt ist, ungleich mehr erbunterthänige, die auf adlichen Gütern gedrückter waren, als auf den königlichen und städtischen. — Gewisse persönliche Vorrechte hatte auch, außer dem Militär, die Geistlichkeit, die Theilnahme der höhern an der Landstandschaft ungerechnet, und der Civilstand im engern Sinne, oder die Staatsdiener, die ihren besondern Gerichtsstand hatten. Auch waren diese letztern Stände, nebst den Fabrikarbeitern, frey vom Cantonnement oder der Militärconscription; von hierher gehöri-

hörigen Provinzen aber war davon keine, von den Städten nur die Altstadt Magdeburg frey.

2. Eben so unbeschränkt, als der König von Preußen, beherrschte der Kurfürst von Hessen-Cassel seine Lande. Die Landgrafschaft Hessen hatte zwar Landstände, die aus den Prälaten (dem Landcomthur der Balley Hessen, der Universität Marburg, den vier Vorstehern der hohen Hospitäler und zwey adlichen Stiftern), der Ritterschaft und der Landschaft oder den Städten (außer Cassel und Marburg, die jede 2 Deputirte schickten, 4 Deputirten aus den 4 Landschaften) bestanden, und sie waren auch noch in Wirksamkeit; aber nur zur Bewilligung neuer Auflagen. Auch hier genossen die Adlichen die Vorzüge, die sie im Preußischen hatten, nicht nur in Rücksicht des Ranges und des Anspruches auf gewisse Stellen, sondern auch auf ihren Gütern, deren man in der eigentlichen Landgrafschaft über 130 zählte; und ihre Unterthanen waren zum Theil Leibeigene, oder hart beschwert. Mit den Rechten und Freyheiten der übrigen Stände verhielt es sich ungefähr eben so, wie im Preußischen; und dieß war auch der Fall mit der Conscription. — Der Landesherr hatte einen zwar glänzenden, aber eben nicht zahlreichen, Hofstaat, und war Ordensmeister von zwey Hausorden.

3. In den Kur-Braunschweigischen Ländern hatten die Landstände ihre Wirksamkeit zu erhalten gewußt. Die mit der Calenbergischen (seit 1801. völlig) vereinigte Grubenhagensche Landschaft, mit Inbegriff des Quartiers von Göttingen, hielten jährliche Landtage, und hatten die Aufsicht über verschiedene Cassen. Sie bestanden aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Von der Prälatur gehört hierher nur das Stift Eimbeck; von der Ritterschaft gehören hierher 48 Güter im Fürstenth. Göttingen, und 9 im Fürstenth. Grubenhagen; von den Städten: Göttingen, Nordheim, Eimbeck, Osterode, Münden und Dransfeld. Die Rechte des Adels, der auch im Hohnsteinischen Rittergüter besitzt, waren denen in andern Ländern gleich. Die Conscri-

scription traf die Unterthanen nur, in so fern die Landmiliz aus ihnen ergänzt wurde. — Der unter besondern Behörden stehende Harz hatte keinen Theil an der landschaftlichen Verfassung. — Auch im Osnabrückischen waren die Landstände, die Mitglieder des Domcapitels, die Ritterschaft und die vier Städte, noch im Ansehen; doch, seit dessen Verwandlung aus einem Wahlstaate in einen Erbstaat, der Natur der Sache nach, bey weitem nicht mehr in dem hohen Grade, wie vorher. Man zählt darin 80 Rittergüter; die Landleute waren zum Theil ganz eigentlich Leibeigene.

4. Wie in den Hannöverschen und andern Ländern, bestanden auch im Fürstenthume Wolfenbüttel die Stände aus Prälaten (Vorstehern säculariſirter Klöster und Stifter), Rittern und Städten (den acht ältesten, unter welchen Helmstädt den Vorsitz hatte). Sie theilten sich in den größern und engern Ausschuß. Der letztere, der aus dem Dechant des St. Blasien-Capitels, drey adlichen Deputirten und einem Städte-Deputirten bestand, und für die Erhebung einiger Auflagen, die Berechnung der Stände-Casse und einige Polizeyangelegenheiten zu sorgen hatte, versammelte sich alle Jahre viermal, und rief nöthigenfalls den größern zusammen. Die zur Bezahlung der Schulden des Landes bewilligten Auflagen, deren Vermehrung der letzte Fürst gesetzlich hemmte, verwalteten die Stände durch ein besonderes Schatzcollegium. Im Fürstenthume Blankenburg waren die Stände größtentheils nur Deputirte der Domainen, die den größten Theil des Landes ausmachten. Wie anderwärs, hatte der Adel auch hier die gewöhnlichen Vorzüge; im Fürstenthume Wolfenbüttel war er mit 85 immatriculirten Rittergütern, im Fürstenth. Blankenburg mit 4 Edelhöfen, im Amte Thedinghausen mit 7 Gütern angesessen; den Prälaten gehörten 17 Stifter und Klöster. Beide hatten gleiche Rechte in Hinsicht auf Steuern und auf ihre Unterthanen; besaßen aber beide zusammen nicht viel mehr Land, als die Domainen betrugen. Die Landleute

leute standen den Nachbarn im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Hildesheimischen gleich. Die Conscription war unbedeutend, da das ganze Land nur zur Stellung eines Landregiments von 664 Mann verpflichtet war, und bey dem übrigen Militär nur freywillige Werbung stattfand.

5. Von den kleinern Bestandtheilen, dem Nassau-Oranischen Fürstenthum Corvey und den von Sachsen abgetretenen Besitzungen, kann hier nicht die Rede seyn, da sie theils, obgleich für sich bestehend, keine Landstände hatten, theils nur untergeordnete Theile von Kreisen ausmachten.

II. Gegenwärtige Verfassung des ganzen Reichs.

Alle obgedachten einzelnen, jetzt unter Einem Regenten vereinigten, Länder haben gegenwärtig eine völlig gleiche Verfassung gemeinschaftlich. Der Staat ist monarchisch, hat aber, wie alle von der gegenwärtigen französischen Regierung organisirte Staaten, eine repräsentative Form, d. h. alle Unterthanen repräsentirende Stände, nebst Departements-Collegien, welche, außer andern Beamten, die Stände wählen, die Theil an der Gesetzgebung haben. Um diese neue Form desto deutlicher darzustellen, sprechen wir zuerst von dem Monarchen, dann aber von den Unterthanen und ihren Stellvertretern bey den Wahlen und bey der Gesetzgebung.

(I) Der Monarch, seine Rechte und Vorzüge.

Die in der Constitution, oder dem vom Stifter desselben bekannt gemachten Grundgesetze des Staats (vom 15. Nov. 1807.), angegebenen Rechte und Vorzüge des Monarchen sind folgende. Das Königreich ist erblich in des gegenwärtigen Königs (Hieronymus Napoleon) directer, natürlicher und rechtmäßiger Nachkommenschaft männlichen Geschlechts, nach der Folge der Erstgeburt, und mit be-

beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft. In Ermangelung dieser Nachkommenschaft fällt der Thron zurück an den französischen Kaiser und dessen natürliche und rechtmäßige, oder an Kindesstatt aufgenommene, Erben und Nachkommen, und in Ermangelung dieser an die natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen seiner beiden, ihm vorläufig zu Nachfolgern auf dem französischen Thron bestimmten, Brüder, Joseph Napoleon, König von Neapel, und Ludwig Napoleon, König von Holland, und in Ermangelung dieser letzten an die natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joachim, Großherzogs von Berg. Der König von Westphalen ist, mit seiner Familie, den Verfügungen der kaiserlichen Familien-Statuten unterworfen *). Im Falle der Minderjährigkeit, die sich mit dem 18ten Jahre endigt, soll der Regent des Königreichs von dem französischen Kaiser oder dessen Nachfolgern, in der Eigenschaft als Haupt der kaiserlichen Familie, aus den Prinzen der königlichen Familie ernannt werden. — Der König und die königliche Familie haben zu ihrem Unterhalte einen besondern Schatz, unter dem Titel eines Kronschatzes, welcher 5 Millionen Franken jährlicher Einkünfte beträgt. Zu diesem Schatze sind der Ertrag der Domanialwaldungen und ein Theil der Domainen **) bestimmt; reicht aber dieß nicht hin: so wird das Fehlende aus der Staatscasse mit einem Zwölftheil in jedem Monate zugeschossen. — Die Münzen werden mit dem Wappen des Königreichs und mit dem Bildnisse des Königs geschlagen. — Der König ernennt das Ministerium und den für die Gesetzgebung sorgenden Staatsrath, in dessen Versammlung er selbst präsidirt; ferner den Prä-

*) Von diesen ist weiter unten, in der Darstellung der Verhältnisse des Regenten zum französischen Kaiser und dessen Familie, die Rede.

**) Die Hälfte der Domainen wurden durch die Constitution von dem franz. Kaiser zur Belohnung solcher Officiere bestimmt, die ihm im letzten Kriege die meisten Dienste leisteten.

Digitized by Google

Präsidenten der an der Gesetzgebung Theil nehmenden, vom Volke durch Departementscollegien zu wählenden Stände, die er zusammenberuft, auf längere oder kürzere Zeit entläßt und auflöset; auch ernennt er die Mitglieder der eben gedachten, außer der Wahl der Stände zu Vorschlägen gewisser Beamten berechtigten, Departementscollegien, und aus den von diesen Collegien vorgeschlagenen Candidaten die Friedensrichter, Departements-, Districts- und Municipalitäts-Räthe. Endlich ernennt der König noch, außer andern Staatsbeamten, die Richter, welche die Urtheile in seinem Namen sprechen, und er allein kann begnadigen, die Strafe erlassen oder mildern *).

(II) Unterthanen, ihre Rechte und Verbindlichkeiten.

Dem Grundgesetze des Staats zufolge wird das Reich durch Constitutionen (Anordnungen) regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze (völlig gleiche Behandlung in Ansehung aller Rechte) und die freye Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzen. — Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen, als die besondern, alle politische Corporationen (privilegirte Verbindungen) dieser Art und alle Privilegien dieser Corporationen, Städte und Provinzen sind aufgehoben; eben so alle Privilegien einzelner Personen und Familien, in so fern sie mit den eben erwähnten Verfügungen unverträglich sind; so z. B. nach dem Decrete vom 8. Jan. 1808. alle Befreyungen von Stempel-, Accise- und Salzgefällen, oder Entschädigungen dafür ꝛc. — Alle Leibeigenschaft, von welcher Art sie sey, und welchen Namen sie haben möge, ist aufgehoben; so folglich, wie das Decret vom 23. Jan. bestimmt, alle persönliche Frohnen, alle unbestimmten Dienste, das Gesindezwangsrecht, und jeder Dienstzwang, nebst allen mit der Leibeigenschaft verbundenen Abgaben,

*) Der Hofstaat ist aus dem Adreßbuche zu ersehen.

Digitized by Google

gaben, so daß die Herren nur die nicht von der Leibeigenschaft abhängigen, mit dem Obereigenthum und nutzbaren Eigenthum verbundenen, Rechte behalten, doch so, daß die ihnen noch zu leistenden Dienste den der Gemeine oder dem Staate zu leistenden Diensten nachstehen; — die Bauern dagegen die Güter zwar nicht, falls nicht Urkunden sie dazu berechtigen, ohne Einwilligung des Herrn veräußern, vertauschen, zerstückeln und mit Dienstbarkeit oder Hypothek beschweren, sie aber verlassen, und Rechte und Güter mit vollem Eigenthum erwerben und darüber verfügen können. Auch sind alle bestehen bleibende Gerechtsame ablösbar. — Der Adel besteht zwar, in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen, fort, verleiht aber kein ausschließliches Recht mehr zu irgend einem Amte oder einer Würde, noch zur Befreyung von öffentlichen Lasten. Die Statuten der adlichen Abteyen, Priorate und Capitel werden dahin abgeändert, daß jeder Unterthan des Reichs darin zugelassen werden kann; alle Expectanzen sind aufgehoben, und die Einkünfte der erledigten Pfründen werden vorläufig in eine besondere Casse geliefert. (Decr. vom 5. Febr.) — Für alle Theile des Reichs findet nur ein Steuerfuß statt, und die Grundsteuer soll nicht das Fünftel des Ertrags übersteigen. Nach einem Decret vom 7. Januar ist alles bisher befreyte Eigenthum, selbst die Domainen der Krone, des Pallastes ꝛc., der Grundsteuer unterworfen; dieses bisher befreyte Eigenthum wird vorläufig bis auf den achten Theil der Einkünfte belastet, ohne daß ein Abzug wegen der Schulden stattfindet. — Was insonderheit die Aufhebung des Unterschiedes in Hinsicht auf Religion betrifft, so stehen sich, nach dem Decrete vom 22. Jan., bey der Aufnahme der Acten des Civilstandes durch die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register die verschiedenen Parteyen der christlichen Religion überall einander ganz gleich; und nach dem Decrete vom 27. Jan. genießen auch die Juden alle Rechte und Freyheiten der übrigen Unterthanen; alle

sie

sie allein treffenden Abgaben, alle Zwangsrechte in Hinsicht auf ihre Niederlassung und Gewerbe sind aufgehoben.

Die Unterthanen haben Einfluß auf die Gesetzgebung und die Verwaltung des Staats durch die Stände und die Departements-Collegien. Von den letztern muß hier zuerst geredet werden, weil sie die Stände wählen, und Vorschläge zu Ernennungen gewisser Beamten thun. Jedes Departement hat ein solches Collegium, das um so viel mehr Mitglieder hat, je zahlreicher es ist, da immer aus tausend derselben ein Mitglied gewählt wird; doch darf ihre Zahl nicht unter 200 seyn. Zu Mitgliedern derselben werden $\frac{4}{5}$ aus den 600 am höchsten besteuerten Einwohnern des Departements, $\frac{1}{5}$ aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{5}$ aus den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern und aus den um den Staat am meisten verdienten Bürgern gewählt und vom Könige ernannt. Die Mitglieder müssen wenigstens volle 21 Jahre alt seyn, bleiben lebenslänglich, und können nur durch einen Urtheilsspruch entsetzt werden. Diese Departements-Collegien wählen die Stände, und haben außerdem dem Könige für die Stellen der Friedensrichter, Departements-, Districts- und Municipalitäts-Räthe, und zwar für jede Ernennung (oder Stelle) zwey Candidaten vorzuschlagen, aus welchen der König einen ernennt. — Die Stände bestehen aus hundert Mitgliedern, welche durch die Departements-Collegien ernannt werden: 70 werden gewählt aus der Klasse der Grundeigenthümer, 15 aus den Kaufleuten und Fabrikanten, und 15 aus den Gelehrten und andern Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben. Die Mitglieder dieser Stände, die keinen Gehalt bekommen, werden alle Jahre zu einem Drittheile erneuert; die austretenden Mitglieder können aber sogleich wieder gewählt werden. Diese von den Departements-Collegien ernannten Stände werden vom Könige zusammenberufen, auf längere oder kürzere Zeit entlassen, oder aufgelöset; auch wird ihr Präsident von ihm ernannt. Diese Stände be-

berathschlagen über die vom Staatsrathe abgefaßten Gesetzesentwürfe (wovon weiter unten im zweyten Abschnitte die Rede ist); auch werden ihnen alle Jahre die Rechnungen der Minister vorgelegt.

In Hinsicht auf die Justiz hat nicht nur jeder Unterthan gleiche Rechte, sondern er wird auch, in peinlichen Fällen, von Geschwornen aus seiner Mitte gerichtet, die, nach dem Vortrage des Richters über die Angelegenheit, ihn des angeschuldigten Verbrechens für schuldig oder nicht schuldig erklären. — Auch ist die Conscription ganz gleich, und Werbungen für Geld finden nicht statt.

Außer den mit diesen Rechten verbundenen Pflichtgeboten gehört hierher das Decret vom 8. Dec. über die Cocarde des Reichs (die am Rande weiß, in der Mitte blau ist), außer welcher, ohne königliche Erlaubniß, keine andere getragen werden darf (Epauletten sind dem Militär vorbehalten); das Decret vom 9. Januar, in welchem verboten wird, bey fremden Mächten Kriegsdienste zu nehmen, oder bey ihnen öffentliche Aemter zu bekleiden, bey Strafe der Confiscation und Sequestrirung ihrer Güter; u. a. m.

III. In der Mitte zwischen dem Könige und seinen Unterthanen würden nach der auch für das Königreich Westphalen, als Bundesgenossen, verbindlichen Rheinischen Bundesacte die nicht im Bunde begriffenen Regenten von Ländern im Umfange des Reichs stehen, die durch die Verfassung desselben zwar im Besitze ihrer Länder bleiben, aber ihre Souverainität verlieren. Solcher Regenten giebt es im Königreiche Westphalen, im strengeren Sinne, nur einen, nämlich den Fürsten von Kaunitz, der die Grafschaft Rittberg zwar als Hessisches Lehn, aber doch als völlig unabhängiges Eigenthum besaß; die übrigen, wie die Grafen von Stollberg und der Landgraf von Hessen-Rotenburg, standen unter der Landeshoheit von Preußen, Hannover und Hessen, die unmittelbar an den neuen Besitzer überging; die Güter aber, die andere Fürsten, wie Anhalt-Dessau im Saalkreise, im Amte Alsleben vereinigt,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

und Hessen-Homburg im Magdeburgischen, in das Amt Oebisfelde vereinigt, besaß, sind als bloße Domainen zu betrachten. Da jedoch besonders die Grafen von Stollberg unter der Preußischen und Hannöverschen Landeshoheit, gewisse Hoheitsrechte genossen, die sie weit über andere mittelbare Besitzer erhoben, wie denn der Graf von Stollberg-Wernigerode in Wernigerode alle Rechte, außer der Contribution, Accise und Werbung, und gleich dem Grafen von Stollberg-Stollberg in den Antheilen von Hohnstein das Recht der Erbhuldigung, der Canzley und des Consistoriums hatte; auch der Fall eintreten kann, daß Bundesfürsten freywillig auf die Landeshoheit in ihrem Lande oder einem Theile desselben Verzicht leisten: so führen wir, der Vollständigkeit wegen, die hierher gehörigen Verfügungen der Bundesacte an. Nach derselben behalten diejenigen Fürsten, welche die Landeshoheit verlieren, als Patrimonial- und Privat-Eigenthum alle ihre Domainen, so wie die herrschaftlichen und Lehnsrechte, welche nicht wesentlich zur Souverainität gehören, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die Forst-Gerichtsbarkeit und Polizey, die Jagd- und Fischerey-Rechte, das Berg- und Hüttenwesen, die Zehnten und Lehngefälle, das Patronat und diesen ähnliche Rechte, so wie alle von den Domainen und den erwähnten Rechten herfließende Einkünfte. Ihre Domainen und Güter werden in Rücksicht der Auflagen den Domainen und Gütern ihres Souverains (oder, wenn dieser keine besitzt, den Gütern der privilegirtesten Klasse) gleich behandelt. Sie dürfen jedoch ihre Domainen und Rechte an keinen dem Bunde fremden Souverain und überhaupt nie anders veräußern, als nachdem sie dieselben vorher ihrem Souverain angeboten haben. In peinlichen Fällen genießen diese Fürsten und Herren und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz (von gewählten Schiedsrichtern). Ihre Güter können nicht confiscirt, wohl aber, während der Lebenszeit des Verurtheilten, sequestrirt werden.

Ihre

Ihre besondern Schulden werden zwischen ihnen und dem regierenden Herrn nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, die dieser erhält und jenen verbleiben. Die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben dürfen residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dieses in einem Bundesstaate oder einem verbündeten Staate, oder auch außerhalb des Gebiets des Bundes, wenn sie sich nur der Souverainität enthalten, geschehe, und können so auch ihre Einkünfte und Capitalien beziehen, ohne einem besondern Abzuge oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

Zweyter Abschnitt.

Staatsverwaltung.

I. Bisherige Staatsverwaltung in den einzelnen Bestandtheilen.

Die Hannöverschen Länder ausgenommen, deren Regent entfernt ist, hatten alle hierher gehörigen Länder dieß mit einander gemein, daß ihre Regenten selbst, wenn gleich zum Theil aus einer gewissen Ferne, doch nicht von einer außerhalb Deutschland gelegenen Residenz aus, ihre Länder in Verbindung mit einigen allgemeinen, über das Ganze sich erstreckenden, Behörden regierten; theils solchen, welche für die allgemeinern Angelegenheiten, theils solchen, welche für einzelne Geschäfte des Staats, Justiz, Militär ꝛc., sorgten; auch hatten die obern Behörden für die einzelnen Länder, und deren Unterbehörden, die Aemter ꝛc., die in gewissen Bezirken von sehr verschiedenem Umfange die Justiz, Finanz- und Polizey-Angelegenheiten besorgten, viele Aehnlichkeit mit einander. Jedoch fanden, sowohl bey jenen allgemeinen als auch bey diesen besondern Behörden, so manche Verschiedenheiten statt, daß es nicht überflüssig

seyn wird, eine genauere Darstellung derselben nach den einzelnen Bestandtheilen zu geben, und damit zugleich diejenigen Angaben zu verbinden, die sich von den Justiz-, Polizey- und Finanzanstalten, von den Einkünften und dem Militär derselben beybringen lassen.

1. In den bisher Preußischen Staaten regierte der König bisher zunächst 1) unmittelbar mit dem geheimen Cabinet, oder einigen Cabinetsräthen, die alles, was nicht bestimmt für ein einzelnes Departement der Regierung oder das Ministerium gehörte, oder auch Sachen, die zwischen den Ministern streitig waren, entschieden, 2) durch Minister, die theils für bestimmte Geschäfte des ganzen Staats, — die Militär-Angelegenheiten ausgenommen, die ein besonderes Ober-Kriegscollegium verwaltete, — theils für alle Geschäfte einer Provinz angestellt waren, und zusammen das Staatsministerium oder den geheimen Staatsrath ausmachten. Für die einzelnen Geschäfte bestand, außer dem erwähnten Ober-Kriegscollegium, ein Finanz-Departement mit einer Generalcontrolle der Finanzen und Ober-Kriegs- und Domainen-Rechnungskammer, deren Chef ein Minister war, und ein General- (Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-) Directorium mit einem Minister für das Ganze und einige einzelne Geschäfte, vier Ministern für die einzelnen Provinzen, einem Minister für Bergwerks- und Hüttensachen, und einem für Accise-, Zoll-, Salz-, Fabriken-, Manufactur- und Commerz-Angelegenheiten; nebst mehrern andern Unterbehörden, zum Theil unter dem Präsidium von Staatsministern; — ein Justiz-Departement mit vier Ministern, theils für besondere Geschäfte, theils für besondere Provinzen, nebst einer Gesetzcommission, unter dem Präsidium eines Ministers (des Großcanzlers) und einem geheimen Obertribunal; — ein Departement für königliche Haus-, Landeshoheits- und Lehnssachen; — ein Departement der Schul- und geistlichen, Stifts-Sachen ꝛc.

Alle diese und andere Departements hatten alle Theile des Staats, der auch ein gemeinschaftliches Gesetzbuch hatte, das

das allen übrigen hierher gehörigen Ländern fehlte, folglich auch die zum Königreiche Westphalen gekommenen Provinzen gemeinschaftlich; für diese Länder besonders waren, wie für andere Preußische Provinzen, im Allgemeinen sogenannte Regierungen für die Justiz-Angelegenheiten, Kammern für die Finanz- und Polizey-Angelegenheiten, die dahin gehörigen Justizsachen inbegriffen, beide mit besondern Behörden, letztere auch mit Landräthen für das platte Land, vorhanden. Die Altmark hatte, außer den mit der Kurmark gemeinschaftlichen Behörden, für die Justiz-Angelegenheiten ein Obergericht zu Stendal; für die Finanz- oder Kameralsachen des platten Landes vier Landräthe. Das Herzogthum **Magdeburg** hatte zu Magdeburg für die Justiz-Angelegenheiten eine Regierung mit einem Criminal-Collegium, einem Pupillen-Collegium und einem Consistorium; für die Finanz-Angelegenheiten eine Kriegs- und Domainenkammer, nebst einer Kammer-Justizdeputation, einer Domainencasse, einer Forst- und Baucommission, und einem Medicinalcollegium; das platte Land hatte für den Holzkreis 3, für den Saalkreis und das Mansfeldische 2 Landräthe. Auch wurden die Universität zu Halle und das Domcapitel zu Magdeburg als besondere Behörden angesehen. Mit dem Fürstenthume **Halberstadt** waren, in Hinsicht auf die Behörden, außer den Hohnsteinischen Lehen, die (eigentlich zur Kurmark gehörigen) Graf- und Herrschaften **Wernigerode**, **Hasserode** und **Derenburg**, und das Fürstenthum **Hildesheim**, nebst der ehemaligen Reichsstadt **Goslar** und dem Gebiete von **Quedlinburg** vereinigt. Zu Halberstadt war eine Regierung mit den gewöhnlichen, oben angegebenen, Unterbehörden, und zu Hildesheim eine Deputation derselben; für die Finanz- oder Kameralsachen aber war nur eine gemeinschaftliche Kriegs- und Domainenkammer zu Halberstadt, mit denselben Unterbehörden, die oben bey Magdeburg genannt sind; doch war noch in Hildesheim eine Kammer-Consistorialcommission; außerdem waren im Halberstädtischen 3, und im Hildesheimischen ebenfalls

falls 3 Landräthe. Auch wurden die Domcapitel zu Halberstadt und Hildesheim als Behörden genannt. Von den Entscheidungen der Regierung zu Wernigerode konnte nur an das Kammergericht zu Berlin appellirt werden. — Von den westphälischen Provinzen hatten Minden und Ravensberg in Justiz- und Cameral-Angelegenheiten eine und dieselbe Regierung und Kammer, mit den gewöhnlichen Unterbehörden, und jedes Land hatte zwey Landräthe für sich. Paderborn war mit verschiedenen andern westphälischen, nicht mit dem Königreiche Westphalen vereinigten, Provinzen verbunden; doch befand sich in Paderborn eine Regierungsdeputation (von der Münsterschen), und das Fürstenthum hatte drey Landräthe. Das Domcapitel zu Paderborn wurde, wie andere Domcapitel, als Behörde betrachtet. — Das Fürstenthum Eichsfeld, nebst den ehemaligen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen, war mit dem Fürstenthume Erfurt verbunden; die Regierung war zuerst in Heiligenstadt (der Hauptstadt des Eichsfelds), dann zu Erfurt; die Kammer zu Heiligenstadt; das Eichsfeld hatte zwey Landräthe. Zu diesem Fürstenthume gehörte auch der Preußische Antheil an der Ganerbschaft Treffurt nebst der damit verbundenen Voigtey Dorla, die der Regierung nach unter Preußen und Sachsen, den Einkünften nach zwischen diesen beiden Regenten und Hessen getheilt war. — Diese Regierungen und Kammern besorgten zugleich die sogenannten innern Angelegenheiten, die Polizey im weitern Sinne, die Anstalten zur Kenntniß des Staats durch Tabellen aller Art, für die Bevölkerung durch Medicinalanstalten, durch Anstalten für Arme, Witwen und Waisen, für die allgemeine Sicherheit, die Gewerbe ꝛc., wie auch die schon oben erwähnten Kirchen- und Schulsachen, je nachdem sie mehr oder weniger einer von beiden Behörden zukamen; und unter ihnen standen gemeinschaftlich als Unterbehörden die sogenannten Aemter, welche die Justiz-, Polizey- und Finanzsachen gewisser Districte besorgten, und außerdem die Magistrate und die einzeln bestehenden Gerich-

richte, sowohl in den Städten als auf dem Lande, diese mochten nun königliche, geistliche oder adliche Gerichte seyn.

Es wird nicht überflüssig seyn, hier einige genauere Angaben über die Justiz- und Polizey-Einrichtungen und andere innere Angelegenheiten derjenigen Provinzen beyzubringen, die jetzt zum Königreiche Westphalen gehören. Außer den oben angegebenen Justizbehörden lassen sich als außerordentliche noch die Juristenfacultät und der Schöppenstuhl zu Halle anführen; von Strafanstalten die Zuchthäuser zu Magdeburg, Halberstadt, Halle, Wernigerode u. a. Die Polizey machte in den Städten ein Geschäft des Magistrats aus, und war, mit einigen Ausnahmen, löblich; unvollkommner war sie zum Theil auf dem Lande, unter der Aufsicht der Landräthe, die, so wie die Magistrate, zugleich das Finanz- oder Cameralwesen ihrer Gemeinheiten besorgten. Sie mußten auch die obern Behörden genau von dem Zustande derselben unterrichten. Für das Medicinalwesen bestanden, unter der Aufsicht des Ober-Medicinal- und Sanitätscollegiums, Provinzialcollegien zu Magdeburg, Halberstadt, Minden; anderwärts Land-, Kreis- und Stadtphysicate; hier und da waren Hebammenschulen. — Zur Unterstützung von Armen, Witwen und Waisen haben, außer den Staatsanstalten (Witwencassen u. dgl.), mehrere Städte, zum Theil neben freywilligen Armencollegien, sehr ansehnliche Stiftungen und Anstalten, wie Magdeburg und Halle, wo es neben Armencassen und Hospitälern Armenarbeitshäuser, so wie an letzterm Orte ein großes Waisenhaus giebt; auch findet man Waisenhäuser zu Halberstadt, Hildesheim, Nordhausen, Bielefeld, Herford, Minden ꝛc. Von den Anstalten zur Verhütung von Unfällen erwähnen wir hier nur die Straßenbeleuchtungen in Magdeburg, Halle ꝛc., die Feuerassecuranz-Gesellschaften im Halberstädtischen und Hohnsteinischen (deren hier 4 sind), und außer andern die Feuersocietät des platten Landes im Magdeburgischen für das in den Scheunen lie-

liegende Getreide, und die Viehassecuranz im Magdeburgischen. Zu diesen letztern Anstalten zum Besten der ländlichen Gewerbe können wir noch die in neuern Zeiten im Halberstädtischen und Hohnsteinischen vorgenommenen Gemeinheitstheilungen beyfügen.

Ueber das Kirchen- und Schulwesen tragen wir hier nur nach, was nicht kurz vorher in diesem Abschnitte unter den verschiedenen Regierungsbehörden und weiter oben unter der Rubrik von der Religion in dem zweyten Abschnitte der ersten Abtheilung Platz fand. Außer den erwähnten Consistorien für die Lutheraner hatten diese noch, als Unterbehörden von jenen, einen Generalsuperintendenten in der Altmark, und andere Superintendenten und Inspectoren in andern Provinzen. Die Reformirten hatten, als Unterbehörden des reformirten Kirchen-Directoriums zu Berlin, Inspectoren und Kirchen-Presbyterien. Die Katholiken, die unmittelbar unter verschiedenen Behörden zu Berlin, dem Hoheits-Departement, dem Finanz- und dem lutherischen geistlichen Departement standen, hatten in den hierher gehörigen Provinzen einen Bischof und zwey geistliche Gerichte zu Hildesheim und Paderborn. Von geistlichen Stiftungen gehören hierher die evangelischen Domcapitel zu Magdeburg, Halberstadt und Minden, zum Theil mit katholischen Domherren, und mehrere Collegiatstifter.

Auch haben wir noch insonderheit von den Finanzen und dem Militär zu sprechen, insofern diese Gegenstände einzeln in Hinsicht auf die zum Königreich Westphalen gekommenen Länder abgehandelt werden können. In Hinsicht des erstern werden wir uns aber begnügen, bloß das Nöthige von den Einkünften zu sagen. Eine allgemeine Schätzung ist nicht möglich, weil darunter Provinzen sind, die nur zum Theil hierher gehören, und mit andern zusammen berechnet wurden, wie das Magdeburgische und die bisher mit der Kurmark vereinigte Altmark; doch werden folgende Angaben über Manches genauer belehren.

ren. An Einkünften aller Art kamen ungefähr ein aus dem ganzen Magdeburgischen (dies- und jenseits der Elbe) und dem Halberstädtischen über 2 Mill. Rthlr., aus dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg nebst den bisher in Finanz-Angelegenheiten dazu gerechneten Grafschaften Mark, Tekkenburg und Lingen an $4\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr., aus dem Hildesheimischen 560,000 Rthlr., aus dem Paderbornschen 580,000 Rthlr., aus dem Eichsfelde mit Treffurt 250,000 Rthlr., aus den ehemaligen Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Goslar 120,000 Rthlr. Um übrigens noch einige Beyspiele von dem Ertrage einzelner Arten von Einkünften anzuführen, bemerken wir, daß 1802. im Magdeburgischen die Hauptgrundsteuer mit dem Cavalleriegelde über 298,000 Rthlr., im Halberstädtischen an 111,500 Rthlr., Accise und Zoll dort über 892,000, hier an 240,000 Rthlr. einbrachten. Von den ehemals königl. Domainen (vgl. S. 89.) liegen gerade hier einige der wichtigsten, Tangermünde in der Altmark und Giebichenstein im ehemaligen Saalkreise. — Von dem zahlreichen, einem Drittheil nach durch Ausländer zusammengesetzten, Militär des Preußischen Staats befand sich in den hierher gehörigen Provinzen, deren eine die wichtigste Festung des Landes in diesen Gegenden (Magdeburg) enthält, ein beträchtlicher Theil. In der Altmark lagen über 4000 Mann; im Magdeburgischen (dies- und jenseits der Elbe) über 30,000 Mann, nämlich 5 Regimenter Infanterie, 3 Bataillone Füseliere, 2 Bat. Grenadiere, und 4 Regimenter Cuirassiere, ohne die Artillerie ꝛc.; im Halberstädtischen lagen 2 Bataillone Infanterie, und ein Regiment Cuirassiere; in Minden waren 15,000, in Ravensberg 17,000 Mann. Wo die Einquartierung nicht statt fand, wurde der sogenannte Servis gegeben, der hier und da beträchtlich war, z. B. in der Stadt Magdeburg 56,000 Rthlr., in Halle an 23,500 Rthlr., in Halberstadt 15,300 Rthlr. Die Regimenter hatten in den Provinzen, in welchen sie lagen, ihr Cantonement, von dem nur die

die Altstadt Magdeburg frey war. Außer den höhern Lehranstalten fürs Militär gab es in mehreren Städten Garnisonschulen.

2. In den ehemaligen Kur-Hessischen Staaten war, wie im Preußischen, der Militär-Etat, den ein Kriegs-Collegium besorgte, von dem Civil-Etat geschieden. Für den letztern waren die allgemeinen Behörden ein geheimes Ministerium, das aus drey geheimen Staatsministern bestand, eine geheime Kriegscanzley und eine geheime Landcanzley; wie auch ein Oberappellationsgericht, und ein Hof- und Ehegericht. Außerdem hatten die ehemaligen Hessen-Casselschen Lande mit den Darmstädtischen ein Sammt-Revisionsgericht und ein Sammt-Hofgericht gemeinschaftlich. Für die Finanz- und Cameralsachen waren außerdem noch vorhanden eine Oberrentkammer, unter dem Präsidium zweyer Minister, ein Forst-Departement, ein Bau-Departement, ein Bergwerks-Departement, und eine Münzdirection, ein Commerz-Collegium und Collegium medicum, alle einzeln unter dem Präsidium eines Ministers. Besondere Behörden hatten die verschiedenen Theile, sowohl die Landgrafschaft Hessen, nach ihrer Absonderung in Nieder- und Oberhessen, als auch das Schauenburgische. Niederhessen hatte eine Regierung mit Consistorium, und ein Steuer-Collegium zu Cassel, Oberhessen eine Regierung nebst Consistorium zu Marburg; Schauenburg dieselben Behörden zu Rinteln. Die Finanz-Behörden zu Cassel waren allgemein. — Unter jenen Ober-Behörden standen, wie im Preußischen, die Polizeysachen im weitern Sinne, wie unter andern die 4 hohen Sammt-Hospitäler, die Hessen-Cassel mit Hessen-Darmstadt gemein hatten; Anstalten, die aus eingezogenen geistlichen Stiftungen errichtet wurden und zu den seltneren in ihrer Art gehörten; Witwencassen, Feuer-Versicherungsanstalten ꝛc., wie auch die einzelne Bezirke umfassenden Aemter und Gerichte. Eine besondete Anstalt war die Visitation aller niedern Behörden des Reichs durch einen besonders dazu ange-

Digitized by Google

gestellten Beamten, bey dem jeder Unterthan unentgeldlich seine Klagen anbringen konnte. — Die Einkünfte lassen sich hier eben so wenig genau angeben, als bey den Preußischen Ländern; denn mit den Einkünften der hierher gehörigen Landgrafschaft Hessen, nebst dem Fürstenthume Hersfeld, der Grafschaft Ziegenhayn und den Herrschaften Plesse und Schmalkalden giebt man die Einkünfte, zugleich mit der nicht hierher gehörigen niedern Grafschaft Katzenellnbogen, zu 2 Mill. Rthlr., aus dem Schauenburgischen aber, mit den dazu gerechneten Antheilen an Hoya, zu 175,000 Rthlr. an. Uebrigens hatte das Land nicht nur keine Schulden, sondern der Regent hatte auch einen großen Schatz; ja er wurde für den reichsten Fürsten Deutschlands gehalten. — Das Militär bestand, der Rang- und Stammliste zufolge, aus mehr als 32,000 Mann, 4000 Mann Cavallerie eingerechnet; doch waren von den Infanteristen nur 3500, von den Cavalleristen nur 1100 Mann in wirklichen Diensten. Wie im Preußischen genossen die Kinder der Soldaten freyen Unterricht, und in Cassel war ein Cadettenhaus. Ueberhaupt waren alle Militär-Angelegenheiten auf Preußischen Fuß eingerichtet. Festungen hat das Land zwey: Ziegenhayn und Spangenberg.

3. Die Kur-Braunschweigischen Lande haben, bey der Abwesenheit ihres Regenten, als Landes-Collegium für die allgemeinen Angelegenheiten ein königl. kurfürstliches Staats- und Cabinets-Ministerium, bestehend aus 7 Ministern, (die, wie im Preußischen, theils für gewisse Geschäfte, theils für gewisse Provinzen, oder besondere Angelegenheiten derselben, sorgten), drey geheimen Cabinetsräthen, einem Depeschen-Secretair und mehreren geheimen Canzley-Secretairen. Außerdem bestehen für die Finanz-Angelegenheiten eine Kammer und ein Commerz-Collegium, unter dem Präsidium eines Ministers; für die Justiz ein Consistorium zu Hannover, und ein Oberappellationsgericht zu Celle, beide unter dem Präsidium eines Ministers; für die Militär-Angelegenheiten eine Kriegs-

Canz-

Canzley und eine Kriegsgerichts-Commission, ebenfalls unter dem Präsidium eines Ministers, und ein General-Kriegsgericht. Was die besondern Behörden für die einzelnen Provinzen betrifft: so hatten die zum Königreich Westphalen gekommenen Länder, das Gebiet von Göttingen und das Fürstenthum Grubenhagen, gemeinschaftliche Justizbehörden, nämlich die Justizcanzley und das Hofgericht zu Hannover. Der Harz, der seine besondere Verfassung hatte, und weder Auflagen noch der Conscription unterworfen war, stand unter der Leitung eines Berghauptmanns und eines Vice-Bergamts. Das Fürstenthum Osnabrück hatte eine besondere Regierung, eine Landes- und Justizcanzley nebst Lehnkammer, ein evangelisches Consistorium und einen römisch-katholischen Sufragan. In der Grafschaft Hohnstein, die theils als Calenbergisches Lehn, theils als eigenthümliche Besitzung, unter den obern Behörden zu Hannover stand, war noch insonderheit ein Hoheitscommissar, eine Canzley und Lehnscurie; eine Domanial-Administration und ein Consistorium. Unter diesen verschiedenen Behörden standen die Aemter für einzelne Districte. — Die Einkünfte der Länder im ehemaligen niedersächsischen Kreise lassen sich hier nicht bestimmt angeben, da Göttingen bisher mit Calenberg zusammen (auf 200,000 Rthlr.) und nur Grubenhagen besonders (auf 68,000 Rthlr.) geschätzt wurde, die einträglichen Bergwerke abgerechnet, die besonders zu 500,000 Rthlr. angegeben werden. Das Osnabrücksche soll 135,000 Rthlr. eintragen. — Wie viel von dem ehemaligen Militär (24000 M.) auf die hier erwähnten Provinzen kam, läßt sich hier nicht angeben, und nur bemerken, daß die Soldaten theils durch Conscription, theils durch Werbung zusammengebracht wurden, der Harz aber, so wie von der Conscription, auch von aller Einquartierung frey war.

4. Die bisherigen herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande wurden im Allgemeinen von einem geheimen Rathscollegium regiert, das aus drey geheimen Rä-

Räthen oder Ministern bestand. Behörden für die besondern Staatsgeschäfte waren eine Justizcanzley zu Wolfenbüttel, ein Hofgericht und ein Consistorium in derselben (ehemaligen Residenz-) Stadt; eine Kammer zu Braunschweig, deren Präsident ein Minister war, eine Klosterrathsstube, unter demselben Präsidenten, und ein Finanzcollegium, ebenfalls unter dem Präsidium eines Ministers. Daneben bestand noch ein Forst- und Jagd-Departement. Das Fürstenthum Blankenburg hatte eine eigene Regierung, ein Consistorium und eine Kammer, der auch das Stift Walkenried untergeordnet war, dahingegen das Amt Thedinghausen in der Grafschaft Hoya zum Fürstenthume Wolfenbüttel gehörte. Unter den erwähnten obern Behörden standen auch hier Aemter, fürstliche, städtische, klösterliche und adliche Gerichte. — Die Einkünfte betrugen bisher im Ganzen über 1,500,000 Rthlr. (180,000 Rthlr. bloß aus den ansehnlichen Domainen), die getheilt in die Cassen der Landschaft, Kammer und Klosterrathsstube kamen; die ehemaligen Schulden waren vom letzten Herzoge getilgt, der auch den künftigen durch ein besonderes Hausgesetz vorzubeugen suchte. Das Militär bestand aus 4000 Mann, eingerechnet die Invaliden und das Landregiment von 664 Mann, das allein aus Eingebornen ausgehoben wurde, da hingegen das übrige Militär nur aus freywillig Geworbenen bestand.

5. Das Fürstenthum Corvey hatte eine eigene Regierung zu Höxter, die unter dem geheimen Cabinet zu Fulda stand; seine Einkünfte wurden zu 100,000 Gulden angegeben.

6. Von den von Sachsen abgetretenen Landestheilen war Mansfeld mit seinen Behörden der Regierung zu Dresden untergeordnet; Barby und Gommern waren dem Wittenberger Kreise einverleibt, und hatten mit diesem gleiche Unter- und Oberbehörden.

Digitized by Google

II. Gegenwärtige Staatsverwaltung des ganzen Reichs.

Nach der Constitution des Reichs ist die gesetzgebende Gewalt der Sache nach von der vollziehenden getrennt, wiewohl gewisse Personen an beiden Theil nehmen: die gesetzgebende hat, neben dem Könige, der Staatsrath in Verbindung mit den Ständen; die vollziehende ist von dem Könige, als Oberhaupt der Verwaltung des Reichs, was das Ganze des Staats betrifft, theils verschiedenen für die besondern Geschäfte der Staatsverwaltung angestellten Ministern oder einzelnen Staatsräthen, was aber die einzelnen Theile des Staats, die Departements, Districte und Gemeinen betrifft, Präfecten, Unter-Präfecten und Maires ꝛc., in so weit hier von der eigentlichen Verwaltung die Rede ist, die Justiz aber verschiedenen Gerichten in den einzelnen Gemeinden, Cantons, Districten und Departements, unter der Aufsicht der Minister, anvertraut. Wir handeln hier von jeder dieser Gewalten besonders, doch so, daß wir bey denen Behörden, welche die eine oder die andere Gewalt vorzugsweise in Händen haben, der Constitution und den darüber erschienenen Decreten zufolge, auch ihren Antheil an der andern Gewalt, folglich den ganzen Umfang ihrer Geschäfte, angeben.

(I) Die gesetzgebende Gewalt,

oder das Geschäft, die Gesetze vorzubereiten und abzufassen, ist, unter Aufsicht und Mitwirkung des Königs, dem Staatsrathe in Verbindung mit den Ständen anvertraut.

Der Staatsrath besteht, zufolge der Constitution und des Decrets über seine Organisation vom 24. December aus den Prinzen vom Geblüte, den Ministern, den Staatsräthen, den Auditoren, und einem General-Secretair. Er bildet sich in allgemeine Versammlungen und theilt sich in (drey) Sectionen, nämlich 1) in die Section der Justiz und

und innern Angelegenheiten, 2) die des Kriegswesens, 3) die des Handels und der Finanzen. Die eigentlichen Staatsräthe, deren Ernennung vom Könige vorläufig nach Gutdünken zurückgenommen werden kann, und die es zu seyn aufhören, wenn sie nicht in der alle drey Monate vom Könige angeordneten Liste aufgeführt werden, nach fünfjährigen Diensten aber es auf Lebenslang bleiben, theilen sich in zwey Klassen: des ordentlichen und außerordentlichen Dienstes. Nur die erstere Klasse hat Zutritt in den versammelten Staatsrath und Besoldung, und wird in der Liste nach den obigen Sectionen aufgeführt; doch können auch andere Staatsräthe nebenbey als im ordentlichen Dienste angestellt aufgeführt werden. Titel und Rechte verliert ein Staatsrath, deren jeder 14,000 Fr. Gehalt zieht, und ist er Präsident einer Section, oder besorgt er einen Theil der Staatsverwaltung, Zulage erhält, nur durch ein zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verdammendes Urtheil. Den Sectionen des Staatsraths, so wie den Ministern, sind Auditoren (mit 1000 Franken Gehalt) zugeordnet, denen, nach einer gewissen Zeit, im Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache Stellen zugedacht sind. Diese haben in den Sectionen die ihnen von den Präsidenten übertragenen Berichte zu fertigen, und in dem Departement des Ministers, dem sie beygegeben sind, die von den Sectionen verlangten Erkundigungen einzuziehen. Im Staatsrathe haben sie keine Stimme, sondern bloß Erläuterungen zu geben. Der General-Secretair (mit $\frac{2}{3}$ der Besoldung eines Staatsraths) hat die vom Könige an die verschiedenen Sectionen verwiesenen Geschäfte zu vertheilen, in den allgemeinen Versammlungen das Protocoll zu führen, und dem Könige das Resultat der Verhandlungen mitzutheilen, jedes motivirte Gutachten des Staatsraths zu unterzeichnen, und endlich die Originale der Acten der allgemeinen Versammlungen der Sectionen und der für einzelne Theile der Staatsverwaltung sorgenden Staatsräthe zu verwahren, die Ausfertigungen und Auszüge derselben

zu

zu besorgen und zu unterzeichnen. — Die Geschäfte des Staatsraths, der sich nur auf königl. Befehl versammelt und nur über die an ihn verwiesenen Gegenstände berathschlagt, mit Ausnahme der vermittelst Beschwerden an ihn gelangenden streitigen Sachen, sind folgende: 1) Er untersucht und entwirft die Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen, wozu der König, auf den Antrag eines Ministers, den Entwurf an die Section, die es angeht, einsendet; die von der Section gegebene Entscheidung wird dann von deren Präsidenten dem Könige oder dem ihn im Staatsrathe vertretenden Präsidenten überreicht, auf den Bericht der Section, im geheimen Rathe untersucht und ein Beschluß darüber gefaßt. Wird die Entscheidung der Section gut gefunden, so macht sie ein Decret aus; soll aber ein Gesetz gegeben werden: so wird es der Commission der Stände, die es angeht, durch Mitglieder des Staatsraths überbracht. 2) Hat der Staatsrath auf die an den König gerichteten und von diesem an ihn verwiesenen Fragen den Sinn der Gesetze zu entwickeln. 3) Auf königliche Aufforderung hat er zu erkennen über die zwischen der Verwaltung und den Tribunalen sich erhebenden Jurisdictions-Streitigkeiten, über streitige Verwaltungs-Gegenstände, und über die Frage: ob öffentliche Beamte vor Gericht gestellt werden können und sollen. — Außerdem aber können von Partheyen Bittschriften an den Staatsrath gebracht werden: 1) wenn ein Jurisdictionsstreit zwischen der Verwaltung und den Tribunalen entstanden ist; 2) wenn über die mit königl. Ministern, den Intendanten des königlichen Hauses oder in deren Namen geschlossene Contracte, und über Arbeiten und Lieferungen für den Dienst des Departements der Minister, den persönlichen Dienst des Königs oder seiner Häuser Streitigkeiten entstehen; 3) wenn Partheyen um Cassation von Urtheilen in letzter Instanz nachsuchen. Diese Bittschriften, die von einem der beym Staatsrathe angestellten Advocaten unterzeichnet seyn müssen, werden im General-Secretariat niedergelegt. Der

Gene-

Generalsecretair überreicht den Ministern wöchentlich zweymal das Verzeichniß der ihr Departement betreffenden streitigen Sachen; ein dazu von den einzelnen Ministern beauftragter Auditor erstattet darüber Bericht in der bey dem Minister versammelten Section, in welcher der Minister den Vorsitz führt, und bey getheilten Meinungen eine überwiegende Stimme hat. Wird die Bittschrift verworfen: so ist die Sache abgethan; wird sie angenommen: so wird die Sache an einem den Parteyen anberaumten Termine im Staatsrathe entschieden. — Ueber die Cassation eines Urtheils kann der Staatsrath nur erkennen, wenn dieses offenbar dem Gesetze zuwider, oder erwiesenermaßen in den Formalitäten gefehlt ist; die Entscheidung der Hauptpuncte des Streites hat er an Richter zu verweisen, die bey der Fällung des cassirten Urtheils nicht mitgewirkt haben; und wenn es ein von dem Appellationsgerichte zu Cassel ergangenes Urtheil betrifft, an die vereinten Sectionen desselben, mit Ausschluß derjenigen, welche das erste Urtheil fällte. (Vergl. unten Justizbehörden).

Aus dieser Uebersicht der Geschäfte des Staatsraths ergiebt sich sein Hauptgeschäft, das der Gesetzgebung, zur Genüge. Auch setzt die Constitution bestimmt fest, daß er nur eine berathende Stimme habe. Was aber die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung betrifft: so enthält die Constitution darüber folgende Anordnungen. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze (über die Auflagen oder das Finanz-Gesetz, die Civil- und peinlichen Gesetze) sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Jede dieser Commissionen, deren drey seyn sollen, nämlich: eine Finanz-Commission, eine Commission des bürgerlichen Justizwesens, und eine Commission des peinlichen Justizwesens, besteht aus fünf Mitgliedern, welche in jeder Sitzung ernannt und erneuert werden. Diese Commissionen können mit den Sectionen des Staatsraths die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe untersuchen. Ihre Bemerkungen werden in dem unter dem Präsidium des Königs ver-

sammelten Staatsrathe vorgelesen, und wenn man es nöthig findet, wird darüber berathschlagt. Sind die Gesetzesentwürfe hier angenommen: so werden sie unmittelbar durch Staatsräthe den Ständen überbracht, die, nach Anhörung der Beweggründe jener Gesetzesentwürfe und der Berichte der Commission, darüber berathschlagen, und durch überwiegende Mehrheit der im Geheim gegebenen Stimmen über deren Annahme entscheiden. — Auch werden den Ständen die jährlichen Rechnungen der Minister vorgelegt.

(II) Die vollziehende Gewalt

oder die Vollziehung der Gesetze haben, unter der Aufsicht und Mitwirkung des Monarchen, theils allgemeine, theils besondere (Local-) Behörden. Die allgemeinen Behörden sind die verschiedenen **Minister**, oder auch einzelne Staatsräthe, zur Besorgung der einzelnen Geschäfte der Staatsverwaltung für das ganze Reich; die besondern sind die verschiedenen Beamten in den einzelnen Departements, Districten und Gemeinden ꝛc., **Präfecten** und **Unterpräfecten** ꝛc., **Maires** ꝛc.

1. Allgemeine Behörden, oder Minister und einzelne Staatsräthe.

Der **Minister** sind vier: einer für das **Justizwesen** und die innern **Angelegenheiten**, einer für das **Kriegswesen**, einer für die **Finanzen**, den **Handel** und den **Schatz**, und ein **Minister-Staatssecretair**, der zugleich **Minister der auswärtigen Angelegenheiten** ist.

Sie machen einen Theil des **Staatsrathes** aus, und präsidiren in der Versammlung der einzelnen Sectionen desselben, so daß sie hier an der gesetzgebenden Gewalt Theil haben. In dieser Rücksicht haben sie Auditoren zu Gehülfen, wie oben (S. 111.) in der genauern Darstellung der gesetzgebenden Gewalt bemerkt ist. Außerdem aber machen die Minister den geheimen Rath des Königs aus. Jeder

ist

ist in seinem Fache für die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Königs verantwortlich. Die Geschäfte jedes einzelnen und der unter jedem derselben arbeitenden Staatsräthe wird folgende nach der Constitution und der zum Muster genommenen Organisation der Behörden Frankreichs bearbeitete Uebersicht darlegen.

1) Ministerium der Justiz und der innern Angelegenheiten.

Wir behandeln dasselbe nach seinen zwey Hauptgegenständen der Justiz und der innern Angelegenheiten besonders.

1) Justiz. Der Minister der Justiz führt die gewöhnliche Correspondenz mit den Justizhöfen und den Tribunalen, so wie mit den königlichen Procuratoren bey den Gerichten in allen die Civil und Criminal-Justiz betreffenden Angelegenheiten, organisirt die Justizhöfe, Tribunale und Friedensgerichte, und führt die Aufsicht über dieselben, wie auch über die Notaren und deren Anstellung. Ferner nimmt er die Memoiren, Protocolle und Urtheile, die an ihn für das Cassationstribunal gesendet werden, in Empfang, und sendet sie an die Tribunale zurück. Außerdem erstattet er Bericht über die Gesuche und Begnadigungen an den König, und sendet den Tribunalen dessen Begnadigungs- und Milderungs-Befehle zu. Auch berichtet er über die Gegenstände, die eine Erläuterung der Gesetze erfordern, und über die an den Staatsrath zu verweisenden Angelegenheiten, über die eingesammelten Bemerkungen, die verschiedenen Theile der Gesetzgebung betreffend, über die Mißbräuche, die sich in die Ausübung der Justiz eingeschlichen haben könnten, und über die Disciplin der Tribunale. — Noch gehört zu seinen Geschäften: die Anordnung der Ausgaben für die Justizverwaltung, der Druck und die Versendung der Gesetze, Decrete und anderer Befehle *). —

*) Das Gesetz-Bulletin, oder die officielle Sammlung der Gesetze, wird nach dem Decrete vom 6. Febr. von Amtswegen an die Mini-

Digitized by Google

Wie andere Minister, hat er Auditoren zu Gehülfen; in seinem Ministerium haben sie aber ganz besonders das Geschäft, die Berichte über Bittschriften um Erlaß oder Milderung der Strafen zu verfertigen; derjenige, der einen solchen Bericht verfertigt, begleitet den Minister zum Vortrage darüber in den geheimen Rath. — Was insonderheit die erste Organisation der Justizbehörden und des neuen gerichtlichen Verfahrens im Königreiche betrifft: so hat der Justizminister für die Vollziehung der darüber in der Constitution und in dem Decrete vom 27. Januar über die Verwaltung der Justiz enthaltenen Anordnungen zu sorgen. Diese sind der Hauptsache nach folgende: der Code Napoleon ist, vom 1. Jan. 1808. an, das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Westphalen. Das gerichtliche Verfahren ist öffentlich, und alle Urtheile werden im Namen des Königs gesprochen, der allein die Strafe erlassen oder mildern kann. Der gerichtliche Stand ist unabhängig. In jedem Canton ist ein Friedens-Gericht; in jedem District ein Civil-Gericht erster Instanz, von welchem an den Appellations-Gerichtshof appellirt wird; in jedem Departement ein Criminal-Gericht, in welchem Geschworne den Ausspruch thun; (vom 1. Jul. 1808. an) die Verrichtungen eines Cassations-Gerichtshofes versieht der Staatsrath. — Da wir übrigens von dieser letztern obern Behörde bereits oben (S. 113.) gesprochen haben, die übrigen Gerichte aber zu den weiter unten abzuhandelnden besondern Behörden für die einzelnen Theile des Reichs gehören, mit Ausnahme des Appellations-Gerichtshofes, der aber, des Zusammenhanges wegen, zugleich mit den übrigen Gerichten abgehandelt werden muß: so bemerken wir hier nur noch folgende Anordnungen. Nach der Errichtung des Appellations-

Minister, Staatsräthe, Präfecten und Unterpräfecten, Gerichtshöfe und Tribunale, wie auch an deren Präsidenten, an die General- und königlichen Procuratoren, Friedensrichter und Maires, an die letztern auf Kosten ihrer Gemeinden, gesendet.

tions-Gerichts, der Criminal- und Districts-, so wie der Friedens-Gerichte, hören alle gerichtlichen Geschäfte der bisher unter den Namen von Regierungen, Criminal-Gerichten, Justizcanzleyen, Officialaten, General-Vicariaten, Consistorien, Stadt-Magistraten und Amtleuten, bestandenen Tribunale, so wie alle Patrimonialgerichtsbarkeiten in den verschiedenen Bestandtheilen des Reichs auf. Die Officialate, General-Vicariate und Consistorien haben nur noch für die Erhaltung der Kirchen-Disciplin, der Kirchen-Güter und Almosengelder zu sorgen, die Candidaten zu prüfen und sie dem Könige zur Ernennung vorzuschlagen; die Magistrate aber die Municipal-Polizey; die bisher bestehenden Handels-Gerichte werden vorläufig beybehalten. Das Appellations-Gericht, die Criminal-Gerichte, die Districts-Tribunale und Friedens-Gerichte erhalten fernerhin alle die Gebühren, Accidentien und Sporteln, welche die vormaligen Gerichte zu erheben pflegten. Vom Tage ihrer Einsetzung an wird alle Monate dem Minister Rechnung über diese Gelder eingesendet, die bey den Gerichten in einer besondern Kasse niedergelegt werden, und deren Gebrauch der König bestimmen wird.

2) Innere Angelegenheiten. In dieser Rücksicht gehören für Minister die Correspondenz mit den Präfecten; die Oberaufsicht über die Administration; die Aufrechterhaltung der die Wahlversammlungen betreffenden Gesetze; das Persönliche der Ernennungen, Suspensionen und Absetzungen der Präfecten, Unterpräfecten und Maires; das Rechnungswesen der Departements und Gemeinden; die Gefängnisse, Hospitäler und andere Wohlthätigkeits-Anstalten; der Bau und die Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle und andere öffentliche Arbeiten; die Bergwerke, Kohlen- und Steinbrüche; die Schifffahrt; die Landwirthschaft und die Urbarmachungen; Fabriken, Manufakturen und Handel, wie auch deren Aufmunterung; die Maaße und Gewichte; die Gesundheits-Maaßregeln; die Anfertigung der Bevölkerungslisten und der statistischen Tabel-

Tabellen der Producte und der Handelsbilanz; der öffentliche Unterricht; die gelehrten Gesellschaften, Anstalten und Sammlungen. — Auch hat er insonderheit den Vortrag über die Gesetze und Entscheidungen in geistlichen Angelegenheiten, über Ernennungen zu geistlichen Stellen und die Correspondenz über diese Angelegenheiten. — Endlich ist noch mit diesem Ministerium die höhere Polizey verbunden. — Das Nähere ergiebt sich aus dem weiter unten folgenden Abschnitte über die Präfecten und Unter-Präfecten, die in einzelnen Theilen des Reichs die dem Minister für das Ganze obliegenden Geschäfte zu verwalten haben. Hier bemerken wir nur noch, daß unmittelbar unter ihm ein Staatsrath als Director des öffentlichen Unterrichts für alle Universitäts- und andere Unterrichtsanstalten und ein Polizeylieutenant für die Sicherheits-Polizey sorgt. Zur Aufrechterhaltung dieser Polizey ist außer der National-Garde noch eine Legion Gensd'armerie errichtet; von beyden ist unter dem folgenden Ministerium die Rede.

2) Kriegs-Ministerium.

Eine Instruction für dieß Ministerium ist das Decret vom 22. Dec., in welchem die dem aufgehobenen Kriegscollegium zu Cassel bisher übertragenen Geschäfte dem Kriegsministerium oder andern Behörden zugewiesen werden, nämlich diesem Minister: die Militair-Conscription und Rekrutirung der Armee; die Vorschläge über Verabschiedung und Pensionirung von Militairpersonen, die Beurlaubung derselben, die ihnen zu ertheilenden Pässe, und die Heirathserlaubnißscheine; die Kriegszucht in allen ihren Zweigen; die Marschangelegenheiten; die Aufsicht über das Einquartierungs- und Marschverpflegungwesen, sowohl der königlichen als fremder Truppen; die Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung und Rekrutirung der Armee; die Anschaffung und Unterhaltung der Artillerie; die Verproviantirung der Armee und Festungen; die Anordnung der Geleitscommando's; die Kriegsbaue, so wie die Unterhaltung derselben und der Kriegsplätze;

plätze; die Inspection und Controlle der Armee; Vorschläge wegen zu ernennender Kriegsräthe, Militaircommissionen und Kriegsgerichte. Alles, was nicht für die letztern gehört, ist an die Civil- und Criminalgerichte verwiesen.

In Beziehung auf dieß Ministerium enthält die Constitution nur folgende zwey Anordnungen: 1) daß die Conscription Grundgesetz des Königreichs Westphalen seyn, und keine Werbung für Geld statt haben soll; 2) daß der König, als Mitglied des rheinischen Bundes, ein Contingent von 25,000 Mann wirklich dienstthuender Soldaten von Waffen aller Art stellt, nämlich 20,000 Mann Infanterie, 3,500 Mann Cavallerie und 1500 Mann Artillerie; daß aber während der ersten Jahre von dem Reiche selbst nur 10000 Mann Infanterie, 2000 Mann Cavallerie und 500 Mann Artillerie, die übrigen 12500 Mann aber von Frankreich gestellt, und vom Reiche gesoldet und gekleidet werden, wie auch, daß diese 12500 Mann französischer Truppen die Garnison von Magdeburg ausmachen sollen. Diese Truppen werden jetzt in einzelnen Corps, einigen Regimentern Linien-Infanterie und leichter Infanterie, einigen Compagnieen Artillerie, einigen Regimentern Chevaux legers, Garde du Corps und Grenadiergarde ꝛc. organisirt.

Zur leichtern Vollziehung aller vom **Kriegs-Ministerium** ausgehenden Geschäfte sind für das Reich acht **Militair-Divisionen** für die einzelnen Departements angeordnet, drey obere und vier untere. Jene drey haben ihren Sitz zu **Cassel, Braunschweig** und **Magdeburg**; ihre Commandanten sind zugleich Commandanten der drey Departements der **Fulda, Ocker** und **Elbe**, von welchen die genannten Städte die Hauptorte sind; außerdem residirt noch in jedem Hauptorte der übrigen fünf Departemente der **Weser** und **Werra**, des **Harzes** und der **Leine**, so wie der **Saale**, ein Commandant; die erstern zwey sind dem Commandanten zu Cassel, die folgenden zwey dem Commandanten zu Braunschweig,

schweig, der letztere ist dem Commandanten zu Magdeburg untergeordnet.

Außer den vom Landesherrn zum Kriegsdienste besoldeten Truppen hat das Reich noch zweyerley Gattungen von Truppen zur Aufrechterhaltung der Polizey, eine ganz unter dem Kriegsminister stehende Legion Gensd'armerie auf Kosten des Staats und eine demselben und dem Minister des Innern untergeordnete National-Miliz oder Departements-Compagnien, welche von den einzelnen Departements unterhalten werden. Die, vorzüglich zur Steurung des Vagabunden- und Bettlerwesens und zur Aufgreifung von Verbrechern bestimmte, Legion Gensd'armerie ist, nach dem Decrete vom 29. Jan., mit Einschluß der Officiere, 144 Mann stark und steht unter einem Chef, der sich mit seinem Quartiermeister zu Cassel befindet, und dort die allgemeinen Angelegenheiten mit den Ministern verhandelt; unter 4 Capitains und 4 Lieutenants, die sich jeder mit einem Wachtmeister einzeln in den Hauptorten der Departements aufhalten und die Aufträge der Präfecten und Procuratoren der Criminalgerichtshöfe vollziehen, und 31 Brigadiers, deren einer in jedem Districte mit drey Gensd'armen die Aufträge der Unterpräfecten, Friedensrichter und Polizeycommissare ausführt, mit Ausnahme der Städte Cassel, Braunschweig, Osnabrück und Magdeburg, deren jede 6 Gensd'armen erhält. — Die 8 Departements-Compagnieen, jede von 50 Mann, mit Einschluß der Officiere ꝛc. (eines Capitains und eines Lieutenants), die zur Handhabung der Polizey in den Hauptorten der Departements und zur Bewachung der Präfecturen, öffentlichen Cassen und Anstalten, Magazine und Gefängnisse bestimmt sind, und unter dem Befehle der Präfecten, in Hinsicht der Verwaltung und des Rechnungswesens aber unter den Revue-Inspectoren stehen, und die der Chef der National-Gensd'armerie auf seinen Inspectionsreisen mustert, werden von den Departements besoldet, gekleidet und unterhalten, aus den Zeughäusern des Staats aber bewaffnet.

Noch

Noch steht unter diesem Minister, und dem Gouverneur von Cassel, die nach dem Decrete vom 4. März errichtete Militairschule zu Cassel von 50 Zöglingen von 14 — 17 Jahren, Söhnen verdienter Militairpersonen und Civilbeamten, deren 10 auf Kosten des Staats unterhalten werden, 20 die ganze Pension von 750 Fr., 10 die halbe, 10 drey Viertheil derselben bezahlen.

Wie weit die Präfecten zur Vollziehung der vom Kriegsminister ausgehenden Geschäfte mitzuwirken haben, wird weiter unten bemerkt werden.

3) Ministerium der Finanzen und des Handels, wie auch des öffentlichen Schatzes.

1) In Hinsicht auf die Finanzen und den Handel hat dieser Minister zu besorgen: den Vorschlag und die Vollziehung der Gesetze und Decrete über die Anlage, die Vertheilung und Erhebung der directen Steuern; die Vorschläge zu Stellen von Ober- und Unter-Einnehmern; die Verwaltung der Zölle, der reitenden und fahrenden Posten, der Münzen, der Forsten, des Einregistrirens, der Staats-Domainen, sowohl was die Erhaltung als den Verkauf derselben betrifft; die Verwaltung der Auflagen, der Wegegelder, der Pachtungen und Unternehmungen, die dem öffentlichen Schatze ein Einkommen verschaffen; die Ausfertigung der Befehle zu Civil-Pensionen; den Entwurf der allgemeinen Uebersicht der jährlichen Einnahmen und Ausgaben.

2) In Hinsicht auf den öffentlichen Schatz besorgt er die Vollziehung der Gesetze und Decrete, welche die Absicht haben, die Einkünfte des Schatzes zu sichern und die Staatsausgaben zu ordnen; die Vertheilung der Fonds für die verschiedenen Minister, und die Autorisation zur Zahlung ihrer Anweisungen; die Instructionen, welche das Rechnungswesen der Einnehmer und Zahlmeister angehen; die Oberaufsicht über die in den Schatz und andere Kas-

Kassen eingehenden Fonds, und ihre Verwendung; die Eintreibung der Schulden;

Ueber die Organisation des aus dem Ueberschusse der Staatseinnahmen zu errichtenden Staatsschatzes des Königreichs erschien unter dem 14. Dec. ein Decret folgenden Inhalts: Für den Dienst dieses Schatzes wird eine Kasse mit drey verschiedenen Schlüsseln errichtet, wovon zwey den Händen zweyer Verwalter, und der dritte dem Generalcassirer anvertraut werden. Wenn der Betrag der täglichen Einnahmen 30,000 Franken übersteigt, wird der Ueberschuß sogleich in die Kasse mit drey Schlüsseln niedergelegt, aus der nur auf Befehl des Schatzministers etwas genommen werden darf. Der General-Cassirer und General-Zahlmeister müssen im General-Secretariat alle Abende den Etat ihrer Einnahmen und Ausgaben überreichen. Der General-Zahlmeister zahlt bloß auf Anweisungen der Minister, die vom Schatz-Minister unterschrieben sind; diese Unterschrift erfolgt aber nur auf königliche Creditbriefe für die Minister, wovon der Minister-Staatssecretair dem Schatz-Minister vorher Ausfertigungen zustellt. Der Schatz-Minister übergiebt alle Morgen in dem Staats-Secretariat einen Etat der Fonds, die sich am vorigen Abende in dem öffentlichen Schatze befanden. — Nach einem Decrete vom 22. Dec. sind dem General-Cassirer und General-Zahlmeister Controlleurs an die Seite gesetzt, welche ihre Einnahmen und Ausgaben einregistriren, die Quittungen unterschreiben, und die täglichen Nachweisungen des Kassen-Zustandes anfertigen. — In einem Decrete vom 27. Dec. wurde noch, unter der Aufsicht des Schatz-Ministers, ein Staatsrath als Generaldirector der Capitalien und Zinsen, welche die Unterthanen dem Könige schuldig sind, angestellt, welcher unter seiner Leitung einen General-Schatzmeister mit einem Gehalte von 6000 Fr. hat, der den Dienst des (Ober-) Einnehmers und Zahlmeisters verrichtet, andere Einnehmer unter seiner Aufsicht und einen Controlleur (mit 2400 Fr. Gehalt) an der Seite hat. Außerdem bestehen noch,

nach

nach dem Decrete vom 24. Jan., drey Inspectoren der öffentlichen Kassen zur Untersuchung der einzelnen Landeskassen, zur Prüfung der darüber geführten Rechnungen, zur Besorgung der Rückstände ꝛc., jeder mit 5000 Franken Gehalt, außer den Reisekosten; ferner nach dem Decrete vom 4. März ein von dem Könige ernannter General-Einnehmer in jedem Districte, der von den Unter-Einnehmern der Steuern und Domaineneinkünfte ihre Gelder in Empfang nimmt ꝛc., mit 4000 Fr. bestimmten Gehalt und gewissen Procenten von den eingenommenen Geldern. Keine dieser Districtskassen leistet, nach dem Decrete vom 3. März, besondere Zahlungen, sondern jede liefert ihre Gelder an den Schatz, der allein alle Ausgaben bestreitet, und zwar so, daß jeder Minister die Gelder erhält, die zur Bestreitung aller Geschäfte seines Departements und der unter ihm stehenden Verwaltungs-Behörden (Präfecten) erforderlich sind, die allein auf seine Anweisungen an den General-Cassirer des Schatzes die nöthigen Gelder ziehen, der ihnen bey den General-Einnehmern der Districte einen verhältnißmäßigen Credit eröffnet. Ausgenommen sind davon der Truppensold und die Kosten wegen Erhebung der Accise und anderer indirecter Steuern, und die dringenden und unvorhergesehenen Ausgaben, wie bey allgemeinen Unfällen u. s. w.

Unabhängig von diesem Staatsschatze ist der zur Unterhaltung des Königs und seiner Familie bestimmte **Kronschatz**, von dem bereits oben in dem Abschnitte von der Staatsverfassung das Nöthige gesagt ist (s. S. 93.).

Von den unter der Leitung dieses Ministers stehenden allgemeinen Anstalten sind unter andern die **Posten** durch das Decret vom 11. Febr. organisirt. Nach diesem Decrete werden dieselben von einem General-Director (mit 10,000 Fr. Gehalt) verwaltet, der das Ganze sowohl in den Verhältnissen im Innern als mit dem Auslande besorgt. Unter sich hat er drey Inspectoren, die theils den Dienst im Allgemeinen bey ihm besorgen, theils die Posten bereisen;

sen; einen General-Secretair und einen General-Cassirer. In allen Gemeinden, wo der Dienst es erfordert, sind Directoren für die Briefpost, nöthigenfalls mit Controlleurs (die in den Hauptorten der Departements vom Könige, in den übrigen, wie alle andern Postbeamten, außer den obigen, vom Minister ernannt werden) und Posthalter für das Fuhrwesen; letztere können mit erstern in einer Person vereinigt seyn. Ihr Gehalt darf nicht über 8000 Franken steigen.

Die unter der Aufsicht dieses Ministers stehenden Geschäfte der Präfecten und anderer Localbehörden werden sich aus den Abschnitten über diese Behörden ergeben, wo auch von den für die Departements eingesetzten Steuerdirectoren ꝛc. die Rede ist.

4) Ministerium des Staats-Secretariats und der auswärtigen Verhältnisse.

Der in der Constitution und in der Nachricht von seiner Ernennung ohne weitere Bestimmung seiner Geschäfte genannte Minister-Staatssecretair ist ungefähr das, was in andern Staaten das Cabinets-Ministerium ausmacht. Er hat die Ausfertigung aller unmittelbaren königlichen Befehle, die dann den Ministern zur Vollziehung übergeben werden; insonderheit aber die Besorgung der auswärtigen Verhältnisse; die Aufrechterhaltung und Vollziehung aller politischen und Handels-Verträge; die Correspondenz mit den Gesandten, bevollmächtigten Ministern, Residenten, diplomatischen und Handels-Agenten, sowohl mit denen der auswärtigen Mächte an dem königlichen Hofe, als auch mit den königlichen an auswärtigen Höfen. Das Nähere über seine Geschäfte wird sich aus dem weiter unten folgenden Abschnitte über die äußern Verhältnisse des Reichs ergeben.

2. Be-

2. Besondere Behörden für einzelne Theile des Reichs.

Ehe wir von diesen Behörden das Nähere angeben, müssen wir die verschiedenen Theile, für welche sie eingesetzt sind, genauer, als es oben geschah, bestimmen. Das ganze Reich ist in acht (von Flüssen und einem Gebirge benannte) Departements, von ziemlich gleicher Größe und Bevölkerung, getheilt, so daß keines unter 140,000, keines über 330,000 Einwohner zählt, die meisten wiederum in 3 bis 4, nur eins in 2, von den Hauptorten benannte, Districte, deren jeder 7 bis 24, nach den Hauptorten oder auch nach den benachbarten Städten benannte, Cantons hat, die wiederum, den District von Osnabrück im Weser-Departement abgerechnet, wo Localumstände diese Organisation nicht verstatteten, in mehrere Gemeinden getheilt sind. Hier genügt es vorläufig, die Departements mit ihren Districten namentlich nebst der Anzahl ihrer Cantons und Gemeinden anzugeben; mit der Bemerkung, daß jedesmal die Hauptstadt des ersten von ihr benannten Districts der Hauptort des Departements ist. Sie sind das Departement der Elbe mit den Districten von Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal und Salzwedel, mit 54 Cantons und 463 Gemeinden; das Departement der Saale mit den Districten von Halberstadt, Blankenburg und Halle, mit 45 Cant. und 284 Gem.; das Departement des Harzes mit den Districten von Heiligenstadt, Duderstadt, Nordhausen und Osterode, mit 37 Cant. und 285 Gem.; das Departement der Ocker mit den Districten von Braunschweig, Helmstädt, Hildesheim und Goslar, mit 56 Cant. und 464 Gem.; das Departement der Leine mit den Districten von Göttingen und Eimbeck, mit 33 Cant. und 302 Gem.; das Departement der Werra mit den Districten von Marburg, Hersfeld und Eschwege, mit 54 Cant. und 532 Gem.; das Departement der Fulda mit den Districten von Cassel, Höxter und Paderborn, mit 55 Cant. und 301 Gem.; das Departement der Weser mit den Districten von

Os-

Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln, mit 60 Cant. und 677 Gem. und Ortschaften. Für diese Departements, Districte und Cantons sind nun verschiedene Civil-Behörden, die sich in Verwaltungs- und davon völlig getrennte Justiz-Behörden absondern, und außerdem Militairbehörden angeordnet, die bereits unter den verschiedenen Ministerien im Allgemeinen angegeben sind, wovon aber besonders die erstern hier genauer dargestellt werden müssen.

1. Civil-Behörden.

1) Verwaltungs-Behörden.

Jedes Departement wird verwaltet von einem Präfecten mit einem General-Secretair, neben welchen ein Präfectur-Rath für die streitigen Sachen, und ein General-Departements-Rath, besonders zur Vertheilung der Steuern angesetzt ist; jeder District von einem Unter-Präfecten, der zunächst unter dem Präfecten seines Departements steht, und einen Districts-Rath für die streitigen Sachen zur Seite hat; jede Gemeinde durch einen Maire mit einem oder mehrern Adjuncten, die einen Municipalitäts-Rath neben sich haben; in den stärker bevölkerten sind außerdem noch Polizey-Commissare. So ist in jedem größern und kleinern Theile des Reichs die Vollziehung der Gesetze und der Verordnungen einer einzigen Person anvertraut, und zwar so, daß in jedem größern Theile, einem Departement, ein Präfect ist, unter welchem die Unterpräfecten der Districte desselben stehen, die wiederum die Mittelspersonen zwischen den Präfecten und den Maires ausmachen, welche letztern für die Vollziehung der ihnen von den Präfecten unmittelbar oder den Unterpräfecten mittelbar zugesendeten Gesetze und Verordnungen sorgen. Die Anzahl dieser obrigkeitlichen Personen in einem Departement richtet sich folglich genau nach der Anzahl der einzelnen Theile, für die sie bestimmt sind. Je mehr Gemeinden ein Canton hat, desto mehr sind der Maires vorhanden; je mehr Districte, desto mehr

mehr Unterpräfecten; was aber die Departementsbehörden betrifft, die zur Beurtheilung des Streitigen in der Verwaltung und zur Vertheilung der Steuern eingesetzt sind: so hängt deren Anzahl nicht von der Anzahl der Districte, Cantone und Gemeinden, sondern von der Anzahl der Einwohner des Departements überhaupt ab, deren größere Menge mehr Geschäfte erwarten läßt. Daher besteht in den Departements der Elbe, Fulda, Ocker, Werra und Weser, deren jedes über 250,000 (letzteres über 325,000) Einwohner zählt, der Präfectur-Rath aus 4 und der General-Departements-Rath aus 24 Mitgliedern, in den Departements des Harzes und der Saale aber, die nur zwischen 207 bis 210,000 Einwohner haben, so wie in dem Departement der Leine, das deren nur 144,350 zählt, besteht der Präfectur-Rath nur aus 3, und der General-Departements-Rath aus 16 Mitgliedern. Ebenfalls nach der Anzahl der Einwohner richtet sich die Anzahl der Adjuncten der Maires, der Municipalitäten und der neben ihnen angestellten Polizey-Commissare, so wie der Mitglieder des Municipalitäts-Raths.

Die Geschäfte dieser Behörden sind nach der Constitution und dem Decrete vom 11. Jan. folgende:

(1) Die Präfecten sind, unter der Aufsicht und Autorität des Königs, als Oberhaupts der Nation und der Verwaltung des Reichs, mit allen Theilen dieser Verwaltung beauftragt, die richterliche Gewalt abgerechnet. Ihre Amtsverrichtungen haben insonderheit drey Gegenstände: die Sorge für alle den Wohlstand und die innere Sicherheit des Landes bezweckende Anstalten; und die zum Bestehen des Staats erforderlichen Bedürfnisse: bewaffnete Macht und Abgaben. Zu dem erstern Hauptgegenstande gehören folgende einzelne Geschäfte: 1) die Aufsicht über das Erziehungswesen, über die Universitäten, Collegien, Schulen und alles, was sich auf den politischen und moralischen Unterricht bezieht; 2) die Handhabung und Verwaltung der in jedem Departement zur Unterstützung des Acker-

Ackerbaues, der Künste, des Gewerbfleißes und jeder Art öffentlicher Wohlthätigkeit bestimmten Fonds; 3) die Aufsicht und Verbesserung der Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, Gefängnisse und Zuchthäuser; 4) die Unterstützung der Armen und die Aufsicht über die milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten; 5) die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums; 6) die Erhaltung der Wälder, Wege, Flüsse und anderer gemeinheitlichen Gegenstände; 7) die Leitung und Ausführung der Arbeiten zur Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen, Kanäle und anderer öffentlicher im Departement angeordneter Werke und deren Unterhaltung; 8) der Bau und die Ausbesserung der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Uebung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände; 9) die Erhaltung der Gesundheits- (Reinlichkeits-) und Sicherheits-Anstalten, der öffentlichen Ruhe, namentlich die Unterdrückung des Vagabunden- und Bettlerwesens. — Zu dem zweyten Hauptgegenstande der Präfecturen, der Sorge für die bewaffnete Macht des Staats, gehört alles, was die Aushebung, den Dienst und den Gebrauch der Miliz oder der Nationalgarden im Innern jedes Departements betrifft, so weit sie nicht in Requisition oder auf den Kriegsfuß gesetzt sind (vergl. oben S. 120.). Auch haben die Präfecten, gemeinschaftlich mit den Militair-Administratoren, für die Erfüllung der vom Kriegsminister geschlossenen Contracte, wegen Einquartierung, Casernirung und Verpflegung der in ihrem Departement garnisonirenden Truppen, so wie anderer Lieferungen an die Truppen, und für die Aushebung der Conscription und die Fertigung der Listen der einberufenen Conscribirten zu sorgen. Bey der Ziehung der Loose führen sie den Vorsitz, und sie sprechen über die Ausmusterungen und Dienstbefreyungen, den darüber zu erlassenden Decreten gemäß. — Was den dritten Hauptgegenstand des Postens der Präfecten, die Sorge für die Abgaben an den Staat, betrifft: so haben sie folgende Geschäfte: 1) die Steuerregister fertigen und die Vertheilung

lung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Municipalität besorgen zu lassen; 2) über die Erhebung der indirecten und Consumtionsauflagen die Aufsicht zu führen; 3) über völlige oder theilweise Erlassungen von Steuern (besonders nach Unfällen, wie Hagelschlag und Ueberschwemmungen) zu erkennen; 4) alles, was die Erhebung und Abzahlung des Steuer-Ertrags betrifft, so wie den Dienst der dazu angestellten Beamten, anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen; 5) die Bezahlung der in jedem Departement auf den Steuer-Ertrag anzuweisenden Ausgaben (für die Rechtspflege, den öffentlichen Unterricht ꝛc.) anzuordnen und vollziehen zu lassen. — Endlich hat er sowohl dem General-Departements-Rath jährlich, als auch dem Minister des Innern alle drey Monate, einen Bericht über seine Amtsverwaltung und die Lage seines Departements zu erstatten.

Der neben dem Präfecten bestehende **Präfectur-Rath**, der über streitige Gegenstände der Verwaltung entscheidet, hat das Geschäft zu erkennen: 1) über die von Privatpersonen eingereichten Gesuche um Befreyung von ihrem Antheile an der directen Steuer, oder dessen Verminderung; 2) über alle in Hinsicht der Beytreibung der indirecten und Consumtions-Auflagen entstehenden Schwierigkeiten, so wie über die Defraudationen und Gesetzes-Uebertretungen und die dabey vorkommenden Geldstrafen und Confiscationen, wenn nicht etwa die Protocolle darüber wegen einer Unrichtigkeit angegriffen werden, oder eine von beiden Partheyen sich an das Criminal-Gericht gewendet hat; 3) über die Streitigkeiten, die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Administratoren über die Auslegung und Vollziehung der Bedingungen ihrer Contracte entstehen könnten; 4) über die Beschwerden von Privatpersonen Schäden und Nachtheile, betreffend, die ihnen durch persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bey deren Betreibung zugefügt werden; 5) über Entschädigungsgesuche wegen der bey Wege- und

Canalbauen oder andern öffentlichen Arbeiten weggenommenen oder durchgrabenen Ländereyen; 6) über die bey Brükken und Chausseen, Leinpfaden, Land- und Heerstraßen entstehenden Schwierigkeiten; 7) über Gesuche von Städten, Flecken und Dörfer, vor Gericht auftreten zu dürfen. — Der Präfect hat das Recht, nicht nur den Sitzungen des Präfecturraths beyzuwohnen, sondern er hat auch in diesem Falle den Vorsitz, und, wenn die Meinungen getheilt sind, eine entscheidende Stimme. Solchen Sitzungen müssen wenigstens immer 3 Präfecturräthe beywohnen; ist der Präfect gegenwärtig, so wird er mitgezählt.

Der außer dem Präfectur-Rathe neben dem Präfecten stehende General-Departements-Rath — der über die Auflagen und deren Vertheilung zu berathschlagen und über die jedesmalige Lage des Departements und seine Bedürfnisse zu berichten hat — versammelt sich jährlich zu einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit auf höchstens vierzehn Tage, und wählt sich dazu aus seiner Mitte einen Präsidenten, der eine entscheidende Stimme hat, und einen Secretär. Er besorgt die Vertheilung der directen Steuern unter die Departements-Districte; verfügt auf die von den Districtsräthen, Städten, Flecken und Dörfern eingehenden Gesuche um Verminderung der Steuern; bestimmt, nach der Vorschrift der Gesetze, die Zulags-Centimen, deren Auflage zur Bestreitung der Departements-Ausgaben verlangt wird, und hört die jährliche Rechenschaft des Präfecten über diese Zulags-Centimen. Auch äußert er seine Meinung über die Lage und die Bedürfnisse des Departements, zu welchem Behufe der Präfect ihm eine Uebersicht dessen, was im vorhergehenden Jahre für das Wohl des Landes geschehen ist, und noch zu thun übrig bleibt, vorlegt. Er kann nur in Gegenwart von zwey Dritteln seiner Mitglieder berathschlagen, und keine, bloß dem Präfecten zustehende, Verwaltungsgeschäfte vornehmen.

Der

Der General-Secretär ist Archiv-Vorsteher und Director der Verwaltungs-Bureaux, und vertritt im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Präfecten dessen Stelle, wenn dieser nicht etwa dazu ein Mitglied des Präfectur-Raths bestimmt hat, unterzeichnet die Ausfertigungen, und steht dem Präfecten in allen öffentlichen Verhandlungen zur Seite.

Noch gehören hierher folgende allgemeine Anordnungen des Decrets vom 18. März. Diejenigen Finanzgeschäfte der ehemaligen Kriegs-, Domainen- und Finanz-Cammern, die nicht an die Präfecten und Präfectur-Räthe übergehen, werden in jedem Departement einer für die Verfertigung der Steuer-Register und für die vorläufige Stempel-Verwaltung angeordnete Steuer-Direction und einer eigenen für die Verwaltung der Domainen und Forsten angesetzten Behörde übertragen. Beybehalten werden die Accise- und Zoll-Deputationen und die hier und da bestehenden Bergwerks-Directionen; wo keine Bergwerks-Directionen sind, werden vorläufige Verwalter der Berg- und Salzwerke angestellt, welche letztere außerdem der Accise-Deputation untergeordnet werden. Für die Forstverwaltung werden Conservatoren eingesetzt.

(2) Die Unter-Präfecten haben in ihren Districten, unter der Autorität der Präfecten, Theil an den Amtsverrichtungen, welche letztern nach obigen Verfügungen zustehen. Als Mittelspersonen zwischen den Präfecten und Municipalitäten, wie auch andern Behörden, haben sie die Gesuche der letztern an die erstern zu senden und deren Entscheidung den Municipalitäten (und andern Behörden) zuzufertigen; sie haben über jeden Gegenstand ihr Gutachten beyzufügen, und alle ihnen abgeforderten Erläuterungen zu geben. Sie dürfen eigenmächtig weder Maaßregeln nehmen, noch eine Instruction über die Vollziehung der Gesetze erlassen, ohne sie dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt zu haben, die Fälle ausgenommen, in welchen ihnen die Gesetze besondere Attribute beylegen. — Der in den

Districten neben den Unter-Präfecten bestehende Districts-Rath versammelt sich jährlich zweymal, einmal vor und das zweytemal nach der Versammlung des General-Departements-Raths, das erstemal nicht über 14, das zweytemal nicht über 10 Tage, zu einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit, und wählt, wie jener, aus seiner Mitte, einen Präsidenten und Secretär. In der ersten Versammlung hat er die Jahrsrechnungen des Unter-Präfecten über die Verwaltung der Gelder zu den Districtsausgaben abzuhören; über die Gesuche um Befreyung von der Steuer ein mit Gründen unterstütztes Gutachten zu erstatten; und über die Lage des Districts seine Meinung für den General-Departements-Rath abzugeben. In der zweyten Versammlung hat der Districts-Rath die Vertheilung der directen Steuern unter den Gemeinen des Districts zu machen. — In den Districten, in welchen die Hauptörter der Departements liegen, giebt es keine Unter-Präfecten. — Der Secretär der Unter-Präfectur, der zugleich Archiv-Aufseher und Bureau-Chef derselben ist, vertritt in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen den Unter-Präfecten, dem er in allen Verhandlungen zur Seite steht, so wie er auch alle Ausfertigungen unterschreibt.

(3) Jede Municipalität, wird unter der Aufsicht der Präfecten und Unter-Präfecten, von einem Maire und einem oder mehreren Adjuncten verwaltet, und in jeder ist ein Municipalitäts-Rath. Die Oerter von mehr als 2500 Einw. haben einen Maire und einen Adjuncten; die Städte oder Flecken von 2500 bis 5000 Einw. einen Maire und 2 Adjuncten; Städte von 5 — 10,000 Einw., außer dem Maire und zwey Adjuncten, einen Polizey-Commissar; Städte von 10 bis 20,000 Einw. haben, außer dem Maire, drey Adjuncten und zwey Polizeycommissare; die noch stärker bevölkerten Städte haben neben dem Maire vier Adjuncten und drey Polizeycommissare. Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; die Adjuncten können nur kraft eines Auftrags, oder in Fällen der Abwesenheit, Krankheit oder gesetz-

setzmäßigen Verhinderung des Maire, seine Stelle vertreten, und dann kommt dieß jedesmal dem ältesten zu. Die Amtverrichtungen der Maires sind: 1) die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Städte, Flecken und Dörfer zu verwalten; 2) die Ausgaben zu bestreiten, welche nach dem vom Präfecten festgesetzten Etat aus den Gemeine-Geldern bezahlt werden müssen; 3) die der Gemeine auferlegten und von dem Municipal-Rathe angeordneten öffentlichen Arbeiten zu leiten und ausführen zu lassen; 4) die der Gemeine gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden, oder für ihre Mitbürger eigens gestifteten öffentlichen Anstalten zu verwalten; 5) für eine gute Polizey, vorzüglich in Hinsicht der Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen, an öffentlichen Oertern und Gebäuden zu sorgen. — Außerdem können den Maires noch folgende, in die allgemeine Verwaltung einschlagende, Geschäfte unter der Aufsicht der Präfecten und Unter-Präfecten übertragen werden: 1) die Vertheilung der directen Steuern unter die Einwohner der Gemeine; 2) die Versteigerung der Erhebung dieser Steuern; 3) die Aufsicht über die Erhebung und die Einlieferung dieser Steuern in die öffentlichen Cassen; 4) die unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Gemeine; 5) die unmittelbare Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidmeten Anstalten; 6) die Aufsicht über das öffentliche Eigenthum und die zu dessen Erhaltung nöthige Geschäftsführung; 7) die unmittelbare Aufsicht über die Arbeiten bey Ausbesserung oder Wiederherstellung gottesdienstlicher Gebäude; 8) die Besorgung der zur Aushebung der Conscribirten vorzunehmenden Geschäfte. — Der Municipal-Rath, der in den Orten von nicht mehr als 2500 Einwohnern aus 8, in den Orten von nicht mehr als 5000 Einw. aus 16, in den stärker bevölkerten aber aus 20 Mitgliedern besteht, hat den Maire zum Präsidenten, der eines der Mitglieder zum Secretär ernennt; in Abwesenheit des Maire präsidirt das älteste Mitglied. Der Rath versammelt sich

sich jährlich am 15ten November auf 10 Tage, nimmt die von dem Unter-Präfecten abzulegende Rechnung des Maire über die Municipal-Einnahmen und Ausgaben ab, untersucht sie unter dem Präsidium eines durch Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedes, und ist darüber Erinnerungen zu machen berechtigt. Er berathschlagt ferner über die Vertheilung der gemeinschaftlichen Holzschläge, Weiden, Acker- und Gartenfrüchte; so wie über die besondern Ortsbedürfnisse der Municipalität, über die Anleihen, Octrois- und Zulags-Centimen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, und die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums der Gemeine obliegenden Arbeiten. Auf Befehl des Präfecten kann er außerordentlich zusammenberufen werden, wenn über Erwerbungen oder Veräußerungen unbeweglicher Güter, über die Verwendung von Verkaufssummen, zurückbezahlter Gelder, und über angefangene oder fortzusetzende Processe zu berathschlagen ist. — Jede Municipalität hat einen Secretär, der die Ausfertigungen unterzeichnet und über die Archive die Aufsicht führt.

Die Ernennungen der Präfecten und Unter-Präfecten, der Mitglieder der Präfectur und General-Departements-Räthe, der Districts-Räthe, der Secretäre der Präfecturen und Unter-Präfecturen, der Maires und Adjuncten der Municipalitäten und der Polizey-Commissare geschehen vom Könige, und zwar die Ernennungen der General-Departements-, Districts- und Municipal-Räthe, die alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert werden, auf die von den Departements-Collegien gemachten Präsentationen; auch ernennt der König die Secretäre der Municipalitäten in den Orten, die über 4000 Einw. haben; in den übrigen ist die Ernennung dem Maire überlassen.

Die Gehalte dieser verschiedenen Beamten sind folgende: Die Präfecten des Elbe-, Fulda- und Ocker-Departements (zu Magdeburg, Cassel und Braunschweig) er-

erhalten 12,000 Fr.; die Präfecten des Harz-, Leine-, Saale-, Werra- und Weser-Depart. (zu Heiligenstadt, Göttingen, Halberstadt, Marburg und Osnabrück) 10,000 Fr.; die Unter-Präfecten von Stendal, Nordhausen, Hildesheim, Halle und Minden, 4000 Fr.; die Unter-Präfecten von Neuhaldensleben, Salzwedel, Höxter, Paderborn, Duderstadt, Osterode, Eimbeck, Helmstädt, Goslar, Blankenburg, Hersfeld, Eschwege, Bielefeld und Rinteln, 3000 Fr. — Die Bureau-Kosten der Präfecten und Unter-Präfecten werden durch besondere Verordnungen bestimmt. — Die General-Secretäre der Präfecturen und die Secretäre der Unter-Präfecturen bekommen den dritten Theil des Gehalts ihrer Präfecten und Unter-Präfecten. — Die Mitglieder der Präfectur-Räthe in den Depart. der Elbe, Fulda und Ocker erhalten 1500, in den übrigen Depart. 1200 Franken. — Die aus den Einkünften der Gemeinen zu bestreitenden Entschädigungen der Maires und die Gehalte der Secretäre der Municipalitäten werden durch eine Verordnung bestimmt *).

2) Justiz-Behörden.

In jedem Canton ist ein Friedens-Gericht; in jedem District ein Districts-Gericht, das in Civilsachen in erster Instanz entscheidet, bey Criminalfällen aber nur die Instruction des peinlichen Processes zu führen hat, und von welchem in Civilsachen an das allgemeine Appellations-Gericht des Reichs appellirt werden kann, außer welchen nur noch der Staatsrath die Geschäfte eines Cassations-Gerichts versieht; in jedem Departement aber ist ein Criminal-Gerichtshof, in welchem, vom 1. Jul. d. J. an zu rechnen, der Ausspruch der Geschwornen eintritt, und keine Appellation,

*) Mit dem hier, wie es nöthig war, fast vollständig gelieferten Decrete über die Verwaltungsbehörden ist die Instruction zur Vollziehung dieses königl. Decrets zu vergleichen, die der Minister des Innern zur Entwickelung des Geistes und der Grundsätze desselben erließ, und hier nur wenig benutzt werden konnte.

Digitized by Google

lation, sondern nur Gesuche um Milderung und Erlassung der Strafe an den König stattfinden.

Die Organisation und die Geschäfte dieser Gerichte sind, nach dem Decr. vom 27. Jan., folgende. (1) Jedes Friedens-Gericht besteht aus einem Friedens-Richter, zwey Gehülfen und einem Secretair. Der Friedens-Richter erkennt in allen bloß persönlichen und nur bewegliche Sachen betreffenden Klagen bis zu dem Belauf von 74 Fr. oder 20 Rthlr. ohne Appellation, mit der Appellation aber bis zu einer Summe von 148 Fr.; doch können seine Erkenntnisse in diesen Fällen, der Appellation ungeachtet, provisorisch gegen Caution vollzogen werden. Auch erkennt er ohne Appellation, die Klage mag sich belaufen, so hoch sie will, 1) in Entschädigungsklagen wegen eines von Menschen oder Vieh auf den Feldern an Acker- und Gartenfrüchten angerichteten Schadens; 2) über Gränzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Gärten, Hecken und anderer Befriedigungen, die Störungen des Laufs von Wasser, das zur Bewässerung der Wiesen dient, die innerhalb des Jahrs unternommen werden, und über alle andere, den Besitzstand betreffende Klagen; 3) über Reparaturen, die bey Häusern und Pachthöfen dem Miethsmann und Pächter obliegen; 4) über Entschädigungs-Forderungen des Pächters oder Miethsmannes, über entbehrten Genuß, bey unbestreitbarem Anspruch auf Entschädigung, und über Entschädigungsforderungen des Eigenthümers wegen Verschlechterungen; 5) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und der Dienstboten, so wie über die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen der Herren und ihrer Dienstboten und Arbeitsleute; 6) über Klagen, wörtliche Injurien, Zank und Thätlichkeiten betreffend, wenn nicht die Partheyen eine peinliche Klage angestellt haben. Ferner gehört ihm oder seinen Gehülfen die Versiegelung, und Anerkennung und Abnahme der Siegel, ohne jedoch über dabey mögliche Streitigkeiten entscheiden zu können; die Ausfertigung der die Stelle der

Ge-

Geburtsscheine vertretenden Notariats-Urkunden; auch, auf Begehren des königlichen Procurators, die Aufnahme von Inventarien über das bewegliche Vermögen und die Papiere von Abwesenden, und der Protocolle über Verträge und Einwilligungen in Hinsicht der Annahme an Kindes- oder Pflegekindes Statt. Vor ihm geschieht auch die Erklärung eines Vaters, welcher der ihn überlebenden Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, einen Vormundschafts-Rath zur Seite setzt; wie auch die Bestellung eines vom überlebenden Ehegatten ernannten Vormundes, wenn diese nicht in einem letzten Willen oder vor Notarien geschehen ist, und die Volljährigkeits-Erklärung eines Minderjährigen. Er kann von Amts wegen den Familien-Rath zusammenberufen, um für Minderjährige einen Vormund und Nebenvormund zu ernennen. Er beruft und bildet den Familien-Rath, in welchem er den Vorsitz führt. — In den Fällen, wo der Friedens-Richter nicht in letzter Instanz entscheidet, wird an die Districts-Tribunale appellirt, die hier in letzter Instanz erkennen. — Außerdem werden bey den Friedens-Richtern die Anzeigen von begangenen Verbrechen und darauf sich beziehenden Klagen angebracht. Bey Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes zeigen, nimmt er darüber ein Protocoll auf, und sammelt die vorhandenen Anzeigen und Beweise. Den auf der That ertappten Verbrecher läßt er verhaften; die, gegen welche Beweise oder Verdachtsgründe vorhanden sind, verhört er und bringt die Antworten selbst oder durch seinen Secretär zu Protocoll. Findet eine weitere Criminaluntersuchung statt: so hat er das Mitglied des Districts-Tribunals, das die Instruction des peinlichen Processes vorzubereiten hat, davon zu benachrichtigen. — Dem Gehalte nach sind die Friedens-Richter nach der Größe des Cantons in drey Klassen getheilt; die erste erhält 1200, die zweyte 1000, die dritte 800 Fr.; die kleinen Ausgaben ihrer Bureaux bestreiten die Municipalverwaltungen nach einem vom Präfecten zu genehmigen-

den

den Etat. Ihre von ihnen selbst gewählten Secretäre erhalten ein Drittheil der Besoldung des Friedens-Richters und die ihnen durch Gesetz und Herkommen angewiesenen Gebühren. — Der Constitution zufolge werden die Friedensrichter von den Departementscollegien dem Könige zur Ernennung vorgeschlagen, und bleiben 4 Jahre im Amte, können aber, wenn die Departementscollegien sie vorschlagen, sogleich wieder gewählt werden.

(2) Die Districts-Gerichte, deren jeder District eins in seinem Hauptorte hat, mit Ausnahme des Ocker-Departements, in welchem Wolfenbüttel der Sitz desselben ist, besteht aus 1 Präsidenten, 5 Richtern und dem königl. Procurator *). Sie erkennen, nur mit Ausnahme der vor den Friedens-Richter gehörigen Sachen und der Handels-Angelegenheiten an den Orten, wo Handels-Gerichte bestehen, in erster und letzter Instanz, in allen Schuldforderungen und solchen Klagen, welche bewegliche Sachen betreffen, bis zu dem Werthe von 1000 Franken des Hauptgegenstandes, bey unbeweglichen Sachen aber, wenn der Hauptgegenstand bestimmt 100 Franken jährlicher Einkünfte ausmacht. In Sachen, die eine Appellation zulassen, können sie in erster und in Appellationen von den Friedensrichtern in letzter Instanz bey der Gegenwart von drey Richtern, in allen übrigen nur in Gegenwart von vier Richtern entscheiden; bey gleichen Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Jeder der 5 Richter hat der Reihe nach 3 Monate hindurch die Instruction der in den Districten begangenen Verbrechen zu führen, die Beweise zu sammeln und sie an den General-Procurator des Criminalgerichts zu senden, damit dieser, wenn eine Anklage statt findet, die Sache weiter verfolgen könne. Diese Gerichte haben Beysitzer, die, wenn sie 25 Jahr alt, die Stelle eines Richters gegen eine Entschädigung von 3 Fr. für jede Sitzung vertreten können, außerdem aber nur, wenn

*) Von den Procuratoren ist S. 141. das Nöthige gesagt.

wenn sie 23 Jahr alt sind, eine berathende Stimme haben. Die Gehalte sind nach den Städten bestimmt, wo diese Gerichte ihren Sitz haben. In Magdeburg, Cassel und Wolfenbüttel bekommt der Präsident 6000, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 4000, jeder der 3 andern 3000, der königl. Procurator 4500 Fr. Gehalt. In Halle, Halberstadt und Hildesheim bekommt der Präsident 5500, jeder der beiden zuerst ernannten Richter 3500, jeder der drey andern 2500 und der königl. Procurator 3800 Fr. Gehalt. In Osnabrück, Göttingen und Northausen bekommt der Präsident 5000, die ersten zwey Richter 3000, die drey letzten 2000, der Procurator 3300 Fr. In Minden, Bielefeld, Marburg, Goslar und Salzwedel bekommt der Präsident 4500, die zwey ersten Richter 2500, die drey letzten 2000, der Procurator 3000 Fr. In Eschwege, Hersfeld, Paderborn, Eimbeck, Duderstadt, Helmstädt, Stendal, Osterode und Heiligenstadt erhält der Präsident 4000, die zwey ersten Richter erhalten 2300, die drey letzten 1800, der Procurator erhält 2600 Fr. In Höxter, Rinteln, Blankenburg und Neuhaldensleben bekommt der Präsident 3500, jeder der zwey ersten Richter 2000, jeder der drey letzten Richter 1800, der Procurator 2400 Fr. Der Constitution zufolge werden sie vom Könige unmittelbar ernannt, vorläufig auf 5 Jahre; überzeugen sie unterdessen, daß sie in dem Amte beybehalten zu werden verdienen: so werden sie auf Lebenszeit bestätigt. Auf die Denunciation eines königl. Procurators oder eines Tribunals-Präsidenten kann das Appellations-Gericht die Absetzung eines Richters begehren, den es in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen einer Verletzung seiner Pflicht schuldig hält; und nur in diesem Falle spricht der König über die Amtsentsetzung eines Richters.

Von diesem Gerichte erster Instanz wird, zufolge des Decrets vom 27. Jan., an das Appellations-Gericht in Cassel appellirt, das über alle an dasselbe von den Districts-Tribuna-

bunalen gefällte Urtheile erkennt. Es besteht aus 26 Richtern, 3 Präsidenten, 1 General-Procurator und 2 Substituten. Aus den Richtern werden die Präsidenten der nachher zu erwähnenden Criminal-Gerichte gewählt, die jährlich zurückberufen werden können. Das Appellations-Gericht ist in drey Sectionen getheilt, deren jede aus 6 Richtern und 1 Präsidenten besteht. Die Präsidenten bleiben immer in ihrer Section; von den Richtern gehen aber jährlich 2 in eine andere über. Die einkommenden Sachen werden von dem Präsidenten der ersten Section an die Sectionen gleich vertheilt; bey der Anwesenheit von 6 Richtern kann eine Section Recht sprechen, die fehlenden müssen aus andern Sectionen durchs Loos berufen werden. Bey gleichen Stimmen giebt der Präsident den Ausschlag. Der General-Procurator ist besonders der ersten Section zugegeben, kann aber auch Sachen der andern übernehmen; die beiden andern haben einen Substituten, der jährlich von der einen zur andern übergeht. Hat der Staatsrath ein Urtheil cassirt: so geht die Sache an die versammelten Sectionen des Appellations-Gerichts zurück, und das neue Urtheil wird auf Antrag des General-Procurators oder eines Substituten, der bey der Abfassung des cassirten Urtheils keinen Vortrag machte, von allen Mitgliedern (wenigstens müssen 12 anwesend seyn) gesprochen, mit Ausschluß derer, die das erste Urtheil abfaßten. — Der erste Präsident erhält 10,000, die zwey übrigen 8000 Fr. Gehalt; von den 18 Richtern, außer den 6, die zugleich Präsidenten der Criminalgerichte sind, erhalten die 6 zuerst ernannten 6000, die 6 folgenden 5000, die 6 letzten 4000 Fr. Gehalt; sie gehen dem Dienstalter nach von einer Klasse in die andere über. Der General-Procurator erhält 8000, die beiden Substituten erhalten 4000 Fr. Gehalt.

(3) Der Criminal-Gerichte sind 8, in den Hauptörtern der Departements, ausgenommen im Ocker-Departement, wo es in Wolfenbüttel, und im Weser-Departement, wo es in Herford seinen Sitz hat. Sie bestehen aus einem Prä-

Präsidenten, 2 Richtern und einem General-Procurator, neben welchen noch, wie bey den Districts-Gerichten, Beysitzer angestellt sind, von denen einer das Amt eines Substituten des General-Procurators versehen, jeder andere aber, wenn er 25 Jahre alt ist, die Stelle der abwesenden Richter gegen eine Entschädigung von 5 Franken für jede Sitzung, vertreten kann, außerdem aber nur eine berathende Stimme hat, wenn er 23 Jahre alt ist. Vom 1. Jul. 1808. an kann von diesem Gericht, bey welchem die Geschwornen den Ausspruch thun, nicht mehr appellirt werden. Die Besoldungen dieser Richter sind, wie bey den Districts-Richtern, nach den Städten, in welchen sie ihren Sitz haben, bestimmt. In Cassel, Wolfenbüttel und Magdeburg bekommt der Präsident 6500 Fr., jeder der beiden Richter 4000, der General-Procurator 5000 Fr.; in Halberstadt, Osnabrück und Göttingen bekommt der Präsident 6000, jeder Richter 3000, der General-Procurator 4000; in Marburg und Heiligenstadt erhält der Präsident 5000, jeder Richter 2500, der General-Procurator 3000 Fr. Gehalt. Was übrigens von der vorläufigen Ernennung auf 5 Jahre u. s. w. oben von den Civil-Richtern gesagt ist, gilt auch von diesen Criminal-Richtern.

Das Geschäft der General-Procuratoren und der Procuratoren des Königs bey den hier angegebenen Gerichten ist, entweder mündlich vor dem versammelten Gerichte, oder schriftlich, mit Gründen unterstützte Anträge in folgenden Sachen zu machen: 1) in allem, was die öffentliche Ordnung, den Zustand der Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anstalten und Geschenke und Vermächtnisse für die Armen betrifft; 2) in allem, was den Stand einer Person in die Vormundschaft angeht; 3) wenn wegen Incompetenz oder verzögerter Rechtspflege Beschwerden gegen ein Gericht erhoben und um die Abweisung der Sache gebeten wird; 4) wenn die Gerichtsbarkeit streitig und wegen Verwandtschaft der Richter verworfen wird; 5) wenn ein Richter wegen eines ungerechten Urtheils belangt wird; 6) in Sachen,

Sachen, wo Weiber ohne Einwilligung ihrer Männer, oder auch wenn sie in Sachen ihrer Mitgabe mit deren Einwilligung handeln, in Sachen von Minderjährigen und in allen denen, wo eine der Partheyen von einem Curator vertheidigt wird; 7) in Sachen Abwesender. Außerdem kann er die Mittheilung der Acten in allen andern Sachen verlangen, wo seine Theilnahme für nöthig erachtet wird; das Tribunal kann es selbst von Amtswegen befehlen. Haben bey einem Urtheile in letzter Instanz die Anträge der Procuratoren gefehlt: so findet, wenn darum nachgesucht wird, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Sie können bey ihren Tribunalen von Amts wegen alles verlangen, was dem königlichen oder öffentlichen Dienste zum Besten gereicht. — Insonderheit hat der General-Procurator bey dem Appellations-Gericht die Aufsicht über die übrigen Procuratoren, erinnert sie an ihre Pflichten und kann ihnen in Dienstsachen Befehle ertheilen. Die General-Procuratoren bey den Criminalgerichten stehen mit den Richtern der Districts-Tribunale ihres Departements, denen die Criminal-Untersuchungen übertragen sind, in Correspondenz, und können ihnen Befehle ertheilen.

Die Secretaire aller Tribunale werden, auf die Präsentation dieser Tribunale, vom Könige ernannt, der sie auch besoldet und für ihre Commis und Kanzleybedürfnisse sorgt.

2. Militär-Behörden.

Hierher gehören die acht Militär-Divisionen des Reichs, die in den einzelnen Departements und Districten stehenden Brigaden der Gens d'armerie-Legion und der Departements-Compagnien, von welchen bereits oben (S. 119 — 120.) das Nöthige gesagt ist.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Aeußere Verhältnisse oder auswärtige Angelegenheiten.

Dieser Gegenstand, der, je nachdem man ihn betrachtet, theils in den ersten Abschnitt von der Verfassung des Reichs, theils in den zweyten, zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, gehört, verdient eine besondere Abhandlung, die wir, wie in den vorigen zwey Abschnitten, in zwey Theile sondern.

1. Bisherige äußere Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile des Reichs.

Mehrere Regenten der hierher gehörigen Länder hatten bekanntlich, theils als Besitzer von Ländern in und außerhalb Deutschland, theils in andern Rücksichten, ausgebreitete Verhältnisse mit auswärtigen Mächten; hierher gehören aber nur die nähern Verhältnisse, die sie, als Besitzer deutscher Länder, mit dem deutschen Reiche und deutschen Gränznachbarn hatten. Da aber die letztern, als Abschoß-Abzugs-Kartel-Auslieferungs- und andere Verträge für unsern Zweck nicht bedeutend sind: so bleiben wir bloß bey den Verhältnissen zum deutschen Reiche stehen. Diese waren von doppelter Art: theils zum deutschen Reiche überhaupt, zu dem alle Regenten der zum Königreiche geschlagenen Länder im Allgemeinen gehörten, in Rücksicht ihrer Würden, als Kurfürsten ꝛc., ihrer Theilnahme an den Berathschlagungen des Reichstags durch Stimmen in den Reichstags-Collegien, und ihrer Reichs-Lasten; theils zu den Kreisen, zu welchen die einzelnen Länder insonderheit gerechnet wurden. Der Kürze wegen vereinigen wir beide nach den bisherigen Besitzern, ohne uns jedoch in eine genauere Darstellung einzulassen.

1. **Bisher Preußische Länder.** Als Regent deutscher Länder stand der König von Preußen in sehr mannigfaltigen Verhältnissen in allgemeiner und besonderer Rücksicht. In allgemeiner Rücksicht war er Kur- oder Wahlfürst vermöge seines Besitzes der Kurmark, wovon jetzt ein Theil zum Königreich Westphalen gehört, und hatte als solcher Sitz und Stimme im Kurfürsten-Collegium ꝛc.; in besonderer Rücksicht nahm er Theil an der Regierung des Reichs nach den verschiedenen Verhältnissen einzelner Länder in mehreren Reichskreisen. Im Reichs-Fürstenrathe hatte er Stimmen für die hierher gehörigen Länder Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Minden, Paderborn, und Eichsfeld (die letzte war eine erst durch den Entschädigungs-Receß gestiftete Stimme); bey den verschiedenen Kreisen waren von den hierher gehörigen Ländern Stände: 1) im **Obersächsischen**: außer der nur der Altmark nach hierher gehörigen Mark Brandenburg, das Fürstenthum Quedlinburg und die mit Sachsen gemeinschaftliche Grafschaft Mansfeld (die Grafschaft Wernigerode machte mit Stollberg nur einen gemeinschaftlichen Stand aus); 2) im **Niedersächsischen**: das ehemalige Herzogthum Magdeburg, die ehemaligen Fürstenthümer Halberstadt und Hildesheim, und die vormaligen Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen; 3) im **Westphälischen**: die ehemaligen Fürstenthümer Minden und Paderborn und das Stift Herforden.

2. Als **Kurfürst von Hessen** hatte der vormalige Landgraf von Hessen-Cassel, außer seinem Sitze im Kurfürsten-Collegium, Stimmen im Reichsfürstenrathe für Hessen-Cassel und Hersfeld, wie auch für Fritzlar (die letzte wurden ihm erst durch den Entschädigungs-Receß zugetheilt); mehrfacher Kreisstand war er bey dem **Oberrheinischen Kreise**: wegen der mit Darmstadt gemeinschaftlichen Landgrafschaft Hessen und des Fürstenthums Hersfeld; bey dem **Westphälischen** wegen Schauenburg, bey dem **Fränkischen** wegen Henneberg. — Die als Lehn hier anzuführen-

rende Grafschaft Rittberg war Stand des westphälischen Kreises.

3. Von den hierher gehörigen Kur-Braunschweigischen Ländern, wovon die ältern die Kurwürde und folglich den Sitz im kurfürstlichen Collegio begründeten, hatten Stimmen im Reichsfürsten-Rathe die Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen (letzteres seit dem Entschädigungs-Receß), wie auch Osnabrück; Stände waren bey dem Niedersächsischen Kreise: Grubenhagen (Göttingen nur als Theil von Calenberg), bey dem Westphälischen Osnabrück.

4. Die beiden herzoglich Braunschweigischen Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg hatten zwey Stimmen im Reichsfürsten-Rathe, (deren letztere erst durch den Entschädigungs-Receß hinzukam,) und zwey Stimmen bey dem Niedersächsischen Kreise; zu dem Obersächsischen aber gehörte das dem Fürstenthume Blankenburg einverleibte Stift Walkenried.

5. Das ehemalige Nassau-Oranische Fürstenthum Corvey hatte Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rathe und bey dem Westphälischen Kreise.

6. Von den ehemals Sächsischen Ländern ist Mansfeld bereits oben bey Preußen erwähnt. Von den übrigen waren das Amt Gommern und die Grafschaft Barby mit dem ehemaligen Kur- und jetzigen Wittenberger Kreise vereinigt; auf dem erstern beruhte aber die Burggrafschaft Magdeburg, und die Grafschaft Barby machte einen besondern Stand des Obersächsischen Kreises aus.

Noch wären hier die Reichs-Lasten dieser einzelnen Bestandtheile des jetzigen Königreichs Westphalen anzugeben; da aber die Contingente derselben zur Reichs-Armee so gering sind, daß sie mit dem Contingente zur Bundes-Armee in gar keine Vergleichung kommen, und die Errichtung eines Bundes-Gerichts noch so ungewiß ist, daß eine Angabe der Kammerzieler zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts zu einer künftigen Vergleichung der Beyträge zur

Unterhaltung des Bundes-Gerichts überflüssig scheint: so wollen wir hier bloß im Allgemeinen auf diesen Umstand aufmerksam machen, und nur noch, um doch einen Punkt zur Vergleichung anzuführen, bemerken, daß Sachsen, dessen König zur Bundes-Armee 20,000 Mann stellt, im französischen Revolutions-Kriege als fünffaches Contingent 10,000 Mann unterhielt.

2. Gegenwärtige äußere Verhältnisse des ganzen Reichs.

Vermöge der Constitution beziehen sich dieselben auf ein doppeltes Hauptverhältniß; das eine besteht in dem Verhältnisse zum Rheinischen Bunde, zu welchem das Reich und sein Regent gehört, und somit in dem allgemeinen Verhältnisse dieses Bundes zu seinem Protector, dem französischen Kaiser, und den auswärtigen Staaten (vgl. die Einleit.); das andere in den besondern Verhältnissen des Königs zu der Familie des Stifters des Reichs, und zu dem Oberhaupte dieser Familie, zu der er als Glied gehört. Wir behandeln sie hier einzeln.

1) Allgemeine Verhältnisse des Reichs zu dem Rheinischen Bunde.

Gleich den übrigen Gliedern des Bundes ist der König von Westphalen Souverain in seinen Landen, und übt die Souverainität über die im Umfange des Reichs gelegenen Lande anderer nicht im Bunde begriffenen Fürsten (siehe oben S. 97.), dahingegen die darin gelegenen Länder der dem Bunde beygetretenen Fürsten unabhängig bleiben, oder nur gegen Entschädigung abgetreten werden*). Als König

*) Bekanntlich liegen, wie bereits oben (S. 13.) bemerkt ist, mehrere Länder im Umfange des Königreichs Westphalen, oder doch so, daß sie einer natürlichen Gränze Bestandtheile desselben zu

nig gehört der Regent auf dem Bundestage zu dem ersten Collegium, dem der Könige, das bis jetzt, außer ihm, die Könige von Bayern, Wirtemberg und Sachsen, die Großherzoge von Baden, Berg und Darmstadt, und den Großherzog von Wirzburg begreift. Gleich den übrigen hat er Theil an diesem Bunde zwischen dem französischen Reiche und dem ganzen Bunde sowohl als den einzelnen Genossen, dergestalt, daß, wenn ein Bundesfürst in einen Continental-Krieg verwickelt wird, dieser unmittelbar allen übrigen gemeinschaftlich wird, und sein Contingent zu stellen hat, das in 25,000 Mann wirklich dienstthuender Soldaten von allen Waffen besteht *). (Vgl. oben S. 119.) Diese Bedingungen setzt die ursprüngliche Bundesacte fest; die Beytrittsacten haben noch den Zusatz, daß die beytretenden

zu seyn scheinen, die dem Könige und den Herzogen von Sachsen, den Herzogen und Fürsten von Anhalt, Schwarzburg, Lippe und Waldeck als unmittelbar gehören, theils zusammenhängend, theils zerstreut, und darunter kleinere Theile, wie das Schwarzburg-Sondershaussische Amt Bodungen in der Grafschaft Hohnstein; diese sind aber dem Reiche nicht einverleibt. Für die einverleibten aber sind entweder bereits Entschädigungen gegeben oder bestimmt. Dagegen machen die mittelbaren Besitzungen der Bundesfürsten, wie das Anhaltische Amt Alsleben im bisherigen Magdeburgischen Saalkreise und solche, die nur mit gewissen Hoheitsrechten unter der Landeshoheit der bisherigen Souveraine der dem Reiche einverleibten Länder von ihren Herren regiert wurden, Bestandtheile desselben. (S. oben S. 97.)

*) Außer dem französischen Contingente von 200,000 Mann sind die übrigen bisher durch die Rheinische Bundesacte sowohl als durch die Beytrittsacten bestimmten Contingente der Bundesgenossen folgende: der König von Bayern stellt 30,000 Mann, der König von Wirtemberg 12,000 Mann, der Großherzog von Baden 8000, der Großherzog von Berg 5000, der Großherzog von Darmstadt 4000, die übrigen ursprünglichen Bundesgenossen stellen zusammen 4000 Mann; — der Großherzog von Wirzburg stellt 2000, der König von Sachsen 20,000 Mann, die Herzoge von Sachsen stellen 2800, die Fürsten von Anhalt 2000, die Fürsten von der Lippe 650, die Fürsten Reuß 450 M.

den Fürsten, ohne Erlaubniß des Bundes, keinen fremden Truppen den Durchzug verstatten. Auch wird darin bestimmt, daß die Katholiken dieselben Rechte genießen sollen, welche den Protestanten zukommen; eine Bedingung, welche auch die Constitution des Königreichs Westphalen durch die ausdrückliche Bestimmung der freyen Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzt, die auch die jüdische begreift. (s. oben S. 75.)

2) Besondere Verhältnisse des Regenten zu dem französischen Kaiser und dessen Familie.

Die Constitution bestimmt ausdrücklich gewisse Verhältnisse zwischen dem französischen Kaiser, dem Stifter des Reichs, und dem Regenten desselben, und zwar 1) daß der Thron, in Ermangelung männlicher Nachkommen desselben, an den französischen Kaiser oder dessen Nachfolger ꝛc. zurückfällt, wie oben ausführlicher angegeben ist (S. 93.); 2) daß, im Falle der Minderjährigkeit, der Regent des Königreichs von dem französischen Kaiser oder dessen Nachfolgern, in der Eigenschaft als Haupt der kaiserlichen Familie, aus den Prinzen der königlich westphälischen Familie ernannt werden soll; und 3) daß der König von Westphalen (als französischer Prinz) den Verfügungen der kaiserlichen Familien-Statuten unterworfen ist. Nach diesem Familien-Gesetz vom 30. März 1806. ist der Kaiser, oder, bey dessen Minderjährigkeit, der (stellvertretende) Regent, das Haupt und der gemeinschaftliche Vater der Familie, und übt, als solcher, über alle Glieder derselben, die in der Erbfolge begriffenen Prinzen und deren Gemahlinnen, die Prinzessinnen und deren Gemahle, nebst den adoptirten Kindern, wie auch deren Nachkommenschaft, während ihrer Minderjährigkeit die ganze väterliche Gewalt, und behält auch immer eine Aufsichts-, Disciplinar- und Polizey-Gewalt über sie. Ohne seine förmliche Zustimmung können diese Glieder seiner Familie keine Vermäh-

lung

lung schließen. Eigentliche Ehescheidungen derselben sind untersagt; doch können Trennungen vom Tisch und Bette statt finden. Nach Absterben der Väter wird das Vermögen der Prinzen und Prinzessinnen während ihrer Minderjährigkeit von einem oder mehreren Vormündern verwaltet, die vom Kaiser ernannt werden und dem Familien-Rathe untergeordnet sind, der in allen nicht durch die französische Constitution bestimmten Fällen die Gerichtsbehörde des kaiserlichen Hauses ausmacht, den Kaiser selbst oder den Reichs-Erzkanzler zum Präsidenten, einen Prinzen des kaiserlichen Hauses, die ersten Großdignitarien des Reichs, den ältesten Reichsmarschall, den Kanzler des Senats und den ersten Präsidenten des Cassations-Tribunals zu Mitgliedern hat, und in welchem der Großrichter die Geschäfte eines öffentlichen Ministers, der Staatssecretair des kaiserlichen Hauses aber die eines Protocollführers versieht. — Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kaisers dürfen die Glieder seiner Familie weder adoptiren, noch eine Vormundschaft übernehmen, noch ihre natürlichen Kinder anerkennen. Die Interdiction der Prinzen und Prinzessinnen (ihre Unterwerfung unter einen Curator) wird von dem Familien-Rathe gesprochen, mit Vorbehalt der Genehmigung des Kaisers. Der Familien-Rath übt über den Curator, das Interdict, und über sein Vermögen dieselbe Autorität aus, die, bey Privatpersonen, dem ordentlichen Familien-Rathe und den Gerichten zukommen. Die in allen hier angegebenen Rücksichten vorkommenden Acten sind besondern Feyerlichkeiten unterworfen; dahin gehört, daß nach dem Absterben der Prinzen und Prinzessinnen die Versiegelung in ihren Palläſten und Häusern von dem Staats-Secretair des kaiserlichen Hauses oder einem von dem Reichs-Erzkanzler ernannten Staatsrathe vorgenommen wird. — Alles, was die Erziehung der Kinder der Prinzen und Prinzessinnen betrifft, wird vom Kaiser angeordnet. Dieser ernennt und entläßt willkührlich diejenigen, denen sie übertragen ist, und bestimmt den Ort für dieselbe.

Alle

Alle in der Erbfolge gebornen Prinzen und Prinzessinnen, auch solche, deren Väter auswärts regieren, werden vom siebenten bis sechzehnten Jahre zusammen von denselben Lehrern und Beamten, entweder in den vom Kaiser bewohnten, oder in einem andern zehn Meilen davon entfernten, Pallaste erzogen. Ohne Erlaubniß des Kaisers können die Prinzen und Prinzessinnen weder das Reich verlassen, noch sich von dessen Residenz funfzehn Meilen entfernen. Schlechte Aufführung derselben, Vergessenheit ihrer Würde oder ihrer Pflichten kann der Kaiser auf eine bestimmte Zeit, mit Arrest, Entfernung von seiner Person und Verbannung bestrafen; doch sollen diese Strafen im Ganzen nie über ein Jahr dauern, und nur in einzelnen Fällen findet eine zweyjährige Einsperrung in ein Staatsgefängniß statt. Auch kann der Kaiser ihnen befehlen, verdächtige Personen von sich und aus ihren Diensten zu entfernen.

Zweytes Hauptstück.

Die einzelnen Theile des Reichs, oder die Departements, mit deren Districten, Cantonen und Gemeinen.

Nach der oben schon erwähnten neuen Eintheilung ist das ganze Reich in acht Departements, deren sieben nach Flüssen benannt sind, eins aber seinen Namen von dem Hauptgebirge des Reichs hat, jedes mit 2 bis 4 nach den Hauptorten benannten Districten ꝛc. vertheilt. Ihrer Lage nach von Osten gegen Westen sind sie folgende: 1) das Departement der Elbe mit den 4 Districten von Magdeburg, Neuhaldensleben, Stendal und Salzwedel; 2) das Dep. der Saale mit den 3 Distr. von Halberstadt, Blankenburg und Halle; 3) das Dep. des Harzes mit den 4 Distr. von Heiligenstadt, Duderstadt, Nordhausen und Osterode; 4) das Dep. der Ocker mit den 4 Distr. von Braunschweig, Helmstädt, Hildesheim und Goslar; 5) das Dep. der Leine mit den 2 Distr. von Göttingen und Einbeck; 6) das Dep. der Werra mit den 3 Distr. von Marburg, Hersfeld und Eschwege; 7) das Dep. der Fulda mit den 3 Distr. von Cassel, Höxter und Paderborn; 8) das Dep. der Weser mit den 4 Distr. von Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln; jeder District mit 7 — 24 Cantons und mehr oder weniger Gemeinen (siehe oben S. 125.) Diese Departements begreifen fast durchaus zusammen liegende und nur hier und da durch dazwischen gelegene Besitzungen anderer Regenten getrennte Theile,

so daß sie häufig verschiedene durch die ehemaligen politischen Eintheilungen nach ihren bisherigen Besitzern und in Reichskreise getrennte Länder vereinigen. Eine kurze allgemeine Uebersicht derselben nach diesem Gesichtspunkte, und nach den beiden Flußgebieten, wird der besondern Darstellung der einzelnen auf eine nicht unzweckmäßige Art vorausgehen.

Die zwey ersten, das Departement der Elbe, das nordöstlichste, und das Departement der Saale, das südöstlichste, zum Flußgebiete der Elbe gehörig, begreifen lauter Länder, die ehedem zu den sächsischen Kreisen, aber mehreren Herren, gehörten, nämlich das erste: die Altmark mit den Hannöverschen Theilen, das Magdeburgische diesseits der Elbe, wie auch einige Stücke des ehemaligen Halberstädtischen, außerdem aber die im Magdeburgischen dies- und jenseits der Elbe gelegenen vom Könige von Sachsen abgetretenen Landestheile, die Grafschaft Barby und das Amt Gommern, nebst einem Stücke des Braunschweigischen (das Amt Calvörde); das zweyte aber von Preußischen Ländern: das Fürstenthum Halberstadt größtentheils, nebst der Grafschaft Wernigerode und dem Quedlinburgischen, kleinere Theile und den Saalkreis des Magdeburgischen, nebst dem dazu gehörigen Antheil von Mansfeld (und dem größten Theil des bisher Sächsischen Mansfelds), von andern Ländern aber das Fürstenth. Blankenburg, das Braunschweig. Amt Hessen, und das Hannöversche A. Elbingerode. Das Harz-Dep., das die zum Flußgebiete der Elbe und Weser gehörigen Länder von einander trennt, vereinigt mehrere bisher zu verschiedenen Reichskreisen gerechnete und unter verschiedenen Herren gestandene Länder: von Preußischen das Eichsfeld, nebst Treffurt und Dorla, Mühlhausen und Nordhausen, wie auch das Hohnsteinsche, in den ehemaligen Rheinischen und Sächsischen Kreisen; von herzogl. Braunschweigischen kleinere Theile von Blankenburg im Niedersächsischen Kreise, und das damit vereinigte, aber zum Obersächsischen Kreise gerechnete, Stift Walkenried; von Kur-Braunschweigischen das Hohnsteinsche und einen

Theil

Theil von Grubenhagen in den Sächsischen Kreisen; und von Hessischen einige von den übrigen durch die Werra getrennte Ortschaften. Die übrigen, dem Harz-Departement nördlich, westlich und südwestlich gelegenen, Departements gehören zum Flußgebiet der **Weser**, entweder durch ihre Lage an diesem Hauptstrome selbst, oder an dessen Quellflüssen, der **Fulda** und **Werra**, oder an der **Ocker** und **Leine**, die durch die **Aller** ihm zugehen. Die zunächst folgenden zwey Departements der **Ocker** und der **Leine**, die noch diesseits oder auf dem linken Ufer der Weser und Werra liegen, begreifen fast durchaus ehemals Niedersächsische Kreisländer: das nördlich vom Harze gelegene Ocker-Departement enthält den nördlichen Theil des Braunschweigischen Fürstenthums **Wolfenbüttel**, beynahe das ganze Preußische Fürstenthum **Hildesheim** und die dazu gerechnete Stadt **Goslar**, nebst mehreren ehemals **Magdeburgischen** und **Halberstädtischen** Oertern; das zweyte südlich vom Harze gelegene Departement der Leine das ganze Gebiet von **Göttingen**, und Theile von **Grubenhagen**, **Hildesheim** und **Braunschweig**, von Hessen einige diesseits der Werra gelegene Gegenden (nördlich von denen, die dem Harz-Departement einverleibt sind). Zunächst zur Weser gehören die noch übrigen drey westlichen Departements, die an derselben oder an deren beiden Quellflüssen, der **Werra** und **Fulda**, und zwar jenseits oder am linken Ufer der **Weser** und **Werra**, liegen. Sie begreifen, einige kleine Stücke anderer bisherigen Reichskreise abgerechnet, Länder, die zu dem bisherigen Oberrheinischen und Westphälischen Kreise gehörten, besonders Hessische und Preußische Besitzungen. Insonderheit begreift das Werra-Departement fast nur ehemals Hessische Länder, nämlich ganz **Oberhessen**, die Grafschaft **Ziegenhayn**, das Fürstenthum **Hersfeld** ganz, **Fritzlar** zum Theil, und einen großen Theil vom übrigen **Niederhessen**, die Herrschaft **Schmalkalden** in der Fränkischen Grafschaft **Henneberg** einbegriffen; (und Reichsritterschaftliche Besitzungen). Das übrige **Niederhessen** ist dem Fulda-Departement einverleibt, das

außerdem das bisher Preußische Fürstenthum Paderborn und das Nassau-Oranische Fürstenthum Corvey, das Osnabrückische Amt Reckenberg, die Grafschaft Kaunitz-Rittberg, den zwischen der Werra und Fulda liegenden Theil des Hannöverschen Amts Münden, nebst andern Hannöverschen, wie auch Braunschweigischen und Darmstädtischen Theilen umschließt. Bloß ehemals Westphälische, aber mehreren Besitzern gehörige, Kreisländer begreift das Depart. der Weser, nämlich das bisher Preußische Fürstenth. Minden nebst der dazu gehörigen Grafschaft Ravensberg, das bisher Kur-Braunschweigische Fürstenth. Osnabrück, den Hessischen Antheil der Grafschaft Schauenburg, und die Hessischen und Braunschweigischen Antheile der Grafschaft Hoya.

Verfolgt man diese Eintheilung der verschiedenen Bestandtheile des Reichs bis zu deren Eintheilung in Districte: so zeigen sich bey den häufigen, nach natürlichen Gränzen und andern Localumständen vorgenommenen, Trennungen und Vereinigungen natürlich noch weit zahlreichere Veränderungen, die wir hier in entgegengesetzter Ordnung so angeben, daß wir dabey die bisherige Eintheilung der Bestandtheile des Reichs nach ihren ehemaligen Herren und nach den Reichskreisen zum Grunde legen; um so mehr, da viele dieser Länder und Landestheile, selbst solche, die durch die politische Eintheilung vereinigt waren, oft von einander so entfernt sind, daß sie bey der Darstellung der einzelnen Districte nicht immer neben einander genannt werden können.

1. Bisher Preußische Länder. Die zum Obersächsischen Kreise gerechnete Altmark findet man größtentheils in den beiden Districten Stendal und Salzwedel, einige Ortschaften in dem District Neuhaldensleben im Elbe-Departement wieder. Die bisher zu demselben Reichskreise gehörigen Hohnsteinschen Herrschaften Klettenberg und Lohra sind mit der übrigen Grafschaft Hohnstein dem District von Nordhausen im Harz-Departement, die Grafschaft Wernigerode ist dem District von Blankenburg im Saale-

Saale-Departement, und eben diesem und dem Districte von Halberstadt in demselben Departement ist das Stift Quedlinburg einverleibt. Auch enthält der letztere District die ehemalige freye Reichs-Herrschaft Schauen zwischen Halberstadt und Wernigerode, die unter Preußischem Schutze stand. — In noch mehrere Districte sind die weitausgedehnten Niedersächsischen Besitzungen getheilt, zu welchen auch, ihrer Lage nach, mehrere der eben genannten gehörten. Der Magdeburgische Holzkreis ist größtentheils in den Districten von Magdeburg und Neuhaldensleben im Elbe-Departement, kleinere Theile sind in dem District von Helmstädt im Ocker-Departement und in dem Distr. von Halberstadt im Saale-Depart. begriffen; der Saalkreis mit dem (zu O. Sachsen gerechneten) Mansfeld ist in dem District von Halle im Saale-Depart. enthalten. Das Fürstenth. Halberstadt findet sich theils in dem gleichnamigen ersten und in dem zweyten District von Blankenburg im Saale-Departement, welcher auch die dazu gerechneten Herrschaften Derenburg und Hasserode begreift, theils in dem District von Neuhaldensleben im Elbe-Departement und in dem District von Helmstädt im Ocker-Departement. Das Fürstenthum Hildesheim ist in die Districte von Hildesheim, Braunschweig und Goslar im Ocker-Departement und in den District von Eimbeck im Leine-Depart. vertheilt; auch sind einige Ortschaften dem District von Halberstadt im Saale-Departement einverleibt. Von den drey ehemaligen Reichsstädten sind Goslar und Nordhausen Hauptorte bereits genannter Districte der Ocker- und Harz-Departements; im letztern ist Mühlhausen dem District von Heiligenstadt untergeordnet. — Das ehedem zum Kurrheinischen Kreise gerechnete Eichsfeld findet man in den beiden ersten nach seinen vorzüglichsten Städten, Heiligenstadt und Duderstadt, benannten Districten des Harz-Departements, deren ersterer auch größtentheils die Sachsen gemeinschaftliche Ganerbschaft Treffurt nebst der Voigtey Dorla enthält. — Von den Westphälischen Provinzen

ist das Fürstenthum Paderborn theils in den gleichnamigen District, theils in die beiden andern Districte von Cassel und Höxter im Fulda-Departement vertheilt. Minden und Ravensberg finden sich in den Districten von Minden und Bielefeld im Weser-Departement wieder, mit Ausnahme einiger Mindenschen dem District von Rinteln desselben Departements einverleibten Ortschaften.

2. Von den bisher Kur-Hessischen, größtentheils zum Oberrheinischen Kreise gerechneten, Ländern ist Niederhessen theils in die Districte von Cassel und Höxter im Fulda-Departement, und in alle drey Districte des Werra-Departements, theils auch, soweit es diesseits der Werra liegt (unter andern mit der Herrschaft Plesse und dem Amte Neuengleichen), in die Districte von Heiligenstadt und Göttingen der Harz- und Leine-Departements vertheilt; das Fürstenthum Hersfeld ist in dem gleichnamigen District des Werra-Departements begriffen; die Grafschaft Ziegenhayn ist in die Districte von Hersfeld und Marburg desselben Departements, das Fürstenthum Fritzlar in den District von Cassel im Fulda-Depart. und den Distr. von Marburg im Werra-Depart. vertheilt. Dieß letztere Departement begreift auch Oberhessen im District von Marburg, und die Herrschaft Schmalkalden oder den bisherigen Kurhessischen Antheil an der zum Fränkischen Kreise gerechneten Grafschaft Henneberg im Districte von Eschwege; die Grafschaft Schauenburg aber im bisherigen Westphälischen Kreise macht mit den Hoyaischen Aemtern den größten Theil des Districts von Rinteln im Weser-Departement aus, mit Ausnahme des zum District Minden desselben Departements geschlagenen Amtes Auburg. — Die als bisheriges Lehn oben unter Hessen angeführte Grafschaft Rittberg ist im Districte von Paderborn des Fulda-Departements, die reichsritterschaftlichen Orte an der südlichen Gränze der Landgrafschaft sind im Districte von Hersfeld des Werra-Departements begriffen.

3. Von

3. Von den bisher Kur-Braunschweigischen Ländern machen die beiden größern Niedersächsischen Theile, die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen die beiden Districte von Göttingen und Einbeck aus; von dem letztern ist jedoch der Harz im District von Osterode im Harz-Departement, und Elbingerode im District von Blankenburg im Saale-Departement begriffen, und vom erstern ist der jenseits der Werra gelegene Theil des Amts Münden mit dem District von Cassel im Fulda-Departement vereinigt. Auch sind einige benachbarte Theile des Quartiers von Hameln des Fürstenthums Calenberg dem District von Höxter eben dieses Departements einverleibt. — Der unter Hannöverscher Hoheit gestandene Stollbergische und der eigene Theil der zum Obersächsischen Kreise gerechneten Grafschaft Hohnstein sind, so wie der Preußische Antheil, dem District von Nordhausen des Harz-Departements einverleibt. Die in der Altmark gelegenen Hannöverschen Besitzungen, das Amt Klötze ꝛc., finden sich im District von Salzwedel im Elbe-Departement. — Das Westphälische Fürstenthum Osnabrück macht größtentheils den gleichnamigen District des Weser-Departements, mit Ausnahme einiger zum District von Minden desselben Departements gekommenen Oerter und des entferntern dem District von Paderborn des Fulda-Departements einverleibten Amts Reckenberg.

4. Von den bisher herzoglich Braunschweigischen, größtentheils Niedersächsischen, Ländern machen die beiden zusammenhängenden nördlichen Districte von Wolfenbüttel und Schöningen des Fürstenthums Wolfenbüttel die beiden Districte von Braunschweig und Helmstädt im Ocker-Departement, mit Ausschluß des dem Districte Neuhaldensleben des Elbe-Departements einverleibten Amts Calvörde und des mit dem District von Halberstadt im Saale-Departement vereinigten Amts Hessen; von den beiden übrigen südlichen Districten des Fürstenthums Wolfenbüttel ist der Harzbezirk theils dem District von Hildesheim und Goslar

im

im Harz-Departement, theils dem District Eimbeck des Leine-Departements, der Weser-Bezirk aber fast ganz dem zuletzt genannten District einverleibt. — Das Fürstenthum Blankenburg macht einen Theil des gleichnamigen Districts im Saale-Departement aus; das ihm bisher untergeordnete Stiftsamt Walkenried aber, das zum Obersächsischen Kreise gerechnet wurde, ist im District von Nordhausen im Harz-Departement begriffen. Das entfernte Hoyaische Amt Thedinghausen gehört zum District von Rinteln im Weser-Departement.

5. Das Nassauische Fürstenthum Corvey ist im District von Höxter des Fulda-Departements enthalten.

6. Die vom Königreiche Sachsen abgetretenen Länder im bisherigen Obersächsischen Kreise, die Grafschaft Barby und das Amt Gommern, sind dem District von Magdeburg des Elbe-Departements, das Mansfeldische dem District von Halle des Saale-Departements, Treffurt und Dorla aber, wie oben bereits unter den Preußischen Ländern erwähnt ist, dem District von Heiligenstadt im Harz-Departement einverleibt *).

Diese

*) Die von der Natur angegebene Eintheilung des Landes nach Flüssen und Gebirgen, die in Frankreich selbst (wo nur wenige Depart. nach andern natürlichen Merkwürdigkeiten oder einzelnen merkwürdigen Orten genannt sind), so wie in andern von Frankreich neuorganisirten Staaten befolgt wurde, war, wie zum Theil aus dem obigen zu ersehen ist, auch in einigen der zum Königreiche Westphalen gekommenen Ländern gebräuchlich. So wurde Niederhessen, den Landständen nach, in vier nach Flüssen benannte Landschaften getheilt, und Oberhessen machte wiederum eine nach einem Flusse (der Lahn) benannte Landschaft aus; im Wolfenbüttelschen hieß ein Bezirk der Weserdistrict, und im Magdeburgischen das Gebiet von Halle der Saalkreis; vom Harze aber wurden sowohl im Wolfenbüttelschen als im Hannöverschen Districte benannt. Da aber bey dieser Eintheilung des Königreichs Westphalen nur Departements nach Flüssen benannt werden: so machen nicht

Diese Vergleichung ließe sich noch weiter auf die Eintheilung der bisherigen Provinzen nach Aemtern und Gerichten mit der neuen Eintheilung in Cantons ausdehnen; doch würde dieß nicht ohne große Weitläuftigkeit und viele Wiederholungen möglich seyn, um so weniger, da bey der neuen Eintheilung in Cantone auf die ältere, selbst die in Aemter, die ihrem Umfange nach theils ganzen kleinern Ländern oder doch Kreisen einzelner Provinzen gleich kamen, theils sich nur auf ihren Sitz oder wenige Ortschaften beschränkten, oft keine Rücksicht genommen werden konnte, am wenigsten in den häufig vorkommenden Fällen, wo fürstliche, geistliche, adliche und städtische Aemter oder gar die Gebiete mehrerer Oberherren sich durchkreuzten. Daher werden wir uns auch bey der Beschreibung der einzelnen Departements und Districte auf die bisherigen obern Eintheilungen beschränken, und von den untern Abtheilungen

nicht nur jene bisher nach Flüssen benannte Gegenden entweder bloß noch Theile der jetzt unter ihren Namen begriffenen Departements aus, oder sie verschwinden auch ganz. Auch konnte es nicht fehlen, daß manche Districte der nach diesem oder jenem Flusse benannten Departements ziemlich fern von diesem Flusse liegen, und der Name desselben manchmal nur einem dieser Districte im engern Sinne zukommt. Dieser Umstand hat aber seinen Grund in örtlichen Verhältnissen, die gerade diese oder jene Trennung gewisser Districte und die Vereinigung anderer in ein Departement erforderten. Eben so machten gewisse Umstände es nöthig, daß hier und da ein weniger großer oder volkreicher Ort ein Departements- oder Districtsort wurde, und ein größerer nachstehen mußte, weil etwa dieser seiner Lage nach nicht dazu paßte, oder jener bereits ehedem Regierungsbehörden hatte, deren Sitz dem Orte zur Hauptnahrungsquelle diente, die der andere weniger bedurfte. Häufig tritt übrigens bey der Districts-Eintheilung der Fall ein, daß manche bisher für sich bestandene Provinzen, wenn gleich hier und da mit manchen nach natürlichen Gränzen vorgenommenen Abtrennungen von Theilen, die bisher bloß durch politische Verhältnisse dazu gehörten,

bey-

gen nur die bisherigen landesfürstlichen Aemter namentlich, die übrigen aber nur im Allgemeinen angeben, ohne sie weiter bey der Eintheilung in Cantons zu verfolgen; doch mit der Ausnahme, daß wir, wenn ein District Länder mehrerer bisherigen Besitzer, oder kleinere Theile von Ländern, die entweder andern Theilen nach andern Districten einverleibt oder gar nicht mit dem Reiche vereinigt sind, oder auch bedeutende mittelbare Besitzungen deutscher Fürsten oder Prinzen, oder ehemals unabhängige Gebiete von Reichsstädten, Reichsrittern ꝛc. enthält, sowohl in der allgemeinen Beschreibung, als auch bey den Cantonen, in welchen sie ganz oder theilweise begriffen sind, darauf aufmerksam machen. — Auch beschränken wir uns, ungerechnet die möglichste Kürze in der allgemeinen Beschreibung der Departements und Districte, bey der Angabe der Cantone und ihrer Gemeinen, in Hinsicht der Orts-Beschreibungen bloß auf die Hauptorte der Cantone, wenn diese nicht Land-

beynahe so wie bisher blieben, und daß zwar die bisherigen Titel derselben mit den ältern, (wie die der frühern Erzbisthümer und Bisthümer, nachherigen Herzogthümer und Fürstenthümer), verschwinden, ihre Hauptstädte aber, von denen sie den Namen führten, Hauptstädte, wenn nicht von Depart., doch von Districten wurden, so daß sie auch in dieser Rücksicht ihre bisherige Würde behielten. Eben dieß ist auch der Fall mit vielen Orten, die Sitze von Aemtern oder Gerichten und mit den zur Handhabung der Justiz und Polizey nöthigen Anstalten versehen waren, und nun Hauptorte der Cantone wurden; dahingegen, besonders da, wo dergleichen Behörden zu dicht an einander lagen, viele bloß eine untergeordnete Gemeine für sich ausmachen oder auch nur mit einem andern Dorfe oder mit mehrern Ortschaften in einer Gemeine vereinigt wurden, und in den Cantonen, wo es bisherige mittelbare Städte gab, diese dem benachbarten Amtsdorfe vorgezogen wurden; so wie man auch oft den Fall findet, daß Dörfer mit ablichen Aemtern oder Gerichten vor Dörfern mit landesfürstlichen Aemtern und Gerichten ihrer Lage oder ihrer bessern Anstalten wegen den Vorzug als Cantonsorte erhielten.

Digitized by Google

Landcantone einer nahen Stadt sind; die übrigen Orte werden, wenn sie nicht Städte oder Flecken oder Amtsitze und durch diese Beywörter von den größtentheils ohne weitere Bestimmung aufgeführten Dörfern, Vorwerken und Höfen unterschieden sind, bloß namentlich angegeben *).

Da übrigens unter den Departements keine politische Rangordnung statt findet: so lassen wir sie hier nach ihrer Lage von Nordosten nach Nordwesten auf einander folgen, und bemerken nur noch, daß von den in mehrere Departements oder wenigstens in mehrere Districte vertheilten Ländern bey den Depart. oder Districten, welche deren Haupttheile enthalten, die nicht zu vertheilenden Angaben über das Ganze derselben in Noten beygebracht sind.

I. Das Departement der Elbe.

Dieß Departement, das nordöstlichste des Reichs, begreift den größten Theil des ehemaligen Herzogthums **Magdeburg** diesseits der Elbe, mit Ausschluß des Saalkreises, oder den in drey Districte getheilten Holzkreis; nebst der im Umfange des Magdeburgischen gelegenen bisher Sächsischen Grafschaft Barby, diesseits der Elbe, und dem ebenfalls von Sachsen abgetretenen, jenseits der Elbe gelegenen, Amte **Gommern**, wie auch das zwischen dem Magdeburgischen und der Altmark gelegene Braunschw. Amt **Calvörde**, kleine Theile des **Halberstädtischen**, die Altmark mit dem darin begriffenen **Hannöverschen** Amte **Klötze** und einigen andern kleinen bisher Hannöverschen Besitzungen in der Alt-

*) Das der vierten Nummer des Gesetz-Bülletins beygefügte Verzeichniß der Departements, Districte, Cantone und Gemeinen liegt hierbey zum Grunde; doch sind die häufigen Schreib- und Druckfehler möglichst verbessert, und von ausgelassenen Ortschaften einige auffallendere bemerkt.

Altmark; alles Länder der ehemaligen beiden Sächsischen Kreise. — Begränzt wird es nördlich vom Lüneburgischen; östlich größtentheils von der Elbe; südlich von Anhaltschen Ländern; westlich von den Gränzen der Depart. der Saale und der Ocker, nämlich von der Bode, in einer Linie, die in der Gegend des Zollhauses anfängt, wo die Bode aus dem Halberstädtischen tritt, dann die bisherige Gränze des Halberstädtischen mit dem Magdeburgischen bis in die Gegend von Gehringsdorf verfolgt, von da aber, Wormsdorf links lassend, geradeswegs nach der Aller geht, an welcher hin die Gränze bis gegen Grafhorst läuft; und dann Lüneburg. — Der Hauptfluß, der dem Depart. den Namen giebt und einer der beiden Hauptströme des Reichs, ist die Elbe, welche, wie eben bemerkt ist, die östliche Gränze macht, mit Ausnahme der jenseits derselben gelegenen Theile der Stadt Magdeburg und des Amtes Gommern; die übrigen werden bey den einzelnen Districten erwähnt. Hier bemerken wir noch den von der zitternden Bewegung seines Erdreichs benannten Drömling, einen theils zur Altmark und zum Magdeburgischen, theils zu Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg gehörigen waldigen Bruch von 130,000 Morgen, der in den mehresten Theilen entwässert ist. (Es gehörten davon über 70,000 Morgen zur Altmark, über 10,000 zu Lüneburg, über 16,000 zu Wolfenbüttel; das übrige gehörte zum Magdeburgischen.) — Gebirge hat das Departement nicht; vielmehr ist das Land fast durchaus eben, und hat in dem ehemals Magdeburgischen Theile beynahe überall den trefflichsten Boden; auch ist der großentheils sandige Boden der Altmark fruchtbar an Getreide und andern Feld- und Gartenfrüchten. Beide Theile nähren auf ihren Wiesen vieles Vieh, und enthalten mancherley Schätze des Mineralreichs; Holz aber nur in den nördlichern Gegenden. — Die Manufacturen sind bedeutend, und der durch die Elbe begünstigte Handel beschäftigt sich nicht nur mit inländischen Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes, sondern auch in der Hauptstadt

stadt mit ausländischen Waaren. — Die Einwohner, 253,210, die bisher Sächsischen Landestheile ungerechnet, mit diesen aber an 264,000, in 479 Gemeinen, worunter sich 24 Städte und 12 Flecken befinden, sind größtentheils Lutheraner, hier und da mit Herrnhutern, deutschen und und französischen Reformirten und Katholiken vermischt, mit guten Unterrichts-Anstalten ꝛc.

Die bisherige Verfassung und Verwaltung waren, in so fern fast alle darin begriffenen Länder Preußen gehörten, den obern Behörden nach gemeinschaftlich, wie oben (S. 88. und 101.) im Allgemeinen bemerkt ist. Jetzt sind diese Landestheile mit den darin begriffenen, ehemals Sächsischen, Braunschweigischen und Hannöverschen Besitzungen in ein Departement oder eine Präfectur mit den dazu gehörigen Verwaltungsbehörden, und einem Criminalgericht, mit einer obern Militärdivision und einer Departements-Compagnie vereinigt, und in die 4 Districte oder Unter-Präfecturen von Magdeburg und Neuhaldensleben, Stendal und Salzwedel vertheilt.

(1) Der District von Magdeburg.

Dieser District, der südlichste des Departements, begreift von dem ehemaligen Herzogthume Magdeburg auf dem linken Ufer der Elbe den südlichen Theil des bisherigen Holzkreises, den ersten District und einige Theile der beiden übrigen, mit Ausnahme der zu den Districten Helmstädt und Halberstadt im Ocker- und Saale-Departement gekommenen durch die Aller und Bode abgetrennten Oerter; so wie die von Sachsen abgetretenen Landestheile, die Grafschaft Barby und das Amt Gommern, dies- und jenseits der Elbe. — Begränzt wird der District nördlich gegen den District von Neuhaldensleben von einer Linie, die von der Aller bey dem Dorfe Eilsleben anfängt, dann in gerader Richtung um Oelvelgünne bis zu der Quelle des Flüßchens Schrote bey Hemsdorf, und dann

die-

diesem Flüßchen nach bis zur Mündung eines kleinen Baches geht, von hier an aber längs dieses Baches bis zum Dorfe Irxleben, und die Dörfer Hohenwarsleben, Thalenwarsleben und Meitzendorf links lassend, bis zur Ohre und längs derselben bis zu deren Mündung in die Elbe läuft; östlich von der Elbe, mit Ausnahme des jenseits gelegenen Amtes Gommern und eines Theils der Stadt Magdeburg; südlich von Anhaltischen Ländern; westlich von den in der Angabe der Gränzen des Depart. bemerkten Gränzen mit den Departements der Saale und Ocker. — Von Flüssen hat der District, außer der Elbe, die aus dem Hallischen Districte kommende bey Barby in die Elbe fließende Saale, die Bode, die aus dem Halberstädtischen nach der Saale geht, und einige andere, die in der Angabe der Gränzen und bey dem folgenden Districte bemerkt sind. — Das größtentheils ebene Land ist reich an Producten verschiedener Art. Es liefert außer andern Mineralien Kalkstein in mehrern Gegenden, grauen Marmor bey Domersleben, wo auch eine Marmorschleife und Fabrik ist; ferner vieles Salz an mehreren Orten in der Nähe der Hauptstadt, und Braunkohlen bey Altenweddigen. Vorzüglicher aber ist der Ertrag des Ackerbaues. Der mehrentheils lehmige und thonige Boden ist, besonders in der sogenannten Börde, außerordentlich fruchtbar an Getreide aller Art, besonders an Weizen und Gerste, an Flachs, Rübsen, Tabak und Cichorien, wie auch an Küchengewächsen und Obst. Dagegen ist, wie in den benachbarten Theilen des Saale-Departemens (dem Halberstädtischen), Mangel an Holz, ausgenommen einige Gegenden, und unter diesen Gommern, dessen Eichenwaldungen auch Schweine mästen. Wiesen sind viele vorhanden, aber nicht hinreichend für die Viehzucht, daher Futterkräuterbau und Stallfütterung statt findet. Hier und da ist einige Bienenzucht, und nicht unbeträchtliche Fischerey, besonders auch Lachsfang in der Elbe und Saale. — Von Manufactur-Waaren liefert der District, außer Leinwand, vorzüg-

züglich wollene Arbeiten, besonders Tuch, ein sehr starkes Gewerbe (wiewohl die große Tuchmacherey zu Burg nicht hierher gehört), und Frieß; unter andern werden an mehrern Orten, und so auch in Barby, Frießdecken gewebt. Auch giebt es Tabaksfabriken zu Magdeburg, Gommern u. a. O.; Seifenfabriken zu Gnadenau und zu Magdeburg; eben dort und anderwärts Lederwaaren. Außerdem werden in der Hauptstadt viele Hüte und seidene Waaren verfertigt; und eben diese Stadt liefert gute thönerne Waaren, besonders Oefen, raffinirten Zucker u. s. w. Auch ist es eben diese Stadt, die vorzüglich den Handel mit den Producten des Landes sowohl als mit ausländischen Waaren treibt (s. unten Stadt Magdeburg im 16. Canton) *). — Die Einwohner, der Zahl nach 104,440 (mit Ausschluß der ehemals Sächsischen Antheile, die etwa noch 10,000 hinzufügen), und wovon die größere Hälfte auf die Städte gerechnet wird (vgl. S. 71. 72.), sind größtentheils Lutheraner; doch wohnen unter ihnen auch, verhältnißmäßig jedoch nur wenige, Katholiken und Reformirte, unter den letztern angesiedelte Franzosen und Pfälzer, und überdieß Herrnhuter, in der Stadt Barby in der gleichnamigen Grafschaft, einem Hauptsitz derselben, und der Colonie Gna-

*) Der Reichthum des größtentheils diesem und dem folgenden Districte einverleibten Holzkreises des Herzogthums Magdeburg (41 Q. M. mit 150,000 E.) an Mineralien, besonders an Salzen und an Feldbau-Producten ist oben mit andern Kreisen des Magdeburgischen S. 27 u. ff. bemerkt. Von dem S. 39. angegebenen Viehstande des ganzen Herzogthums Magdeburg dies- und jenseits der Elbe kommen auf den Holzkreis im Ganzen über 17,000 Pferde, über 40,000 St. Rindvieh, über 26,000 Schweine, und an 386,000 Schafe; und auf den dem District von Magdeburg einverleibten ersten District des Holzkreises über 7000 Pferde, über 14000 St Rindv., über 9000 Schweine, und an 162,000 Schafe. — Von den verschiedenen Fabriken und Manufacturen, so wie dem Handel des ganzen Holzkreises und größtentheils der übrigen Kreise des Magdeburgischen s. oben S. 43 u. ff. S. 61 ff.

Digitized by Google

Gnadenau; die Katholiken besitzen mehrere Klöster im Lande. Juden giebt es nur in unbedeutender Anzahl; die Hauptstadt war ihnen bisher fast ganz versperrt. — Die Lutheraner und Reformirte haben an mehreren Orten, besonders in der Hauptstadt, gute Schulen, die Herrnhuter aber eine große Lehranstalt mit Bibliothek und andern Sammlungen zu Barby. Eben dort sind, wie zu Magdeburg und einigen andern Orten, Buchdruckereyen, in letzterer Stadt auch mehrere Buchhandlungen.

In Hinsicht auf die Verfassung und Verwaltung machte der jetzige District Magdeburg, einige abgetrennte oder hinzugekommene Theile abgerechnet, den ersten District des Holzkreises des Herzogthums Magdeburg, das bisher als Stand zum Niedersächsischen Kreise gehörte, im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme hatte, und unter eigenen Behörden stand (S. 101.). Er enthielt, außer den 6 Immediat-Städten: Magdeburg, Aken, Calbe, Egeln, Großen-Salze und Staßfurt, 11 königl. Aemter: Aken, Athensleben, Brumby, Calbe, Egeln, Gottes Gnaden, die Möllenvoigtey in Magdeburg, Rosenburg, Schönebeck, Staßfurt und Wanzleben; außerdem Prälatengüter (des Doms zu Magdeburg und des Klosters Berge) und adliche Rittergüter und Dörfer. Diese verschiedenen Aemter, Gerichte und Ortschaften wurden durch das Decret vom 24. Dec. 1807. *) in einen District mit den Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districtsgerichte und zwey Brigaden Gensd'armerie vereinigt, und in 16 Cantone oder Friedensgerichte und 102 Gemeinen oder Municipalitäten getheilt, unter welchen sich

12

*) Da außer Barby mit Gommern und dem Sächsischen Mansfeld im District von Halle im Saale-Departement alle übrigen Theile des Reichs durch dieß Decret ihre Eintheilung erhielten: so ist es nur hier und in dem Districte von Halle besonders erwähnt, wo es durch ein neueres ergänzt wurde; bey allen übrigen war es überflüssig.

12 Städte befinden. Durch das Decret vom 27. März (1808.), wodurch die Grafschaft Barby und das Amt Gommern ihre Eintheilung in Cantone und Gemeinen erhielten, kamen noch 2 Cantone, die beiden letzten, mit 14 Gem., worunter sich 2 Städte und 1 Flecken befinden, so daß der ganze District 18 Cantons und 116 Gem. enthält, welche 14 Städte und 1 Flecken begreifen.

1. Der C. Aken mit 4 Gemeinen. Aken, an der Elbe, bisher Immediatstadt von 488 H. u. 2340 E., mit einer Tabaksfabrik, bisher Sitz eines gleichnamigen Amts, nebst Kliezen; die Colonie Susigke mit der Col. Chörau; Kühren, Col. mit Mennewitz; Micheln mit Maxdorf.

2. Der C. Groß-Rosenburg mit 6 Gem. Groß-Rosenburg, Pfarrdorf an der Saale, mit 142 H. und über 900 E., mit dem Amte; Klein-Rosenburg; Breitenhagen mit den Vorw. Rajoch und Pazez; Dornbock mit Gramsdorf; Ledderitz nebst Sachsendorf; Zuchau.

3. Der C. Calbe mit 6 Gem. Calbe, bisher Immediatstadt von 570 H. und 3300 E., die eine lutherische und eine deutsch- und französisch-reformirte Gemeine ausmachen, und sich unter andern von Tuch- und Fließweberey nähren, die im Jahr 1802. auf 160,000 Rthlr. geschätzt wurde, — nebst dem Amte; die Berenburger Vorstadt; die andern Vorstädte nebst Grizene; Trabitz mit dem Amte Gottesgnaden und Pazez; Schwarz; Zenz.

4. Der Land-C. von Calbe mit 6 Gem. Brumby mit der Burg und dem Amte gleiches Namens; Förderstädt; Uelnitz; Glöthe; Eikendorf; Neu-Gatersleben nebst Hohendorf und Löbnitz.

5. Der C. Stasfurt mit 5 Gem. Stasfurt, bisher Immediatstadt, mit einem Salzwerke von 30 Pfannen, die jährlich an 40,000 Stück liefern; Alten-Stasfurt; Lederburg; Amt Athensleben mit Rothenförde; Atzendorf.

6. Der C. Schönebeck mit 3 Gem. Schönebeck, nebst dem Amte, der Colonie und den Salinen, mit 440 H. außer 184 auf den Colonistenstraßen, und 4200 E., nämlich 2500 in der Stadt und den Vorstädten, 800 auf den Colonistenstraßen und an 900 zum Salzwerke gehörige Personen. Die Saline, die, außer Ackerbau, Brauerey, Branntweinbrennerey, Lederarbeiten und Holzhandel, den Hauptnahrungszweig der Stadt ausmacht, und vor der Stadt an der Elbe

und einem Arme derſelben liegt, verſendet die bey Groß-Salze gradirte Soole in 49 Pfannen, jährlich an 600,000 Ctn. Aus den Abgängen des Salzes fabricirt eine chemiſche Fabrik Glauberſalz, Magneſia, Färberwaaren, Dünger-Erde und Salmiak. — Felgeleben (Dorf in der Grafſchaft Barby) mit Zachmünde; und die Stadt Frohſe (Froſe) an der Elbe, von 134 H. mit 580 E., die ſich von Ackerbau und Schifffahrt nähren.

7. Der C. Groß-Salza mit 5 Gem. Groß-Salza (Großen-Salza), bisher Immediatſtadt von 220 H. und 1200 E., die Ackerbau treiben, unter einem adlichen Magiſtrat, dem auch Froſe untergeordnet war. Das ehemalige hieſige Salzwerk, das einer adlichen Pfännerſchaft gehörte, wurde im J. 1796. von dem königl. Salzdepartement gekauft, um daſſelbe zum Beſten des Schönebecker Salzwerks eingehen zu laſſen. — Alten-Salza (faſt als Vorſtadt von Gr. Salza anzuſehen), mit dem zu Schönebeck gehörigen Gradirwerke. — Biere; Eggersdorf; Welsleben.

8. Der C. Egeln mit 6 Gem. Egeln, bisher Immediatſtadt von 265 H. u. 1600 E., unter denen ſich einige Fußtapetenwirker befinden, und bisher Sitz eines Amts. — Unſeburg; Borne; Bisdorf; Wolmirsleben; Ergersleben.

9. Der C. Langen-Weddigen mit 8 Gem. Langen-Weddigen, Pfd. mit 140 H. und über 800 E., die ſich zum Theil vom Verfahren des Kalkſteins ihrer Gegend nähren. Oſter-Weddigen; Süldorf (auch Flecken Süldorf genannt), mit Salzquellen; Lodendorf; Bahrendorf; Stemmern; Schwaneberg; Altenweddigen.

10. Der C. Sudenburg mit 10 Gem. Sudenburg, Stadt mit dem Kloſter Berge; jenes bisher als Vorſtadt zu Magdeburg gerechnet, doch außerhalb der Feſtung gelegen (ſ. unten Magdeburg); dieſes eine Schulanſtalt, aus einem ehemaligen Benedictinerkloſter entſtanden (ſ. oben S. 79.), mit mehrern Gütern; Buckow; Lemsdorf; Fermersleben mit Bönnickenbeck; Salpke; Weſterhüſen; Sohlen; Beiendorf; Groß-Ottersleben; Klein-Ottersleben.

11. Der C. Neuſtadt mit 6 Gem. Neuſtadt mit dem Kloſter, bisher als beſondere Stadt zu Magdeburg gerechnet (ſ. unten Magdeburg); Glindenberg mit dem Vorw. Neuhof; Rothenſee; Barleben; Ebendorf; Heinrichsberg.

12. Der C. Olvenſtedt mit 6 Gem. Olvenſtedt mit 134 H. und über 1000 E. Irrleben; Schnarsleben; Nieder-Dodeleben; Diesdorf; Klein-Rodensleben.

13. Der

13. Der C. Wanzleben mit 7 Gem. Wanzleben, Stadt von 316 H. u. 1700 E., bisher Sitz eines königl. Domainenamts; Bottmarsdorf; Klein-Wanzleben; Remkersleben; Domersleben; Hohen-Dodeleben; Schleibnitz.

14. Der C. Groß-Germersleben mit 4 Gem. Groß-Germersleben, Kchd. und Rittergut, mit 80 H. und 550 E.; Klein-Germersleben; Klein-Oschersleben, mit Pesseckendorf; Ampfurt, bisher Sitz und Amt im zweyten Distr. des Holzkr. (wozu auch Klein-Wanzleben im 13. C. gehörte), mit den Vorw. Schermkesche Bau (Amt Schermke) und Neue Bau.

15. Der C. Seehausen mit 6 Gem. Seehausen, Stadt von 280 H. u. 1300 E., im bisherigen Amte Ampfurt, (s. den 14. C.); Groß-Rodensleben, mit der Schäferey Bergen; Alten-Brandesleben mit Meyendorf; Eggenstedt mit Gehringsdorf; Siersleben; Eilsleben mit Oevelgünne und dem Vorwerke.

16. Der C. Magdeburg begreift bloß die Stadt Magdeburg. Diese ehemalige Hauptstadt des ganzen Herzogth. dieses Namens und der Sitz seiner Regierungsbehörden, jetzt Hauptort des Departements der Elbe und des von ihr benannten Districts, ist die größte Stadt und die wichtigste Festung des ganzen Reichs. Sie liegt an beiden Ufern der Elbe, und besteht eigentlich aus fünf Theilen. Von diesen machen die Altstadt und der Neumarkt die eigentliche Stadt und Festung an der linken Seite der Elbe aus; die Neustadt und die Sudenburg aber am rechten Ufer, die zwey besondere Städte ausmachen, (wovon erstere sogar nach der bisherigen Eintheilung zu einem andern Districte, dem zweyten, des Holzkreises gehörte), hängen mit jenen Theilen durch Brücken zusammen; getrennt davon liegt noch auf dem rechten Ufer der Elbe die Thurmschanze oder Friedrichsstadt, und zwischen beiden, auf einer Insel, die Citadelle. Alle fünf Theile der Stadt zählten, nach einer genauen Angabe von 1798., 3233 H. u. 30,669 E., 1802. aber 32,013, ohne die Besatzung, die unter der preußischen Regierung 7000 Mann betrug, gegenwärtig aber die Hälfte des ganzen Militärs des Reichs, 12,500 Mann, faßt. Unter den Civil-Einwohnern finden sich französische und pfälzische, um die Industrie der Stadt sehr verdiente, Colonisten (1798. waren der erstern 1200, der letztern 3360, mit Inbegriff anderer sich zu ihnen haltenden Einwohner). Von Juden findet man außer den Messen nur zwey jüdische Familien. — Die Stadt hat mehrere merkwürdige Gebäude und Anstalten. Die ausgezeichnetsten sind: die Domkirche des heil. Moritz, auf

dem großen und schönen Domplatze, mit vielen Sehenswürdigkeiten und Reliquien, verbunden mit einem Domcapitel und einem Gymnasium; die schöne Johanniskirche und die alte Garnisonkirche, die nebst mehrern andern den Lutheranern gehört; und außer dem Domcapitel und dem Marienstift oder Kloster U. L. Fr. noch drey Collegiatstifter; drey reformirte Kirchen für die Deutschen und für die Wallonen und Franzosen; wie auch eine katholische Kirche und ein Nonnenkloster. Außer der Domschule haben die Lutheraner Schulen am Marienstifte oder Kloster U. L. Fr. und eine besondere Stadtschule, ehedem Gymnasium, seit 1798. Bürgerschule; auch haben die Reformirten mehrere Schulen. Ueberdieß giebt es noch zwey Handlungsschulen, eine Kunstschule und verschiedene andere Schulen u. Erziehungsanstalten; mehrere öffentliche Bibliotheken und andere Sammlungen. Unter den übrigen Anstalten sind das Armen-, Waisen- und Krankenhaus mit einer Industrie- und Gewerbschule zu nennen, neben welchem noch andere wohlthätige Anstalten bestehen. — Sehr bedeutend sind die Manufacturen und Fabriken der Stadt. Sie liefern seidene Bänder und Strümpfe, wollene und leinene Bänder, baumwollene und wollene Zeuge, Sammt, feine Handschuhe von Leder, Bieber- und Ziegenhaaren, Wachsleinwand und Goldpapier, grüne Seife, Salmiak, Tabak, raffinirten Zucker und Cichorienkaffee, Fayence und thönerne Waaren. Der Ertrag sämmtlicher Fabricate wurde im Jahr 1798. auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. angegeben. Im J. 1802. lieferte die Stadt über 302,000 Rthlr. seidene, über 200,000 Rthl. leinene, an 177,000 Rthl. wollene, an 73,000 Rthlr. baumwollene, an 180,000 Rthlr. Leder-Waaren, über 540,000 Rthl. Tabak, 129,000 Rthl. Cichorien, 69,400 Rthl. Zucker, an 65,000 Rthl. grüne Seife, 30,000 Rthlr. Fayence, an 10,300 Rthl. Statuen-Oefen, 10,200 Rthl. Schwanenboy, 8000 Rthl. Siegellack, an 5500 Rthl. gebleichtes Wachs, 5000 Rthl. lackirte Waaren, an 4600 Rthl. Wachsleinwand u. s. w. — Der Handel der Stadt ist so ausgebreitet, daß man, die Seidenkrämer mitgerechnet, an 200 Handelshäuser zählt. Auch wurde er durch viele Umstände befördert. Die Stadt hat ausschließlich die Schifffahrt bis Hamburg und freye Kornausfuhr auf der Elbe, wie auch das Stapel- und Niederlags-Recht, daher denn auch der Packhof immer voller Waaren ist; eine Provinzialbank, ein Provinzial-Haupt-Eisen- und Blechmagazin, das sich auch mit andern, als durch diese Namen angedeuteten, Gegenständen beschäftigt, und eine Niederlage der Embdenschen Häringsfischerey-Gesellschaft. Auch sind ihre

beiden

beiden Messen bedeutend; man rechnet den Umsatz jeder derselben an 80,000 Rthlr. (Vgl. oben S. 61 u. ff.)

17. Der C. Barby mit 4 Gem. Barby, Stadt an der Elbe oberhalb des Einflusses der Saale in dieselbe, von 270 H. und bisher Sitz des Amtes über die zum Kurkreise gerechnete Grafschaft. Außer Getreide- und Tabaksbau, wie auch Viehzucht, findet man hier Fließweberey, besonders von Fußdecken. Die Herrnhuter haben hier im Schlosse eine schon oben erwähnte höhere Lehranstalt (Pädagogium) und eine Colonie in dem, die dritte Gem. ausmachenden, Flecken Gnadau oder Gnadenau mit Wollenmanufacturen und Seifensiedereyen. Zu Barby als Gem. gehören der Weiler Wespen und die Meyereyen Colphus (Dolphus?), Augustusgabe, Monplaisir und Zeitz (Großen Zeitz). Die übrigen 3 Gem. sind: Werkleitz mit Tornitz; Gnadau mit der Meierey Döben; Pömmelte mit Glinde *).

18. Der C. Gommern mit 10 Gem. Gommern, Stadt von 170 H. u. 1000 E., mit Ackerbau und Viehzucht, auch Bierbrauerey und Branntweinbrennerey und einer Tabaksfabrik, bisher Sitz des in diesem Canton vereinigten Amts. Zu Gommern als Gem. gehört noch Carith. Die übrigen 9 Gem. sind: Dannicko mit Pródel; Güterglück; Schora mit Moritz und Töpel; Vehelitz mit Wallwitz; Tryppehna; Ibleburg (liegt nördlich getrennt); Plötzky mit Pretzien; Elbenau mit Grünewalde; Ranieß.

(II) Der District von Neu-Haldensleben.

Dieser District begreift von dem zum Theil dem vorigen Departement einverleibten Holzkreise des Herzogthums Magdeburg die nördlichen Theile des zweyten und dritten Districts, rechts der Aller, viele angränzende Ortschaften der Altmark, und den größten Theil des Weferlingenschen Kreises des ehemaligen Fürstenthums Halberstadt rechts der Aller, wie auch das ehemals Braunschweigische Amt Calvörde. Er gränzt östlich an die Elbe; südlich an den vorhergehenden District von Magdeburg; westlich an den District von Helmstädt im Ocker-Departement ver-

*) Das bisher zu Barby gehörige Dorf Felgeleben war bereits vorher dem 6ten Canton (von Schönebeck) dieses Districts einverleibt.

vermittelst der Aller; nördlich und nordöstlich an die Ohre, bis dahin, wo sie das Amt Calvörde berührt: dann ist die Gränze die bisherige Gränze dieses Amts und des Magdeburgischen gegen die Altmark, mit der Ausnahme, daß das vom Magdeburgischen fast ganz umgebene altmärk. Dorf Mahlwinkel mit dem Districte vereinigt ist. — Von Flüssen hat er mit dem vorigen Districte gemeinschaftlich die Elbe, mit welcher sich hier die aus dem Lüneburgischen kommende Ohre bey Rogätz vereinigt, nachdem sie bey Wedringen die Beber aufgenommen hat, so wie die in der Gränzbestimmung genannte Aller, die im vorigen Distr. bey Siersleben entspringt, und durch diesen bey Oebisfelde vorbey nach dem Lüneburgischen geht. — In Hinsicht auf Boden und Producte ist er dem vorigen Districte, mit welchem er zum Theil die fruchtbare Börde gemein hat, gleich bis an die Ohre; jenseits derselben ist aber der Boden schlechter; doch hat er Waldungen, unter andern den Colbitzer Forst. Auch in dem ehemaligen Weserlingenschen Kreise von Halberstadt ist der mit mittelmäßigen Waldungen besetzte Boden dem Getreidebau ungünstig; er liefert aber Kalk und Thon für die dasigen Kalk- und Ziegelbrennereyen. Das Amt Calvörde begreift das östliche Ende des Drömlings, durch dessen Austrocknung derselbe in neuern Zeiten zu seinen Waldungen auch Wiesen, Aecker und Gärten gewonnen hat. (s. oben S. 162.) — Die Manufacturen und übrigen Gewerbe hat der District zum Theil, doch nicht in dem Grade, wie der durch die Hauptstadt begünstigte erste District, mit der Nachbarschaft gemein; besonders verdienen hier die Branntweinbrennereyen zu Oebisfelde und Neu-Haldensleben, das auch gute Bierbrauereyen hat, bemerkt zu werden.

Die Einwohner, deren Zahl 47,405 beträgt, sind in Hinsicht auf Religion und Bildung denen des vorigen Districts ziemlich gleich. Die Katholiken haben ein Nonnenkloster zu Alten-Haldensleben. Die Juden haben eine Synagoge zu Calvörde.

Der

Der Verfassung und Verwaltung nach gehörte der ehemals Preußische Haupttheil, der die obern Behörden mit dem im vorigen begriffenen Theile gemein hatte, zum zweyten und dritten District des Magdeburgischen Holzkreises mit zwey Landräthen; der zweyte umfaßte, außer den geistlichen und adlichen Gütern, 5; der dritte aber außer dergleichen Gütern und 2 Immediatstädten (Neu-Haldensleben und Oebisfelde), 3 königliche Aemter; nämlich der zweyte Ampfurt, Schermke, Dreyleben, Ummendorf und Sommerschenburg (wovon die ersten 2 im vorigen Distr. 13. 14. u. 15. C., die letztern 2 in einigen C. des Helmstädter Distr. des Ockerdepart. begriffen sind); der dritte: Alvensleben, Hillersleben und Wollmirstädt. — Was vom Halberstädtischen zu diesem Districte kam, macht, wie bereits erwähnt ist, den größten Theil eines einzelnen abgesonderten Kreises, des Weferlingenschen, aus; die darin einverleibten Altmärkischen Ortschaften gehörten zum Salzwedelschen und Arneburgischen Kreise; das herzogl. Braunschweigische Amt Calvörde war ein besonderes Justizamt. Jetzt sind diese verschiedenen, mit Ausnahme des zuletzt erwähnten Braunschweig. Amtes (im 4. u. 5. Cant.), bisher durchaus Preußischen Besitzungen, in einen District unter den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur mit einem Districts-Gericht und einer Brigade Gensd'armerie, in 10 Cantons mit eben so viel Friedens-Gerichten und 102 Gemeinen oder Municipalitäten vertheilt, welche letztern 3 Städte und 3 Flecken begreifen.

1. Der C. Rogätz mit 12 zum Theil Altmärkischen Gem. Rogätz, Pfarrd. und Rittergut an der Mündung der Ohre in die Elbe, mit fast 100 H. und 800 E., die sich zum Theil von Schifffahrt und Fischerey nähren; Ringforth mit Sandforth; Cobbel; Uetze; Bertingen; Rehnert; Mahlwinkel; Sandbeyendorf; Wenddorf mit Pleetz und Zübbrich; Angern; Tröchern; Hilligendorf mit Loitsch und Ramstedt.

2. Der C. Wollmirstädt mit 7 Gem. Wollmirstädt, Stadt an der Ohre, von 330 H. u. 2000 E., die sich unter andern mit Leinwand-Weben und Bleichen beschäftigen,

und

und 1802. für 9200 Rthlr. Leder lieferten, bisher Sitz eines Domainenamts, im dritten Districte des Holzkreises, mit einem lutherischen Fräuleinstifte, das 3 Dörfer besitzt, nebst der Meierey; Elben; Colbitz mit Lindhorst; Mesberg; Sammswegen; Farsleben mit Mose; Zielitz mit den Meiereyen Schrick, Parförde und Planken.

3. Der C. Groß-Ammensleben mit 10 Gemeinen. Groß-Ammensleben, Pfd. von 135 H. u. mehr als 400 E., mit dem Meierhofe Rothehaus; Hohenwarsleben; Hermsdorf mit Gersdorf; Thalenwarsleben; Meitzendorf; Klein-Ammensleben; Gutenswegen; Gersleben; Vahldorf; Wedringen mit dem Hause Glüsig.

4. Der C. Neu-Haldensleben mit 7 zum Theil vom Braunschweigischen Amte Calvörde dazu geschlagenen Gem. Neu-Haldensleben, am südl. Ufer der Ohre, bisherige Immediatstadt, jetzt Hauptort des von ihr benannten Districts, auf einem nassen und bruchigen Boden, mit 470 H. und 2600 E., mit 2 luth. Kirchen, in deren einen auch die deutsch- und französisch-reformirte Gemeinde Gottesdienst hält. Außer andern Nahrungszweigen, besonders guter Bierbrauerey und Branntweinbrennerey, findet man hier Wollen- und Leder-Manufacturen; 1802. lieferten erstere für 12,500, letztere für 19,000 Rthlr. Waaren. — Hillersleben, bisher Sitz eines Klosteramts; Neuenhof; Satuel mit den Höfen Detzel und Lübberitz; Uthmoden; Jobbenitz mit Dorst; Clüden.

5. Der C. Calvörde begreift 13 Gem. Calvörde, Flecken an der Ohre und nahe am Drömling, bisher Sitz des Justizamtes über die jetzt in diesem und dem vorhergehenden Canton mit Magdeburgischen und Halberstädtischen vereinigten Braunschweigischen Ortschaften; Hünersdorf; Velsdorf; Berenbruch mit Elsebeck; Jesseritz mit Parleib und Losseswitz; Bülstringen; Flechtingen; Hilgendorf mit Hasselburg und Lemsel; Böddensel mit Grauingen; Wegenstedt; Etingen; Mannhausen.

6. Der C. Mark-Alvensleben mit 11 Gemeinden. Mark Alvensleben, Fl. (oder Pfd.) von mehr als 100 H. und 600 E., bisher Sitz eines Amts im dritten Distr. des Holzkr. Emden; Altenhausen; Ivenrode mit den Häusern Bischofswalde; Säpplingen; Dönstädt; Hundisburg; Alten-Haldensleben; Ackendorf; Rottmersleben mit der Meierey; Nord-Germersleben.

7. Der

7. Der C. Eichenbarleben mit 11 Gem. Eichenbarleben, adl. Gut und Pfd. mit 70 H. und 600 E.; Bornstedt mit Tundersleben; Schnackensleben; Klein-Santersleben; Groß-Santersleben; Wellen; Mammendorf; Ochtmersleben mit der Colonie Helmsdorf; Drackenstedt; Dreyleben, bisher Sitz eines Amts; Druxberge.

8. Der C. Errleben mit 11 über die Hälfte altmärk. Gem. Errleben, adl. Pfd. mit 200 E.; Hörsingen; Bregenstedt; Eimersleben; Aller-Ingersleben; Ost-Ingersleben; Uhrsleben; Hackenstedt; Groppendorf mit Brumby; Klein-Bartensleben mit Groß-Bartensleben; Schwanefeld.

9. Der C. Walbeck mit 9 Gem. Walbeck, Fl. an der Aller, mit 140 H. u. 850 E., unter welchen sich mehrere Tabakspfeifenmacher befinden. Es ist der Sitz eines Collegiatstiftes, und liegt in dem bisher Weferlingenschen Kreise des Fürstenth. Halberstadt, der, den Flecken Weferlingen und das Dorf Döhren (links der Aller) ausgenommen, in diesem Canton begriffen ist. Die übrigen 8 Gem. sind: Eschenrode; Hödingen; Siestedt; Bensdorf mit dem Hofe Seggerde; Ribbensdorf; Seggerde; Everingen; Eickendorf.

10. Der C. Oebisfelde mit 11 Gem. Oebisfelde, Stadt von 212 H. u. 1100 E., mit einem fürstl. Hessen-Homburgischen Amte über 11 Dörfer und 1 Vorw., welche in die noch folgenden 10 Gem. vereinigt sind, nämlich: Kaltendorf; Wassendorf; Breitenrode; Niendorf mit Bergfriede; Weddendorf; Bösdorf; Retzlingen; Kathendorf; Lockstedt; Göhrendorf, mit dem Meierhofe Sülbeck (Zillbeck).

(III) Der District von Stendal.

Dieser District, der nordöstlichste des Departements und des ganzen Reichs, der den östlichen Theil der Altmark größtentheils rechts des unter dem Namen der Milde, Biese und Aland durchströmenden kleinen Flusses begreift, wird nördlich und nordöstlich durchaus von der Elbe begränzt, westlich von einer Linie, die an der Gränze des Districts von Neu-Haldensleben anfängt, wo die Letzlinger und Burgstaller Forste zusammenstoßen, dann der Forst-Gränze bis zu dem Graben Fließ bey Lindstädter Horst und von da längs dieses Grabens bis zu seiner Mündung in den Seekantsgraben und längs dieses letzten Grabens bis

bis zur Milde, zwischen den Dörfern Butterhorst und Poritz, und längs der Milde bis zu dem Dorfe Beese, wo die Milde den Namen Biese annimmt, endlich längs der Biese bis zu ihrer Mündung in die Aland bey Seehausen und längs der Aland bis in die Elbe geht; südlich von dem Districte Neuhaldensleben. — Außer der in diesen Gränzbestimmungen angegebenen Milde, die, nach der Vereinigung mit der aus dem Seekantsgraben entspringenden Biese, den letzten Namen führt, bis sie, nachdem sie noch bey Osterburg durch die Ucht verstärkt worden, und bey Seehausen die taube Aland aufgenommen hat, dann als Aland im Lüneburgischen unweit der Gränze in die Elbe tritt, fließt hier noch die an der Gränze des vorhergehenden Distr. aus zwey Bächen entstehende Tanger, die bey Tangermünde in die Elbe geht. — Das Land ist, wie fast die ganze Altmark, durchaus eben, und des fast durchaus sandigen, nur an den Flüssen schwarz-erdigen, Bodens ungeachtet, ergiebig an Producten, besonders in der sogenannten Wische, die gutes Acker- und Wiesenland enthält. Getreide ist hinlänglich vorhanden; auch werden Flachs, Schminkbohnen und, besonders in den Sandgegenden, sogenannte Märkische oder Steck-Rüben, vorzüglich um Stendal und in dem Canton Lüderitz, gebaut; eben so auch Hopfen und Tabak. Schwaden (Mannahirse) wächst wild an der Biese. — Von den großen Waldungen der Altmark gehören hierher die an Eichen reichen Letzlinger und Burgstaller Forste an der südlichen Gränze, die viele Schweine mästen. Die Viehzucht ist stark, besonders die Schafzucht, die durch die Weiden einiger Gegenden befördert wird. Auch findet hier und da Fischerey statt. — Wie anderwärts, beschäftigen sich auch hier viele Städte mit Ackerbau und Viehzucht; in einigen findet man jedoch viele bürgerliche Gewerbe, besonders in dem Hauptorte, Wollen- und Baumwollenarbeiter, Lederfabrikanten ꝛc. Mehrere Städte treiben starke Bierbrauerey und Branntweinbrennerey. Handel wird hier und da auf der Elbe, besonders

mit

mit Korn, getrieben *). — Die Einwohner (50,799), fast durchaus Lutheraner, und nur hier und da mit deutschen und französischen Reformirten und Juden vermischt, sind weniger lebhaft, als die übrigen Märker, und den alten Sitten treuer. Die bekannteste Schule ist zu Stendal, wo man auch Buchdruckerey und Buchhandel findet **).

Der Verfassung und Verwaltung nach gehörte die vorzüglich in diesen u. den folgenden Districten vertheilte Altmark theils unter die obern Behörden der Preußischen Monarchie oder der Mark Brandenburg überhaupt (s. S. 88. 101.), mit der sie auch einerley Verhältnisse zum deutschen Reiche und zum obersächsischen Kreise hatte (S. 144.), theils hatte sie ein allgemeines Obergericht, und die Kreise hatten Landräthe, königliche Aemter und adliche Güter. Von den 6 Kreisen der Altmark gehören hierher ganz oder zum Theil der Stendalsche, Tangermündische, Arneburgische und Seehausensche, wie auch Ortschaften des Salzwedelschen Kreises, der größtentheils dem folgenden Districte einverleibt ist, welcher auch den Arendseeschen ganz enthält. Der Stendalsche, der unter einem eigenen Landrathe stand, hatte

*) Von dem Ertrage der ganzen Altmark (59 QM. mit 112000 Einw.) an Producten ist oben bereits, besonders S. 30. 35. und vom Viehstande S. 39. die Rede (doch ist dort die Zahl der Pferde von 32,000 auf 38,000 zu erhöhen). Von Gewerben außer der eigentlichen Landwirthschaft findet man unter andern 20 Ziegelöfen und 2 Theeröfen. — Nach den Fabriktabellen des J. 1800. wurden damals für 152,000 Rthlr. wollene und für 8000 Rthl. baumwollene Waaren, für 80,000 Rthl. Leinwand, für 162,000 Rthlr. Lederarbeiten, für 11,000 Rthlr. Tabak geliefert. Zu den Manufacturen lieferte das Land selbst im J. 1801. an 18,000 Stein Wolle und 24,000 kleine Stein Flachs, die größtentheils im Lande verbraucht wurden. Der Handel beschäftigt sich vorzüglich nur mit den Producten; 1799. setzte die Provinz für 312,793 Rthlr. Weizen nach Hamburg und 1801. an 4000 Wispel Hopfen, an Fabricaten aber an 110,000 Rthlr. ab.

**) Ueber die Bevölkerung der ganzen Altmark s. o. S. 16. u. 71.

hatte außer den beiden Immediatstädten Stendal und Osterburg 64 adliche Orte; der Tangermündische Kreis, der mit dem Arneburgischen einen gemeinschaftlichen Landrath hatte, begriff, außer der Immediatstadt Tangermünde, die 2 königl. Domainenämter Burgstall und Neuendorf; der Arneburgische nur das wichtige Domainenamt Tangermünde mit der Immediatstadt Arneburg, aber viele adliche Orte; der Seehausensche, außer den Immediatstädten Seehausen und Werben, noch 55 adliche Orte. Mehrere dem folgenden District einverleibte Orte abgerechnet, sind die in diesen bisherigen Kreisen begriffenen Orte jetzt in einem District unter den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie, in 13 Cantons mit eben so vielen Friedens-Gerichten und 119 Gemeinen oder Municipalitäten vertheilt, unter welchen letztern 5 Städte und 2 Flecken gezählt werden.

1. Der C. Burgstall mit 7 Gem. Burgstall, Pfd. von 55 H. u. 630 E., bisher Sitz eines königl. Domainenamts des Tangermündischen Kreises; Uchtdorf; Mahlpfuhl; Käthen; Schernebeck; Schönewalde; Salchow mit Bornstedtslust.

2. Der C. Grieben mit 7 Gem. Grieben, Pfd. an der Elbe, von 38 H. u. 200 E.; Birkau mit den Häusern Schären und Polte; Birkholz mit der Meierey Sophienhoff; Jerchel mit Briest; Weißenwarthe; Buch mit Schelldorf; Bölsdorf mit dem Meierhofe Köke.

3. Der C. Tangermünde mit 9 Gem. Tangermünde, Immediatstadt an der Mündung der Tanger in die Elbe, bisher Hauptstadt des davon benannten, größtentheils diesem Districte einverleibten, Kreises und einer Amts-Hauptmannschaft, mit 580 H. u. 3000 E. Sie treibt besonders starke Bierbrauerey und Branntweinbrennerey, liefert Lederwaaren (im J. 1801. über 9000 Rthlr.), und hat eine Darm- und Drathsaiten-Fabrik, die 1802. für 1100 Rthlr. Waaren lieferte. — Die übrigen 8 Gem. sind: Grobleben mit Elversdorf; Demker; Ost-Heeren mit Dabrenstedt und Welle; West-Heeren; Miltern; Langen-Salzwedel; Stuffelde mit dem Hause Charlottenhoff; Demerten.

4. Der

4. Der C. Lüderitz mit 10 Gem. Lüderitz, Pfd. von 30 H. u. 340 E., mit (dem Vorw.) Landsberg; Stegelitz mit Klein-Schwarzlosen; Hüselitz; Bellingen; Buchholz; Wittenmohr mit Windberge; Schleutz mit den Meiereyen Brunkau und Ottersburg; Staatz mit Börgitz, Vollenschier und den Häusern Luthöne, Modderkuhl, Schnöggersburg und Krüppelwarte; Vinzelberg mit Volgfelde.

5. Der C. Stendal mit 10 Gem. Stendal, bisher Hauptstadt der Altmark und Sitz ihres Obergerichts, und insonderheit Hauptstadt des davon benannten, diesem District großentheils einverleibten Kreises, an der Uchte, mit 850 H. und 4400 E., unter welchen sich 200 französische Colonisten und 80 Juden befinden; sie hat eine Domkirche, deren Oberprediger Generalsuperintendent der Altmark ist — (deren Einkünfte aber bisher der, auch mit andern Einkünften aus der Altmark dotirten, Universität zu Frankfurt an d. O. gehörten) — und überhaupt 6 lutherische und eine deutsch- und französisch-reformirte Kirche, eine lateinische Schule, zwey lutherische Frauenklöster und mehrere Hospitäler. Die Einwohner nähren sich vorzüglich von Ackerbau und Viehzucht; doch sind hier auch unter andern viele Branntweinbrennereyen und andere Gewerbe. Im J. 1802. lieferte Stendal für 58,300 Rthl. Leder und lederne Handschuhe, für 7,400 Rthl. Baumwollenarbeiten, für 53,000 Rthlr. Wollenarbeiten, für 10,000 Rthlr. Tabak. Auch findet man hier eine Wachstuch- und Tapeten-Manufactur. — Die übrigen 9 Gem. sind: Gohre; Dahlen; Döbbelin; Bindfeld mit Charlottenhof; Wahrburg mit Röxe: Groß-Möhringen mit Tornow; Nahrstädt; Deez mit Käthen und dem Hause Deezelwarte; Ost-Insel mit West-Insel.

6. Der Land-C. von Stendal mit 9 Gem. Uenglingen; Klein-Möhringen mit Schönefeld und Steinfeld; Borstel (Borgstell) mit Schernikau; Belkau mit Peulingen; Cläden mit Darnewitz, Friedrichshof und Friedrichsfleiß; Badingen mit Queerstedt; Wollenhagen mit Klinke und Lindstädter Horst; Lotsche mit Seethen; Eickstedt (Eckstedt).

7. Der C. Bismark mit 10 Gem. Bismark, adl. Fl. oder Städtchen von 100 H. u. 850 E.; Kremkau; Berkau; Neuendorf am Damm mit Carritz; Wartenberg; Klein-Holzhausen; Poritz mit Döllnitz; Garlipp mit Könnigede und Beseswege; Schäplitz; Büste mit Ahrendsberg und Hohenwulsch.

8. Der

8. Der C. Schinna mit 8 Gem. Schinna, adl. Pfd. von 65 H. u. 470 E.; Grassau mit Grünenwalsch, Bülitz und Schmoor; Doberkau mit Möllenbeck; Schorstädt mit Schartau und Grävenitz; Rochau mit Schwarzenhagen; Petersmark mit Ziegenhagen und Häsewig; Klein-Schwechten; Groß-Schwechten mit Neuendorf am Speck.

9. Der C. Arneburg mit 14 Gem. Arneburg, bisher Immediatstadt an der Elbe, auf einer hohen Ebene, seit dem Brande 1767. ziemlich gut gebaut, mit 220 H. und 1100 E., die sich neben dem Ackerbau vom Kornhandel und der Elbschifffahrt nähren; bisher Hauptstadt des davon benannten, größtentheils, diesem Districte einverleibten, Kreises. Zur Stadt als Gemeine gehören noch Belitz und die Meierey Bürs. Die übrigen 13 Gem. sind: Walsleben mit Gethlingen; Pleetz mit Alten-Bertkau; Pollkritz; Altenzaun mit Niedergörne; Klein-Ellingen mit Dalchau; Groß-Ellingen mit Hohenberg; Krusemark; Neu-Bertkau mit Goldbeck; Baben; Lindorf mit Küntorf; Sanne mit Hassel; Ahrendt (oder Arnim) mit Storkau und der Meierey Billberg; Jarchau mit Baumgarten.

10. Der C. Werben mit 13 Gem. Werben, Stadt unweit der Elbe, die hier am jenseitigen Ufer die Havel aufnimmt, mit 230 H. u. 1330 E., die außer Ackerbau und Viehzucht Kornhandel und Fischerey treiben — mit dem Hause Druitenhof; Unter-Wendemark mit Ober-Wendemark, Paris-Wendemark, Vor-Wendemark und Neu-Goldbeck; Rengerschlage; Behrendorf mit Ober- und Nieder-Giesenschlage; Gevelgünne mit Ober- und Niederberge; Beverlack mit Busch, Brackmühle, Canneberg und Lüdekummer; Rabel; Iden mit Germerschlage, Vossenshof, Hüttnershof, Käklitz, Rosenhof nebst Fährkrug; Hindenburg; Schwarzenholz mit Groß- und Klein-Osterholz; Neukirchen; Lichterfeld.

11. Der Land-C. Osterburg mit 9 Gem. Möllendorf mit Düsedow und Calberwisch; Uchtenhagen mit Köbrbeck; Möckern mit Polkau und Erxleben; Groß- und Klein-Ballerstädt; Flessau mit Storbeck und Wollenrade; Metzdorf mit Schönebeck; Spanningen mit Natterheide; Schmersau mit Bisenthal und Oppendorf; Rönnebeck mit Klein-Rossau.

12. Der C. Osterburg mit 4 Gem. Osterburg, bisher Immediatstadt unweit des Einflusses der Ucht in die Biese, ein gut gebauter Ort von 240 H. u. 1400 E., ein durch ländliche und städtische Gewerbe wohlhabender Ort, mit Sendau;

Königsmark mit Hof zu Packabusch; Wolterschlage mit Wasmerschlage und dem Hause Woltersmühle; Meseberg mit den Meiereyen Rethhausen und Blankensee.

13. Der C. Seehausen mit 10 Gem. Seehausen, eine vom Aland umflossene, ziemlich gut gebaute Stadt von 350 H. u. 1700 E., bisherige Hauptst. des von ihr benannten, größtentheils diesem Districte einverleibten, Kreises, mit 2 Kirchen, deren eine für die größte der Altmark gilt, — nebst Priestereese, Bäckershof, Meyerhof und Burgkrug; Dobbrun mit Falkenberg; Schindelhöfe; Biesehöfe; Schallun; Calentimp, Blockland, und Elsebusch; Ferchlipp mit Herzfelde; Neuhof am Damm mit den Meiereyen Nienfelde, Wegeritz, Klein-Holzhausen u. Camps; Schöneberg; Wahrenberg; Lösenrade mit den Meiereyen Eickerhöfe, Eickhof und Steinfelde; Geestgottberg mit Geesterhof; Groß- und Klein-Beuster; Scharpenlohe mit Osdorf, Esak und Hof zur Hufe.

(IV) Der District Salzwedel.

Dieser District, der die westlichen Theile der Altmark größtentheils links des Alands, mit der zweyten Stadt derselben, nebst dem darin eingeschlossenen, bisher Hannöverschen, Amte Klötze und einige andere Hannöversche Ortschaften begreift, gränzt nördlich und westlich an das Lüneburgische, südlich an den District von Neuhaldensleben, östlich an den District von Stendal. — Außer dem in der Gränzbestimmung des vorhergehenden Districts genauer angegebenen Flusses (der Aland) hat dieser District noch die Jeetze, die hier bey Ferchau entspringt, aber erst bey Salzwedel nach dem Hannöverschen zu schiffbar wird; und die von dort im Westen eintretende, durch den Drömling nach dem Distr. von Neuhaldensleben gehende Ohre. Bey Arendsee ist der eben so benannte, über 2000 Morgen große und 20 bis 30 Klaftern tiefe, selten zufriernde, doch wenig fischreiche See, der zuweilen Versteinerungen und Bernstein auswirft. Auch gehört hierher ein Theil des oben erwähnten großen Bruchs, des Drömlings (S. 162.). —

Die

Die Beschaffenheit des Bodens ist fast durchaus wie in dem vorhergehenden Districte; doch findet man hier südwestlich in der Gegend des Dorfes Zichtau Hügel und bey dem Dorfe Dolchau den über alle andern Anhöhen erhabenen und eine weite Aussicht gewährenden Dolchauer Berg. Auch zeichnet er sich von dem District Stendal durch Sumpferz bey Gr. Garz und Gottensdorf, durch gute Torflager bey Salzwedel und anderwärts, durch Kalksteine bey Altmerschleben und durch Farbenerden bey Arendsee aus. Die übrigen Producte hat er mit dem vorhergehenden gemeinschaftlich; ausgezeichnet ist bey dem starken Heu-Gewinn die Pferde- und Rindviehzucht in den Drömlings-Dörfern, wo auch viele Holzwaaren verfertigt werden. Die übrigen Gewerbe sind fast überall dieselben, wie in dem vorhergehenden Districte, besonders sind sich darin die beiden Hauptörter Stendal und Salzwedel ähnlich. — Eben dieß gilt die Einwohner, deren 50,566 gezählt werden. Eine bekannte gelehrte Schule hat Salzwedel.

Die Verfassung und Verwaltung der in diesem Districte begriffenen Theile der Altmark war im Ganzen wie in dem vorhergehenden; von den Kreisen, die mit einzelnen Theilen der im vorhergehenden begriffenen Kreisen darin ganz oder größtentheils enthalten sind, hatte der Salzwedelsche einen eigenen Landrath, der Arendseesche mit dem Seehausenschen einen gemeinschaftlich. Jener hatte außer den Immediatstädten Salzwedel und Gardelegen 2 königliche Domainenämter, Salzwedel und Diesdorf mit 56 Dörfern und 122 adlichen Orten; der Arendseesche begriff bloß das davon benannte Amt mit der gleichnamigen Stadt und 20 Dörfern, 3 adlichen Flecken und 62 andern adlichen Orten. — Der ganz von der Altmark umgebene Hannöversche Bezirk von Klötze am Drömling machte ein besonderes Amt unter den obern Behörden Hannovers aus. — Die neue Eintheilung vereinigte diese verschiedenen Theile, worunter sich 2 Städte und 6 Flecken befinden,

finden, in einen District mit den obgedachten Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Gerichte und einer Brigade Gensd'armerie, der in 15 Cantons (von welchen bloß der 4. 5. und 6. ehemals Hannöversche Orte enthalten) mit eben so vielen Friedensgerichten und in 140 Gemeinen oder Municipalitäten getheilt ist, unter welchen 2 Städte und 6 Flecken sind.

1. Der C. Miesle mit 7 Gem. Miesle, adl. Pfd. von 80 H. und 420 E., die unter andern Hopfenbau treiben, mit Breitenteiche; Miesterhorst mit Taterberg; Dannefeld mit Päckwitz; Kökte mit Trippichteben; Jeggau mit Tarnewitz und Neuhof; Quarneheck mit Wenze; Sichau mit Wernitz, Dammkrug und Sachau.

2. Der C. Gardelegen mit 7. Gem. Gardelegen (Gardeleben), bisher Immediatstadt an der Milde, und dem Range nach die dritte Stadt der Altmark, von 586 H. und 2500 E., mit Brantweinbrennerey und Bierbrauerey, die den bekannten Garley liefert, Wollen- und Lederarbeiten; 1802. wurden für 22,000 Rthlr. wollene Arbeiten und an 13,000 Rthlr. Lederwaaren geliefert. Zu G. als Gem. gehört Isenschnibbe. Die übrigen 6 Gem. sind: Rorförde mit Potzehn und Jerchel; Ziepel mit Weteritz und den Häusern Pfeffermühle, Morschmühle, Drogenmühle und Hoppenmühle; Solpke mit Grundkrug und Silpke; Ackendorf mit Berge und Latzke; Wannefeld; Letzlingen mit dem Letzlinger Theerofen.

3. Der Land-C. Gardelegen mit 10 Gem. Hottendorf mit Jävenitz und Geskau; Algenstädt; Lindstädt; Cassik; Lüffingen; Hemstedt; Trüstedt; Neuendorf; Ipse mit Neuenmühle, Renzendorf und Renzendorfsmühle; Pollwitz mit Drögemühle und Zienau.

4. Der C. Zichtau mit 8 Gem. Zichtau (Sichtau), vor dem Drömling, adl. D. mit Gericht von 30 H. u. 170 E. nebst Jemmeritz; Schwiesau mit Breitenfeld; Wiebke mit Klein-Engersen und dem Hause Rothekrug; Faulenhorst mit Winkelstedt; Kackerbeck (A. Klötze) mit Wustrewe; Eckstedt; Schenkenhorst; Groß-Engersen mit Wernstedt.

5. Der C. Brohme mit 9 Gem. Brohme (Brome), Fl. von 20 H. an der Ohre, mit adl. Gericht, bisher mit dem folgenden D. Ollendorf zum Lüchauischen Quartier des Fürstenthums Lüneburg gehörig; Ollendorf (Oltendorf) mit Wen-

diſch-Brohme; Glattenſtedt mit Nettgau, Groß- und Klein-Wismar, Neuſtall, Mellin, Neue Mühle und Heydau; Hanum mit Jübar und Lüddelſen; Köbbelitz mit Dönitz, Lupitz und dem Hauſe Neuekrug; Kuſey mit Kowitz (zwey zum Hannöverſchen A. Klötze gehörige D.); Germenau mit Kunrau; Neu- und Alt-Ferchau mit Schwarzendamm und Jahrſtedt; Böckwitz mit Steimke.

6. Der C. Klötze mit 9 Gem. Klötze (Clötze), Fl. von 108 H. an einer davon benannten Holzung und Sitz des bisherigen Hannöverſchen Amtes gleiches Namens über mehrere mit dieſem und andern Cantons vereinigte Dörfer, nebſt Döllnitz; Riſtedt mit Peetz; Tangeln mit Darnebeck; Bandow mit Lelchau; Jeben mit Poppau; Lockſtedt mit Siedentramm; Brüchau mit Neuendorf; Henningen und Neſenitz; Immekath mit Hoppenmühle.

7. Der C. Calbe mit 10 Gem. Calbe, adl. Stadt oder Fl. von 130 H. und 800 E., an dem Einfluſſe der Milde in die Bieſe, in einer der beſten Gegenden der Altmark im ſogenannten Calbeſchen Werder; die Einwohner treiben außer den ländlichen Gewerben, beſonders dem Hopfenbau, auch einigen Handel. Die übrigen 9 Gem. ſind: Fahrholz mit Bühne; Vienau mit Butterhorſt; Karſtedt mit Vietzen; Siepe mit Güſſefeld; Jeetze mit Dolchau; Mehrin mit Beeſe; Plathe mit Brunau; Packebuſch mit Hagenau; Alt-Merſchleben.

8. Der C. Groß-Apenburg mit 10 Gem. Groß-Apenburg, adl. Fl. mit Gericht, von 70 H. und 500 E. mit der Burg, Neue Mühle und Köhlkrug; Jethlingen mit Cheinitz; Staapen mit Rittleben, Hohentramm und Klein-Apenburg; Recklingen mit Winterfeld; Saalfeld mit Baars; Sallenthin mit Quaden-Dambeck, Mardorf, Büßen und Beneckendorf; Thüritz mit Baaden und Moſenthin; Zierau mit Jeggeleben und Lüge; Störpke mit Molitz und Lübbaars; Lieſten mit Depekolk und Ladekath.

9. Der C. Betzendorf mit 11 Gem. Betzendorf, Fl., von der Jeetze um- und durchfloſſen, von 95 H. und 500 E.; Ahlum mit Stöckheim und Nieps; Membke mit Wilmerſen und Hohen-Grieben; Groß- und Klein-Bierſtedt mit Püggen; Andorf mit Grieben; Kätzlitz mit Groß- und Klein-Gieskau; Hohen- und Nieder-Langenbeck mit Leetze; Rohrberg; Möpel mit Hagen, Valwitz und Groß-Mühle; Gieſeritz mit Umfeld, Neuhof, Kuhfelde und Forſth. Ferchau; Amt Dambeck mit Alt-Salzwedel, Schieben und Vietzke.

10. Der

10. Der C. Diesdorf mit 14 Gem. Diesdorf (Distorf), Pfd. von 75 H. und 320 E. mit einem evangel. weiblichen Stifte, bisher Sitz eines Amtes, nebst Bergmohr; Bornsen mit Drewenstedt, Hasselhorst, Viere und Kempen, Lindhauf nebst Waddekate; Molmke mit Dantsen und Abbendorf; Hilmsen mit Peckensen und Hohen-Böddenstedt; Wiersdorf mit Fahrendorf und Eickhorst; Schadewohle mit Röddigau, Höldessen, Markau und dem Hause Neukrug; Döhre; Dülseberg mit Kastenbeck und Bonese; Wendisch-Horst (Meyerey) mit Winkelstedt, Lagendorf, Kleistau und Hohendolsleben; Schmöllau mit Wiewohl, Holzhausen und Gröningen; Dahrendorf mit Kastenbeck; Ellenberg mit Deutsch-Horst, Langenapel und dem Hause Nipkendey; Sieden-Dolsleben mit Barnebeck und Henningen; Wegenstedt mit Osterwohl, Trippleben, Andorf, Groß- und Klein-Gravenstedt.

11. Der C. Salzwedel mit 8 Gem. Salzwedel, bisher die zweyte Stadt der Altmark und Hauptstadt des davon benannten diesem District ganz einverleibten Kreises, jetzt Hauptort des von ihr benannten Districts, von der hier schiffbar werdenden Jeetze durchflossen, die sie in 2 besondere Städte, die Alt- und Neustadt trennt, die zusammen 884 H. und 4400 E., 6 Kirchen und eine latein. Schule haben. Die hiesigen Manufacturen lieferten 1802. für 47,000 Rthlr. Wollenwaaren, 33,500 Rthlr. Leinwand, 41,000 Rthlr. Leder und lederne Handschuhe, 1450 Rthlr. Tabakspfeifen lieferten. Unweit der Stadt, in der sogenannten Sülze, befinden sich ungenutzte Salzquellen. Noch gehört zu S. als Gemeine das Försterhaus Bohldamm; die übrigen 7 Gem. sind: Tylsen mit Niepage und Groß-Wiebelitz; Eversdorf mit Zietnitz und Zienau; Dambeck mit Brewitz; Klein-Wiebelitz mit Böddenstedt nebst Wolfsmühle und Kemnitz; Klein- und Groß-Gerstedt, Bomberg, Zerstedt, Rockenthin und dem Hause Rothenwohl; Seeben mit Darsekau; Cheine mit Brietze, Chütlitz und Walstawe.

12. Der Land-C. Salzwedel mit 6 Gem. Perwer, Vorstadt von Salzwedel; Mahlsdorf mit Königstedt, Rademin und Stappenbeck; Buchwitz mit Krücheldorf und Deutsch-Prezien; Groß- und Klein-Chüden mit Kitzen; Klein-Garz mit Kitzleben; Riebau mit Jarsau und Jebel.

13. Der C. Arendsee mit 15 Gem. Arendsee, Stadt von 220 H. und 1300 E., in dem bisherigen Kreise gleiches Namens, nordwestlich vom gleichnamigen See, mit 2 Kirchen

und einem Fräuleinstifte; die Einwohner treiben, außer einiger Landwirthschaft und Fischerey, starke Bierbrauerey und Branntweinbrennerey, und lieferten 1802. für 9000 Rthlr. Lederwaaren; auch werden hier Federposen bereitet. Vissem mit Cassuhn und Schernikau; Mechau; Raulitz; Schrampe mit Friedrichsmilde und Zierau; Ziemendorf; Gestien mit Genzien und Leppin; Kratze mit Cläden und Thielbeer; Binde; Sannen mit Kerkuhn; Velgau mit Kallehne; Kerkau mit Dessau und Hilgenfelde; Kleinau mit Lohne; Boocke mit Einwinkel; Zühlen mit Neulingen und Rathsleben.

14. Der C. Bretsch mit 9 Gem. Bretsch, adl. Pfd. mit 56 H. und 230 E., mit Priemern; Zehren mit Höwisch; Jagel mit Dewitz; Lückstedt mit Wohlenberg; Cossebau mit Gladigau; Lösse mit Drüsedow und dem Hause Hof zu Lindau; Behrendt mit Schindelhöfe, Gehrhoff, Polkern und Dequede; Krumbke mit Crewese, Goldberge, Rothenberg und Altenhof; Stapeln mit Groß-Rossau und Schliecksdorf.

15. Der C. Pollitz mit 9 Gem. Pollitz, Kirchd. und Gut von 43 H. und 330 E., mit Calenberge, Oevelgünne, Neuhof, Scharpenhufe und Natterwisch; Crüden mit Altengebre, Groß-Holzhausen und Geischesee; Vielbaum mit Wilhelminenhof; Lindenberg mit Jeggel; Groß-Garz mit Haverland und Harpe; Gollensdorf mit Drösede und Deutsch; Böhmenzien mit Groß- und Klein-Capermoor und Hackenhaide; Stresau mit Klein- und Groß-Aulosen; Groß- und Klein-Wanzer.

II. Das

Digitized by Google

II. Das Departement der Saale.

Zu diesem Departement, dem südöstlichsten des Reichs, gehören der größte Theil des Fürstenthums Halberstadt, wovon kleinere Theile dem Elbe- und Ocker-Departement einverleibt sind, die Grafschaft Wernigerode, die Herrschaften Derenburg und Hasserode, und das Stift Quedlinburg; ferner das ehemals Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg und das Amt Hessen; das ehemals Hannöversche Amt Elbingerode, die bisher freye Reichsherrschaft Schauen, einige Ortschaften des Hildesheimischen, vom Magdeburgischen (Holzkreise) eine Stadt (Hadmersleben) und einige Dörfer am rechten Ufer der Bode; der Saalkreis (des ehemaligen Herzogthums Magdeburg), der Preußische Antheil an der Grafschaft Mansfeld ganz und der größte Theil vom Sächsischen Mansfeld *); sämmtlich bisher Sächsische Kreisländer. — Begränzt wird es nördlich vom Ocker-Departement, nämlich vom Bruchgraben; östlich vom Elb-Departement und von Anhaltischen und königl. Sächsischen Ländern; südlich einem Theile nach vom Anhalt-Bernburgschen Harzlande und vom Harz-Departement, einem andern Theile nach von Sachsen; westlich vom Ocker-Departement, durch das Flüßchen Ecker. Der Hauptfluß, der dem Departement den Namen giebt, die aus Thüringen kommende Saale, fließt

*) In dem als Anhang des Decrets vom 24. Dec. über die Eintheilung des Reichs gedruckten Verzeichnisse der Depart. ꝛc. wird zwar das Amt Sangerhausen als Bestandtheil dieses Departements mit einem Stück des Sächsischen Mansfelds angeführt; aus dem Decrete vom 27. März über die Vereinigung der von Sachsen abgetretenen Theile von Mansfeld ergiebt sich aber, daß jenes Amt bey dem Königreiche Sachsen blieb, das dafür einen größern Theil von Mansfeld abtrat; auch blieb die unter Sächsischer Landeshoheit stehende, von Mansfeld, Sangerhausen, dem Bernburgischen Harzlande, der untern Grafschaft Schwarzburg und von dem Districte Nordhausen im Harz-Departement umschlossene Grafschaft Stollberg getrennt.

Digitized by Google

fließt nur durch den südöstlichen Theil nach dem Elbe-Departement; die übrigen Flüsse gehören nur den einzelnen Districten. Diesen südöstlichen Theil, den ehemaligen Saalkreis, abgerechnet, ist das Ganze sehr gebirgig durch den Harz und andere Berge; aber selbst in den gebirgigen Theilen, die außer andern Mineralien viel Metall liefern, und noch mehr in den Ebenen, ist das Departement sehr ergiebig an andern Producten, an Feld- und Gartenfrüchten, wie auch zum Theil an Holz, das anderwärts sehr mangelt, und durch Torf und Steinkohlen ersetzt werden muß, an Wiesen und Vieh. Ueberall herrscht viel Kunstfleiß in der Bearbeitung der mineralischen und anderer Producte, besonders des Flachses und der Wolle. — Die Einwohner — an der Zahl 210,272, das Sächsische Mansfeld ungerechnet, mit diesem aber gegen 230,000, in 310 Gem., worunter sich 32 Städte u. 7 Fl. befinden — sind fast durchaus lutherisch; doch wohnen auch Reformirte, deutsche und französische, Katholiken und Juden unter ihnen; die erstern haben hier gute Bildungs-Anstalten, selbst eine Universität.

Die Verfassung und Verwaltung der oben angegebenen Bestandtheile dieses Departements, das die oben erwähnten Verwaltungs-Behörden einer Präfectur, ein Criminalgericht, und eine der Magdeburgischen untergeordnete Militär-Division mit einer Departements-Compagnie hat, war bisher nach den Besitzern derselben sehr verschieden; das Nähere werden wir in der Abhandlung der Districte angeben, in welche das Departement vertheilt ist. Diese Districte oder Unter-Präfecturen sind drey: Halberstadt, Blankenburg und Halle.

(1) Der District von Halberstadt.

Dieser District, der nördlichste des Departements, begreift den größten Theil des ehemaligen Fürstenthums Halberstadt, südlich vom Bruchgraben, dahingegen die an-

andern Theile dem folgenden Districte dieſes, und, ſoweit ſie jenſeits des Bruchgrabens liegen, andern Departements einverleibt ſind; die daran ſtoßende freye Reichsherrſchaft Schauen, einige angränzende Ortſchaften des Magdeburgiſchen, Braunſchweigiſchen und Hildesheimiſchen, und einen Theil des Gebiets von Quedlinburg. Er hat auf drey Seiten Gewäſſer zu Gränzen; nördlich gränzt er durch den Bruchgraben mit dem District von Helmſtädt im Ocker-Departement, weſtlich durch das Flüßchen Ecker an den District von Goslar, und öſtlich hat es die Bode, nebſt Anhalt-Bernburgiſchen Ländern; ſüdlich aber wird er begränzt von einer Linie, die bey der Ecker in der Gegend des Dorfes Abbenrode anfängt, dann den bisherigen Gränzen der Grafſchaft Wernigerode und der Herrſchaft Derenburg, mit Inbegriff des Dorfes Heudeber, und den Gränzen des Fürſtenthums Blankenburg gegen das Halberſtädtiſche, des Amtes Weſterhauſen und der Stadt Quedlinburg nachgeht. — Außer den in der Gränzbeſtimmung genannten Flüſſen, der Ecker und Bode, ſind hier noch die in dem Anhalt-Bernburgiſchen Harzlande entſpringende Selke, und die vom Fuße des Brockens herkommende Holzemme, die beide in die Bode fallen, und zwar in dem öſtlichen Theile, im weſtlichen fließt die aus Wernigerode herkommende Ilſe. Von dieſer an bis zur Bode und weiterhin erſtreckt ſich der ebenfalls ſchon in der Angabe der Gränzen genannte Bruchgraben, der, nebſt mehreren Canälen, zur Urbarmachung des hier befindlichen Bruchs angelegt wurde, ſo daß er nun treffliche Wieſen giebt. Von der Ilſe her nach der Bode ſind darin der Heſſendamm, der Königsdamm und neue Damm angelegt. Auch iſt hier der größtentheils urbar gemachte Aſchersleben'ſche oder Gatersleben'ſche See zu bemerken. Nördlich iſt der Boden größtentheils eben, ſüdlich aber gebirgig durch Vorberge des Harzes, die das Klima etwas rauher machen. Der Diſtrict iſt reich an Producten; außer Torf, der dem an Holze armen Diſtricte ſehr zu ſtatten kommt, und außer Sand-

Sandsteinen und Salpeter liefert er überflüssig Getreide, besonders auch Weizen, vielen Flachs, und andere Fabrik- und Handelspflanzen, als Hopfen, besonders bey Hornburg, Kümmel und Anis, wie auch Küchengewächse und Obst. Ueberdieß giebt es hier gute Wiesen und starke Viehzucht, besonders, zum Theil veredelte, Schafzucht. Auch in Hinsicht auf den Kunstfleiß ist der District sehr ausgezeichnet. Vorzüglich findet man die Leinen- und Wollen-Manufactur sehr ausgebreitet, wozu das Land die Materialien liefert, erstere auch auf den Dörfern; hier und da auch Strumpfstrickerey, Hutmanufacturen und Lederarbeiten; Stärke-, Cichorien- und Tabaks-Fabriken. Ausgeführt werden Getreide, Hülsenfrüchte, Leinwand und grobes Tuch *). — Die Einwohner, 79,429 an der Zahl, sind größtentheils Lutheraner; doch vermischt mit Reformirten und ungefähr so vielen Katholiken. Die letz-

*) Das ganze in mehrere Departements vertheilte Fürstenthum Halberstadt wurde bisher, ohne Hohnstein, 28 Q. M. mit ungefähr 100,000 Einwohnern geschätzt. Der Ertrag seiner Producte ist oben bereits S. 30. 32 u. a. angegeben. Von den Holzungen des Halberstädtischen und Hohnsteinischen (S. 35.) kommen auf Halberstadt allein über 39,000 Morgen, die aber nur einzelnen Gegenden zu statten kommen; von dem Viehstande (S. 39.) auf Halberstadt an sich an 9000 Pferde, 41,000 St. Rindvieh, an 234,000 Schafe; bey der dort angegebenen Zahl der Schweine sind die Hohnsteinschen (9—10,000) und die Quedlinburgischen nicht eingerechnet. Außer andern Mühlen zählt Halberstadt an sich 92 Oel- und 9 Papiermühlen. Der oben (S. 51.) bemerkte Ertrag der Leinwand-Manufactur im Halberstädtischen an sich von 180,000 Rthlr. ist die Angabe der Fabriktabellen; im Ganzen wurde aber dieser Ertrag im Jahre 1801. auf 300,000 Rthlr. geschätzt, wovon die Hälfte auswärts ging; der Ertrag der Wollenmanufactur aber mit dem Hohnsteinschen zu 320,000 Rthlr., wovon ⅔ außerhalb Landes abgesetzt wurden. Ueberhaupt wurde der Handel des Fürstenthums mit seinen Producten und Fabricaten, worunter vorzüglich auch Lederarbeiten gehören, über 1 Mill. Rthlr. angeschlagen.

Digitized by Google

letztern hatten bisher mehrere Klöster, wovon 3 mit dem Domcapitel zu Halberstadt und 4 Collegiatstiftern zu den Landständen gehörten; auch findet sich in dem vom Magdeburgischen Holzkreise hinzugekommenen Hadmersleben ein Kloster. Die ehedem zahlreichere Judenschaft beträgt jetzt noch über 1000 Menschen. Die Geistescultur wurde von jeher durch gute Stadt- und Landschulen befördert. In dem Hauptorte giebt es 3 ansehnliche Schulen und ein Schullehrer-Seminarium, auch hat Aschersleben eine gute Schule. — (Die Bauern zu Ströbeck bey Halberstadt sind von jeher als vorzügliche Schachspieler genannt worden.)

Der Verfassung und Verwaltung nach machte Halberstadt ein besonderes Land mit Landständen und unter besondern Behörden aus, denen noch einige benachbarte Preußische Länder unterworfen waren (s. oben S. 88. u. 101.), eine Anordnung, die auf das bisherige Verhältniß zum deutschen Reiche (S. 144.) keinen Einfluß hatte; — für sich war das Fürstenthum, die Herrschaft Derenburg abgerechnet, in 7 Kreise mit Immediatstädten, königlichen, geistlichen und adlichen Aemtern und Gerichten getheilt. Von königl. Aemtern gehören hierher ganz oder größtentheils: 1. der Halberstädtische Landkreis, der außer der Immediatstadt Halberstadt die 3 königl. Aemter, die Majorey, das Klosteramt Gröningen, das A. Schlanstädt, ferner ein domprobsteyliches Amt (Harsleben) u. a. geistliche und adliche Gerichte begriff; 2. der Aschersleben'sche Kreis, der außer den Städten Aschersleben, Gröningen, Croppenstedt und Cochstedt, die 2 königl. Aemter Gatersleben und Haus-Neindorf, ein domcapitelsches Amt (Schneitlingen), das fürstl. Hessen-Homburgische Amt Winningen und einige adliche und andere Gerichte enthielt; 3. der Osterwieksche Kreis mit den 3 königl. Aemtern Hornburg, Stötterlingenburg und Wülperode, einem domcapitularischen Amte (Zilly), einem domprobsteylichen Amte (Dardesheim), dem prinzl. Amte Westerburg

und

und mehrern adlichen Orten. Von den vier übrigen Kreisen ist der Oschersleben'sche den nördlich vom Bruchgraben gelegenen Aemtern Oschersleben und Emmeringen nach mit dem Districte von Helmstädt im Ocker-Departement, und nur dem südlich davon gelegenen Amte Crottorf nach mit diesem Districte vereinigt; der Westerhausen'sche und Ermsleben'sche sind dem folgenden District von Blankenburg, der Weferlingische aber theils dem District Neuhaldensleben des Elbe-Departements, theils dem Distr. von Helmstädt des Ocker-Departements einverleibt. Dagegen finden sich in diesem Districte noch die bisher unter Preußischem Schutze gestandene freye Reichsherrschaft Schauen, zwischen dem bisherigen Fürstenthume Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode, die aber nur auf diesen Ort sich beschränkt, einige Magdeburgische Dörfer und ein Quedlinburgisches Dorf, wie auch die zwey unter das Amt Zesen (im 15. Canton) vereinigten Braunschweigischen Ortschaften Zessen und Pabsdorf, die hier aber nicht in Betrach' kommen. Jetzt sind diese verschiedenen Theile in einem District mit den obgedachten Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie vereinigt, und in 16 Cantons mit eben so vielen Friedensgerichten und 82 Gemeinen oder Municipalitäten vertheilt, die 11 Städte und 2 Flecken unter sich begreifen.

1. Der C. **Aschersleben** begreift bloß die Stadt Aschersleben, bisher Hauptstadt eines davon benannten Kreises, an der unterhalb der Stadt in die Wipper fallenden Eine (in einem zwischen den Anhaltischen Ländern sich ausdehnenden Landstriche, der ehedem als Grafschaft Ascanien zu Anhalt gehörte), mit 1153 H. und mit Inbegriff 3 Judenfamilien 7500 E., 4 luth., 1 reform. und 1 kathol. Kirche, nebst einer latein. Schule. Die Stadt hat, neben dem Ackerbau und starker Bierbrauerey und Brantweinbrennerey, mehrere, besonders wollene Manufacturen. Im J. 1802. betrug der Werth ihrer Wollenwaaren, besonders Frieß und Flanell, über 140,000, der Werth ihrer Lederwaaren an 16,000, der Werth ihrer

ihrer Leinwand 6000 Rthlr. Auch sind hier 4 Strumpfwirker und 4 Hutmacher. Bey der Stadt sind Steinbrüche, Salpeterhütten und Oelmühlen.

2. Der Land-C. Aschersleben mit 5 Gem. Westorf; Wilsleben; Winningen, bisher Sitz eines Hessen-Homburgischen Amtes über dieses und das vorhergehende D.; Königsaue; Groß-Schierstädt. (Dieß D. wurde bisher zum Saalkreise oder dem District von Halle gerechnet, stand aber unter dem Magistrate von Aschersleben.)

3. Der C. Cochstedt mit 4 Gem. Cochstedt, eine bisher zum Amte Grüningen gehörige Stadt mit 205 H. und 1250 E.; Ober- und Nieder-Börnecke; Schneitlingen; Tarthun (Dieß D. gehörte bisher zum A. Egeln im ersten District des Magdeb. Holzkreises, s. oben Dep. der Elbe, Distr. Magd. 8. Canton.)

4. Der C. Croppenstedt mit 6 Gem. Croppenstedt, eine bisher zum Amte Grüningen gehörige Stadt mit 340 H. und 1700 E., die besonders starken Flachsbau treiben; Hadmersleben, Stadt im ehemaligen Magdeburgischen Holzkreise (wozu auch bisher, mit Ausnahme von Günthersdorf, die folgenden Dörfer dieses nebst dem im vorigen Canton genannten Tarthun gehörten), von 140 H. und 800 E., die viel Leinwandgewerbe treiben; Hadmersleben, D. mit dem gleichnamigen (Nonnen-) Kloster; Günthersdorf; Wester-Egeln; Hackeborn.

5. Der C. Grüningen mit 7 Gem. Grüningen oder Gröningen, Stadt von 364 H. und 2000 E., die vorzüglich Flachsbau treiben, mit einem Schlosse und bisher Sitz eines Amts; Kloster Grüningen (mit Amt); Deesdorf; Dalldorf; Emersleben; Heteborn: Nienhagen.

6. Der C. Gatersleben mit 7 Gem. Gatersleben, Pfd. an der Selke mit 165 H. und 1000 E., bisher Sitz eines Amtes; Nachterstedt; Friedrichsaue; Haus-Neindorf, (bisher Sitz eines Amtes); Wedderstedt; Hedersleben; Schadeleben.

7. Der C. Wegeleben mit 4 Gem. Wegeleben, Stadt von 330 H. und 2000 E., Sitz eines königl. Amtes; Rodersdorf; Kloster Adersleben; Ditfurt, Flecken an der Bode, bisher zum Stifte Quedlinburg gehörig, mit 365 H. und 1660 E., die starken Flachsbau treiben.

8. Der C. Halberstadt begreift bloß die Stadt Halberstadt, bisher Hauptstadt des gleichnamigen Fürstenthums, insonderheit eines Kreises desselben, wie auch Sitz eines

Majo-

Majorey-Amts über die Stadt, die Vorstädte und 4 benachbarte Dörfer des folgenden Cantons; jetzt Hauptort des von ihr benannten Districts und des Saale-Departements. Sie liegt an der Holzemme, hat 1843 H. und mit Inbegriff von 100 Judenfamilien an 12000 E., ein altes Schloß, ein Domkapitel, in welchem neben den lutherischen 4 katholische Domherren sind, mit Kirche, und 3 lutherische Collegiatstifter mit Kirchen, überhaupt 7 lutherische, 1 deutsch-reformirte und eine französisch-reformirte Kirche, ein evangelisches Jungfraustift, 3 Mönchs- und 2 Nonnenklöster mit Kirchen; eine ältere und neuere, sehr schöne, Judensynagoge; — mehrere Schulen nebst einem mit der Domschule verbundenen Schulmeister-Seminarium, und viele Wohlthätigkeits-Anstalten, um die sich in neuern Zeiten auch die dasige literarische Gesellschaft verdient gemacht hat. — Unter den Gewerben der Stadt zeichnen sich, neben Ackerbau, Vieh-, besonders Schafzucht, und der Brauerey, die Leinen-, Wollen- und Ledermanufacturen, nebst einer Wachsbleiche aus. Im J. 1802. lieferten sie an 23,500 Rthlr. leinene, an 65,000 Rthlr. wollene Waaren, für 98,000 Rthlr. Leder und lederne Handschuhe. Außerdem wurden hier in jenem Jahre für 16,700 Rthlr. Tabak verfertigt und für 4500 Rthlr. Wachs gebleicht. Auch giebt es hier eine Strohhut-Manufactur, eine Stärke- und Puderfabrik. Mit diesen Fabricaten und den Producten des Landes, besonders mit Flachs, Garn und Oel, wird starker Handel getrieben. — Nahe bey der Stadt sind die berühmten (von dem Herrn von Spiegel) angebaueten Spiegelberge, eine sehr mannigfaltige Anlage auf ehemals kahlen Sandhügeln, wo auch das große Grüninger Weinfaß gezeigt wird.

9. Der Land-C. Halberstadt mit 8 Gem. Wehrstedt mit dem Kl. Burchardi; Groß-Quenstedt; Klein-Quenstedt; Sargstedt; Aspenstedt; Ströbeck; Harsleben (bisher Sitz eines domprobsteylichen Amtes über dieß Pfd.), Langenstein.

10. Der C. Schwanebeck mit 4 Gem. Schwanebeck, eine bisher zum königl. und Klosteramte Gröningen gehörige Stadt von 326 H. mit 1700 E., die starken Flachs- und Gartenbau treiben; Crottorf, bisher Sitz eines Amts über dieses und die folgenden 2 D. in dem größtentheils dem Distr. Helmstädt im Ocker-Depart. einverleibten Oschersleben-schen Kreise; Hordorf; Wulferstedt.

11. Der C. Schlanstedt mit 6 Gem. Schlanstedt, Pfd. von 175 H. und 870 E., und bisher Sitz eines Amts;

Eilen-

Eilenstedt mit Nienburg; Aderstedt; Eilsdorf; Huyseburg mit Röderhof; Dingelstedt.

12. Der C. Dedeleben mit 5 Gem. Groß- und Klein-Dedeleben, doppeltes Pfd. mit 2 Kirchen, von 196 H. und an 1100 E. mit Wockenstedt; Pabsdorf (bisher zum Theil Braunschweigisch, vgl. 15. Canton); Vogelsdorf; Anderbeck; Rohrsheim mit dem Amte Westerburg, zu welchem mehrere der hier genannten Orte gehörten.

13. Der C. Dardesheim mit 5 Gem. Dardesheim (Dardessen), Stadt von 230 H. und 1140 E. am Ortsberge, der gute Steinbrüche mit Versteinerungen hat, bisher Sitz eines domprobsteylichen Amtes über diese Stadt, das folgende Dorf und 2 andere; Huy-Neienstedt (oder N. am Huy); Athenstedt; Badersleben; Zilly, Sonnenburg u. Mulmke.

14. Der C. Osterwiek mit 9 Gem. Osterwiek an der Ilse, bisher immediate Hauptstadt eines davon benannten Halberstädtischen Kreises, mit 450 H. und 2500 E., die beträchtliche Wollen- und Leinenweberey nebst Gerberey treiben. Im J. 1802. lieferten 38 Tuch-, 5 Zeugmacher nebst 2 Strumpfwirkern und 3 Hutmachern für mehr als 10000 Rthlr. Waaren; außerdem wurden in jenem J. an 8500 Rthlr. Leinwand und 13800 Rthlr. Leder geliefert; Börssel; Deersheim; Suderode; Stötterlingen; Lüttgenrode mit dem Amte Stötterlingenburg; Hoppenstedt; Schauen (die obgedachte bisher freye Reichsherrschaft); Ebbenrode.

15. Der C. Hessen mit 4 Gem. Hessen, Flecken und Sitz des ehemaligen Braunschweigischen Amtes dieses Namens, das außerdem nur noch das D. Pabsdorf (s. 12. C.) begriff, mit 2 Kirchen und 1400 E. mit dem Neuenbau (Neue Vorwerk) und Hessendamm (am Bruchgraben); Veltheim; Rohden; Osterode.

16. Der C. Hornburg mit 8 Gem. Hornburg (Hornburg), Stadt mit 436 H. und mit Einschluß von 16 Judenfamilien 2200 E., die sich vorzüglich von Hopfenbau nähren; bisher Sitz eines Amts, wie das folgende Dorf; Wülperode; Bühne; Rimbeck; Göddeckenrode; Isingerode; Wenrode (Wenderode) mit dem Amte Vienenburg; Wiedelah. (Diese letztern 2 Gemeinen bestehen aus ehemals Hildesheimischen Ortschaften; vgl. den Canton Vienenburg im District von Goslar, im Ocker-Departement.)

(II) Der

(11) Der District von Blankenburg.

Dieser District begreift mehrere, ihrer Lage und andern Rücksichten nach zwar größtentheils ähnliche, aber ihrer ehemaligen Verfassung und andern Umständen nach verschiedene Theile, nämlich: das ehemals herzoglich Braunschweigische Fürstenthum **Blankenburg**; den **Westerhausenschen** und **Ermslebenschen** Kreis des dem vorigen Districte und andern Departements einverleibten Preußischen Fürstenthums **Halberstadt**, nebst den bisher diesem Fürstenthume in mehreren Rücksichten untergeordneten Graf- und Herrschaften **Wernigerode**, **Hassenrode** und **Derenburg**, wie auch einen Theil des (andern Theils zum vorigen Districte gehörigen) Gebiets von **Quedlinburg**, und das ehemalige Hannöversche Amt **Elbingerode**. — Begränzt wird er nördlich von dem District von Halberstadt, wie oben bemerkt ist; westlich durch das Flüßchen Ecker bis zum Dorfe Abbenrode, dem Districte Osterode des Harz-Departements gegen über; südlich durch den District von Nordhausen des Harz-Departements; östlich durch die Anhalt-Bernburgischen Besitzungen am Harze. — Nach der natürlichen Beschaffenheit, den Producten und Gewerben, sind sich zwar diese verschiedenen Theile, wie bereits bemerkt ist, einander großentheils sehr ähnlich, besonders durch ihre Lage auf oder am Harze, von welchem Gebirge bey dem davon genannten zunächst folgenden Departement im Allgemeinen gehandelt wird; doch gehen wir sie hier in diesen Rücksichten einzeln durch, und geben dann eine besondere Uebersicht von den Einwohnern und von ihrer verschiedenen Verfassung.

Das Fürstenthum **Blankenburg**, ganz am Harze gelegen, mit einer seiner höchsten Spitzen, dem Wurmberge, den bekannten Tropfsteinhöhlen (Baumanns- und Bielshöhle) und andern natürlichen Merkwürdigkeiten, ist $6\frac{1}{2}$ Q. M. groß, größtentheils steinigt und von der Bode durchflossen, liefert zwar, da es nur 26,600 Morgen Acker-

land,

land, und dagegen 67,000 Morgen Wald und 7550 Morgen Wiesen hat, weder hinlänglich Getreide und andere Feldproducte, — wiewohl es mancherley Arten, und unter andern Anis bauet, — hat aber gutes Rindvieh; (über 5000 milchende Kühe, die Butter und Käse zur Ausfuhr liefern), und viel Laub- und Nadelholz, das zum Theil verkohlt und zu Pottasche gebraucht, oder auch in den 22 Sägemühlen des Landes verarbeitet wird, und viele Waldbeeren und officinelle Kräuter; aus dem Mineralreich aber Eisen, Marmor, Alabaster, Farbenerden, Kalk, Gyps, Schiefer und Sandstein, Schwefelkies ꝛc. Das Eisen wird in 7 landesherrlichen Eisenhütten bearbeitet, die einen Ueberschuß von 16000 Rthlr. geben. Auch ist eine Sägeschmiede vorhanden. Für den Marmor gibt es eine Marmormühle. Ueberdieß findet sich noch eine Pulvermühle und Blaufarbenmühle, letztere zu Braunlage; und außerdem giebt es an 32 Mahlmühlen, 26 Mehl-, 12 Oel- und 3 Lohgänge, und 1 Grützengang, nebst 5 besondern Oelmühlen, 3 Lohmühlen und 1 Papiermühle

Die Grafschaft **Wernigerode** liegt, gleich Blankenburg, am Harze, dessen höchste Spitze, der **Brocken**, sich hier befindet. Von dem Flächeninhalte des Landes, 4¾ Q. M., sind 55,000 Morgen Waldung, die wie im Blankenburgischen zu allerley Holzarbeiten Gelegenheit giebt, und nur 49,000 Morgen Acker; dieser ist aber zum Theil sehr ergiebig, durch Getreide, Flachs und Obst; auch nähren die Wiesen vieles Rindvieh, und die Waldungen liefern Wild; die Flüsse, die **Bode**, **Holzemme** und **Ilse**, Fische. Am einträglichsten sind aber die Bergwerke. Man findet etwas Kobalt, Bley und Silber, wie auch etwas Kupfererz, vorzüglich aber Eisen, das auf mehreren Eisenhütten zu ungefähr 10,000 Cntr. Stab- und 2000 Cntr. Gußeisen verarbeitet wird. Auch sind 2 Kupferhämmer vorhanden. Neben diesen Metallen hat das Land Kalk und andere Steine, wie auch Torf. Unter den vielen Mühlen giebt es auch 4 Papiermühlen, und auf dem

Lande

Lande findet man viel Leinweberey; Wollenweberey in Wernigerode u. a. O. Auch wird starke Brantweinbrennerey und Kornhandel getrieben. — Die an Wernigerode gränzende und in mehreren Rücksichten dazu gehörige Preußische Herrschaft Hasserode hat ein Bleybergwerk und eine Farbenmühle.

Das am Unterharze gelegene von Blankenburg und Wernigerode eingeschlossene Hannöversche Amt Elbingerode, nur etwas über 1 Q. M. groß, hat schöne Waldungen, Marmor-, Eisen-, Berg- und Hüttenwerke und gute Viehzucht.

Die östlich von Wernigerode und nördlich von Blankenburg liegende Herrschaft Derenburg hat Waldung und Ackerbau; von Quedlinburg wird bey der Stadt dieses Namens (im 8. Canton) die Rede seyn. Von den beiden östlich von Blankenburg unter Quedlinburg liegenden Halberstädtischen Kreisen hat der Westerhausensche Kupfer, der Ermslebensche Steinkohlen, beide haben Waldungen, Ackerbau, Viehzucht ꝛc.

Von der Volksmenge des Districts, die im Ganzen 53,294 Menschen beträgt, kommen auf Blankenburg an 12,000 in 2 Städten, 3 Flecken, 15 Dörfern und Hüttenörtern, und 1865 Feuerstellen; auf Wernigerode etwas über 11,000 in 1 St., 1 Fl. und 16 Dörfern; auf die beiden Halberstädtischen Kreise 10,600 E. in 1 St. und 21 Dörfern; auf Elbingerode 2500 E. in 4 D. u. s. w. Sie sind durchgehends Lutheraner. Lateinische Schulen sind zu Blankenburg, zu Wernigerode und Quedlinburg; auch ist, wie überall in den bisher Braunschweigischen und Preußischen Ländern, durch andere Schulanstalten für den Volksunterricht gesorgt.

Die Verfassung und Verwaltung war nach den verschiedenen Bestandtheilen des Districts sehr verschieden. Das Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, das in Hinsicht auf das deutsche Reich, mit Ausnahme des bisher

her ihm, jetzt aber dem Districte von Nordhausen untergeordneten Stiftsamts Walkenried, zum Niedersächsischen Kreise gerechnet wurde und Stimme im Reichsfürsten-Collegium hatte, war fast ganz eigenthümliche Besitzung des letzten Regenten, so daß die Landstände fast nur aus Deputirten der Domainen bestanden, und hatte seine eigene, dem fürstlichen geheimen Rathscollegium allein untergeordneten, Behörden. Außer den Städten Blankenburg und Hasselfelde, und außer dem Kloster Michaelstein, hatte es 4 fürstl. Aemter: Blankenburg, Heimburg, Bärnecke und Stiege, und noch ein fürstl. Gericht: Braunlage. — Von den vom Fürstenthume Halberstadt (s. oben S. 192.) hierher gehörigen Kreisen hatte jeder nur 2 landesfürstl. Aemter: der Westerhausensche die A. Westerhausen und Stecklenberg, der Ermslebensche die A. Ermsleben und Conradsburg; doch waren im letztern einige adl. Gerichte vorhanden. Auch gehörten zum Fürstenthume Halberstadt als auftragsweise untergeordnete, in Hinsicht auf das deutsche Reich aber mit der Kurmark oder besonders zum Obersächsischen Kreise gerechnete, Theile die übrigen hier genannten Preußischen Besitzungen und Oberhoheitsländer; doch hatte in der Preußens Oberhoheit unterworfenen Grafschaft Wernigerode, das außer der gleichnamigen Stadt nur noch ein Amt desselben Namens enthielt, der Graf die niedere Justiz und Polizey, die Jagd-, Münz- und Fiscus-Rechte; und von der Regierung wurde nur an das Kammergericht in Berlin appellirt. Auch besaß der Graf die Jagdgerechtigkeit in der ganz Preußischen Herrschaft Hasserode, das, wie Derenburg, ein besonderes Amt ausmachte. Das durch den Entschädigungs-Receß aus einem Preußischen Schutzlande in Preußisches Eigenthum verwandelte Stift Quedlinburg hatte noch besonders eine Stiftshauptmanney und ein Ober-Steuer-Directorium. Elbingerode war zwar dem Fürstenthum Grubenhagen untergeordnet, machte aber ein Amt für sich aus. Jetzt sind diese verschiedenen Länder, Landestheile,

Aemter und Gerichte in einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie vereinigt, und in 11 Cantons oder Friedensgerichte, und 53 Gemeinen oder Municipalitäten vertheilt. Von den Cantons umfassen die ersten 2 das Blankenburgische, der 3. Elbingerode, der 4.—7. die Graf- und Herrschaften Wernigerode, Hasserode und Derenburg, nebst einem Halberstädtischen Orte, der 8. Quedlinburg, die übrigen Halberstädtische Orte; unter den 53 Gem. sind 7 Städte und 3 Flecken.

1. Der C. **Hasselfelde** mit 4 Gem. Hasselfelde, eine offene Bergstadt am Hasselbache, auf einer von Bergen und Waldungen bekränzten Ebene des Unterharzes, mit 232 H. und über 1300 E., die sich vorzüglich mit dem Fuhrwesen und Kohlenbrennen beschäftigen; Allrode; Stiege, Flecken und bisher Sitz eines Amts über die folgenden und einige andere Orte im 3. Canton; Trautenstein und Grünthal.

2. Der C. **Blankenburg** mit 11 Gem. Blankenburg mit den Vorstädten, bisher die Hauptstadt des gleichnamigen Fürstenthums und Sitz seiner Regierungs-Collegien, wie auch Sitz eines mit andern Ortschaften in diesem Canton vereinigten Amts, jetzt Hauptort des davon benannten Districts am Blankenberge, einem Vorberge des Harzes, mit fast 400 H. und 2650 E., zwey Kirchen, einer latein. Schule und einer Industrieschule; mit mehreren Niederlagen für die benachbarten Producte, Marmor und Farbenerden, und einem Eisenmagazin. Das nahe bey der Stadt auf dem erwähnten Blankenberge gelegene Schloß hatte ehemals eine Bibliothek und eine Gemäldesammlung, die aber, mit wenigen Ausnahmen, schon früher andern landesfürstlichen Sammlungen einverleibt wurden. In der Gegend sind sehr gute Sandsteinbrüche, am Heidelberge, und auf dessen Rücken die Teufelsmauer, eine fast ununterbrochene Kette von sonderbar gestalteten Sandsteinklippen. Hüttenrode; Altenbrack mit Ludwigshütte, Wendefurt und Treseburg; Neuwerk; Rattenstädt; Wienrode mit Egenrode; Kloster Michaelstein; Timmenrode; Börnecke (mit einem Amte); Rübeland mit der Marmor- und Sägemühle; Heimburg, Fl. und bisher Sitz

Sitz eines Amtes (über die folgende Mühle und das Pfd. Benzingerode im 7. Canton), mit der Brackenstedter Mühle.

3. Der C. **Elbingerode** mit 4 Gem. Elbingerode, gutgebauete Stadt von 400 H. und 2500 E., die viel Ackerbau und (veredelte) Schafzucht treiben, bisher Sitz eines Amtes, dessen Ortschaften mit andern in dem jetzt davon benannten Canton vereinigt sind; Rothehütte mit Königshof, Lucashof und Neue Hütte; Elend, Multhal und Litershof; Tanne mit der Blechhütte *).

4. Der C. **Wernigerode**, bloß mit der gleichnamigen Stadt Wernigerode an der Holzemme, bisher Hauptstadt der davon benannten Grafschaft, mit 860 H. und 6500 E., mit 3 Kirchen, einer latein. Schule, einem Waisen- und Arbeitshause. Die Einwohner treiben starke Brantweinbrennerey, Kornhandel, Wollenweberey und viel Mühlengewerbe; wozu in der Nähe noch Eisenbergwerke, ein Kupferhammer und eine Papiermühle kommen. Das bey der Stadt auf einem Harzberge gelegene antike Residenzschloß besitzt eine Bibliothek von 30,000 Bänden, worunter sich 2000 Bibeln befinden, und eine Naturalien-Sammlung, in welcher man unter andern alle Harzpflanzen findet. — (Die zur Grafschaft gehörigen Orte sind in den folgenden zwey Cantonen enthalten.)

5. Der Land-C. **Wernigerode** mit 7. Gem. Hasserode, Burg und bisher Sitz eines Amts über die Burg und das zur Gem. von H. gehörige Kirchd. Friedrichsthal, zusammen 144 H. und 840 E. mit einem Blaufarbenwerke und vielen Mühlen. (Vgl. S. 199.) Zur Gem. von H. gehören noch: Riechenberg und Hartenberg. Die übrigen 6 Gem. sind: Altenrode; Darlingerode und Charlottenlust; Silstedt; Minsleben; Reddeber; Schierke.

6. Der C. **Ilsenburg** mit 6 Gem. Ilsenburg, Fl. an der Ilse, am Fuße des Harzes, mit 230 H., dessen Einwohner sich vorzüglich mit Berg- und Hüttenwesen beschäftigen, mit Schmatzfeld; Drübeck mit Ehrenfeld; Veckenstedt; Stapelnburg; Wasserleben; Langeln.

*) In diesem und den benachbarten Cantonen sucht man vergebens den bisher herzoglich Braunschw. Bergflecken Braunlage, von 112 zerstreut liegenden Häusern mit fast 700 E., wo man bedeutende Viehzucht, einige Sägemühlen, eine Blaufarbenmühle ꝛc. findet. Der 2. Canton begreift auch das bisher Preuß. Gebiet von Reinstein oder Regenstein.

7. Der C. **Derenburg** mit 4 Gem. Derenburg, Stadt von 395 H. und, 20 Judenfamilien inbegriffen, 2200 Einw., die besonders starke Schafzucht treiben, bisher Sitz des gleichnamigen Amts (über diese Stadt und die Dörfer Böhnshausen, Dannstedt und Mahndorf; vgl. S. 199.) mit Böhnshausen und Mahndorf; Dannstedt; Heudeber; Benzingerode.

8. Der C. **Quedlinburg** begreift bloß die gleichnamige Stadt Quedlinburg, von der Bode um- und durchflossen, mit 1560 H. und 10,000 E., nach alter Art gebauet, mit einem Residenzschlosse auf einem Felsen, worin sich eine Bibliothek befindet, nebst einer schönen Stiftskirche, die merkwürdige Grabmähler und Alterthümer, wie auch eine Bibliothek besitzt, und 7 andern Kirchen, einem Gymnasium, und 2 größern Stadtschulen, 6 Hospitälern, einem Armen- und Arbeitshause ꝛc. Sie hat ansehnliche Wollmanufacturen von Flanell, Rasch und andern Zeugen, starke Brantweinbrennerey, mit einer ansehnlichen Schweinemästung verbunden, Brennerey von ungrischen Wasser, und eine Lackfabrik; auch treibt sie starken Handel mit diesen Waaren, so wie mit Vieh, Getreide, Gartenfrüchten und Flachs. Alle diese Artikel sind Producte des fruchtbaren und gut gebaueten Gebiets des ehemaligen freyweltlichen, durch den Entschädigungs-Receß an den bisherigen Schutzherrn, den König von Preußen, als Eigenthum gekommenen Damenstifts (von 2 Quadratmeilen), das jetzt theils mit der Stadt diesem, theils aber (das große Dorf Dittfurt) dem vorhergehenden District einverleibt ist.

9. Der C. **Westerhausen** mit 8 Gem. Westerhausen, ein durch Colonisten ansehnlich vergrößertes Pfarrd. von 264 H. und 1270 E., bisher Sitz eines königl. Amtes im gleichnamigen Kreise des Fürstenth. Halberstadt, welches Amt außerdem nur noch das Pfd. Thale begriff, dahingegen zu dem Kreise dieses Namens fast alle Dörfer dieses Cantons gehörten; Warnstedt; Weddersleben; Thale; Neinstedt; Stecklenberg, bisher Amt; Suderode; Friedrichsbrunn.

10. Der C. **Ermsleben** mit 3 Gem. Ermsleben, bisher Hauptstadt des davon benannten Halberstädtischen Kreises, dessen Ortschaften diesem und dem folgenden Canton einverleibt sind, und eines Justiz- und Domainenamtes, an der Selke, mit 320 H. und 1600 E., die unter andern mit Fries-, Flanell- und Leinweberey, Leinen-Druckerey und Zeugfärberey sich beschäftigen, mit (dem Vorw.) Conradsburg, bisher Amtsitz; Sinsleben; Neu-Platendorf.

11. Der

11. Der C. Meisdorf mit 4 (3) Gem. Meisdorf, adl. Pfd. an der Selke, von 130 H. und 800 E. Pansfelde; Molmerswende (und Dankerode) *).

(III) Der District von Halle.

Dieser von dem vorigen durch Anhaltische Länder getrennte District begreift beynahe die ganze bisherige Grafsch. Mansfeld, nämlich den ganzen Preußischen und den größten Theil des Sächsischen Antheils, bloß mit Ausschluß von Stadt und Amt Artern und der Aemter Bornstedt und Voigtstedt **), nebst dem Gebiete von Halle oder dem Saalkreise des ehemaligen Herzogthums Magdeburg, von dessen übrigen Kreisen es durch die dazwischen gelegenen Anhaltischen Länder getrennt war. Begränzt wird er nördlich durch Anhaltische Länder, westlich und südlich durch königl. Sächsische Länder, östlich wiederum durch königl. Sächsische Länder. — Der natürlichen Beschaffenheit, den Producten, Gewerben, so wie der Verfassung nach, sind beide Theile so verschieden, daß wir sie hier in diesen Rücksichten einzeln darstellen.

Die bisherige Grafschaft Mansfeld, die im Ganzen etwa 14 Q. M. ausmacht, wird von der aus dem Saalkreise kommenden Saale an der östlichen Gränze und von der Wipper durchflossen, und enthält zwey merkwürdige Seen, den süßen und salzigen. Der kleinere süße ($\frac{1}{4}$ Q. M. groß), der aber ebenfalls durch hineingeleitetes Stollenwasser salzig ist, und nördlicher und höher liegt, fließt in den durch seinen Boden salzigen größern See ($\frac{1}{2}$ Q. M.), der außerdem noch die von Querfurt her kommende Weita aufnimmt, und als Salze in die Saale fließt. Das Land ist

*) Durch ein besonderes Decret vom 27. März wurde dieß bisher Halberstädtische, durch die erste allgemeine Eintheilung diesem Canton zugetheilte, Dorf mit dem 17. Canton (Wipra) im District von Halle vereinigt.

**) Vgl. die obige Anmerkung S. 187.

ist reich an Mineralien, an Kalk, Gyps, gutem Alabaster und vielen Sandsteinbrüchen, vorzüglich aber an Kupfer und Silber in seinen schon seit 600 Jahren betriebenen Bergwerken. Die Ausbeute des gewerkschaftlichen Baues betrug in den neuern Jahren immer zwischen 7 — 8000 Entr. Garkupfer und zwischen 8 — 9000 Mark Silbers; der Ertrag des königl. Preußischen Baues mit dem Ertrage der Rothenburger Bergwerke im Saalkreise wurde auf 4000 Entr. Kupfer und 3000 Mark Silbers angegeben. Ueberdieß liefert der das Gebirge bedeckende gute Boden auch Getreide zur Ausfuhr, Flachs und Rübsen, woraus viel Oel gewonnen wird; Obst und Wein (auf 384 Morgen bey Seeburg), und hat gute Viehzucht. (Vgl. oben S. 39.) Außer Feld- und Bergbau findet man übrigens von Gewerben nur noch Leinweberey etwas ausgebreitet; hier und da auch Salpeter- und Pottasch-Fabrication.

Der bisherige von der Saale durchflossene Saalkreis (10 Q. M.) hat im Ganzen ebenen Boden und nur wenige Berge, liefert aber doch mancherley Producte des Mineralreichs. Vorzüglich hat er Salz zu Halle (jährlich 7000 Lasten) und außer Steinbrüchen bey Cönnern, Steinkohlen und Braunkohlen bey Halle, Löbegün und Wettin, Torferde in mehreren Gegenden, die dem Holzmangel abhelfen müssen, und ergiebige Kupfergruben bey Rothenburg, von denen oben schon bey Mansfeld die Rede war. Ueberdieß aber ist er reich an Feld- und Gartenfrüchten, unter andern auch an Handelskräutern, besonders bey Halle, wo viele Gemüse, Gurken, Kümmel, Tuchmacherkarden ꝛc. gebaut werden. Von dem oben S. 39. angegebenen Viehstande des ganzen Mageburgischen kommen auf den Saalkreis an 3550 Pferde, über 11,000 St. Rindvieh, über 10,000 Schweine, über 73,000 Schafe. An Fabriken und Manufacturen hat das Land, außer einer Kupfer- und Salpeterhütte bey Rothenburg, wovon auch der Schiffbau bey Friedeburg benannt wird, starke Wollen- und Seidenmanufacturen zu Halle, das außerdem Leder, Stärke

und

und mehrere andere Waaren liefert; auch giebt es Wollen- und Leinenarbeiter in mehreren andern Orten *).

Die Einwohner, deren Anzahl, den erst später hinzugekommenen Sächsischen Antheil von Mansfeld ungerechnet, bloß für das Preußische Mansfeld und den Saalkreis 77,549 beträgt (vgl. oben S. 71—72.), eine Zahl, die durch die Einverleibung des größten Theil des Sächsischen Mansfelds über 95,000 hinauf steigen mag **), sind größtentheils dem lutherischen Glaubensbekenntnisse zugethan, dessen Stifter bekanntlich im Mansfeldischen geboren wurde, wo ihm eine literarische Gesellschaft ein Denkmahl zu errichten den Entwurf gemacht hat; doch wohnen unter ihnen auch Reformirte, und unter diesen auch französische Refugies, die in Halle eine Gemeine ausmachen. Eben dort haben die Juden eine Synagoge.

In Hinsicht auf die Verfassung und Verwaltung zerfiel die Grafschaft Mansfeld, die auf Reichs- und Kreistagen immer als ein Ganzes betrachtet wurde (s. S. 144.), nach ihren beiden Oberlandes- und Lehnsherren, die sie seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts nach und nach in Sequestrationen (Preußen nur bis 1716.) und nach dem

*) Oben in den allgemeinen Angaben, die man hierbey vergleichen kann, sind häufig der Saalkreis nebst dem bisher Preußischen Mansfeld mit dem Holzkreise und den übrigen Kreisen des Magdeburgischen zusammengerechnet. Vgl. den District von Magdeburg (Anm. S. 165.)

**) Oben S. 79. konnte noch nicht bestimmt angegeben werden, wie viel von der Bevölkerung und den Städten, Flecken und Dörfern hierher zu rechnen seyn würde: aus dem unterdessen gedruckten Decrete über die Eintheilung der abgetretenen Theile des Sächsischen Mansfelds ergiebt sich, daß, da nur einige Aemter nicht zu dem Königreiche Westphalen gezogen wurden, von der etwa 25,000 Einwohner betragenden Volksmenge an 18,000 M. hierher gehören mögen: von den dort bemerkten 3 Städten kamen zum Reiche 2, von den 2 Flecken 1. (Vgl. unten den 19.—22. Canton.)

dem Aussterben der Grafen 1780. völlig in Besitz genommen hatten, in zwey ganz verschiedene Theile: der Sächsische, ungefähr 2 Fünftheile des Ganzen, hatte zwar seine eigene Verfassung, war aber der Regierung zu Dresden, und insonderheit einem Oberaufseheramte, als erster Instanz in allen Landes-Angelegenheiten, untergeordnet, unter welchen außer den 4 Städten Alt- und Neustadt-Eisleben, Hettstädt und Artern, 11 Aemter standen, das Ober- und Unteramt Eisleben, das Amt Arnstein zu Endorf; die Aemter Artern, Bornstedt, Groß-Leinungen-Mohrungen, Ober-Wiederstädt, Rammelburg, Voigtstedt und Wallbeck. Diese Städte und Aemter kamen größtentheils zum Königreich Westphalen; ausgenommen sind bloß Stadt und Amt Artern, und die Aemter Bornstedt und Voigtstedt. Das ohne Ausnahme mit dem Königreiche vereinigte Preußische Mansfeld, das mit dem Saalkreise den Magdeburgischen Behörden untergeordnet war, doch aber seine eigene Verfassung und als Kreis einen besondern Landrath hatte, war in zwey Districte getheilt. Der erste oder Mansfelder District enthielt außer 3 Städten 2 königl. Aemter, das Klosteramt Mansfeld, und das Unteramt Friedeburg, und 4 prinzliche: Gerbstädt, Groß-Oerner, Asseburg und Hedersleben, nebst 5 adlichen Aemtern; der zweyte oder Schraplauer District enthielt außer einer Stadt 3 königl. Aemter, das Oberamt Friedeburg, und die Aemter Helfta und Holzzelle, und 3 prinzliche Aemter, das Ober- und Unteramt Schraplau und das Amt Benstedt, nebst 2 adlichen Aemtern. — Im Saalkreise, der als ein besonderer Kreis des Herzogthums Magdeburg mit diesem die obern Behörden sowohl als die Verhältnisse zum deutschen Reiche (s. S. 144.) theilte, waren außer 1 immediaten und 6 mediaten Städten 6 königliche Aemter: Giebichenstein, Beesen, Brachwitz, Rothenburg, Petersberg und Wettin; ferner das fürstl. Dessauische Amt Alsleben, 32 Rittergüter ꝛc. Diese verschiedenen Aemter und Gerichte wurden, ehe noch das

Sächs-

Sächsische Mansfeld hinzukam, in einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie vereinigt, und in 18 Cantons oder Friedensgerichte und 149 Gemeinen oder Municipalitäten vertheilt, worunter sich 11 Städte und 1 Flecken befinden; und zwar ist die Eintheilung so gemacht, daß die 7 ersten Cantons das Preußische Mansfeld, der achte Orte des Mansfeldischen und des Saalkreises, die übrigen aber bloß den Saalkreis enthalten. — Die erst später dazu gekommenen Theile des Sächsischen Mansfelds wurden durch ein Decret vom 27. März in 4 Cantone (die vier letzten dieses Districts) mit 26 Gemeinen getheilt, worunter sich 2 Städte und 1 Flecken befinden, so daß der ganze District 22 Cantone mit 175 Gemeinen, und unter den letztern 13 Städte und 2 Flecken begreift.

1. Der C. **Mansfeld** mit 12 Gem. **Mansfeld**, auch Thal Mansfeld genannt, zum Unterschiede des dabey gelegenen meist niedergerissenen Stammschlosses Mansfeld, eine bisherige Immediatstadt von beynahe 200 H. und über 1000 E. mit dem (adlichen) Amte Leimbach. Die übrigen 11 Gem. sind: Creisfeld; Hergisdorf; Ahlsdorf; Ziegelrode; Vatterode; Gräfenstuhl; Benndorf mit Blumenrode; Annerode; Gorenzen und Biskaborn; Siebkerode; Möllendorf mit Wimmelrode.

2. Der C. **Leimbach** mit 5 Gem. Leimbach, Vasallen-Städtchen von 120 H. und 660 E., bey welchem zwey Kupferschmelzhütten und eine Silberhütte liegen; Burg-Oerner; Siersleben mit Thondorf; Kloster Mansfeld (Pfd. oder Flecken, bisher Sitz eines königl. Amts); Groß-Oerner (bisher Sitz eines prinzl. Amts), Molmeck und Rödgen.

3. Der C. **Gerbstädt** mit 7 Gem. Gerbstädt, Alt-Gerbstädt, ohne die Vorstädte, von 300 H. mit 1600 E., mit ergiebigem Kupferbergbau, bey welchem eine Dampfmaschine gebraucht wird; Jabenstedt; Adendorf mit Jabitz; Königswick und Rumpin; Ihlewitz mit Zöllewitz; Brucke mit Zickeritz, Thaldorf und Pfeifhausen; Friedeburg, an der Saale, Pfarrdorf und bisher Sitz eines Amtes, mit einer

ner Salpeterhütte, einer Kupferſchmelzhütte, und Schiffbauerey an der Saale, nebſt Strausdorf und Oeſte.

4. Der C. Polleben mit 7 Gem. Polleben, großes Pfarrd. von 120 H. und 650 E., bisher Sitz eines adlichen Amts; Helbra; Volkſtädt; Burgsdorf mit Kottelsdorf; Elben mit Reidewitz und Freuſt; Augsdorf mit Helmsdorf und Hübitz; Heiligenthal mit Lochewitz und Böſenburg.

5. Der C. Schraplau mit 9 Gem. Schraplau, Vaſallen-Städtchen von 134 H. und 750 E., die zum Theil Gerberey treiben, bisher Sitz eines prinzl. Oberamts, deſſen Ortſchaften mit denen des Unteramts dieſem Diſtricte einverleibt ſind; Rochſtädt mit Ober- und Unter-Röblingen; Alberſtedt und Schaafſee; Ober- und Unter-Eſperſtedt; Steudten mit Etzdorf; Wansleben und Arnsdorf; Aſendorf; Dornſtedt; Stedten.

6. Der C. Helfta mit 10 Gem. Helfta, Pfd. von 133 H. und 1000 E., bisher Sitz eines Amts; Lütgendorf; Unter-Rießdorf; Ober-Rießdorf; Hedersleben, bisher Sitz eines königl. Amts; Dederſtedt; Biſchofsrode mit Holzzelle, letzteres bisher Sitz eines Amts; Wulferode mit Klippe; Erdeborn; Hornburg.

7. Der C. Seeburg mit 8 Gem. Seeburg am ſüßen See, Pfd. von 230 H. u. 1550 E. mit Schloß, bisher Sitz eines adl. Amts, mit Rollsdorf; Schochwitz mit Gorsleben; Hönſtedt; Beſenſtedt mit Törnitz und Cloſchwitz; Aſeleben; Wormsleben mit Volkmaritz und Neuhauſen; Nauendorf mit Schwittersdorf; Krimpe mit Räthern und Elbitz.

8. Der C. Bennſtedt mit 9 Gem. Bennſtedt, Pfd. von 60 H. und 370 E., bisher Sitz eines prinzl. Amts (bloß über dieß Dorf und Neu-Pfitzenburg); Eisdorf; Trebitz und Zaſchwitz; Fienſtädt; Gödewitz und Pfützenthal, Kirchdorf und bisher Sitz des königl. Oberamts Friedeburg, unter welches die meiſten hier genannten Dörfer gehörten; Müllerdorf mit Zappendorf; Benkendorf, Quilſchina und Salzmünde; Langenbogen mit Röllme; Deutſchenthal mit Vitzenburg.

9. Der C. Halle begreift bloß die St. dieſes N. Halle an der Saale, zum Unterſchiede vieler gleichnamigen Orte, deren auch mehrere im Königreiche Weſtphalen liegen, mit dem Beynamen an der Saale, oder in Sachſen, auch nach der bisherigen Eintheilung Halle im Magdeburgiſchen genannt, die bisherige Hauptſtadt des Magdeburgiſchen Saalkreiſes, jetzt der Sitz der Behörden des davon benannten Diſtricts, beſtand bis-

bisher aus drey Städten, der eigentlichen Immediatstadt Halle, und den beiden Mediatstädten Glaucha und Neumarkt, die dem Amte Giebichenstein unterworfen waren, in mehreren Hinsichten aber ein Ganzes ausmachen, so daß wir sie hier gemeinschaftlich beschreiben müssen. Alle drey Städte zusammen haben über 2000 H. und über 18,000 Einw., nämlich Halle an sich 1583 H. mit 13,500 E., Glaucha 313 H. mit 2600 E., Neumarkt 290 H. mit 2000 E.; so daß Halle mit diesen beiden Städten in Hinsicht auf Größe und Bevölkerung eine der ersten Städte des Reichs ausmacht. Zu den merkwürdigen Gebäuden der Stadt selbst gehören die in Ruinen liegende Moritzburg und die Residenz, die ehemaligen Wohnsitze der Erzbischöfe; die Hauptkirche mit einer Bibliothek und zwey andere lutherische, nebst der deutsch-reformirten oder Domkirche; auch hat die Stadt eine französisch-reformirte und eine kathol. Kirche, nebst einer Synagoge. In den beiden andern Städten sind 2 lutherische Kirchen. Merkwürdige Anstalten sind die oben (S. 78) erwähnte Universität mit einer Bibliothek, einem botanischen Garten nebst Observatorium (in der Stadt Neumarkt) u. s. w., ein luther. und reform. Gymnasium, ein reformirtes Fräuleinstift, und das berühmte Waisenhaus nebst dem damit verbundenen Pädagogium zu Glaucha (s. oben S. 79.) Auch gehört zu den bemerkenswerthen Anstalten der Stadt das gut eingerichtete Zucht- und Arbeitshaus. — Unter den mehreren Nahrungszweigen ist der älteste, und noch jetzt einträglichste, die Salzfabrication. Das alte reiche Salzwerk in der Stadt, das einer Privatgesellschaft, der Pfännerschaft, gehört, setzte zwar, in neuern Zeiten, bey sehr vermindertem Debite, nur noch 1900 Last (62,000 Rthlr.) ab, ungleich weniger, als es fertigen könnte; dagegen lieferte aber bisher das königliche Salzwerk vor der Stadt aus der überflüssigen oder sogenannten Extra-Soole, die der Kurfürst Friedrich Wilhelm sich zueignete, 5600 Lasten, und beide brachten in der Stadt bisher jährlich 150,000 Rthlr. in Umlauf. In beiden Salzwerken wird das Salz, von alten Zeiten her, von Halloren gesotten, die noch jetzt durch Kleidung und Sitten ihre Herkunft von den Wenden verrathen, und die einzigen sichtbaren Reste dieser Völkerschaft im Königreiche ausmachen. Außerdem liefert die Stadt mit den beiden Städten Glaucha und Neumarkt Stärke und Puder, wollene Strümpfe, Tuch, Frieß und Flanell, Leinwand und Barchent, hat eine Golgasfärberey und Flanelldruckerey, Loh- und Weißgerberey, eine Metallknopffabrik, und mehrere Fabriken und Handelszweige, wel-

welche vorzüglich mit der Universität und der dadurch beförderten Cultur der Wissenschaften und Künste zusammenhängen (S. 79.). Nach den Fabriktabellen lieferte Halle im J. 1802. an 242,000 Rthlr. wollene und 23,000 Rthlr. leinene Waaren, 40,000 Rthlr. Lederwaaren, 40,000 Rthlr. metallene Knöpfe, an 9000 Rthlr. seidene Strümpfe, 8000 Rthlr. Nudeln und Gries, für 1100 Rthlr. Weinessig. In der Gegend der Stadt findet man sehr reine Thonerde, Braunkohlen, einen Gesundbrunnen, beträchtlichen Gemüse-, Kümmel- und Kardenbau, und die sogenannten Leipziger Lerchen.

10. Der C. Glaucha mit 6 Gem. Glaucha, s. oben Halle; Wörmlitz mit Böllberg; Beesen mit der Breyhanschenke; Ammendorf und Planena; Radewell; Döllnitz mit Osendorf.

11. Der C. Dieskau mit 10 Gem. Dieskau, ein durch ökonom. Anlagen bekanntes Rittergut u. Pfd. von 54 H. und 260 E.; Lochau; Pritschena mit Weseritz; Groß-Kugel; Gröbers; Schwoitzsch mit Osmünde; Gottenz; Bennewitz mit Bendorf; Klein-Kugel mit Zwintschena; Bruckdorf und Canena.

12. Der Land-C. von Halle mit 12 Gem. Bischdorf mit Schönnewitz; Reideburg mit Sagisdorf und Crondorf; Diemitz mit Freyenfeld; Zöberitz mit Peissen und Rabatz; Hohenthurm mit Klein-Braschwitz; Plönitz; Zscherben; Nietleben mit Granau; Lieskau mit Dölau; Schiepzig; Lettin; Cröllwitz mit Gimritz.

13. Der C. Neumarkt mit 8 Gem. Neumarkt, s. oben Halle; Trotha; Seeben mit Tornau, Ober- und Unter-Maschwitz; Gutenberg; Sennewitz mit Groitzsch; Giebichenstein, Pfd. und bisher Sitz eines großen Amtes (über 4 Städte und 57 D.), dessen Ortschaften in diesen und mehrere der vorhergehenden und folgenden Cantone vertheilt sind; Mörzlich; Löbnitz, Räthern, Lehndorf und Teicha.

14. Der C. Oppin mit 9 Gem. Oppin, Pfd. von 54 H. und an 300 E.; Harsdorf und Inwenden; Wurp mit Pranitz; Niemberg; Schwerz und Spickendorf; Dammendorf; Eismannsdorf mit Hogen (oder Hohen); Brachstädt; Negelitz.

15. Der C. Wettin mit 12 Gem. Wettin an der Saale, Stadt von 450 H. und 2500 E., mit einem vorzüglichen Steinkohlen-Bergwerke, bisher Sitz eines Bergamts über sämmtliche Stein- und Braunkohlen-Gruben im Saalkreise, wie auch Sitz eines Oekonomie-Amts. Zu Wettin

als

als Gem. gehört noch Deutleben. Die übrigen 11 Gem. sind: Lettewitz und Mächeln; Gimritz mit Döblitz; Colonie Friedrichsschwärz; Morl und Möderau; Raunitz mit Gerbitz (Görbitz) und Sylbitz; Dacheritz, Merkewitz, Walbitz und Trebitz; Nauendorf und Priester; Neutz; Dössel; Dobitz; Brachwitz, bisher Sitz eines Amts.

16. Der C. Löbejün mit 8 Gem. Löbejün, Bergstadt von fast 300 H. und 1300 E., mit einem Steinkohlen-Bergwerke und einer beträchtlichen Kalkbrennerey; Krosigk mit Petersberg, Pfd. und bisher Sitz eines Amts *); Merbitz mit Geest und Kaltenmark; Wieskau; Schlettau; Dalena mit Sieglitz; Hohen-Etlau; Domnitz mit Dornitz.

17. Der C. Cönnern mit 9 Gem. Cönnern, Stadt von 360 H. u. 1600 E., mit einem Steinbruche; Mittel-Etlau und Kirch-Etlau; Rothenburg an der Saale, Pfd., bisher Sitz eines Domainen-Amtes und eines Ober-Bergamts, das über das ehemalige Magdeburgische und Halberstädtische die Aufsicht hatte, mit Kupferschiefer-Gruben und Schmelzhütte, auch Salpeter-Fabrication; Löbnitz; Garsena mit Golbitz; Trebitz mit Lependorf und Bebitz; Unter-Peissen mit Cästrena; Baren mit Laublingen, Beesen, bisher Sitz eines Amts, Mukrena und Poplitz; Möschwitz mit Trebnitz.

18. Der C. Alsleben mit 7 Gem. Alsleben, Anhalt-Dessauisches Städtchen von 200 H. und an 1200 E.; Dorf Alsleben, zur ebengedachten Stadt gehörig, Pfd. von 140 H. und 800 E., mit Schloß und bisher Sitz des Amts über Stadt und Dorf; Belleben (Anhalt-Bernburg-Hoymsches Pfd.); Nauendorf; Strenz und Piesdorf; Gnölbzig; Nölben.

19. Der C. Wipra mit 7 (8) Gem. (der bisher. Aemter Rammelburg und Groß-Leinungen-Mohrungen des bisher Sächsischen Mansfelds.) Wipra (Wippra), Flecken von 120 H. und 500 E., die sich vorzüglich mit Garnbleichen, Leinweberey und Wollen-Strumpfstrickerey beschäftigen, mit den Meyereyen Heyde und Poperode; Frießdorf mit den Weilern Rammelburg, Clauszell und Biesenrode; Abberode mit den Weilern Steinbrücken und Ritzgerode; Königerode; Braun-

*) Das bisher zu diesem Amte gehörige entferntere, ganz von Sächsischen Besitzungen umgebene, Pfd. Spröda ist in keinem dieser Cantone zu finden, und scheint demnach Sachsen zufallen zu sollen; dagegen liegt das bisher in eben diesem Amte begriffene Stichelsdorf so, daß es bloß durch Zufall in dem Land-Canton von Halle ausgelassen seyn mag.

Digitized by Google

Braunschwende; Rode mit Horla, Hilkenschwende, Neuhaus und Pasbruch; Leinungen (Groß-Leinungen), mit dem Weiler Nohrungen. — Durch ein besonderes Decret kam noch von dem Cantone Meisdorf im Distr. Blankenburg die Gemeine Dankerode als 8. Gem. hinzu. (Vgl. S. 203.)

20. Der C. Endorf mit 11 Gem. des bisher Sächsisch-Mansfeldischen Amts Arnstein: Endorf, Kchd. von 66 H. und einem Rittergute, bisher Sitz des Amtes Arnstein; Welbsleben mit der Meierey Pfersdorf; Arnstädt; Sylda; Harkerode mit der Meierey Arnstein; Alterode; Ulzigerode; Stangenrode; Braunrode mit Hartwigerode und den Meyereyen Willerode und Friedrichsrode; Greifenhagen mit Wernerode.

21. Der C. Hettstädt mit 3 Gem., (der Stadt Hettstädt und den Ortschaften der bisher S. Mansfeld. Aemter Ober-Wiederstedt und Walbeck, deren letzteres in Ansehung der Hoheitsrechte dem Amte Sangerhausen untergeordnet war;: Hettstädt, Stadt an der Wipper von 544 H. mit 2700 E., die sich mit dem nahen Bergbau und von den Kupferhütten, von Brantweinbrennerey und Wollhandel nähren, mit Kupferberg, Saigerhütte, Kupferkammer und Meerhütte; Wallberg mit Ritterode, Eisberg oder Meisberg; Ober-Wiederstädt.

22. Der C. Eisleben mit 5 Gem. Altstadt Eisleben, Stadt von 595 H., mit 3 Pfarrk., und einem Gymnasium, das der hier geborne und gestorbene Reformator Luther einrichtete, bisher Sitz des obgedachten Oberauffseheramts, und eines Bergamts; Neustadt Eisleben, eine freye Bergstadt von 194 H. Beide zusammenhängende Städte haben zusammen ungefähr 5300 Einw., die sich besonders mit Berg- und Ackerbau, mit Viehzucht, wie auch einiger Salpetersiederey und Pottaschbrennerey, Leinen-Spinnerey und Weberey beschäftigen; das Oberamt Eisleben mit (dem Amte) Wimmelburg und (dem dazu gehörigen) Birken-Vorwerk; Neu-Helfta.

III. Das

III. Das Departement des Harzes.

Dieß Departement, das zwischen den zu den beiden Hauptflußgebieten der Elbe und Weser gehörigen Departements in der Mitte liegt, und die Gebiete dieser Flüsse trennt, das einzige, das seinen Namen nicht von einem Flusse, sondern von seinem Gebirge hat, begreift das ehemals Maynzische, dann Preußische Eichsfeld, mit Inbegriff von Treffurt und Dorla, einige Hessische Orte am rechten Ufer der Werra, die Grafschaft Hohnstein, Preußischen und Hannöverschen Antheils, einen Theil des Hannöverschen Fürstenthums Grubenhagen, das ehemals Braunschw. Amt Walkenried, und einige kleine Theile des Braunschw. Fürstenth. Blankenburg, nebst den ehemaligen Reichs-, dann Preußischen, Städten Mühlhausen und Nordhausen; Länder, die vorher theils zum Oberrheinischen, theils zu den Sächsischen Kreisen gehörten. — Seine Gränzen sind nördlich und östlich: die Depart. der Ocker und Saale, nämlich der ehemalige Braunschweigische Harzdistrict, die Grafschaft Wernigerode und das Fürstenthum Blankenburg; dann die Grafschaft Stollberg-Stollberg, Schwarzburgische, königlich Sächsische und herzoglich S. Gothaische Länder; südlich S. Weimarische Länder und die Werra; westlich das Departement der Leine, nämlich die bisherigen Gränzen des Fürstenthums Göttingen gegen das Eichsfeld, ferner die Ruhme bis zu ihrer Vereinigung mit der Soese, und dann die Soese bis in die Gegend der Oberhütte, von hier an aber der bisherige Braunschweigische Harzdistrict. — Von Flüssen hat das Departement größtentheils nur kleinere, die fast alle darin entspringen, und durch die Gebirge sowohl im Eichsfelde als in den übrigen Theilen durch Gebirge so getrennt werden, daß sie westwärts der Weser, ostwärts der Elbe zufließen, so daß es die natürlichen Scheidegränze zwischen den Gebieten dieser Flüsse macht, wie die weitern

Anga-

Angaben in der Beschreibung der beiden Theile des Eichsfelds und der allgemeinen Beschreibung des Harzes zeigen werden. Dieß letztere Gebirge, das dem Departement den Namen giebt, ist in demselben freylich eben so wenig eingeschlossen, als es ehedem in einem der einzelnen Bestandtheile des Reichs begriffen war; ja selbst die höchste Spitze, der Brocken, liegt in einem andern, wiewohl dicht angränzenden, Departement; doch findet man hier den Hauptbergbau des Harzes, so daß das Departement mit Recht davon den Namen führt, daher wir auch dieß Gebirge hier im Ganzen, doch nur kurz in einer Anmerkung, behandeln *).

Außer

*) Der Harz, das nördlichste große Gebirge in Deutschland, dessen Vorberge sich nördlich bis in das Hildesheimische erstrecken, und das nord- und südwestlich den Solling, Deister und Süntel ausbreitet, ja, nach manchen Darstellungen, südöstlich ins Mansfeldische und südwestlich über die Weser sich ausdehnt, ist jetzt, selbst in seiner weitesten Ausdehnung, durch die Vereinigung der an und auf dieser Bergkette gelegenen Länder, auch politisch als ein Ganzes zu betrachten, wie er es physisch ist. Im engern Sinne genommen, besteht das Gebirge, dessen Grundlage ein uranfängliches Granitgebirge ist, auf welchem die Grauwacke mit erzführenden Gängen ruht, aus einer zusammenhängenden Masse von Bergen und Thälern, die einen fast ununterbrochenen, mit Moorgründen und Wiesen durchzogenen, Wald ausmachen, dessen Umfang, je nachdem man ihn mehr oder weniger ausdehnt, sehr verschieden angegeben wird. Das Hauptgebirge wird durch den höchsten Berg, den Brocken (3489 Fuß), in zwey Theile, den Ober- und Unter-Harz getheilt. Der sogenannte Ober-Harz ist das eigentliche Hochgebirge, die kleinere Hälfte des westlich vom Brocken liegenden Gebirgs, dahingegen der östlich vom Brocken liegende größere Theil der Unter-Harz genannt wird. Der Ober-Harz hat, wiewohl selbst der Brocken nicht ewigen Schnee bewahrt, ein rauhes Klima, ist zum Feldbau fast nirgends tauglich, und trägt nur Fichten; dahingegen auf dem Unter-Harze hier und da auch Ackerbau getrieben und, so wie auf den Vorbergen, Laub-

Außer den Berg- und Wald-Producten des Harzes, die bey den einzelnen Theilen genannt werden, ist das Departement nicht sehr reich an andern Producten; denn auch die Gegenden, die nicht zunächst am Harze liegen, sind größtentheils hoch gelegen, und an Feldproducten weniger ergiebig; doch haben mehrere starken Flachsbau, etwas Tabaksbau und gute Viehzucht; einige auch Getreide- und Gartenbau. Durch das ganze Departement sind theils Leinweberey, theils Wollenmanufacturen verbreitet. — Die Einwohner — 207,591 an der Zahl, in 285 Gemeinen, worunter 20 Städte und 8 Flecken gezählt werden — sind dem

Laubholz gefunden wird; dagegen ist dieser weniger als jener ergiebig an Mineralien und Metallen, deren Verarbeitung, neben Viehzucht, eine stärkere Volksmenge begründet, reicher aber an Naturschönheiten. Hier findet man im Wernigerodischen den gewöhnlich bisher gerechneten, so häufig beschriebenen, Brocken, dessen Besuch der jetzige Besitzer dieser Gegend durch Erbauung eines bequemen Wirthshauses erleichtert hat, wie auch den kleinen Brocken und andere hohe Berge; im Blankenburgischen den Wormberg oder Wurmberg, und die unter dem Namen der Baumanns- und Biels-Höhle bekannten Tropfsteinhöhlen und die Teufelsmauer; zum Halberstädtischen aber gehörte der Regenstein und die Roßtrappe; Merkwürdigkeiten, an die wir hier nur zu erinnern brauchen. Weniger vollkommen, als die Baumanns- und Biels-Höhle, ist die in dem Districte von Osterode gelegene Schatzfelder-Höhle. — Bemerkenswerth ist hier übrigens noch, daß, so wie die von einigen als Vorberge des Harzes genannten Gebirge des Eichsfeldes die darin entspringenden Gewässer so trennen, daß ein Theil der Weser, der andere der Elbe zufließt, der eigentlich sogenannte Harz ebenfalls eine solche Scheidung macht, so daß alle westwärts quellenden Gewässer durch die Oder, Sieber, Söse, Nette, Innerste, Ocker, Radau, Ecker und Ilse der Weser, alle östlichen aber durch die Zorge, Wipper, Eine, Selke, Bode und Holzemme der Elbe zufallen; größtentheils kleinere Flüsse, die aber hier um so mehr genannt zu werden verdienen, da die meisten bey den Gränzbestimmungen mehrerer Departements und Districte, so wie anderwärts, vorkommen.

dem einem Haupttheile, dem Eichsfelde, nach Katholiken, den übrigen Theilen nach größtentheils Protestanten; auch sind sie, in anderer Rücksicht, nach den verschiedenen Gegenden und nach ihren ehemaligen Verfassungen von einander verschieden *). Das Nähere wird sich aus der genauern Beschreibung der einzelnen Districte dieses Departements ergeben, das die gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Präfectur, mit einem Criminalgerichte, einer der Braunschweigischen untergeordneten Militär-Division und einer Departements-Compagnie hat. Dieser Districte sind 4: Heiligenstadt und Duderstadt, Nordhausen und Osterode.

(1) Der District von Heiligenstadt.

Dieser District, der südlichste des Depart., begreift, mit einigen Ausnahmen, das obere Eichsfeld, oder den südlichen Theil dieses Landes, nebst Treffurt und Dorla, mit Ausschluß einiger zum Distr. von Eschwege im Werra-Depart. gekommenen Ortschaften, so wie das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Mühlhausen; Länder, die, mit Ausnahme des sächsischen Antheils von Treffurt und Dorla, durch den Entschädigungsreceß an Preußen kamen; nebst den Hessischen Ortschaften am rechten Ufer der Werra. — Seine Gränzen sind nördlich das Düngebirge, das bisher größtentheils die Gränze zwischen dem obern und untern Eichsfelde machte; östlich königl. Sächs. und S. Gothaische Länder; südlich königl. Sächsische und S. Weimarische Länder, nebst der Werra; südwestlich und westlich die Werra und der District von Göttingen im Leine-Departement. — An Flüssen hat das Land, das so hoch liegt, daß kein Fluß in dasselbe, mehr als einer aber aus demselben geht, die im sogenannten Leinefelde im folgenden Distr. entspringende Leine, die hier mehrere Flüßchen und Bäche aufnimmt, im

*) Auf den vorzüglich ausgezeichneten Charakter der Harzbewohner im engern Sinne haben wir bereits oben (S. 85.) aufmerksam gemacht.

im Norden; im Süden und Westen aber die **Werra**, welche den District hier begränzt, und nur dem Höheberg gegenüber ins Land einbiegt, übrigens, wie die Leine, zum Flußgebiete der Weser gehört; da hingegen die oberhalb Dingelstädt im folgenden Distr. entspringende, bey Mühlhausen vorbeygehende, **Unstrut**, der Saale und mit dieser der Elbe zugeht. — Unter den, von einigen zu den Vorbergen des Harzes gerechneten, Gebirgen des Landes, die viele hohe Spitzen haben, zeichnet sich vorzüglich das als Gränze des untern und obern Eichsfeldes genannte **Dün**gebirge aus. Der obere, hierher gehörige, Theil des Eichsfeldes hat, wegen seiner höhern Lage, ein rauheres Klima; doch ist der Boden gegen Osten, bey Mühlhausen ꝛc. und im Süden und Westen niedriger. Der gebirgige Boden ist häufig mit Kalk vermischt, so daß er (neben Sandsteinen) auch Kalksteine zum Bauen liefert, erzeugt aber nicht hinlängliches Getreide, womit das untere Eichsfeld aushelfen muß; dagegen liefert er Flachs und nährt vieles Vieh. Fruchtbarer sind aber an Getreide, Flachs, Hopfen und Gartenfrüchten die in neuern Jahren hinzugekommenen Theile, das Gebiet von **Mühlhausen** und die Ganerbschaft **Treffurt**, wie auch die hessischen Gegenden an der Werra. — Wichtiger, als die Producte des Bodens, sind im Eichsfelde die Erzeugnisse des **Kunstfleißes**; über das ganze Land sind Lein- und Wollenweberey verbreitet; doch ist jene mehr im untern, diese letztere mehr in dem hierher gehörigen obern Eichsfelde verbreitet. Man rechnet, daß sich an 20 — 30,000 Menschen mit Wollenarbeiten beschäftigen, die zu Ende des 17ten Jahrhunderts hier durch einen ausgedienten Dragoner, Val. Degenhard, zu Groß-Bartloff in Gang gebracht wurden, und auf die Vermehrung der Volksmenge des Landes starken Einfluß hatten. Diese Waaren werden in Mühlhausen appretirt, wo auch, außer Leder, viele Wollenwaaren verfertigt werden. Auch findet man Lein- und Wollen-Spinnerey und Weberey in Treffurt. — **Handel** treiben besonders Mühlhausen und

Wanfried *). — So weit das Eichsfeld reicht, sind die Einwohner dieses Districts, der im Ganzen deren 69,494 zählt, großentheils katholisch; in dem Gebiete von Mühlhausen aber und in den ehemals hessischen Ortschaften an der Werra, so wie in der Ganerbschaft Treffurt, wo sich nur ein katholisches Kirchspiel findet, protestantisch. Diese letztern Gegenden hatten schon früher gute Schulanstalten, und unter andern Gymnasien und lateinische Schulen zu Mühlhausen, Allendorf und Wanfried; im Eichsfelde wurde erst in den letztern Jahren, unter der preußischen Regierung, an deren Verbesserung oder Errichtung gearbeitet **).

Die rechts der Werra gelegenen Hessischen Ortschaften aus den Aemtern und Gerichten Allendorf, Altenstein, Bilstein, Eschwege und Wanfried abgerechnet (im 4. und 13. Canton), über welche das Depart. der Werra und Fulda zu vergleichen sind, gehörten alle übrigen Theile dieses Districts, einige Antheile Sachsens an denselben ausgenommen, seit dem Entschädigungsrecesse Preußen. Der Verfassung nach hatten sie vorher theils, wie das Eichsfeld, Landstände, theils, wie Mühlhausen, eine demokratische Verfassung; durch die Vereinigung mit Preußen verloren jene ihren Einfluß, diese wurde aufgehoben.

Ihre

*) Von dem in diesen und den folgenden District, mit Ausnahme weniger Ortschaften, ganz einverleibten Eichsfelde ist hier, nach den obigen Angaben (S. 16. u. a. m.) in Hinsicht auf das Ganze nichts nachzuholen, da man von jeher die beiden so verschiedenen Theile abgesondert zu behandeln pflegte, ohne weitere Rücksicht auf die zu verschiedenen Zeiten anders angenommenen Eintheilungen, nach welchen man einige Gegenden bald zum obern, bald zum untern Eichsfelde rechnete; ein Umstand, der hier nicht sehr in Betracht kommt.

**) Von der oben (S. 16. u. 72.) angegebenen Volksmenge des Eichsfeldes und der bisher damit zusammengerechneten Theile kommen auf das Eichsfeld an 82,000, auf Treffurt 7300, auf Mühlhausen 9200, auf Nordhausen 8700. Zu hoch dürfte übrigens die gewöhnliche Angabe der Größe des Eichsfeldes von 30 QM. seyn; nach richtigern Angaben beträgt dieselbe kaum 23 QM.

Ihre ehemaligen Verhältnisse zum Reiche und Kreise sind oben (S. 144.) bemerkt. In Hinsicht auf die Verwaltung waren sie, den obern Behörden nach, mit dem Fürstenth. Erfurt verbunden (s. S. 102.); den untern Behörden nach machte das obere Eichsfeld den obern Kreis mit einem Landrathe aus, und umfaßte, außer der Hauptstadt Heiligenstadt, 3 königl. Aemter: Bischofstein, Gleichenstein und Rustenberg, 2 Kloster- und 10 adliche Gerichte; von Treffurt war der preußische Antheil, so wie Mühlhausen, an die Behörden des Eichsfeldes, der sächsische an das thüringische Kreisamt gewiesen *). Jetzt machen diese Theile zusammen, nach Abtrennung einiger vom obern Eichsfelde zum folgenden Districte geschlagenen, und nach Einverleibung anderer vom untern Eichsfelde zu diesem gekommenen Theile, einen District unter den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie, aus, die in 13 Cantons oder Friedens-Gerichten und 108 Gemeinen oder Municipalitäten getheilt ist, unter welchen sich 5 Städte und 1 Flecken befinden.

1. Der C. Heiligenstadt mit 7 Gem. Heiligenstadt, Stadt an der Leine, mit 4000 E., bisher die Hauptstadt des Eichsfeldes und der Sitz der preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer der vereinigten Fürstenthümer Eichsfeld und Erfurt (die ihre oberste Justiz-Behörde, die Regierung, zu Erfurt hatten), gegenwärtig der Sitz der Behörden des Harz-Depart. und des von der Stadt benannten Districts, mit einem Collegiatstifte und vier katholischen Kirchen, einem Gymnasium und einigen andern Schulen. Die übrigen 6 Gem. sind: Siemerode mit Bischhagen; Hänterode mit Glashausen; Reinholterode; Westhausen; Geisleden; Heuten.

2. Der C. Uder (Udra) mit 13 Gem. Uder, Pfd. von 126 H. an d. Leine, mit Schönau; Rohrberg; Freyenhagen mit Gänse-

*) Von den Einkünften aus dem Eichsfelde mit dem preußischen Antheile an Treffurt, die man 1801. nur zu 172,000 Rthlr, 1804 aber zu 250,000 Rthlr anschlug, betrugen die Domainen-Einkünfte allein, nach der ersten Schätzung, 100,000 Rthlr.

Digitized by Google

Gänseteich; Röhrich; Lenterode; Thalwenden; Rengelrode mit Stein-Häuterode; Mengelrode mit Streitholz; Burgwalde; Schachtebich; Lutter; Kalteneber; Birkenfelde.

3. Der C. Gerbershausen mit 10 Gem. Gerbershausen, Pfd. von 73 H., mit Unterstein, Oberstein, Rochenbach und Rumerode; Bornhagen mit Schanze und Rimbach; Werteshausen mit Neu-Seesen; Lindwerra; Hoben-Gandern; Arensbausen; Kirch-Gandern mit Bösenhausen; Rustenfelde; Marth mit Hessenau und Rustenberg, bisher Sitz eines Amts; Schönhagen.

4. Der C. Allendorf mit 9 Gem. Allendorf, Stadt am rechten Ufer der Werra, von 900 H. u. 3000 E., mit einem Salzwerke am linken Ufer (s. den 10. Cant. des Districts Eschwege im Werra-Dep.) und einigen Tabaksfabriken, bisher der Sitz eines niederhess. Amts, dessen Ortschaften diesseits der Werra mit andern hessischen Orten in diesen und den 13. C. (Wanfried) vereinigt sind. Die übrigen 8 Gem. sind: Hitzelrode mit Motzerode; Jestädt mit Fürstenstein; Klein-Vach; Asbach mit Altenstein und Sickenberg; Walhausen; Vaterode mit Diezenrode; Wüst-Häuterode mit Eichstruth; Mackenrode mit Weidenbach und Henigerode.

5. Der C. Ershausen mit 13 Gem. Ershauser, Pfd. von 114 H. (mit 3 adl. Gütern), nebst Misserode und Lehna; Schwobfeld mit Dieterode; Rüstungen; Krombach; Brenterode mit Ascherode; Flinsberg; Martinfeld; Willbich; Sickerode; Wiesenfeld mit Hässel; Volkerode; Pfaffschwende; Zelle mit Greifenstein.

6. Der C. Groß-Bartloff mit 7 Gem. Groß-Bartloff, ein durch seine Wollenmanufacturen berühmtes Pfd. mit 140 H. u. 1100 E.; Wachstädt mit Gleichenstein (bisher Sitz eines Amts) und Neuhaus; Küllstädt; Effelden mit Zella (Kloster, bisher mit Gericht); Lengefeld mit Bischoffstein (bisher Sitz eines Amts); Hildebrandshausen; Faulungen.

7. Der C. Dingelstädt mit 8 Gem. Dingelstädt, Flecken an der Unstrut, von 315 H. u. 800 E.; Kreutzeber mit Scharfenstein (bisher Sitz eines Amts) und Steinhagen; Hüpstädt; Beberstädt; Zella und Breitenbich; Helmsdorf; Silberhausen; Kefferhausen.

8. Der C. Dachrieden mit 12 Gem., die alle, mit mehrern in den folgenden 4 Cantons enthaltenen, zu der ehemaligen Reichsstadt Mühlhausen gehörten: Dachrieden, Dorf

von

von 60 H. u. 360 E., an der Unstrut; Horsmar; Sollstädt mit Eigenrode; Kaisershagen; Windeberg; Saalfeld; Reiser mit Schröterode; Ammern; Großen-Grabe; Kleinen-Grabe; Görmar; Bollstädt.

9. Der C. Dörna mit 7 Gem. Dörna, ein zu Mühlhausen gehöriges D. mit 96 H. u. 480 E.; Struth; Bürstädt; Bickenriede mit Betzelrode und Annrode (Kloster, bisher mit Gericht); Lengenfeld; Hollenbach; Eigenrieden.

10. Der C. Mühlhausen begreift bloß die gleichnamige Stadt, nebst dem Forsthause: Weißehaus und den Ortschaften Popperode, Sambach und Emilienhausen. Mühlhausen, ehemalige freye Reichsstadt, von alter Bauart, an der Unstrut, mit 1576 H. u. 9200 lutherischen E., die, wie das Eichsfeld, durch den Entschädigungsreceß an Preußen kam. Sie hat ein Gymnasium und mancherley Gewerbe. Die Einwohner verfertigen nicht nur viele wollene Waaren selbst, sondern appretiren auch wollene Waaren aus dem Eichsfelde, die hier gefärbt und geglättet werden; liefern Leder und Stärke, und treiben einen einträglichen Handel sowohl mit diesen Waaren, als auch mit dem auf ihrem fruchtbaren Gebiete erbauten Getreide, Weid, Anis und Saflor. Ihre 21 Dörfer sind diesem, dem vorhergehenden und folgenden Canton einverleibt.

11. Der C. Dorla mit 5 Gem. Ober-Dorla, mit 278 H. u. 1400 E., bisher Hauptort der gleichnamigen Vogtey, zu welcher noch Nieder-Dorla und Langula gehörten, da hingegen die andern Mühlhausische Dörfer sind; Nieder-Dorla; Langula; Felchta mit Weidensee; Höngeda.

12. Der C. Treffurt mit 6 Gem. Treffurt, Stadt an der Werra, von 350 H., der Hauptort der davon benannten, dem Maynzischen Theile nach durch den Entschädigungsreceß an Preußen gekommenen, Gan-Erbschaft, welche mit Inbegriff der Vogtey derselben, 13 in diesen und die angränzenden Cantons vertheilte Dörfer enthielt, — mit Klein-Töpfer; Heldra; Wendehausen mit Karnberg und Scharfolohe; Diedorf; Heyerode; Falken mit Schierschwende, Schönberg und Taubenthal.

13. Der C. Wanfried mit 9 Gem. Wanfried, Stadt von 250 H. an der Werra, mit starker Fracht- und Schiffahrt, und Sitz eines Amts (vergl. unten Depart. der Werra); Neuenrode; Grebendorf; Schwebda; Friede; Töpfer; Döringsdorf mit Bebendorf und Reudelstein; Katharinenberg; Alten-Borschla.

(11)

(11) Der District von Duderstadt.

Dieser District, der das jenseits des Düngebirges liegende nördliche Eichsfeld, oder das bisher sogenannte untere, doch mit Ausnahme der nördlichen Ortschaften jenseits der Ruhme, wie auch einige Theile des obern und einige Grubenhagenschen Ortschaften, begreift, gränzt nördlich an den District von Osterode, größtentheils vermittelst der Ruhme; östlich an den Ohmberg, eine Bergkette, welche die Gränze mit dem Hohnsteinischen ausmacht; südlich an den District von Heiligenstadt (durch das Düngebirge); westlich an den Distr. von Göttingen im Leine-Depart. — Mit dem vorigen Districte hat er von Flüssen die in diesem entspringende Leine gemeinschaftlich; außerdem entspringt hier in der Stadt Worbis die Wipper, die in die Unstrut und mit dieser in die Saale geht, und nördlich von Ruhmspringe die Ruhme, die oberhalb Nordheim, mit einigen kleinen Flüssen vereinigt, in die Leine mündet, so daß beide den zwey verschiedenen Hauptfluß-Gebieten des Reichs zufallen. — Ungeachtet übrigens dieser District das Gränzgebirge mit dem vorigen theilt, und für sich selbst gebirgige Gegenden hat: so hat er doch bessern Boden, und ist ungleich wärmer und fruchtbarer, als der vorhergehende; er hat hinlängliches Getreide, Korn und Weizen, so daß er dem obern Theile damit aushelfen kann, zieht außerdem noch viel Flachs und Taback, wie auch Futterkräuter, und hat überdieß gute Viehzucht. Außer diesen landwirthschaftlichen Gewerben haben die Einwohner auch Theil an den über das ganze Eichsfeld verbreiteten Wollenmanufacturen, wovon bey dem vorigen Districte die Rede war; doch herrscht hier mehr Leinwandweberey. — Die hier fast ganz aus Eichsfeldern bestehenden Einwohner, 49,546, sind größtentheils katholisch.

Der Verfassung nach war das untere Eichsfeld, wie das obere, mit dem Fürstenth. Erfurt verbunden, machte aber, wie jenes, für sich einen landräthlichen, den untern,

Kreis

Kreis aus, und war Aemtern und andern Obrigkeiten untergeordnet. Außer den Städten Duderstadt und Worbis begriff es 6 königliche Aemter, Haarburg, Gieboldehausen, Lindau, Scharfenstein, Gerode und Reifenstein, wovon die beiden letztern vor der preußischen Herrschaft Klosterämter war; zwey bisher noch bestandene klösterliche und 8 adliche Gerichte. Nach Abtrennung einiger bisherigen Theile, wie Scharfenstein, das im vorigen Districte enthalten ist, und des Amtssitzes Lindau jenseits der Ruhme, der im Districte von Osterode sich findet, und nach Einverleibung einiger Theile des obern Eichsfeldes nebst einigen Hannöverschen Ortschaften mit Gerichten, an der Ruhme, macht dieser Theil des Eichsfeldes einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Criminalgerichte und einer Brigade Gensd'armerie aus, der in 8 Cantons oder Friedens-Gerichten getheilt ist, die 68 Gemeinen oder Municipalitäten, und unter diesen 2 Städte und 2 Flecken, begreifen.

1. Der C. Duderstadt mit 11 Gem. Duderstadt, an der Hahle, Hauptort des Districts und Cantons, in einem fruchtbaren Thale, mit 790 H. u. 3800 E., mit mehrern Kirchen, unter welchen sich die ansehnliche Cyriacuskirche auszeichnet, einem Ursulinerinnen-Kloster, einem Gymnasium und einem Waisenhause. Von Gewerben findet man Leinweberey und eine Wollen- und Band-Manufactur. Auch hat die Stadt gute Bierbrauerey, und zieht Tabak und Hopfen. — Die übrigen 10 Gem. sind: Mingerode; Obernfelde; Breitenberg mit Hübenthal; Hilkerode; Immingerode mit Tiftlingerode; Gerblingerode; Westerode; Brehme; Ecklingerode; Wehnde mit Wildungen.

2. Der C. Gieboldehausen mit 10 Gem. Gieboldehausen, Flecken an der Ruhme, von 242 H. u. 1770 E., bisher Sitz eines gleichnamigen königl. Amtes, — mit dem Vorw. Elbingen; Bilshausen; Bodensee; Krebeck; Wollbrandshausen; Wollershausen mit Lützenhausen; Rüdershausen; (diese zwey Gem. sind Grubenhagensche Ortschaften mit adlichen Gerichten an und unweit der Ruhme,) Ruhmspringe; Rolshausen; Renshausen mit Groß-Thiershausen.

3. Der

3. Der C. Seulingen mit 8 Gem. Seulingen, Pfd. von 130 H.; Seeburg; Bernshausen; Germersbausen; Esplingerode; Desingerode; Werkshausen; Nesselröden.

4. Der C. Weißenborn mit 8 Gem. Weißenborn, Pfd. von 127 H., mit Gerode, bisher Sitz eines Amts; Langenhagen; Brochthausen; Fuhrbach; Jützenbach; Lüderode; Holungen; Bischofferode.

5. Der C. Worbis mit 7 Gem. Worbis, zum Unterschiede der nahe gelegenen Dörfer Breiten- und Kirch-Worbis, Stadt Worbis genannt, ein Städtchen, in welchem die Wipper entspringt, mit einem Frauenkloster und einer Ledermanufactur; Kirch-Ohmfeld mit Kalt-Ohmfeld, Adelsborn, Bodenstein und Vorw. Seegel; Winzingerode; Breitenbach; Geyrode; Kirch-Worbis; Breiten-Worbis.

6. Der C. Teistungen mit 7 Gem. Teistungen, adl. Pfd. von 95 H., mit dem (Cistercienser-Nonnen-) Kloster Teistungenburg, das ein besonderes Gericht hatte; Tastungen; Ferna; Hundeshagen; Berlingerode; Neuendorf; Besekendorf mit Bleckenrode.

7. Der C. Beuern (Beuren) mit 8 Gem. Beuren, Fl. mit 154 H. u. 950 E., mit dem (gleichnamigen Cistercienser Nonnen-) Kloster (an der Leine), das sein besonderes Gericht hatte, und dem Vorw. Beusenburg; Steinbach; Bodenrode; Wingerode; Leinefelde; Breitenholz; Birkungen mit Reissenstein (bisher Sitz eines königl. Amtes) und Beinrode; Kalmerode.

8. Der C. Nieder-Orschel mit 9 Gem. Nieder-Orschel (N. Orschla), Pfd. von 245 H.; Bernterode; Gerterode; Rehungen; Vollenborn; Deuna; Rüdigershagen; Klein-Bartloff mit Ober-Orschel; Hausen.

(III) Der District von Nordhausen.

Dieser District, der außer der ehemaligen freyen Reichsstadt Nordhausen die Grafschaft Hohnstein, Preußischen und Hannöverschen Antheils, und das dem bisherigen Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg einverleibte Stiftsamt Walkenried begreift, gränzt nördlich an das erwähnte Fürstenth. (Distr.) Blankenburg, östlich an die Grafschaft Stollberg-Stollberg, südlich an Schwarzburgische Länder, westlich an den District Duderstadt durch den

den Ohmberg und an das ehemal. Fürstenth. Grubenhagen, (Distr. Osterode). — An Flüssen hat das Land die hier entspringende, nach der Unstrut gehende Helme, welche die vom Harze kommende, durch Elrich nach Nordhausen fließende, Zorge aufnimmt, und die bey dem vorigen Distr. genannte Wipper. — Alle Theile des Distr. sind mehr oder weniger gebirgig, doch hat das Hohnsteinische, der Haupttheil desselben, dessen Größe an 12 QM. beträgt, außer verschiedenen Mineralien, auch Getreide im Ueberfluß. Insonderheit liefern die ehemaligen Stollbergischen und Hannöverschen Antheile Eisen und Braunstein, Steinkohlen und Alabaster, nebst Holze; der Preußische Antheil aber, oder die Herrschaften Lohra und Klettenberg, außer Holz und Getreide, vielen Flachs und Rübsen, und gutes Vieh auf den trefflichen Weiden. Auch ist Walkenried reich an Eisen, Alabaster, Holz und Vieh. — In den Gegenden, wo Metalle gewonnen werden, giebt es viele Fabriken, die sich mit deren Verarbeitung beschäftigen; insonderheit hat Nordhausen mehrere, die sich mit der feinern Bearbeitung von Bergproducten abgeben; in den übrigen Strichen aber, wo viel Flachs gebaut wird, und in deren Nachbarschaft, findet man viel Leinweberey. Der Handel gründet sich vorzüglich auf die erwähnten Producte und Fabricate; Nordhausen führt besonders Handel mit Lebensmitteln nach dem Harze. — Die Einwohner dieses Districts, 45,984 an der Zahl, wovon nicht viel über 3000 auf das Stift Walkenried, 8700 auf Nordhausen, die übrigen aber auf Hohenstein kommen, sind durchaus Protestanten, die zu Nordhausen ein Gymnasium, zu Ilefeld ein berühmtes Pädagogium und außerdem andere gute Schulen haben.

Die Verfassung war nach den verschiedenen Herren verschieden. Das unter mehrere Herren vertheilte Hohnstein stand, dem größern Stollbergischen Theile nach, als Calenbergisches Lehn, mit dem kleinern Theile, der eigenthümlich Hannover gehörte, unter den obern Hannöverschen Behörden. Die Grafen von Stollberg (-Stollberg

und

und Wernigerode) hatten zwar das Recht der Erbhuldigung, wie auch das Recht der Dienst-, Bergwerks-, Forst- und Oekonomie-Anordnungen und eigene Canzley und Consistorium, aber unter der Aufsicht der höhern Calenbergischen Behörden, an welche auch das Land jährlich über 4000 Rthlr. Steuern zahlte. Jeder Antheil bestand in einem Amte, Hohnstein und Sophienhof; doch waren in dem Stollberg-Stollbergischen Theile daneben noch drey adliche Gerichte. Der eigenthümliche kurbraunschweigische Antheil bestand ebenfalls in einem Amte, dem Stiftsamte Ilefeld, das dem davon benannten Pädagogium gehörte, und, wiewohl das Haus Stollberg der Schutzvogt des Stiftes war, doch von der Calenbergischen Regierung verwaltet wurde. Der preußische Antheil, oder die Herrschaften Klettenberg und Lohra, auch die Halberstädtischen Lehen genannt, waren den Halberstädtischen Behörden unterworfen, machten aber für sich zwey einzelne Kreise aus, die mehrere Aemter hatten. In der Herrschaft Lohra waren außer der Immediatstadt Lohra 5 königl. Domainen-Aemter, Lohra, Münchelohra, Nohra, Klein-Bodungen und Dietenborn, und mehrere adl. Orte und Rittergüter; im Klettenbergischen Kreise, außer den immediaten Städten Ellrich und Sachsa, die 4 königl. Aemter Klettenberg, Mauderode, Wolfleben und Bennekenstein, das Collecturamt in Nordhausen, und mehrere adliche Gerichte. — (Das kursächsische Lehn in dieser Grafschaft, oder das Amt Bodungen [der Flecken Groß-Bodungen nebst 4 Dörfern], das mit völliger Landeshoheit dem Hause Schwarzburg-Sondershausen gehört, ist als eine bundesfürstliche Besitzung dem Reiche nicht einverleibt). Uebrigens hatte diese Grafschaft keine besondern Verhältnisse zum Reiche und zum obersächsischen Kreise, zu welchem sie gerechnet wurde. Das neben der Grafschaft Hohnstein an und auf dem Harze gelegene herzogl. Braunschweigische Stiftsamt Walkenried, das einen Stand des obersächsischen Kreises ausmachte, war, wie jene, Behörden eines niedersächsischen Kreislandes

landes untergeordnet, nämlich dem herzogl. Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, von dem es ein Amt ausmachte. Die ehedem als Reichsstadt zu den Ständen des Niedersächsischen Kreises gehörige Stadt Nordhausen war bisher den Eichsfeldischen Behörden zugewiesen. Alle diese von mehrern Herren beherrschten, zum Theil entfernten Oberbehörden untergeordneten, Landestheile sind nun in einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie, vereinigt, der in 9 Cantons oder Friedens-Gerichten mit 79 Gemeinen oder Municipalitäten vertheilt ist, wovon der erste und letzte dem Hauptheile nach, das Hannöversche (und Stollbergische), die mittlern aber die preuß. Antheile von Hohnstein mit einzelnen Ortschaften des erstern und dem Stifte Walkenried, alle aber 5 Städte und 2 Flecken enthalten.

1. Der C. Nordhausen mit 5 Gem. Nordhausen, ehemals eine (von Alters her) freye Reichsstadt, die durch den Entschädigungsreceß Preußisch wurde, jetzt der Hauptort des davon benannten Cantons und Districts. Sie ist eine altväterisch, bergan gebaute Stadt, von 1500 H. u. 8700 E., hat 6 lutherische Kirchen und 1 katholische, eine große Stadtschule (Gymnasium), ein Waisenhaus und 3 Hospitäler. Die Nahrung der Einwohner besteht vorzüglich in Branntweinbrennerey, die hier auf 120 Blasen mehr wie irgendwo ins Große getrieben wird, und mit starker Vieh-, besonders Schweine-Mastung verbunden ist. Dazu kommen 16 Oelmühlen, die jährlich über 17,000 Ctn. Oel liefern; die Fabrication von Scheidewasser, Vitriol, Vitriolgeist und Salzgeist, Glaubersalz, lakirten Waaren, Tuch- und andere Wollenarbeiten, Lohgerberey nnd Arbeiten aus Hohnsteinischem Alabaster. Mit allen diesen Waaren treibt die Stadt einen starken Handel; auch führt sie Getreide und andere Feldfrüchte nach dem Harze. — Außer dieser Stadt und dem damit vereinigten Vorwerke Himmelsgarten gehören zu dem Canton noch die vier Stollberg-Stollbergischen Gem.: Urbach mit dem Vorw. Rodeberg; Leimbach; Crimderode; Bösenrode.

2. Der C. Groß-Wechsungen mit 10 Gemeinen. Groß-Wechsungen, Pfd. mit 11 adl. Gütern und 130 H.;

Groß-

Groß-Werther mit der Schäferey Schatenhagen; Klein-Werther; Hesserode; Klein-Wechsungen mit dem Vorw. Klarichsmühle; Salza mit Schurzfell; Herreden; Maudesrode (bisher Sitz eines preuß. Amts); Höringen; Günzerode mit Hochstädt und Steinsee.

3. Der C. Pustleben, enthält 15 Gem. Pustleben, Kchd. mit 2 adl. Gütern u. 62 H.; Morbach; Klein-Furra; Rixleben mit Elbingen; Heynrode mit Wernrode; Wollersleben; Nohra mit dem Vorw. Kinderode; Münchlohra mit Klein-Wenden; Groß-Wenden; Mittelsdorf; Oberdorf; Elend; Friedrichslohra mit Lohra; Groß-Berndten mit Dieterborn; Klein-Berndten.

4. Der C. Bleicherode mit 9 Gem. Bleicherode, eine kleine Stadt von 280 H. mit 1900 E., die sich neben dem Ackerbau von Wollen- und Leinweberey, Leinwandbleichen und Leinwandhandel, wie auch Gärtnerey, nähren. Im J. 1802. lieferten die Chalon-, Rasch- und Sergen-Manufacturen für 71,000 Rthlr., die Leinweber für 11,400 Rthlr., die Gerber für 12,000 Rthlr. Waaren. Nieder-Gebra; Ober-Gebra; Friedrichsrode; Sollstädt; Mülfingerode mit Ascherode und Otterode; Lipprechtrode; Rehmstädt; Klein-Bodungen.

5. Der C. Pützlingen (Pitzlingen) mit 8 Gem. Pützlingen, Pfd. mit 40 H. und einem adl. Gute, nebst Etzelsrode; Schiedungen mit Holbach; Haferungen mit Immenrode; Grazungen mit Bliedungen und Königsthal; Liebenrode; Trebra; Epschenrode; Wernigerode.

6. Der C. Sachsa mit 10 Gem. Sachsa, Stadt von 210 H. u. 1000 E., unter denen sich mehrere Hutmacher befinden. Bey der Stadt sind Eisengruben, Marmor- und Achatbrüche nebst Gypsbrennereyen. Die übrigen 9 Gem. sind folgende: Stöckey; Limlingerode; Mackenrode; Tettenborn; Branderode; Wiede; Weiterode mit Nixey; Steina; Klettenberg, bisher Sitz eines preuß. Amts.

7. Der C. Ellrich mit 9 Gem. Ellrich, die bisherige Hauptstadt des preußischen Antheils von Hohnstein, in dem angenehmen Thale der Zorge, welche die Stadt in zwey Theile sondert. Sie hat 458 H. u. 2600 E., unter welchen sich 200 Juden befinden. Außer dem Ackerbau und der Brauerey und Branntweinbrennerey giebt es hier noch verschiedene andere bürgerliche Gewerbe. Im J. 1802. lieferten an Waaren die Tuch-, Flanell-, Serge- und Raschmacher für 14,700 Rthlr., die Weiß- und Lohgerber über 5000 Rthlr., die Papiermüller 3640 Rthlr, die Oelmüller 1600 Rthlr. — Eine Stunde

von

von der Stadt ist die berühmte Kelle, eine Alabasterhöhle, von 288 Fuß Länge, 256 Fuß Breite und 156 Fuß Höhe, mit einem 50 Fuß hohen Eingange, voll klaren, außerordentlich kalten, in der Mitte 50 Fuß tiefen, Wassers. — Die übrigen 8 Gem. sind: Ober-Sachswerfen; Gudersleben; Wolfleben, bisher Sitz eines preuß. Amtes; Appenrode mit Bischofsrode; Werna mit Mulferode; Sulzheim (Sulzhayn) mit Steinmühl; Sorge und Walkenried, ersteres mit einem ansehnlichen Eisenhüttenwerke, das zweyte, ein Flecken mit schönen Klostergebäuden, beide gehörten ehedem zum Braunschweigischen Stiftsamte Walkenried, mit dem im folgenden Canton enthaltenen D. Hohegeist.

8. Der C. Bennekenstein mit 3 Gem. Bennekenstein, Stadt von 334 H. mit 1600 E., in einer an Eisen reichen Gegend, zu welcher das Eisenwerk zu Sorge gehört, bisher Sitz eines preuß. Amts; — Hohegeist; Rothesütte mit Sophienhof (bisher Sitz eines Stollbergischen Amts), Hufhaus und Fuhrbachsmühle.

9. Der C. Neustadt mit 9 Gem. Neustadt, Flecken von 134 H. u. etwa 700 E., mit einem Schlosse, das bisher der Sitz der Canzley des Stollberg-Stollbergischen Antheils von Hohenstein war, und dem wüsten Bergschlosse Hohenstein; in der Nähe ist ein Steinkohlenbergwerk; — Ilefeld, Dorf oder Flecken mit Pädagogium, Sitz eines bisherigen Hannöverschen Amtes im Hohensteinischen, mit Birkenmoor und Königerode; Wiegersdorf; Osterode; Nieder-Sachswerfen; Harzungen; Rüdigshof; Petersdorf; Buchholz; Steigerthal.

(IV) Der District von Osterode.

Dieser District, der nördlichste des Departements, der einige abgetrennte Theile der mit den beiden Districten der Leine vereinigten Landschaft Grubenhagen, (Osterode, Herzberg und Scharzfeld) und den eigentlichen Oberharz, (die Clausthaler und Zellerfelder Berg- und Forst-Aemter mit den sieben Bergstädten) und einen Flecken vom untern Eichsfelde begreift, gränzt nördlich an den ehemaligen Braunschweigischen Harzdistrict und das Gebiet der Stadt Goslar, östlich an den District von Blankenburg, südlich an die Districte von Duderstadt und Nordhausen, westlich an

das

das Fürstenth. Göttingen und an den ehemal. Braunschweigischen Harzdistrict. — Das Land ist fast durchaus gebirgig durch den oben beschriebenen Harz (s. S. 214.). Außer den hier unter dem Harze im engern Sinne begriffenen Theilen findet man auch in den übrigen unter dem Namen der Landschaft begriffenen Gegenden Mineralien, Eisen und Kupferschiefer bey Osterode und Lauterberg, bey letzterm auch Kobalt und ein Granulirbad, und Gyps bey Osterode; an Fabriken aber, die sich mit der Bearbeitung dieser Bergproducte beschäftigen, ein großes Eisenhammerwerk, die Königshütte, bey Lauterberg, und außer andern eine Gewehrfabrik zu Herzberg (s. unten die Note). An Manufacturen giebt es besonders Leinen- und Wollen-, wie auch Baumwollen-Weberey zu Osterode und an einigen andern Orten; Spitzenklöppeley zu St. Andreasberg. Diese Producte und Manufacturen begründen auch den Handel dieser Gegenden *). — Die Einwohner, an der Zahl 42,567, sind Lutheraner, die mehrere gute Schulen haben.

Der

*) Da in diesem Districte mit dem Oberharze ein Theil der Landschaft Grubenhagen vereinigt ist: so ist hier der Ort, von Grubenhagen überhaupt die allgemeinen Angaben über dieß Land beyzubringen, die sich zwar großentheils auf den Harz, zum Theil aber auch auf die Landschaft, folglich auf ganz Grubenhagen, beziehen. Vorzüglich ergiebig ist das Mineralreich; man rechnete bisher auf Grubenhagen an Gold 10 Mark, an Silber 32,500 Mark, an Bley 5000 Ctn., Glätte 4500 Ctn., Garkupfer 600 Ctn., Zink 14,000 Pf., Schwefel 1400 Ctn., Vitriol 3000 Ctn. Zur Bearbeitung dieser Berg-Producte sind vorhanden eine Goldscheidehütte, 7 Silberhütten, 5 Kupferhämmer und 1 Messinghütte, 8 Eisenhütten mit Hammerwerken und Drahthütten, eine Gewehrfabrik (zu Herzberg), 7 Blank- und 5 Nagelschmieden, 2 Schrotgießereyen. Außerdem hat Grubenhagen 2 Salzwerke, zu Salzdahlum und Sülbeck (im Distr. von Eimbeck), und hatte Antheil an dem Braunschweigischen zu Harzburg (Juliushall im Distr. von Goslar). Von Holzungen rechnete man auf Grubenhagen 250,000 Morgen. — Die Harz-Wiesen nähren vieles Vieh. Von den Manufactu-

Der Verfassung und Verwaltung nach gehörte ein Theil der diesem Districte einverleibten Gegenden zu der bey dem Districte von Eimbeck des Leine-Departements näher zu erwähnenden sogenannten Landschaft des Fürstenthums Grubenhagen (im Gegensatze zum Harze), die eine landschaftliche Verfassung hatte, an welcher der Harz nicht Theil nahm. (Vgl. S. 90. und 108.) Von den beiden canzleymäßigen Städten der Landschaft gehört hierher die Stadt Osterode, von welcher der District seinen Namen hat; von den 7 Domainenämtern sind Herzberg, Scharzfeld und Osterode (mit einem Dorfe des A. Catlenburg) diesem Districte einverleibt, mit dem ganzen Oberharze, der in die beiden Berg- und Forstämter Clausthal (mit 2 Flecken, 7 Dörfern ꝛc.) und Zellerfeld (mit 3 kleinen Dörfern) und die 7 Bergstädte (Altenau, Andreasberg, Zellerfeld, Clausthal, Grund, Lautenthal und Wildemann) abgetheilt war. Jetzt sind sowohl die obengedachten Theile der Landschaft als des Oberharzes in einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunale und einer Brigade Gensd'armerie, vereinigt, der nur 7 Cantons oder Friedensgerichte mit 30 Gemeinen oder Municipalitäten, unter diesen aber 8 Städte und 3 Flecken, begreift.

1. Der C. Osterode mit 6 Gem. Osterode, bisher Sitz eines Amtes, jetzt der Hauptort des davon benannten Districts und Cantons, an der Söse. Sie hat 684 H. und über 3200 E., ein Schloß, drey Pfarrkirchen und ein schönes Proviantḥaus für den Harz. Von Gewerben findet man hier, außer Bierbrauereyen und Brantweinbrennereyen, Leinwand-, Wollen- und Baumwollen-Manufacturen, viele Gerbereyen, eine Tabaksfabrik, und viele Eimermacher, deren Waaren häu-

facturen zu Osterode und Eimbeck ist bey diesen Städten in diesem und in dem Districte von Eimbeck das Nöthige gesagt; der ganze Ertrag seiner Industrie wurde auf 600,000 Gulden angegeben.

häufig auswärts gehen. Die große Baumwollen-Manufactur lieferte bisher jährlich an Camelotte, Flanellen, Chalons und Golgas, wozu sie an 2000 Cntr. Wolle verbrauchte, gegen 100,000 Rthlr. Waaren, und überhaupt wird der Werth der Fabricate in Wolle und Baumwolle, mit Einschluß der Hutmanufaktur, über 200,000 Rthlr. geschätzt. Außerdem giebt es hier eine Rollenbleyfabrik und 2 Schrotgießereyen. Bey der Stadt giebt es Eisen- und Kupferschiefergruben, einen Kupferhammer, 2 Gyps- und 2 Papiermühlen. Außer den Fabricaten beschäftigt sich der Handel der Einwohner mit Getreide und Mehl nach dem Harze, und mit Holz und Bretern von dort in die Ebenen. — Zur Stadt selbst als Gemeine gehören noch der Amthof und Schäferhof, Lindenberg, Gemeine Freyheit, Siechenhof, Feldbrunnen und Petershütte. Die übrigen 5 Gem. sind: Laßfeld mit Katzenstein, Bodenhäuser Landwehr und Schwarzhütte; Eisdorf (Erstorf); Förste mit der Förster Landwehr; Nienstedt; Schwiegershausen.

2. Der C. **Lindau** mit 5 Gem. **Lindau**, Flecken von 196 H. und bisher Sitz eines Amts im untern Kreise des Eichsfeldes, nördlich von der Ruhme, der einzige diesem Districte einverleibte Ort des Eichsfeldes, — mit Albrechtshausen; Wulften; Dorste; Berka (bisher zum A. Catlenburg gehörig); Hattorf.

3. Der C. **Herzberg** mit 4 Gem. **Herzberg**, Flecken an der Sieber von 360 H. und 2000 E., wo man ein Hammerwerk, und außer andern Eisenfabriken eine Gewehrfabrik, feine Wollenspinnerey und bunte Zeugweberey findet. Auf einem Berge über demselben liegt ein Schloß, das ehedem die Residenz der Herzoge von Grubenhagen und nachher der Sitz eines Amtes war. Zu Herzberg als Gem. gehört noch das Rothenburger Haus nebst der Aschenhütte und Röder-Mühle. Die übrigen 3 Gem. sind: Hörden mit Dühna; Elbingerode; Pöhlde.

4. Der C. **Lauterberg** mit 5 Gem. **Lauterberg** (Lutterberg), Flecken von 330 H. und 2000 E., mit Bergbau auf Kupfer, Eisen und Kobalt, und einer Kupferhütte; Barbis; Scharzfeld, bisher Sitz eines Amtes, mit einer merkwürdigen Höhle (S. 215.), nebst Neuhof und Neuerfelde; Bartolfelde; Osterhagen.

5. Der C. **Andreasberg** mit 2 Gem. **Andreasberg**, Bergstadt von 430 H. und 4000 E. Sie hat wichtigen Bergbau auf Silber, Arsenik, Kobalt und Eisen, und eine Silberhütte in der Nähe; auch werden hier Spitzen geklöp-

klöppelt. Zur Stadt als Gem. gehören noch die Steinrenner Hütte und der Lauterberger Forst; die 2. Gem. des Cantons macht Sieber mit Lonau und dem Herzberger Forst.

6. Der C. **Clausthal** mit 3 Gemeinen; den zwey Bergstädten Clausthal und Altenau nebst einer Dorfgemeine. Clausthal, bisher die erste unter den 7 Bergstädten des Oberharzes, und als die größte die Hauptstadt des ganzen Harzes, mit dem ersten Bergamte, unter einem Berghauptmann, am Zellerbache, hat 900 Häuser auf breiten und geraden Straßen, und darunter mehrere ansehnliche Gebäude, mit 8000 Einw., eine große lateinische Schule, ein Waisenhaus, mehrere Mineralien-Sammlungen, eine Münze, in welcher bisher alles auf dem Oberharze gewonnene Blicksilber gewöhnlich nur zu feinen Gulden (wöchentlich 8000 Rthlr. und drüber) und das im Rammelsberge gewonnene Gold zu Ducaten (jährlich 6—800 Stück) ausgeprägt wurde. Auch ist hier eine große Camelott-Manufactur mit Färberey. Bey der Stadt sind 30 Gruben und darunter 3 reiche im Gange, zwey Blankschmieden und eine Silberhütte, mit 7 Hohöfen und 200 Arbeitern, wie auch ein Steinbruch. — Altenau, Städtchen von 190 H. und 1100 E., mit Bergbau, einer ansehnlichen Silberhütte, die jährlich 8—9000 Mark Silbers, und 18—20000 Cntr. Bley und Glätte liefert, und einer Eisenhütte, die viel Granuliereisen fertigt. — Die Dorfgemeine ist Buntenbock mit Lehrbach, Camschlacken und Reifensbach.

7. Der C. **Zellerfeld** begreift 5 Gemeinen, nämlich die Bergstädte Zellerfeld, Wildemann, Lautenthal und Grund, und als besondere Gemeine den Zellerfelder und Lautenthaler Forst. — Zellerfeld, von Clausthal nur durch den Zellerbach getrennt, bisher Sitz eines Bergamts, mit einem Viceberghauptmann, eine gut gebaute Stadt von 400 H. und 3500 E., hat eine schöne Kirche mit Bibliothek, eine lateinische Schule, und in der vormaligen Münze eine Modellsammlung für den Bergbau. Ihr ehedem sehr einträglicher Bergbau erfordert jetzt Zubuße. — Wildemann an der Innerste, Städtchen von 160 H. und 900 E., dessen Bergbau fast ganz eingegangen ist. — Lautenthal, ebenfalls an der Innerste, von 220 H. und 800 Einw., mit Silberbergwerken und einer Silberhütte, auch einer Pulvermühle. — Grund, Städtchen von 150 H. und 800 E., die älteste aller 7 Harzbergstädte, die in ihrer Nähe das Mundloch des tiefen Georgstollens hat, jetzt aber nur noch wenig Bergbau treibt.

IV. Das Departement der Ocker.

Dieses Departement, das zu den nördlichen des Reichs und, wie alle folgenden, zum Flußgebiete der Weser gehört, begreift den größten Theil des bisher Braunschweigischen Fürstenthums Wolfenbüttel (nämlich die Districte Wolfenbüttel und Schöningen fast ganz), das Preußische Fürstenthum Hildesheim (mit Ausnahme der mit dem Leine-Depart. vereinigten Theile), die bisher dazu gehörige Stadt Goslar mit ihrem Gebiete, und einige Theile des Magdeburgischen und Halberstädtischen, am linken Ufer des Bruchgrabens und der Aller; alles Länder, die bisher im Niedersächsischen Kreise begriffen waren. — Begränzt wird das Departement nördlich und westlich durch Kur-Braunschweigische Länder, und dann südlich durch die Departements der Leine und des Harzes, so wie durch das Depart. der Saale vermittelst des Bruchgrabens, östlich aber nach den obigen Angaben durch das Elbe-Depart. — Von den Flüssen des Departements ist selbst die Ocker, die dem Departement den Namen giebt, nicht sehr bedeutend; sie wird erst hinter Braunschweig schiffbar; die übrigen Flüsse werden bey den Districten erwähnt. Im Norden ist das Land, mit Ausnahme einiger Bergstriche, eben; im Süden aber sehr gebirgig durch den nördlichen und westlichen Theil des Vorderharzes, und einige davon auslaufenden Bergreihen. — Diese natürliche Verschiedenheit begründet auch manche Verschiedenheiten in den Producten, theils im Ganzen, theils nach den einzelnen Districten. Außer den Metallfabriken in den gebirgigen Gegenden sind Leinweberey und einige andere in diesen Gegenden verbreitete Gewerbe den verschiedenen Districten im Ganzen gemeinschaftlich; einige andere gehören den einzelnen, oder sind wenigstens in dem einen mehr als in dem andern vorhanden. Der Handel der Stadt Braunschweig ist als allgemeiner Handel des Departements zu betrachten. —

Die

treffliche, Bildungs-Anstalten, in größern nicht nur, sondern selbst in unbedeutendern Orten; in Helmstädt befindet sich eine Universität. — Der Verfassung und Verwaltung nach machten die hierher gehörigen Theile von Wolfenbüttel, mit andern in dem folgenden und andern Departements begriffenen, ein Fürstenthum aus; Hildesheim und Goslar waren seit der Preußischen Regierung vereinigt. Jetzt sind diese verschiedenen Länder und Landestheile in ein Departement mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Präfectur, mit einem Criminalgerichte und einer obern Militär-Division, vereinigt, und in die vier Districte von Braunschweig und Helmstädt, Hildesheim und Goslar getheilt.

(1) Der District von Braunschweig.

Von der zum Ocker-Departement geschlagenen nördlichen Hälfte des ehemaligen Fürstenthums Wolfenbüttel begreift dieser District den westlichen Theil, den District von Wolfenbüttel, bloß mit Ausnahme einiger dem folgenden Districte einverleibten Orte, nebst verschiedenen Ortschaften des Schöningenschen Bezirks, und die nordöstlichsten Gegenden des Hildesheimischen, größtentheils diesseits der Fuse. — Begränzt wird er nördlich vom Hannöverschen; östlich von einer Linie, die bey dem Dorfe Glentorf gegen Norden anfängt, und an den Gränzen der Cantone von Königslutter und Schöningen, diese Städte links lassend, bis zum Bruchgraben, der Gränze des Departements, geht; südlich vom Bruchgraben und dem Districte Goslar, der bisherigen Gränze des Hildesheimischen mit dem Braunschweigischen bis zum Dorfe Oelper; westlich vom Distr. von Hildesheim. — Er wird ganz von der vom

Harze

Harze kommenden Ocker durchflossen, die zwar auf ihrem Wege zur Aller, auf welchem sie die Abzucht, Radau, Ecker, Ilse, Altenau und Schunter aufnimmt, erst hinter Braunschweig schiffbar wird, für diese Stadt und Wolfenbüttel aber durch die Holzflösse vom Harze her wichtig ist. Die im District Goslar entspringende Fuse, die sich bey Celle mit der Aller vereinigt, macht großentheils die westliche Gränze mit dem Hildesheimischen District. — Abgerechnet die mit Laubholz bewachsenen Hügelketten im Westen der Ocker, und den ebenfalls Laubholz tragenden Elm im Südosten, Gegenden, welche Steinkohlen, Eisenadern und andere Mineralien enthalten, und einige Striche im Norden ausgenommen, ist der Boden fruchtbar an mancherley Producten, an Getreide aller Art, Flachs, einem Hauptproduct des Landes, Hanf und Rübsen, an Hopfen, der besonders sehr gut bey Helper geräth, Hülsenfrüchten, Gemüssen, besonders Rüben, worunter sich die Bortfelder als eigene Art und die Märkischen auszeichnen, an Obst, Tabak, Cichorien und an Scharte, nicht weniger an Holz, auch außer den angeführten Gebirgen. Ueberhaupt wurden auf den Wolfenbüttler Bezirk über 375,000 Morgen Holzung berechnet. Auch hat er, wenn gleich nicht hinreichende, doch gute Viehzucht; die Rindvieh- und Schafzucht wurde in neuern Zeiten zum Theil durch ausländische Racen, die letztere vorzüglich zu Luclum, verbessert; und die Schweinezucht ist, wenn gleich nicht völlig hinreichend, doch beträchtlich, (die Braunschweiger Würste sind berühmt). Hier und da werden angorische Kaninchen oder Seidenhasen gehalten. Die Bienenzucht wird weniger als in frühern Zeiten betrieben. Fische liefern unter andern mehrere große Teiche. Außerdem findet man Salz bey Salzdahlum (jährlich 30,000 Himten), Torf in mehreren Gegenden, Braunkohlen und Steinkohlen bey Helmstädt, letztere auch bey Querenhorst. — Von Gewerben ist die Garnspinnerey über das ganze Land verbreitet, und ernährt viele Arme ausschließlich (eine sehr gute Garnbleiche ist zu

Leh-

Lehre); auch giebt es neben professionsmäßig betriebener Lein-, Wollen- und Baumwollen-Weberey, einige Manufacturen dieser Art, Papiermühlen, Papierfärbereyen und Kartonfabriken zu Braunschweig, eine Papiertapeten-Manufactur und Druckerey zu Wolfenbüttel, eine seidene Bandmanufactur und eine Wachsbleiche in eben dieser Stadt, Lederfabricanten an mehreren Orten, Stärkefabriken zu Braunschweig und Scheppenstedt, eine Salmiakfabrik zu Braunschweig, Lackfabriken zu Braunschweig und Wolfenbüttel, mehrere ausgezeichnete Künstler und feinere Handwerker in beiden Städten; Tabaks- und Cichorien-Fabriken. Auszeichnung verdient auch die Bierbrauerey, die zu der vorzüglichsten im ganzen Reiche gehört (vgl. S. 49.), und die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel sind durch ihre gebrannten Wasser und Liqueurs bekannt. Mit allen diesen Producten und Fabricaten wird ein bedeutender Handel getrieben, besonders in der auch durch ihre Messen bekannten Hauptstadt, die auch mit ausländischen Producten handelt; Wolfenbüttel treibt einen bedeutenden Handel mit Garn und Getreide (s. unten diese Städte) *). — In Hinsicht auf die Hildesheimischen Ortschaften ist der dritte District zu vergleichen; hier wollen wir bloß bemerken, daß bey Peine sehr guter Torf gefunden wird.

Die

*) Das ganze, den nördlichen Theilen oder den Wolfenbüttelschen und Schöningenschen Bezirken nach, größtentheils in diesem und dem folgenden Districte, den südlichen und westlichen Theilen oder den Harz- und Weser-Bezirken nach im Harz- und Leine-Departement begriffene Fürstenthum Wolfenbüttel, mit dem im Districte von Rinteln im Weser-Departement enthaltenen Hoyaischen Amte Thedinghausen, aber mit Ausschluß des im Saale-Departement begriffenen Fürstenthums Blankenburg (59 Q. M. mit 192,000 E., s. S. 73.) ist diesen einzelnen Theilen nach sehr verschieden, doch reich an Producten des Pflanzenreichs (s. S. 29 u. ff.), des Thierreichs (S. 39 u. a.) und des Mineralreichs am Harze ꝛc. (S.

Die Einwohner dieses Districts, deren Zahl in dem Haupttheile bisher über 91,000 betrug, mit den Nebentheilen aber jetzt eine Bevölkerung von 100,645 ausmacht, sind größtentheils Lutheraner; doch hatten die Reformirten öffentlichen Gottesdienst in Braunschweig, und die Katholiken sowohl dort als in Wolfenbüttel, wie auch in den Hildesheimischen Ortschaften. Von den ehemaligen Stiftern und Klöstern hat man in Braunschweig noch die Würde der Aebte beybehalten, welche über die aus den Einkünften derselben errichteten Lehranstalten die Aufsicht führen. Für den Unterricht wurde von jeher, besonders aber in den neuesten Zeiten, sehr vorzüglich gesorgt, wie bereits (S. 82.) bemerkt ist; und Buchdruckerey und Buchhandel blühen hier, wetteifernd mit dem District von Halle im Saale-Departement. — Die Juden haben Synagogen zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

Was die Verfassung und Verwaltung betrifft, so hatte der größtentheils in diesem District von Braunschweig begriffene ehemalige Wolfenbüttelsche Bezirk, außer den Landständen und den obern Behörden des ganzen Fürstenthums, mit dem es auch die bisherigen Verhältnisse auf Reichs- und Kreistagen theilte (S. 91. 108. und 145.), drey Stadtgerichte zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Scheppenstedt, 6 Stifter und Klostergerichte, 4 in Braunschweig und 2 außerhalb (Steterburg und Riddagshausen), 9 Aemter, das Residenzamt (Wolfenbüttel) mit den 5 besondern Gerichten oder Voigteyen Bettmar, Asseburg, Evesen, Sauingen und Leisserde (mit Fümmelse); Salzdah-

(S. 23 u. a.), wie auch an Fabriken und Manufacturen (S. 43. 44. 52 ff. 57. u. a.). Der Werth dieser Producte und Fabricate ergiebt sich aus den verschiedenen Artikeln der Ausfuhr, die auf folgende Art geschätzt wurden: Getreide für ½ Mill. Holz für 75,000, Oel für 82,000, Cichorien für 150,000, Krapp für 20,000, Garn für 2½ Mill., Leinwand für ½ Mill., Lederwaaren für 75,000, Eisenfabricate für 45,000 Gulden. — Vgl. die obgedachten Departements, welchen die nicht in diesem begriffenen Theile einverleibt sind.

dahlum, Achim, Winnigstedt, Lichtenberg, Gebhardshagen, Eich (in der Stadt Braunschweig), Campen und Neubrück, 4 fürstl. Gerichte zu Saldern, Wendhausen, Vechelde und Veltenhoff, und 24 adliche Gerichte. Jetzt sind, bloß mit Ausnahme einiger Orte, diese verschiedenen Aemter und Gerichte mit mehreren Ortschaften des Schöningischen Bezirks und des Hildesheimischen, über welche die folgenden Districte zu vergleichen sind, in einem District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunale und 2 Brigaden Gensd'armerie, vereinigt, und in 18 Cantons oder Friedensgerichte mit 140 Gemeinen oder Municipalitäten getheilt, worunter sich 4 Städte befinden, und zwar so, daß die ersten 3 Cantons Hildesheimische Orte, der zweyte mit Braunschweigischen vermischt, die übrigen aber, mit Ausnahme des letztern, der auch Braunschweigische Ortschaften aus dem Schöningenschen Districte enthält, bloß Ortschaften aus dem bisher Wolfenbüttelschen Bezirke begreifen.

1. Der C. Peine mit 5 (Hildesheim.) Gem. Peine (Peina), Stadt an der Fuse, von 630 H. und fast 3000 E., mit einem Schlosse, bisher Sitz eines Amts: nebst dem Damm (einer Vorstadt); Vöhrum; Klein-Ilsede; Schmedenstedt; Düngelbeck.

2. Der Land-C. Peine mit 7 Gem. Räper (Rieper) mit Wense; Meerdorf; Duttenstädt mit Essinghausen; Woltorf mit Sophienthal und Fürstenau; Zweydorf; Wendeburg mit Harvese; Neubrück.

3. Der C. Lafferde mit 7 Gem. Groß-Lafferde, Kirchd. im Hildesheimischen; Klein-Lafferde; Lengede; Gadenstedt; Obergen; Münstedt; Groß-Ilsede.

4. Der C. Bettmar mit 8 Gem. Bettmar, Pfd. von 92 H. und 600 E., bisher Sitz einer Voigtey des Residenzamts Wolfenbüttel; Broistedt; Vallstedt; Bodenstedt; Köchingen; Liedingen; Wahle; Sierse.

6. Der C. Lesse mit 7 Gem. Lesse, das größte Pfd. im Braunschweigischen von 150 H. und mehr als 1200 E., die besonders starke Garnspinnerey treiben, bisher Sitz eines Ger.

Ger. des Amts Lichtenberg im Wolfenbüttelschen Bezirk; Barwecke; Reppener; Berel; Nord-Assel; Burgdorf; Hohen Assel.

6. Der C. Gebhardshagen mit 8 Gem. Gebhardshagen, Pfd. mit 80 H. und 600 E., bisher Sitz eines Amts im Wolfenbüttelschen Bezirk; Calbecht mit Engerode; Lobmachtersen; Oelper; Westerlinde; Osterlinde; Ober- und Nieder-Frehden mit Lichtenberg und Almenhagen; Bruchmachtersen.

7. Der C. Saldern mit 11 Gem. Saldern, Pfd. an der Fuse von 76 H. und über 600 E., mit einem fürstl. Schlosse, in welchem sich das bisherige Amt über dieses und das folgende Dorf befand; Watenstedt; Heerte; Bahrum; Hallendorf; Lewenstedt; Engelnstedt; Bleckenstedt; Saumgen; Uefingen; Alvese mit Wierthe.

8. Der C. Wolfenbüttel begreift bloß 1 Gem. die Stadt Wolfenbüttel mit Cattenlager (Vorstadt), Antoinettenruhe und Rothen. — Wolfenbüttel, bisher die zweyte Stadt des gleichnamigen Fürstenthums, an der Ocker, eine feste und gutgebaute Stadt von 1000 H. und 7000 E., bisher der Sitz der Justizcanzley, des Hofgerichts und Consistoriums, wie auch des sogenannten Residenzamtes; jetzt der Sitz des Criminalgerichts und Civilgerichts erster Instanz des Ocker-Departements. Sie hat ein Schloß, das ehedem zur Residenz diente, bis diese (1754.) nach Braunschweig verlegt wurde, mit einer berühmten Bibliothek, die an 200,000 gedruckte und über 10,000 handschriftliche Werke enthält; außer 2 lutherischen Kirchen ein kathol. Bethaus und eine Judensynagoge; ein Gymnasium, ein Waisenhaus mit Schullehrer-Seminarium, ein 1792. von Salzdahlum hierher verlegtes Fräuleinstift; — Manufacturen von Drell und Leinwand, Seiden-, Band-, Papier-, Tapeten, Leder, Seife, Tabak, Stärke, Vitriol, lakirten Waaren, gebleichtem Wachs, und Handel mit diesen Waaren, vorzüglich aber mit Garn und Getreide. Ihr Garnhandel betrug bisher jährlich an 400,000 Rthlr., ihr Getreidehandel an 500,000 Rthlr.

9. Der Land-C. Wolfenbüttel mit 11 Gem. Cramme, Kchd. mit 65 H. und 400 E.; Leinde; Adersheim; Immendorf mit Drütte; Beddingen; Nortenhof mit (Kloster) Steterburg; Leisferde mit Thiedebach, ersteres und das folgende Fümmelse bisher Sitze von Voigteyen im Residenzamte Wolfenbüttel; Thiede; Groß Stöckheim; Fümmelse; Halchter mit Bodenstedter Thurm und Monplaisir.

10. Der

10. Der C. **Braunschweig** mit 2 Gem. Die Stadt **Braunschweig** mit dem Kreuzkloster, Richmont nebst Leonhardt und Oelper. — Braunschweig, die bisherige Haupt- und (seit 1754.) Residenzstadt aller Braunschweigischen Lande und insonderheit Hauptstadt des Fürstenth. Wolfenbüttel, jetzt Hauptort eines Districts und Sitz der Behörden des Ocker-Departements, mit Ausnahme des in Wolfenbüttel befindlichen Criminalgerichts und Civilgerichts erster Instanz, eine befestigte, alte, doch mit vielen neuen Gebäuden versehene Stadt von 2850 H. (ohne die vielen öffentlichen Gebäude) und 31,700 E. Sie hat 10 lutherische Kirchen, worunter eine Domkirche mit 2 Stiftern ist, eine reformirte und eine katholische, und außerdem eine Judensynagoge, zwey Gymnasien und eine unter dem Namen Carolinum bekannte Mitter-Academie, ein anatomisch-chirurgisches Collegium, verschiedene Privat-Erziehungsanstalten und Armenschulen, mehrere Frauenklöster, sehr zweckmäßige Armen- und Kranken-Anstalten ꝛc. Außer der Domkirche mit dem fürstlichen Begräbnisse, vor welcher der metallene Löwe Heinrich des Löwen steht, gehören zu den Sehenswürdigkeiten der Stadt, das Residenzschloß, der graue Hof genannt, und das Zeughaus mit dem Museum (s. oben S. 82.). Außer einer großen Tuchmanufactur finden sich hier 3 Leinwand- und Drell-Manufacturen, einige Wollen-Manufacturen, 10 Tabaksfabriken, über 24 Cichorienfabriken, einzelne Fabriken von Cartons, Papiermaché, chemischen Präparaten (vgl. S. 239.), viele vorzügliche Künstler und Handwerker, wichtige Bierbrauereyen, die unter andern die berühmte Mumme liefern, Essigbrauereyen und Liqueurfabriken. Mit diesen Fabricaten nicht nur, sondern auch mit ausländischen Waaren, treibt die Stadt einen sehr wichtigen Handel; ihre Messen sind nach den Leipzigern und Frankfurtern die bedeutendsten in Deutschland, und sie selbst hat an 50 Großhändler, über 200 Detailhandlungen, 5 Buch- und Kunst-Handlungen, mehrere Music-Handlungen ꝛc., so daß man den Werth dieses Handels jährlich auf 8 Mill. Rthlr. anschlägt.

11. Der westliche Land-C. **Braunschweig** mit 12 Gem. Vechelde, bisher Sitz eines Amts (über 4 Ortschaften) mit dem dahin gehörigen Vechelde; Wendsdorf mit Klein-Gleidingen; Sonnenberg; Timmerlade mit Groß-Gleidingen; Broizen mit Stöddien; Rüningen; Lehndorf und Raffthurm; Watenbüttel mit Steinhoff; Volkenrode; Bortfeld; Lamme; Wetlenstedt.

12. Der

12. Der östliche Land-C. **Braunschweig** mit 6 Gem. Veltenhof (bisher Sitz eines fürstl. Gerichts); Wenden mit Thune; Rhüme mit Bienrode und Wendenthurm; Riddagshausen (Kloster, mit 8 Dörfern), nebst Klein-(Münche) Scheppenstedt und Scheppenstedter Thurm; Querum mit Gliessenrode; Rautheim mit Melverode und Klein-Stöckheim.

13. Der C. **Wendhausen** mit 10 Gem. Wendhausen, Pfd. von 42 H. mit 320 E., und bisher Sitz eines Gerichts über dasselbe (die übrigen Orte gehörten größtentheils zu den A. Campen und Neuhrück); Lehre; Flechtorf mit Campen; Beinrode; Groß- und Klein-Brunsrode; Waggen mit Bevenrode; Hondelage; Dibbesdorf mit Volkmenrode; Hordorf mit Esschof; Wedel mit Schapen.

14. Der C. **Kremlingen** mit 9 Gem. Kremlingen, Pfd. mit 300 E.; Schandelahe; Abbenrode mit Gardessen; Destedt mit Hemkenrode; Veltheim (Groß-Veltheim) an der Ohe, mit Schulenrode und Klein-Veltheim; Luklum (Comthurey des deutschen Ordens) mit Reitlingen und Erkerode; Hötzum; Obern-Sickte; Niedern-Sickte.

15. Der östliche Land-C. **Wolfenbüttel** mit 9 Gem. Ober- und Nieder-Dahlum mit Salzdahlum; Masscherode; Ahlum mit Atzum; Wendessen mit Linden; Volzum mit Apelnstedt; Dettum; Gilzum mit Hachum; Evesen; Groß- und Klein-Denkte. (Salzdahlum war bisher Sitz eines Amts, Evesen und Groß-Denkte waren Sitze von Voigteyen im Wolfenbüttelschen Bezirke.)

16. Der C. **Kemlingen** mit 12 Gem. Kemlingen, Pfd. von 40 H. und 370 E., mit Klein-Biwende; Sottmar und Witmar mit dem Jägerhause; Hedwigsburg mit Rissenbrück, Neindorf und Donnerburg; Groß-Biwende; Bornum; Börsum; Achim (bisher Sitz eines Amts); Seinstedt; Timmern mit Kalme; Hedeper mit Wetzleben; Semmenstedt; Rörlum.

17. Der C. **Scheppenstedt** mit 10 Gem. Scheppenstedt, eine von der Altenau durchflossene, regelmäßig gebauete Stadt von 240 H. und 1700 E., mit 8 Brantweinbrennereyen, 1 Tabaks-, 1 Zwillich- und 1 Stärkefabrik, 2 Seifensiedereyen und 2 Lohgerbereyen ꝛc.; Eitzum; Samtleben mit Kneitlingen und Groſſen-Rode; Amtleben; Weferlingen mit Eilum, Bansleben und der Jingel; Groſſen-Vahlberg mit Mönche-Vahlberg; Berklingen mit Klein-

Klein-Vahlberg; Schliestädt; Räbblingen; Watzum mit Warle.

18. Der C. Jerxheim mit 11 Gem. Jerxheim, Pfd. von 80 H. und 740 E. und bisher Sitz eines Amts im Schöningenschen Bezirke des Fürstenthums Wolfenbüttel, nebst dem Kiwitzdamm; Beierstedt; Gevensleben; Watenstedt; Klein-Winnigstedt; Groß-Winnigstedt, bisher Sitz eines Amts, mit dem Zollhause auf dem Damme; Barnsdorf mit Uebrde; Klein- und Groß-Dahlum, letzteres bisher Sitz eines Amts, auch Voigts-Dahlum genannt, im Schöningischen Bezirk; Ingeleben; Dobbeln; Söllingen.

(II) Der District von Helmstädt.

Dieser District begreift von der nördlichen Hälfte des Fürstenthums Wolfenbüttel den östlichen Theil, den District von Schöningen, mit Ausnahme verschiedener dem vorhergehenden Districte, dem District von Neuhaldensleben im Elbe-Departement, und dem District von Halberstadt im Saale-Departement einverleibten Aemter und Ortschaften, und vom ehemaligen Fürstenthum Halberstadt das Amt Weferlingen links der Aller, und den Oschersslebenschen Kreis nördlich vom Bruchgraben, nebst verschiedenen Magdeburgischen Ortschaften. Er gränzt nördlich an das Lüneburgische, östlich an die Aller, welche hier die Gränze des Departements macht, und an einen Strich des Magdeburgischen Districts; südlich an den Bruchgraben, westlich an den District Braunschweig nach der bey diesem Districte angegebenen Linie. — Physische Beschaffenheit, Producte und Gewerbe hat dieser District, dem ehemals Braunschweigischen Hauptheile nach, mit dem vorigen zum Theil gemein, doch mit manchen Ausnahmen. Von Flüssen hat er die aus dem Magdeburgischen kommende Aller, welche größtentheils an der östlichen Gränze hin, mit mehreren Bächen vereinigt, ins Lüneburgische geht, und die zum Theil dem vorhergehenden District gehörige, in die Ocker fließende, Schunter. Im nördlichsten Theile, besonders der neben dem Elbe-Departement ins Lüneburgische

gische gehenden nördlichsten Spitze, besteht der möglichst benutzte Boden größtentheils aus sandiger Haide mit Morästen, und östlich stößt hier der Drömling an, wovon über 16,000 Morgen zu Wolfenbüttel gehörten, weiter abwärts aber südöstlich und westlich ist der Boden, neben einigen gebirgigen an Laubholz reichen Gegenden, ergiebig an Producten des Pflanzenreichs, an Getreide, in den sandigen Gegenden wenigstens an Buchweizen, an Flachs, Hanf und Rübsen, Hopfen, Gemüsen und andern Küchengewächsen, Tabak, Krapp, Scharte ꝛc. — Von den Forsten rechnete man auf den Schöningenschen Bezirk mit dem Drömlingsrevier an 96,000 Morgen. Unter den verschiedenen Gattungen der Viehzucht ist vorzüglich die Schafzucht stark in den sandigen Gegenden, wie auch die Schweinezucht. In den nördlichen Gegenden wird auch viel Federvieh gezogen, besonders Gänse und kalekutsche Hühner; und eben dort findet die Bienenzucht mehr als anderwärts statt. Auch liefern viele, zum Theil große Teiche, wie der Wipperteich bey Vorsfelde u. m. a. viele Fische. Von Mineralien findet man unter andern treffliche Quadersteine bey Völkpe, den Duckstein-Bruch bey Königslutter: vorzüglich schönen Töpfer- und Fayencethon bey Helmstädt, Wolsdorf und Reuhaus; Torf an verschiedenen Orten; Braun- und Steinkohlen bey Helmstädt; Salz bey Schöningen (jährlich 24 — 30,000 Himten), ein mineralisches Wasser bey Helmstädt. — Wie im vorigen Districte herrscht auch hier durchaus Garnspinnerey und Bleicherey, nebst Leinweberey, theils in Manufacturen, theils einzelnen Werkstätten, wozu besonders in den nördlichen Gegenden das aus Wolle und Garn gewebte, schwarzgefärbte, Beilewand genannte, Zeug kommt; ferner findet man Papiermühlen; eine Flanell-Manufactur und andere Fabriken zu Helmstädt; Lederfabriken an mehreren Orten, eine Wachstuch-Manufactur zu Königslutter, eben dort 2 Tabaksfabriken und eine Krappfabrik. Auch liefert diese Stadt ein berühmtes Bier, den Duckstein, und Helmstädt nebst

nebst Königslutter und andern Städten Branntwein, erstere insonderheit Liqueurs und wohlriechende Wasser, wie auch Essig. — Der bisherige Schleichhandel dieser Gegenden nach den benachbarten ehemals Preußischen Provinzen fällt jetzt, da sie nun Einen Herrn haben, von selbst weg *).

Von dem größtentheils dem Districte von Neuhaldensleben einverleibten ehemals Halberstädtischen Kreise oder Amte Weferlingen ist bereits oben bey diesem Districte das Nöthige gesagt; das übrige folgt unten bey dem hierher gehörigen Flecken Weferlingen. Eben so verweisen wir in Hinsicht der hierher gehörigen Aemter des Oschersslebenschen Kreises des Fürstenthums Halberstadt auf den District von Halberstadt, insofern dort von dem Bruchgraben die Rede war, der die diesem und jenem Districte einverleibten Theile des gedachten Kreises trennt; außerdem ist von ihnen nichts Auszeichnendes anzuführen, als was weiter unten über Oschersleben bemerkt ist. — Unter den hierher gehörigen Magdeburgischen Ortschaften (siehe 6. — 8. Canton) zeichnete sich Harpke durch seine Baumzucht aus; Marienborn hat Steinkohlen und eine Pottaschsiederey; Moorsleben hat außer Topfbrennerey auch eine Pfeifenfabrik, wie Helmstädt.

Die Einwohner, an der Zahl 48,045 Menschen, sind größtentheils Lutheraner; doch wohnen unter ihnen auch Katholiken, die Klöster bey Helmstädt und zu Hamersleben haben. Die Protestanten haben, neben einer Universität, Gymnasien zu Helmstädt, Schöningen, gute Elementarschulen in mehreren Orten ꝛc.

Was die ehemalige Verfassung und Verwaltung betrifft: so hatte der Haupttheil, landschaftliche und andere mit dem vorhergehenden gemeinschaftliche Behörden abgerechnet, außer den 3 Stadtgerichten zu Helmstädt, Schönin-

*) Ueber das Ganze des Fürstenthums Wolfenbüttel ist die obige Anmerk. S. 237 ff. zu vergleichen.

ningen und Königslutter, und außer 5 Klostergerichten 10 fürstl. Aemter: Königslutter, Schöningen, Jerxheim (s. den 18. Canton des vorhergehenden Districts), Hessen (s. den Distr. von Halberstadt im Saale-Dep. 15. Cant.), Voigtsdahlum (im 18. Cant. des vor. Distr.), Warberg, Bardorf, Neuhaus, Vorsfelde und Calvörde (s. den Distr. Neuhaldensleben im Elbe-Depart.), ferner das fürstl. Gericht Twieflingen und 7 adl. Gerichte. Von den beiden Halberstädtischen Kreisen, die diesem District zum Theil, nach der oben angegebenen Bestimmung, einverleibt sind, gehören hieher aus dem Oschersleben'schen Kreise die beiden Aemter Oschersleben und Emmeringen, von dem Weferlingischen Kreise aber nur der Flecken Weferlingen mit einem Dorfe. Diese verschiedenen ehedem Braunschweigischen und Preußischen Landestheile, wozu noch einige Ortschaften des 2. und 3. Districts des ehemaligen Magdeburgischen Holzkreises kommen, sind jetzt in einem District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie, vereinigt, und in 11 Cantons oder Friedensgerichte und 82 Gemeinen oder Municipalitäten vertheilt, worunter sich 4 Städte und 2 Flecken befinden, und zwar so, daß die meisten Cantone ehemals Braunschweigische, der 4. — 6. aber ehemals Preußische Landestheile (der 8. noch ein Magdeburgisches Dorf des bisherigen dritten Districts des Holzkreises) enthalten.

1. Der C. Königslutter mit 12 Gem. Königslutter, Stadt und bisher Sitz des davon benannten Amts, von 180 H. und 1600 E., bekannt durch ihren Duckstein, ein aus dem Lutterbach gebrautes Weißbier, mit 9 Brantweinbrennereyen, 2 Tabaksfabriken, 1 Krappfabrik und 1 Wachstuch-Manufactur, wie auch mit einer Buchdruckerey, Schriftgießerey und Kupferdruckerey — mit Oberlutter, Stift Königslutter und der Amtsfreyheit; Lelm mit Langeleben; Süpplingen; Sunstedt mit Hagenhof; Schickelsheim mit Rottorf; Süpplingenburg (Comthurey des deutschen Ordens); Großen-Steimen; Lauingen; Bornum; Scheppau mit Rothenkamp; Bounsdorf mit Rieseberg; Glentorf.

2. Der

2 Der C. Schöningen mit 10 Gem. Schöningen, Stadt von 272 H. und 2400 E., mit einem Schlosse, in welchem bisher der Sitz des gleichnamigen Amts war, einem Gymnasium, und einer Drell- und Leinwand-Manufactur nebst Bleiche, auch einer Saline in der Nähe, — mit dem Kl. Lorenz und dem Fährthurm; Wobeck; Twieflingen, bisher Sitz eines fürstl. Gerichts; Hoyersdorf; Offleben; Alversdorf; Reinsdorf mit Hohensleben; Büddenstedt; Eßbeck; Runstedt.

3. Der C. Warsleben mit 4 Gem. Warsleben, Pfd. von 55 H. und 370 E., mit Alvena, gehört, wie die übrigen Ortschaften dieses und die meisten Ortschaften des 4. und 6. Cant. nebst einzelne im 10. u. 11. C., zum ehemal. Herzogthum Magdeburg; Hötensleben; Barneberg; Wormsdorf mit Uepplingen.

4. Der C. Hamersleben mit 7 Gem., bisher theils Halberstädtischen, theils Magdeburgischen Dörfern. Hamersleben, Kchd. von 75 H. und 600 E., mit dem gleichnamigen (Augustiner-) Kloster (zu welchem 49 H. mit 320 E. gehören), und mit Wegersdorf; Gunsleben; Wäckersleben; Ohrsleben; Ottleben; Ausleben; Beckendorf.

5. Der C. Oschersleben mit 3 Gem. Oschersleben, Hauptstadt eines bisher davon benannten, dem diesseits des Bruchgrabens gelegenen Theile nach dem vorigen und diesem Canton einverleibten Kreises im Fürstenthum Halberstadt, und Sitz eines Amts, von 480 H. und (mit Inbegriff von 9 Judenfamilien) 2700 E., die zum Theil Leinweberey und Gerberey treiben (im J. 1802. wurde für 6000 Rthlr. Leinwand und für 2800 Rthlr. Leder geliefert); Emmeringen, bisher Sitz eines Amts im Oscherslebenschen Kreise, mit Andersleben, Meiendorf und Neu-Brandesleben; Hornhausen.

6. Der C. Harpke mit 9 Gem. Harpke, adl. Pfd. von 106 H. und 800 E., mit schönen herrschaftlichen Gebäuden und Gärten, und mit einer berühmten Baumzucht, nebst Wulfersdorf; Sommerschenburg; Sommersdorf; Völpke; Badeleben; Ummendorf; Wefensleben; Belsdorf; Marienborn. (Sommerschenburg und Ummendorf waren bisher Sitze von Aemtern im 2. District des Magdeburgischen Holzkreises, zu welchen die hier aufgeführten Ortschaften gehörten.)

7. Der C. Helmstädt begreift bloß die Stadt dieses Namens und die Klöster Marienberg und Ludgeri. Helmstädt, eine uneben und abhängig gebaute Stadt von 640 H.

und 4500 E., mit einer 1575. gestifteten Universität, die ansehnliche Gebäude und gute Anstalten hat (s. oben S. 82.), einem Gymnasium, Pädagogium und Waisenhause; einer Flanellmanufactur, einer Fabrik von Liqueuren und wohlriechenden Wassern, einer Essigbrauerey, 2 Cichorienfabr., einer Pfeifenfabrik und einer Wachsbleiche.

8. Der Land-C. Helmstädt mit 7 Gem. Emmerstedt und Brunsohle; Beendorf mit dem Gesundbrunnen und Steinkohlen-Bergwerke; Moorsleben (Magdeburgisches Dorf mit Pfeifenfabr. und Topfbrennerey); Wolsdorf; Warberg, bisher Sitz eines Amts; Frellstedt; Räpke und Brunsleber Feld.

9. Der C. Weferlingen mit 7 Gem. Weferlingen, Flecken am linken Ufer der Aller, von 214 H. und 1300 E., mit Mühlengewerbe, Kalk- und Ziegelbrennerey, und starkem Viehhandel; bisher Hauptort eines davon benannten Kreises des Fürstenthums Halberstadt und Sitz eines königlichen Amts, wovon der rechts der Aller gelegene Theil zum Districte Neuhaldensleben, der links gelegene (bloß Weferlingen und Döhren mit Wolfsdorf) zu diesem Canton gehört; Barmke mit Marienthal; Grasleben; Querenhorst; Salsdorf mit Altonau; Mackendorf; Döhren mit Wolfsdorf.

10. Der C. Bardorf mit 12 Gem. Bardorf, Pfd. und bisher Sitz eines Amts im Schöningenschen Bezirk, mit 64 H. und 500 E.; Rickmersdorf mit Blankenkrug; Papenrode mit Groß- und Klein-Sisbeck; Groß-Twülpstädt mit Volkmarsdorf; Klein-Twülpstädt mit Rümmer; Warstedt mit Meienkote und Büstedt; Velpke mit Birkenkrug; Danndorf; Grafhorst mit der Schomburgs-Mühle; Reislingen mit Neuhaus (bisher Sitz eines Amts) und Sandkrug; Nord-Steimke; Hehlingen. (bisher Magdeb.)

11. Der C. Vorsfelde mit 10 Gem. Vorsfelde, Flecken mit 130 H. und 900 E., die viel Tabak, Krapp, Hopfen und Flachs bauen und starke Brantweinbrennerey treiben, bisher Sitz eines Amts, mit Wendschott; Wolfsburg; Wipper-Mühle mit Wipper-Haus und Brechdorf; Rühen mit Eischott; Brachstedt mit Velstove; Warmenau mit Kestorf; Hötlingen mit Tiddisch; Bergfeld mit Abnebeck; Parsau; Heslingen. (Letzterer Ort und Wolfsburg waren bisher Magdeburg.)

(III) Der

(III) Der District von Hildesheim.

Dieser District umfaßt vom ehemaligen Hochstifte, nachherigen Preuß. Fürstenthume, Hildesheim, den größten Theil, d. h. mit Ausnahme der nordöstlichsten Theile, die dem District von Braunschweig eben dieses Departements einverleibt sind, der südöstlichen Theile, die der folgende District von Goslar enthält, und des südwestlich abgesondert liegenden Amts Hunnesrück, das im District von Eimbeck im Leine-Departement begriffen ist, welcher auch einige andere südliche und westliche Orte des größern zusammenhängenden Theils des Fürstenthums in sich vereinigt. Auch sind darin einige ganz von Hildesheim eingeschlossene Braunschweigische und Hannöversche Orte begriffen. — Begränzt wird der District nördlich durch Hannöversche Länder; östlich durch den District von Braunschweig; südlich von einer Linie, die vom Dorfe Oelber anfängt, von da bis an die Innerste bey dem Dorfe Rehna läuft, diesem Flusse bis zur Mündung der Nette folgt, und dann längs derselben ihre Richtung in die Gegend des Dorfs Werder nimmt, von wo sie sich links, längs des Gebirges Steimberg und Oheberg bis zum Dorfe Wölderſen zieht, und dann der Gränze des Amts Lamspringe bis zur Leine, der Gränze des Departements, folgt; westlich durch die Leine und Hannöversche Länder. — Die Flüsse des Districts sind im Westen die vom Harze herkommende Innerste, die ihn von Süden nach Nordwesten bis fast an die Gränze durchfließt, wo sie mit verschiedenen kleinern Flüssen und Bächen, der Nette, Riede ꝛc. vereinigt, in die Leine fällt, welche hier außerdem noch einige kleine Flüsse aufnimmt und größtentheils die westliche Gränze ausmacht; im Nordosten fließt die bey dem Districte von Braunschweig genannte Fuse. — Bey weitem der größere Theil des Landes besteht aus zusammenhängenden vom Harze herkommenden, aus kalkartigen Bänken oder röthlichem Sandstein bestehenden, Bergen dies- und jenseits der Innerste,

gröſstentheils mit Holz, und zwar meistens mit Laubholz, bewachsen, die mit fruchtbaren Thälern abwechseln, und im Norden, besonders hinter Hildesheim, in eine höhere Fläche ausgehen, die nordöstlich in eine niedrige Ebene zum Theil mit Torfmooren ausläuft. Der vorzüglichste Zug sind die Siebenberge bey Wrisbergholzen. — An Producten hat das Land, außer einigem Eisen, Kalk- und Sand- auch Edelsteinen, mehrere Marmorarten, Gyps, Ziegelerde, sehr guten Thon, besonders auch Porcellanthon, Schiefer, Röthel, Ocher ꝛc., viele Versteinerungen ꝛc., Steinkohlen, Salz bey Salzdettfurt, Heyersen u. s. w., Schwefel bey Hasede und Itzum, Torf; Holz ist, wie schon die obige Angabe zeigt, reichlich vorhanden, und wird zum Theil verflößt, doch hat es in den nördlichen und östlichen Gegenden sehr abgenommen. Der durchaus schwarze Boden in den ebenen Gegenden liefert Getreide auch für die gebirgigen; vorzüglich aber wird viel aus theuer erkauftem fremden Saamen erzeugter Flachs gebaut, der im Lande versponnen wird; ferner Rübsamen, den man zu Oel verarbeitet, Hopfen, der mit dem Braunschweigischen verkauft wird; hier und da findet man auch Tabak, und Futterkräuter, und neben geringem Gemüsebau starken Obstbau; an manchen Orten, besonders bey Netlingen, wachsen häufig eßbare Schwämme, und der wilde Spargel kommt fast dem Gartenspargel gleich. Die Viehzucht ist in den diesem Districte einverleibten Gegenden des Hildesheimischen weniger gut, als in den näher am Harze gelegenen. Die Schweinezucht wird durch die Waldungen befördert. Das Wild hat in neuern Jahren sehr abgenommen; doch trifft man noch viel Federwildpret. Die Flüsse liefern unter andern vorzüglich viele Karpfen, besonders in den Teichen bey Himmelsthür und in den Gieser Grunde. — An Manufacturen ist das Land arm, und was sich davon hier findet, ist mehr auf den Dörfern als in den Städten zu suchen, nämlich Garnspinnerey und Weberey; besonders aber macht die Hauptnahrung das

Garn

Garn aus, das größtentheils roh verkauft wird. Das im Lande gewebte Tuch und die wollenen Strümpfe, welche die Stadt Hildesheim liefert, reichen nicht hin für das Land. Papiermühlen giebt es hier und da; bey Himmelsthür ist eine Wachsbleiche, zu Wrisbergholzen eine Porcellanfabrik. Eben dort und zu Hildesheim findet starke Bierbrauerey statt. Auch liefert das Land viel Oel *). — Die Einwohner, 69,664 an der Zahl, sind, ungeachtet das Land bis noch vor kurzem ein Bisthum war, doch größtentheils protestantisch, weil sich eben zur Zeit der Reformation das Land größtentheils in der Gewalt der Herzoge von Braunschweig befand, die auch nachher Schutzherrn blieben; nur ein kleiner Theil des Adels, der hier große Vorrechte genoß, und der übrigen Einwohner waren Katholiken, doch besaß die katholische Geistlichkeit des Fürstenthums hier, im Ganzen genommen, reiche Pfründen und die besten Ländereyen des Landes; die Zahl der Stifter und Klöster war sehr groß, und sie hatten sehr bedeutende Einkünfte: das Domcapitel wenigstens 200,000, die 7 Stifter des zweyten Ranges

*) Das ganze Hildesheimische, dessen Größe und Volksmenge oben S. 16. angegeben ist, hat ueben 50,000 Morgen Wald und 24,600 Morgen Wiesen über 321,000 Morgen Ackerland; eine Angabe, die oben zu S. 35. neben der Angabe vom Fürstenthume Braunschweig-Wolfenbüttel einen Platz verdient. — An genauen Angaben der Pflanzenproducte mangelt es, und vom Viehstande können wir bloß die Anzahl der Schafe angeben, die im J. 1802. 200,000 Stück betrug. — Von dem Ertrage der Fabriken und des Handels hat man wenig bestimmte Angaben. Der Ertrag des Garnhandels, der besonders vermittelst Braunschweig getrieben wird, und in die obige Summe des Fabricationswerths von 750,000 Rthlr. (S. 43.) nicht eingerechnet ist, wird auf beynahe 2 Mill. Rthlr. geschätzt. Leinwand wird nicht ausgeführt, vielmehr handeln Hildesheimer Kaufleute mit Braunschweigischer Leinwand nach Bremen und Hamburg. Im Ganzen ist der Handel, so sehr er durch die Leine und Weser und durch gute Landstraßen befördert wird, nicht sehr vortheilhaft.

Digitized by Google

ges 60,000, die übrigen Stifter und Klöster 120,000 Rthlr. Einkünfte. Der Bischof, dem das Land ehedem als Herrn gehörte, behielt, nach der Preußischen Besitznahme, das Bischofs- und Diöcesan-Amt in diesem und im Fürstenthum Paderborn, die übrigen kirchlichen Angelegenheiten hingen von den weltlichen Behörden ab; die Lutheraner waren einer Kammer-Consistorial-Commission untergeben. Die zahlreichen Juden haben eine Synagoge zu Hildesheim. — Unter den Schulen der christlichen Religions-Partheyen zeichnet sich das protestantische Gymnasium zu Hildesheim und das unter der Preußischen Regierung gestiftete Gymnasium für junge katholische Geistliche aus; zu Peine ist eine gute Elementarschule; die Landschulen, besonders die katholischen, bedürfen noch sehr der Verbesserung. — Buchhandel und Buchdruckerey findet sich zu Hildesheim. — Auf dem Brabeckschen Gute Söder ist eine sehr vorzügliche Gemähldesammlung.

Was die Verfassung und Verwaltung betrifft: so verloren die ehemaligen Landstände des Fürstenthums, das Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und bey dem niedersächsischen Kreise hatte, seit der Preußischen Besitznahme ihren Einfluß; die obern Verwaltungs-Behörden hatte das Hildesheimische größtentheils mit dem Halberstädtischen gemein; doch war zu Hildesheim eine Deputation der Halberstädtischen Regierung und eine Consistorial-Commission *); das platte Land aber war in 3 Kreise, von Peine, Elze und Liebenburg, mit eben so vielen Land- und Steuer-Räthen und in 16 Aemter getheilt, die außer der Hauptstadt Hildesheim und der Stadt Goslar die 7 Landstädte Ahlefeld, Bockenem, Dassel, Elze, Gronau, Peine

*) Von den oben S. 105 angegebenen Einkünften aus dem Lande betrugen die reinen Einkünfte des Landesherrn nur 174,000 Rthlr., die der katholischen Geistlichkeit aber 380,000 Rthlr. Das Land hatte noch über 2 Mill Rthlr Schulden, zu deren Verzinsung und Tilgung ein Amortisationsfond angelegt war.

Digitized by Google

Peine und Sarstädt, 5 Flecken, 254 Dörfer und 52 adl. Gerichte mit 18,227 Feuerstellen (mit 8½ Mill. Rthlr. assecurirt) und (1803.) 128,938 E., wovon ⅔ Bauern sind, begriffen. Diese Aemter waren: 1) Peina, 2) Ruhla, 3) Steuerwald, 4) Domprobstey, 5) Steinbrücken, 6) Poppenburg, 7) Gronau, 8) Marienburg, 9) Woldenburg, 10) Winzenburg (mit dem ehemal. Amte Lamspringe), 11) Bilderlah, 12) Liebenburg, 13) Schladen, 14) Wiedelah, 15) Vienenburg, 16) Hunnesrück. Davon sind aber mehrere ganz oder zum Theil andern Districten zugetheilt, wie das erste dem District von Braunschweig in diesem Departement, und Hunnesrück nebst Orten der Aemter Bilderlah und Winzenburg (vom letztern die westlich der Leine gelegenen Orte) dem Districte von Eimbeck im Leine-Departement; Liebenburg, Schladen und Vienenburg dem folgenden Districte von Goslar. Der größere Theil derselben ist mit dem hier nicht in Betracht kommenden kleinen Braunschweigischen Amte Bodenburg und einigen Calenbergischen Ortschaften (im 11. und 16. Canton) jetzt in einem District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunale und einer Brigade Gensd'armerie, vereinigt, der 16 Cantons oder Friedensgerichte mit 143 Gemeinen oder Municipalitäten enthält, die 5 Städte und und 3 Flecken begreifen.

1. Der C. Netlingen mit 8 Gem. Netlingen, adl. Pfd.; Wöhle; Luttrum; Wartjenstedt; Rehna und Bindermühle; Grasdorf; Herfum und Astenbeck; Ding-Elbe.

2. Der C. Hohen-Egelsen mit 8 Gem. Hohen-Egelsen, großes Pfd. mit 2 Kirchen; Feldbergen; Groß-Himstedt; Klein-Himstedt; Söhle; Steinbrück; Bettrum; Möllum.

3. Der C. Schwicheld mit 8 Gem. Schwicheld, adl. Gut und Pfd.; Mehrum; Berskum und Telgt; Rosenthal und das Gut Hofschwicheld; Equord mit Kötzum; Olsburg; Klein-Bütten; Handorf.

4. Der

4. Der C. Hohen-Hameln mit 11 Gem. Hohen-Hameln, D. mit einer evangel. und einer kathol. Kirche; Beckum; Ohlum; Stedum; Groß-Solschen; Klein-Solschen; Groß-Bütten; Adenstedt; Bierbergen; Clauen; Soßmar.

5. Der C. Ottbergen mit 9 Gem. Ottbergen, Pfarrd.; Oedelum; Garmsen mit Garbolzum; Astedt; Schelverten; Remme; Dinkler; Varmissen; Wenthausen.

6. Der C. Hildesheim, der bloß die Stadt dieses Namens mit dem Posthofe begreift. Hildesheim, bisher Hauptstadt des ehemaligen Hochstifts und nachherigen Fürstenthums und Sitz einiger Behörden für dasselbe, jetzt Hauptort des davon benannten Districts, eine von der Innerste durchflossene große, aber nach alter Art gebaute, Stadt von 1912 H. und 11,100 E., mit 8 lutherischen und 11 katholischen Kirchen, wovon 1 mit einem Domstifte (mit der vorgeblichen Irmensäule), einige mit Collegiat-Stiftern und 6 mit Klöstern verbunden sind, und zwey Gymnasien für die Katholiken und die Lutheraner, wovon die erstern 5, die letztern 15 Hospitäler besitzen. Die letztern hatten in der Stadt bey weitem das Uebergewicht; aus ihnen wurde der Magistrat gewählt. Die Altstadt huldigte nicht den Bischöfen, sondern stand unter dem Schutze des Herzogs von Braunschweig, der hier eine Besatzung hielt, bis die Stadt und das Hochstift unter Preußische Herrschaft kam. Sie hat Bierbrauereyen, die jedoch in neuern Zeiten sehr gesunken sind, Acker- und Gartenbau, nebst einiger Viehzucht, und treibt Handel mit Garn und Leinwand.

7. Der Land-C. Hildesheim mit 9 Gem. Listringen; Heinde; Leckstedt; Itzum mit dem Gute Walshausen und dem Uppner Paß; Achtem und Uppen; Einem; Bermar; Drispenstedt; Bavenstedt mit Steuerwald, bisher Sitz eines Amts.

8. Der C. Borsum mit 10 Gem. Borsum, kathol. Pfd. von 92 H. mit 550 E., nebst dem Borsumer Paß; Machtsum; Hönnersum; Hüddesum; Adlum; Rutenberg mit Bründeln; Harsum; Groß-Förste; Hasede; Klein-Förste.

9. Der C. Groß-Algermissen mit 10 Gem. Groß-Algermissen; kathol. Kchd. von 113 H. und 130 E.; Klein-Algermissen; Groß-Lobecke; Wätzum; Lühnede; Ummeln; Bolzum; Wohmingen; Wirringen; Ingelheim.

10. Der

10. Der C. Sarstedt mit 8 Gem. Sarstedt, Städtchen an der Innerste mit 3 adl. Sitzen und ungefähr 700 E.; Ahrbergen; Göderingen; Hotteln; Bledelem; Osselse; Gleidingen mit dem Amte Ruthe; Heisede.

11. Der C. Moritzberg mit 11 Gem. Moritzberg oder St. Moritzberg, ein Flecken, mit Trölleke; Groß-Giesen; Klein-Giesen; Gisken; Barnten; Emmerke; Himmelsthür mit Lademühl; Sorsum; Ochtersum; Söhrde mit Barrienrode und dem Gute Marienburg; Dieckholzen *).

12. Der C. Elze mit 9 Gem. Elze, Stadt nahe bey dem Einflusse der Saale in die Leine, mit 190 H. und 1550 E., die guten Ackerbau und starke Viehzucht treiben; Mehle; Ruhlager mit dem Gute Poppenburg, wovon das gleichnamige Amt den Namen hatte; Burg-Stemmen; Nord-Stemmen; Mahlerten; Heyersen; Groß-Escherde; Klein-Escherde.

13. Der C. Gronau mit 11 Gem. Gronau, Stadt an der Leine von 194 H. und 1500 Einw. mit 5 adlichen Höfen, einer lutherischen Kirche und einem Dominicaner-Kloster, bisher Sitz des gleichnamigen Amts, nebst Dötze; Beitlum mit dem Kloster Escherde; Barfeld; Eitzum mit Nienstedt; Hönze mit Möllensen; Sibbesen; Eberholzen; Heinum; Brüggen; Rheden; Wallenstädt.

14. Der C. Alfeld mit 12 Gem. Alfeld (Ablefeld), auf der Ostseite der Leine, die hier die durch die Stadt fließende Warne aufnimmt, von 316 H. und 2000 E., die Viehzucht und Hopfenbau und zum Theil starken Handel mit Garn und Leinwand treiben; Eimbsen mit Wettensen; Langenholzen; Hörsum mit Rellinghausen; Meinerhausen; Sack; Everode; Westfeld; Wrisbergholzen; Adenstedt; Harbarnsen; Armsen.

15. Der C. Salzdettfurt mit 8 Gem. Salzdettfurt, Flecken und adl. Gut mit einem Salzwerke, nebst Dorf Dettfurt; Söder (s. oben S. 252.); Sottrum mit Hennenckenrode und Derenburg; Hockeln; Hackenstedt; Groß-Düngen; Klein-Düngen mit Mordmühle und Wesseln; Eggenstedt mit Röhrhof.

16. Der

*) Die in diesem Canton begriffenen Calenbergischen Ortschaften Marienrode mit Neuenhof sind hier wahrscheinlich nur durch Zufall übergangen.

16. Der C. **Bodenburg** mit 9 Gem. Bodenburg mit Oestrum, ersteres ein adl. Flecken von 120 H. und 660 E., mit einem Gerichte über denselben und das D. Oestrum, zum bisherigen Harzbezirk des Fürstenthums Wolfenbüttel gehörig; Beinum; Seltenstedt; Graffel; Segeste; Petze; Wehrstedt; Sehlem mit Evensen.

(IV) Der District von Goslar.

Dieser District, der außer der ihn benennenden Stadt die südöstlichen Gegenden des Hildesheimischen (vgl. den vorigen Distr. S. 249.), und einen Theil des den übrigen Theilen nach mit dem District von Eimbeck vereinigten Braunschweigischen Harz-Districts begreift, gränzt nördlich an den District von Braunschweig; östlich vermittelst des Flüßchens Ecker an das Saal-Departement; westlich an den District von Hildesheim; südlich an die Leine- und Harz-Departements, nach den dort angegebenen Linien. — Die Flüsse des Districts sind, außer der bey dem vorigen District genannte Innerste, die, gleich dieser, vom Brocken herkommende, mit der Radau und Ecker vereinigt, nach dem District von Braunschweig gehende Ocker; auch entspringt hier die in eben diesen District gehende Fuse. — Die Gebirge hat er mit dem vorhergehenden Districte sowohl in dem Hildesheimischen als dem Braunschweigischen Theile gemein, welcher letztere, wie schon der obgedachte Name zeigt, zunächst zum Harze gehört. — Was von den Producten der dem vorigen Districte einverleibten Theile des Hildesheimischen gesagt ist, gilt größtentheils auch die mit diesem Districte vereinigten Theile. Er hat mit jenen mehrere Producte des Mineralreichs gemein, wie unter andern Salz zu Salzgitter oder Salzliebenhall, das jährlich 10,000 Himten liefert, und Groß-Rühden; und eben so die Producte des Pflanzenreichs. Die Viehzucht aber ist hier weit besser als dort. Auch verdient bemerkt zu werden, daß die hiesigen Bauern weit wohlhabender sind. Noch weniger als von den eben er-

erwähnten Gegenständen läßt sich insonderheit von den Manufacturen und dem Handel dieses Theils von Hildesheim sprechen; im Ganzen ist auf den vorhergehenden District zu verweisen. Was die hierher gehörigen Theile des Braunschweigischen Harz-Bezirks betrifft, so gilt davon im Allgemeinen das, was über diesen Theil des Fürstenthums Wolfenbüttel bey dem District von Eimbeck, zu dem er größtentheils gehört, bemerkt ist. Hier zeichnen wir nur einige besondere Merkwürdigkeiten aus. Dahin gehören die beiden bisher zum sogenannten Communionharz gehörigen Silberhütten, Frau Sophien- und Juliushütte, nebst der Pottaschenhütte bey der erstern und der Schwefelhütte bey der letztern, im bisherigen A. Langelsheim, die Wilhelmshütte bey Bornum im bisherigen A. Seesen, und im A. Harzburg, die zu der Ocker gehörigen Hüttenwerke, eine Saigerhütte, eine Goldscheidungshütte, eine Messinghütte mit Drathhütte, Galmeymühle und Blankschmiede; einige Kupferhämmer ꝛc.; das im Dorfe Neustadt liegende Salzwerk Juliushall, das zum bisher. Communionharze gehört und den Harz mit Salz versorgt, dessen es jährlich 12,000 Himten liefert; und das Gestüt zu Bündheim, das dauerhafte Pferde producirt. Außerdem giebt es in diesen und andern Aemtern Steinbrüche, Ziegelbrennereyen und Kalköfen, nebst vielen Mühlenwerken. — Besondere Erwähnung verdient hier noch der schon aus dem 10. Jahrhunderte herrührende Bergbau im Rammelsberge bey Goslar in 12 Gruben, wovon 8 bisher der Communion, 4 der Stadt Goslar gehörten, die aber die von ihr geförderten Erze der Communion gegen einen bestimmten Preis ablassen mußte, mit ungefähr 200 Bergleuten. Der Harz liefert Gold, Silber, Kupfer, Bley, Schwefel, Ocher, Vitriol, Arsenik. Die Erze werden von beynahe 500 Hüttenleuten auf den vorher erwähnten Langelsheimer und Ockerhütten bearbeitet, wo man jährlich an 19 bis 12 Mark Gold aus 4000 Mark Silber scheidet; der jährliche Ueberschuß dieses Bergbaues

baues wird von einigen zu 30,000 Rthlr. angegeben. Einige andere bisher zum Communion-Bergbaue gehörige Gegenstände werden in der kurzen Beschreibung der Stadt Goslar und bey dem Districte von Eimbeck erwähnt. — In Hinsicht der Einwohner, 49,524, ihre Unterrichts-Anstalten ꝛc., verweisen wir theils auf den vorigen District, theils auf die Stadt Goslar.

Von der Verfassung und Verwaltung der in diesem District vereinigten Theile von Hildesheim und den Braunschweigischen Harz-Bezirk bedarf es hier, was die obern Behörden betrifft, keiner Auseinandersetzung, da sie da, wo die Haupttheile vorkommen, bey dem District von Hildesheim (S. 252.) und bey dem District von Eimbeck im Leine-Departement (s. unten) angegeben sind. Wir haben daher hier nur von den Aemtern zu sprechen, denen die Theile dieses Districts bisher untergeordnet waren. Von den Hildesheimischen gehören hierher ganz oder größtentheils Liebenburg, Schladen und Vienenburg; von dem Braunschweigischen Harz-Bezirk das Kloster-Frankenbergische Gericht Bodenstein, und das Ganze oder Theile der Aemter Seesen, Langelsheim, Harzburg, Lutter am Barenberge, und das adliche Gericht Volkersheim. Jetzt machen diese verschiedenen Theile einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie, mit 11 Cantons oder Friedensgerichten, von welchen der 4. 8. und 10. Braunschweigische zum Theil mit Hildesheimischen, alle übrige nur Hildesheimische Ortschaften begreifen; alle zusammen enthalten 91 Gemeinen oder Municipalitäten, unter welchen sich 3 Städte und 1 Flecken befinden.

1. Der C. **Vienenburg** mit 6 Gem. **Vienenburg**, Pfd. mit dem (ehemals Hildesheimischen) Amte, wovon einige Gem. dem 16. Canton des Distr. von Halberstadt einverleibt sind (vgl. S. 195.); **Lochtum**; **Wöltingerode**; **Immenrode**; **Weddig**; **Lengede**.

§ 2. Der

2. Der C. Schladen mit 8 Gem. Schladen, Pfd. an der nahe dabey in die Ocker gehenden Ecker, bisher Sitz eines Amts; Beuchte; Wehrstedt; Burgdorf; Gielde; Heimingen mit dem Kloster; Dorstedt mit dem Kloster; Ohrum.

3. Der C. Goslar mit 2 Gem. Die Stadt Goslar mit dem Auerhahn und den andern Häusern außerhalb der Stadt; das Amt Reichenberg mit Grauhof und Ohlhof. — Goslar, eine ehemalige freye Reichsstadt, durch den Entschädigungs-Receß Preußisches Eigenthum, jetzt Sitz der Behörden des davon benannten Districts. Sie liegt am Fuße des Rammelsberges, und wird von der Abzucht und Gose durchflossen, hat 1100 H. und an 5500 E. Sie ist noch mehrentheils nach alter Art gebaut, mit Ausnahme der seit dem Brande 1790. wieder aufgebauten Theile. Zu ihren Merkwürdigkeiten gehört das sogenannte Kaiserhaus, Reste des ehemaligen Königshofes, worin die deutschen Könige und Kaiser Hoftager und Reichs-Versammlungen hielten, (nach einiger Meinung die Stallungen dieses Hofes), jetzt Magazin für die Bergleute, der alte Dom, mit vielen Sehenswürdigkeiten, und noch eine evangelische Kirche (eine dritte wurde 1803. den Katholiken eingeräumt), ein Nonnenkloster, zwey evangelische Stifter (eines an dem erwähnten Dome) und ein adliches Fräuleinstift; ein Hospital, ein Waisenhaus, und mehrere im J. 1803. aus verschiedenen ältern neu errichtete Schulen. Die Gewerbe der Stadt bestehen theils in starker Bierbrauerey, welche die berühmte Gose liefert, Brantweinbrennerey und Essigsiederey, wie auch Handel mit Getreide und andern Lebensmitteln nach dem Harze, theils in Fabriken, die sich auf die Producte des Rammelsberges beziehen. In der Stadt selbst sind zwey Vitriolhöfe, ein städtischer und ein bisher Braunschweig. Communionhof, in welchem letztern jährlich 2000 Centner grüner, 200 Cntr. blauer, 500 Cntr. weißer Vitriol geliefert wurde, zwey Braunschweigische Schrot- und Rollenbley-Fabriken, viele Kupferschmiede, die jährlich 800 bis 1000 Cntr. verarbeiten; auf dem Walle Papiermühlen und Ziegelbrennereyen, außerhalb der Stadt eine Vitriolölbrennerey und Bergbau in dem schon seit dem 10. Jahrhundert bearbeiteten Rammelsberge. — Das Gebiet der Stadt beschränkte sich auf einige fruchtbare Aecker und Weiden mit einem Dachschieferbruche und einem Forste, den die Stadt unter Braunschweigischer Hoheit und unter der Bedingung, den Bergbau fortzuführen, besaß. Ihre Einnahme aus der Stadt wurde auf

auf 30,000, ihre Ausgabe auf 28,000 Rthlr. geschätzt; doch hatten ihre Verwalter früher so schlecht gewirthschaftet, daß die Stadt Schulden hatte, die nur erst in neuern Jahren bedeutend vermindert wurden.

4. Der C. Harzburg mit 7 (bisher Braunschweigischen) Gem. Neustadt (Neustadt zur Harzburg), Pfd. mit 220 H. und 756 E., mit mehreren Sägemühlen und dem Salzwerke Juliushall, nebst dem Vorwerke Harzburg (wovon ein von dem übrigen Harzbezirke abgesondertes Braunschweigisches Amt benannt wurde, zu welchem die folgenden Orte gehörten); Ocker; Schlewecke; Bettingerode mit dem Ahlfelder Krug; Westerode; Harlingerode; Bündheim.

5. Der Land-C. Goslar mit 5 bisher theils Braunschweigischen, theils Hildesheimischen Gem. Langelsheim; Astfeld mit Julius-Hütte und Sophien-Hütte; Wolfshagen; Jerstedt; Hahndorf.

6. Der C. Liebenburg mit 6 Gem. Liebenburg, ein Bergschloß, wovon das gleichnamige Hildesheimische Amt den Namen hatte, mit dem D. Leve; Dörnten mit Jörge; Groß- und Klein-Döhren; Neuenkirchen mit Lüderode; Othfreesen; Heisum.

7. Der C. Salzgitter mit 13 Gem. Salzgitter, Stadt von 1500 E., mit einem bisher den Braunschweigischen Häusern gehörigen Salzwerke (Salzliebenhall), nebst Hohenrode; Kniestedt nebst Postpaß; Beinum; Flachsstöckheim; Groß-Flöthe; Klein-Flöthe; Ohlendorf; Groß-Mahnert; Klein-Mahnert; Ringelheim; Dorfgitter; Haberlah; Steindlah.

8. Der C. Lutter mit 8 Gem. Lutter am Barenberge, Pfd. von 108 H. und 820 E., bisher Sitz eines Braunschweig. Amts, zu welchem die mehresten diesem Canton einverleibten Orte gehörten, mit der Deichmühle und Rode; Bredeln; Ostlutter; Haringen (ein ganz von Hildesheimischen Ortschaften umgebener Braunschweigischer Ort); Upen; Neu- und Alt-Walmoden; Nauen; Hahausen mit Neuenkrug und Pöpkenmühle.

9. Der C. Holle mit 10 Gem. Holle, Pfarrd. mit 640 E.; Binder; Badeckenstedt; Sillium mit dem Gute Woldenberg; Klein-Heere; Groß-Heere; Groß-Elbe; Klein-Elbe; Sehle; Gustedt.

10. Der

10. Der C. Bockenem mit 15 Gem., theils Hildesheimischen, theils Braunschweigischen Ortschaften. Bockenem, Stadt an der Nette, von 300 H. und 1740 E., mit 2 lutherischen und einer katholischen Kirche; Schlewecke mit Nienhagen; Völkersheim; Mohlum mit Hochstedt; Bodenstein; Bornum mit der Wilhelmshütte; Ortshausen mit Lerzen; Klein-Rhöden mit Oedeshausen; Upstedt; Nette mit Werder; Bülten; Bönnien; Hary; Störy; Groß- und Klein-Ilde.

11. Der C. Lamspringe mit 11 Gem. Lamspringe, Flecken an der daselbst entspringenden Lamme, mit einer Benedictiner-Abtey, welche die untere Gerichtsbarkeit hatte, nebst Rolfshagen; Grafte mit Netze; Woltershausen; Neuhof mit Wölderſen; Dahlum mit Woldenhausen; Groß-Rhöden; Winzenburg mit Hausfreyden, Hommesen und der Glashütte; Eyershausen; Ohlenrode; Wetteborn; Klein-Freyden.

[Zum Schlusse sey hier bemerkt, daß die häufige Endung vieler Hildesheimischen Orte in um, wie Bornum, Mohlum ꝛc., oft mit der Endung in en oder em wechselt.]

V. Das

V. Das Departement der Leine.

Dieß Departement begreift das bisher Hannöversche Fürstenthum Göttingen, nach Abtrennung des jenseits der Werra gelegenen Theils des zum Fulda-Departement geschlagenen Amts Münden, einen Theil des ebenfalls Hannöverschen Fürstenthums Grubenhagen, mit Ausnahme der den Harz- und Saale-Departements einverleibten Theile; ferner von den ehemals Braunschweigischen Ländern fast den ganzen Weser-District und den größten Theil des Harz-Districts; endlich das vom Hauptlande getrennte Amt Gunnesrück, und einige andere kleine Theile des bisher Preußischen Fürstenthums Hildesheim am südlichen und westlichen Ende des Haupttheils; Länder, die alle zu dem bisherigen Niedersächsischen Kreise gehörten; auch sind damit außer der in den erwähnten Hannöverschen Landestheilen liegenden Hessischen Herrschaft Plesse noch einige Hessische Ortschaften diesseits der Werra vereinigt. — Die Gränzen sind nördlich theils das Calenbergische, theils das Ocker-Departement, nämlich die Leine von Alfeld aus bis zu ihrem Eintritt ins Hildesheimische; von hier an ist die Gränze die bisherige zwischen dem Hildesheimischen und dem Braunschweigischen, bis zum Höver-Berge, von da an geht eine Linie in gerader Richtung über den Höver, die Dörfer Mechtshausen im Hildesheimischen und Klingenhagen im Braunschweigischen rechts lassend, bis zur Gränze des Depart. des Harzes bey Kaltebirke; östlich wird es begränzt vom Harz-Departement bis zu dem Dorfe Unter-Rieden an der Werra; südlich und westlich von der Werra und Weser bis zum Dorfe Asper, den Departements der Werra und Fulda gegen über. — Außer den obengenannten Gränzflüssen ist der Hauptfluß die das Departement benennende Leine, die aus dem hohen Eichsfelde kommt, und mitten durch dasselbe nach dem größtentheils zum angränzenden Ocker-Departement gehörigen Hildesheimischen

heimischen fließt, wo sie sich an den Gränzen des Hannöverschen mit der Innerste vereinigt. Auf beiden Seiten der Leine hat das Departement Gebirge, rechts Vorberge des Harzes, links den Sollinger Wald. In den Ebenen ist der Boden fruchtbar an Feld- und Gartenfrüchten. Leinweberey ist im ganzen Departement verbreitet; Metallfabriken sind in mehrern Theilen; auch haben verschiedene Gegenden andere Gewerbe theils gemeinschaftlich, theils eigen. Der Handel beschränkt sich großentheils auf die Producte und verschiedene Fabricate; doch giebt es auch einigen Durchgangshandel. — Die Einwohner, an der Zahl 144,350, in 12 Städten, 9 Flecken und überhaupt 302 Gemeinden, sind fast durchaus lutherisch; ihre Bildung wurde durch die hier befindlichen zum Theil ausgezeichneten Schulen und die berühmte Universität zu Göttingen befördert, die, gleich Halle, nicht bloß auf mehrere andere mit dem Reiche vereinigten, sondern auch auf viele Länder außer demselben wirkte. (Vgl. S. 81.) — Die Verfassung und Verwaltung waren in den einzelnen Theilen verschieden; doch kamen alle darin überein, daß ihre Hauptbehörden entfernt waren, und zunächst durch Unterbehörden regierten. Diese verschiedenen Bestandtheile vereinigt nun ein Departement mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Präfectur, mit einem Criminal-Gerichte, einer der Braunschweigischen untergeordneten Militär-Division und einer Departements-Compagnie, das nur 2 Districte, Göttingen und Eimbeck, begreift.

(1) Der District von Göttingen.

Dieser District umfaßt den größten Theil des bisherigen Fürstenthums Göttingen, mit Ausnahme dessen, was zum Districte von Eimbeck dieses Dep. und zum Distr. von Cassel im Fulda-Dep. geschlagen worden, nebst der darin eingeschlossenen Hessischen Herrschaft Plesse mit einigen andern Hessischen Ortschaften diesseits der Werra, und einigen

bisher Grubenhagenschen Ortschaften. — Nördlich gränzt er an den folgenden District von Eimbeck, durch eine an der Weser bey Meinbrexen anfangende Linie, die den Gränzen der Aemter Fürstenberg, Holzminden und Hunnesrück nachgeht, und das Dorf Fredesloh links läßt; dann durch die Gränze des im District von Eimbeck begriffenen Theils von Grubenhagen bis Hollenstedt; von hier durch eine Linie, die in gerader Richtung bis zur Gränze des Harz-Depart. bey Nienstädt geht, und die Dörfer Hohenstedt, Imbshausen und Westerhofen links läßt; östlich an die beiden Districte Duderstadt und Heiligenstadt im Harz-Dep.; südlich und westlich an die Werra und Weser. — Von Flüssen hat dieser District, außer den Gränzflüssen, mit dem folgenden die Leine gemein, die hier oberhalb Nordheim die Ruhme aufnimmt. — Im Innern ist das Land *) großentheils eben, nach den Gränzen zu gebirgiger, östlich durch den Harz, westlich durch den Solling; Hügel findet man selbst in der Nähe von Göttingen. Alle Berge und Hügel sind mit Holz bewachsen, das zum Theil zu Pottasche benutzt wird, wie unter andern im ehemaligen Amte Uslar 17 Pottaschsiedereyen sind. — Basalte giebt es bey Dransfeld; Steinbrüche bey Radolfshausen, Mohringen und Hardenberg; Kalksteine insonderheit bey Göttingen; eine unbenutzte Salzquelle bey Bodenfelde. Der außer den Thälern steinige Boden liefert doch durch gute Bewirthschaftung Getreide und Hülsenfrüchte im Ueberflusse; mehrere Gegenden, wie die von Hedemünden, liefern Flachs; andere Tabak, wie Nordheim (jährlich 3000 Ct.) und Nörten, Göttingen Waid. Außerdem werden viele Kartoffeln und andere Küchengewächse, wie auch Obst, gebaut. Ein reicher Wiesewachs nährt vieles Vieh. Gute Schafzucht hat unter andern Hardenberg; von der guten

*) Größe und Volksmenge des bisherigen Fürstenth. Göttingen überhaupt s. oben S. 16. 73. Auch sind andere allgemeine Angaben in der obigen Darstellung des Reichs überhaupt zu vergleichen.

guten Schweinezucht zeugen die Göttinger Würste. Eine Stuterey ist zu Neuhaus bey Nienover im Solling. — Von Fabriken gründen sich mehrere auf die Mineralien des Districts und der Nachbarschaft, die (Söllinger) Eisenhütten und der Kupferhammer bey Uslar, die Tabakspfeifenfabrik eben daselbst und das Steingut bey Hedemünden; die Blechfabrik in dem bisher Hessischen Orte Lippoldsberg; die Glashütte bey Bursfelde, die Spiegelhütte bey Nienover. Tabaksfabriken giebt es zu Göttingen und in dessen Nähe zu Weende, wie auch zu Nordheim. Leinweberey ist an sehr vielen Orten, besonders aber zu Hedemünden; ansehnliche Bleichen im ehemaligen Amte Uslar, wo jährlich 70,000 Stiege gebleicht werden; Tuch und andere wollene Waaren liefert Göttingen, das unter andern auch 11 Strumpfwirkerstühle hat, so wie deren 3 zu Nordheim sind; Hedemünden fertigt seidene Tücher; Leder Göttingen und Hardegsen; auch liefert Göttingen Seife und Stärke. — Der durch die Nähe der Weser, Werra und Fulda und die über Göttingen gehende Landstraße von Frankfurt nach Braunschweig und Hannover beförderte Handel beschäftigt sich mit Bauholz, Pottasche, Getreide und Vieh, Tuch, Glas und Salz. — Die Einwohner, 75,025, sind größtentheils Lutheraner. Außer den niedern Schulen haben sie gelehrte Schulen zu Göttingen und Nordheim, und am erstern Orte die schon oben erwähnte Universität; die unter ihnen wohnenden Katholiken haben ein Stift zu Nörten, Bethäuser zu Göttingen und an andern Orten.

Die mit Calenberg gemeinschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hauptheils, oder des Fürstenth. Göttingen, das durch den Entschädigungsreceß eine Stimme im Reichsfürstenrathe erhalten hatte, beym Niedersächsischen Kreise aber nur einen Theil von Calenberg ausmachte, ist bereits oben (S. 90. 108. u. 144.) angegeben: außer den obern Behörden hatte das ganze Fürstenthum Göttingen, die 7 unmittelbaren Städte, Göttingen und Nordheim, Münden, Dransfeld, Moringen, Uslar und Hardegsen,

abgerechnet, 8 Kloster- und 15 landesfürstl. Kammerämter, nebst 11 adl. Gerichten. Die landesfürstl. Aemter waren: das Leinebergische Gericht, Münden, Brackenberg, Friedland, Reinhausen, Niedeck, Brunstein, Westerhofe, Moringen, Hardegsen, Harste, Uslar, Lauenförde, Nienover und Erichsburg. Jetzt sind diese Aemter und Gerichte, so fern nicht einige derselben ganz oder zum Theil anders vertheilt sind, wie Erichsburg, Münden und Westerhofe, mit Grubenhagenschen und Hessischen Ortschaften, in einen District mit den obgedachten Verwaltungs-Behörden einer Präfectur, mit einem Districts-Tribunale und einer Brigade Gensd'armerie, vereinigt, und vertheilt in 18 Cantons oder Friedensgerichte, wovon der 4te, 7te, 8te, 12te und 16te ganz oder zum Theil Hessische Ortschaften, alle übrigen aber, mit Ausnahme einiger Grubenhagenschen, nur Göttingische, folglich bloß Hannöversche, Ortschaften enthalten, und in 158 Gemeinden oder Municipalitäten, unter welchen sich 6 Städte und 5 Flecken befinden.

1. Der C. Göttingen begreift bloß die Stadt Göttingen, bisher die erste Stadt des davon benannten Fürstenthums, jetzt den Sitz der Behörden des Leine-Depart. und des von ihr benannten Districts und Cantons, an der neuen oder sogenannten falschen Leine, einem Canale dieses Flusses. Sie ist eine großentheils regelmäßig und gut gebaute Stadt von 970 H. u. 11,000 E., mit 5 luth. Pfarrkirchen, einer reformirten Kirche, einem kathol. Bethause und einer Comthurey des deutschen Ordens; hat eine 1737. gestiftete Universität mit einer schönen Kirche (s. oben S. 81.), und ein Gymnasium. Außer der Universität, die eine Hauptquelle der Nahrung der Einwohner ist, und der sie ihre Verschönerung verdankt, hat die Stadt noch einige andere Nahrungszweige: Manufacturen von Tuch und andern wollenen Waaren (115 Wollenweber und 11 Strumpfstrickerstühle), beträchtliche Gerbereyen, 3 Tabaks- und 8 Seifen-, nebst mehrern Stärke-Fabriken; auch treibt sie einen nicht unbeträchtlichen Handel mit der Leinwand der umliegenden Gegend und mit den in der Stadt verfertigten Mettwürsten.

2. Der

2. Der C. Grone mit 14 Gem. Grone (Grohnde), Pfd. von 142 H., mit Duckſteinbrüchen; Ellershauſen; Roſtorf mit der Meierey Ohlenhauſen; Lemshauſen; Obern-Jeſa; Sieboldshauſen; Diemarden; Geismar mit der Landwehr; Herberhauſen; Roringen; Nikkausberg; Weende; Niedern-Jeſa mit der Meierey Reinoldshauſen; Mengershauſen. (Die Dörfer Grone, Roſtorf, Ellershauſen und Holtenſen [im 13. Cant.] machten die ſogenannten Leinedörfer aus, die mit andern unter dem Leinebergiſchen Gerichte zu Göttingen ſtanden.)

3. Der C. Jühnde mit 9 Gem. Jühnde, Pfd. von 80 H., bisher mit adl. Gericht; Meenſen mit Brackenberg, bisher Sitz eines mit dem Amte Friedland vereinigten Amtes; Barlieſſen mit Begershof, Oershauſen und der Meierey Beißenthal; Mollenfelde mit Klein-Wicrshauſen und der Meierey Mariengarten; Dramfelde; Dahlenrode mit Atzenhauſen; Varmſen mit Bördel; Setmershauſen; Volkerode.

4. Der C. Friedland mit 13 zum Theil bisher Heſſiſchen Gem. Friedland, Pfd. von 33 H., bisher Sitz eines Götting. Amtes; Deiderode mit Ellershauſen; Lütgen-Schneen; Hebenshauſen mit Nieder-Gandern; Eichenberg; Berge; Gertenbach mit Allershauſen und Neuenrode; Biſchhauſen; Marzhauſen mit Hermannrode; Ballenhauſen mit Stockhauſen; Großen-Schneen; Ludolfshauſen; Reckershauſen.

5. Der C. Dransfeld mit 8 Gem. Dransfeld, Flecken (oder Städtchen) von 230 H. u. 1600 E., mit Baſalt-Kegeln und Brüchen; Varloſen mit Wellerſen; Dankelshauſen; Mielenhauſen; Ober-Scheden; Nieder-Scheden; Oſſenfelde; Löwenhagen mit Imſen.

6. Der C. Bremke mit 10 Gem. Bremke, Pfd. in dem bisher Heſſ. Amte Neuen-Gleichen, deſſen Ortſchaften dieſem und dem folgenden Canton einverleibt ſind, das entfernte Hockelheim im Cant. von Moringen ausgenommen, — mit Appenrode, Bettenrode, Elbikerode und Vogelſang; Reinhauſen (wovon ein Götting. Amt den Namen hatte) mit Alvesbauſen; Lichtenhagen mit Iſcherode; Gelliehauſen mit Sennickerode; Beyenrode; Retmarshauſen; Kerſtlingerode; Weißenborn; Biſchhauſen; Reifenhauſen.

7. Der C. Radolfshauſen mit 8 Gem. Radolfshauſen, Meierey und bisher Sitz eines Grubenhagenſchen Amtes, mit Ebergötzen und Beſenhäuſer Mühle; Großen-Lengden; Klein-Lengden mit Niedeck, bisher Amtsſitz,

Bens-

Benniehausen und Wetmarshof; Mackenrode mit Kerstlingeröderfeld; Waake; Landolfshausen mit Rickenrode; Falkenhagen mit Potzwenden; Sattenhausen mit der Meierey Hemmingerode; Wöllmarshausen mit Etzenborn.

8. Der C. Bovenden mit 6 Gem. Bovenden, Fl. und bisher Hauptort der Hessen-Rothenburgischen, unter Casselscher Hoheit gestandenen Herrschaft, Plesse, deren Ortschaften größtentheils diesem Canton einverleibt sind *); Ober-Billingshausen; Eddigehausen; Holzerode; Reyershausen; Spanbeck.

9. Der C. Nordheim mit 8 Gem. Nordheim, Stadt an der Ruhme, von 550 H., mit einem säculariſirten Stifte (St. Blasius) und einer lat. Schule. Die Einw. (3600) treiben starken Tabaksbau, Holz- und Leinwandhandel; auch sind hier 3 Strumpfwirkerstühle, 1 Tabaks- und 1 Seifen-Fabr. Die übrigen 7 Gem. sind: Langen-Holtensen; Edesheim; Denkershausen; Wiebrechtshausen mit Mandelbeck; Hammenstedt mit Gunzenburg; Vogelbeck; Hohenstedt.

10. Der C. Adelebsen mit 7 Gem. Adelebsen (Adelepsen), Fl. von 130 H., bisher Sitz eines adl. Gerichts über die in diesen Canton vereinigten Orte: Barterode; Erbsen; Güntersen; Lödingsen; Wibbecke; Evernhausen mit Fährlingen.

11. Der C. Hardegsen mit 10 Gem. Hardegsen, gut gebaute Stadt von 180 H., wo beträchtliche Lohgerbereyen sind, mit einem alten Schlosse und Amtshause über derselben; nebst den Meiereyen Ertinghausen und Leisenrode; Lutterhausen; Tudinghausen; Hevensen mit der Meierey Langenbusch; Ellierode; Hettensen mit Asche; Schlarpe mit Lichtenborn; Wolbrechtshausen; Uelsinghausen; Trögen.

12. Der C. Moringen mit 13 Gem. Moringen (Mobringen), am Bache Mohr, eine gut gebaute Stadt von 160 H. u. 1500 E., mit einem Waisenhause u. einem Amtssitze. In der Nähe sind gute Steinbrüche und eine Schleifmühle. Die übrigen 12 Gem. sind: Lutterbeck; Ollenrode; Nienhagen; Behrensen; Schmedinghausen; Oberdorf Moringen; Blankenhagen; Berwartshausen; Steinkühle (?); Höckelheim (vgl. oben 6. C.); Hillersen; Großenrode.

13. Der

*) Die Herrschaft Plesse begriff den Flecken Bovenden und das Amt Neuen-Gleichen, die jetzt im 6. und 8. Canton dieses Distrikts enthalten sind.

13. Der C. Harste mit 9 Gem. Harste, Pfd. von 63 H., bisher Sitz eines Amts; Parensen; Lengelern mit Emmenhausen; Elliehausen; Hetgershausen mit Knutbühren; Esebeck; Holtensen; Gladebeck; Lütgenrode.

14. Der C. Nienover mit 6 Gem. Nienover, Jagdhaus und bisher Sitz eines Amts, mit Neuhaus (Stuterey); Amelith, Spiegelfabrik und Spiegelpoliere; Schönhagen; Lauenförde, bisher ein besonderes, jedoch mit dem A. Nienover vereinigtes Amt; Cammerborn; Sohlingen; Silberborn.

15. Der C. Uslar mit 12 Gem. Uslar, Stadt von 244 H. und 1600 Einw., bisher Sitz eines Amts, mit beträchtlichen Pfeifenfabr., einem Kupferhammer, Pottaschensiedereyen und Leinwandbleichen in dessen Nähe; Gierswalde, Bollensen; Schöningen; Allersbausen; Dinkelshausen; Vahle; Eschershausen; Delliehausen; Wiensen mit der Meierey Steimke; Albershausen; Verliehausen.

16. Der C. Bodenfelde mit 7 Gem. (zum Theil bisher Hessischen Ortschaften diesseits der Werra): Bodenfelde, bisher Hannöv Flecken von 130 H. an der Weser, mit einer ungenutzten Salzquelle; Wahnbeck; Vernewalshausen mit Wurrigsen; Oelsheim; Lippoldsberg; Heisebeck; Arnborn.

17. Der C. Blume mit 11 Gem. Blume, Vorstädt der (dem Werra-Depart. einverleibten) Stadt Münden, von 40 H.; Gimte; Hedemünden, Stadt von 142 H. an der Werra, mit gutem Flachsbau, Garnspinnerey und Leinwebere, einer Manuf. von seidenen Tüchern, einer Steingutfabr. und mit Getreidehandel, — nebst Ellerrode; Volkmarshausen; Hemeln; Bühren; Ellersbausen; Wiershausen; Lippoldsbausen; Fürstenhagen; Bursfelde.

18. Der C. Nörten mit 7 Gem. Nörten, Flecken von 168 H., der starken Tabaksbau treibt, mit einem kathol. Collegiatstifte, nebst Hardenberg; Bühle; Sudershausen; Marienstein; Unter-Billieshausen; Sutheim; Elvessen.

(II) Der Distriet von Eimbeck.

Er begreift zuerst von dem bisher Hannöverschen Fürstenthume Grubenhagen einen Theil der sogenannten Landschaft, wovon das Uebrige theils zu dem vorigen Districte von Göttingen, theils mit dem Harze zu dem Districte von Osterode im Harzdepart. gehört, nebst einigen Theilen des

Für-

Fürstenth. Göttingen; dann den gröſstentheils zwischen der Leine und Weser gelegenen Weser- und den Harz-Bezirk des ehemaligen Fürstenth. Wolfenbüttel, erstern mit Ausschluß des am linken Ufer der Weser gelegenen, dem Distr. von Höxter im Fulda-Depart. einverleibten, Theils (Amt Ottenstein), letztern mit Ausschluß kleinerer zu den Distr. von Hildesheim und Goslar im Ocker-Dep. gekommenen Theile; nebst dem zwischen diesen bisher kur- und herzogl. Braunschweigischen Ländern gelegenen Hildesheimischen das Hannöversche Relliehausen einschließenden Amte Hunnesrück und einigen andern Orten an der südlichen und westlichen Spitze des Hauptlandes von Hildesheim, und einem rechts der Weser liegenden bisher Corveyischen Orte (Lüchtringen). — Seine Gränzen sind südlich der vorhergehende Distrikt von Göttingen, westlich die Weser, nördlich das Calenbergische und der Distr. von Hildesheim im Ocker-Depart., nach der angegebenen Linie, und östlich der Distr. von Osterode im Harz-Depart. — Wie den vorigen, durchfließt auch diesen die Leine, die hier nur einige unbedeutende Flüßchen, wie die Gande, aufnimmt, so wie auch diesen, gleich jenem, im Westen die Weser begränzt. Auf dem rechten Ufer hat die Leine Vorberge des Harzes, auf dem linken den waldigen Solling. Was die übrigen Gegenstände der natürlichen Beschaffenheit, die Producte, Fabriken und den Handel, so wie die Einwohner, betrifft: so werden wir dieselben, gleich der Verfassung, nach den verschiedenen Bestandtheilen dieses Districts einzeln behandeln.

In den ehemals Hannöverschen Landestheilen von Grubenhagen und Göttingen *) findet man, so weit sie hierher gehören, außer andern Mineralien, Salz zu Salz der Helden und Sülbeck (die jährlich 40- und 36000 Himten liefern), und eine Schwefelquelle zu Oldershausen; weni-

*) Von Grubenhagen überhaupt sind oben bey dem Distrikt von Osterode im Harz-Departement die allgemeinen Angaben beygebracht; über Göttingen vergl. den vorhergehenden Distr.

Digitized by Google

weniger Getreide- als Flachsbau, und von Viehzucht besonders Schafzucht. Der Flachsbau begründet eine starke Garnspinnerey und Leinweberey, nebst Leinenhandel; zu den Wollenmanufacturen wird aber auch ausländische Wolle gebraucht. Auch liefert unter andern Eimbeck viel Leder- und Schusterwaaren, womit es, so wie mit Garn, Wolle und Hammeln, starken Handel treibt. Eine wichtige Blankschmiede findet man zu Relliehausen, einem ganz im Hildesheimischen Amte Hunnesrück eingeschlossenen Orte, wo 500 Futtermesser und 300 Sensen jährlich gefertigt werden können. Starke Töpferey findet sich zu Fredesloh (vergl. den 4. C.)

Was die bisher **Braunschweigischen Weser- und Harz-Bezirke** betrifft, die diesem Districte, bis auf die oben angegebenen Ausnahmen, einverleibt sind, so zeichneten sich diese südlichen Theile des Fürstenth. **Wolfenbüttel** *) von den nördlichen durch ihre bereits erwähnte gebirgige Lage und die dadurch begründete Verschiedenheit an Producten und zum Theil auch an Gewerben aus. So wie die nördlichen Theile fast nur eine Ebene mit wenigen Hügeln ausmachen: so ist hier alles gebirgig durch die vom Harze her sich ausbreitenden Bergzüge, die sich im Weser-Bezirk an die Sandsteingebirge des Sollings anschließen, welche bis Göttingen und Münden hin ziehen. Die dazwischen gelegenen Thäler sind zwar nicht ganz unfruchtbar, aber doch verhältnißmäßig nur wenig ergiebig, die Ufer an der Leine und Weser, besonders das Weserthal und das Amt Grene, ausgenommen. Daher findet man auch weniger Getreide- als Flachsbau, und des Ackerbaues überhaupt weni-

*) Von dem Fürstenth. Wolfenbüttel überhaupt ist oben bey dem Distr. von Braunschweig im Ocker-Depart. das Nöthige gesagt. Von diesen südlichen Theilen hatte der Harz-Bezirk an 10 QM. mit fast 26,000 E. in 2 St., 2 Fl., 4 Stiftern und Klöstern, 61 Dörfern und Weilern und 3500 Feuerstellen; der Weser-Bezirk beynahe 12 QM. mit 33,000 E. in 2 St., 3 Fl., 6 Hüttenörtern, 80 D. und Weilern und 4200 Feuerstellen.

weniger als der Holz-Cultur und der Viehzucht neben dem Bergbaue. Uebrigens werden die bessern Gegenden fleißig benutzt. In dem durch seine Ergiebigkeit ausgezeichneten Weserthale werden, neben verschiedenen Getreidearten und dem Flachse, auch Cichorien, Tabak und Krapp (von letzterm jährlich an 10,000 Rthlr.) gebaut; und im Weser-Bezirke sowohl als im Harz-Bezirke beschäftiat man sich mit Obstbau. An Holz haben beide Districte sehr ansehnlichen Vorrath [in beiden Harz-Revieren sind an 100,000, im Weser-Bezirke über 100,000 Morgen (vgl. S. 35.)], und eben so an Vieh, das in den hiesigen Holzungen fast nach Schweizerart unterhalten wird. Die Rindviehzucht und die Schafzucht sind sehr bedeutend; bloß im Harz-Bezirke werden 12,000 milchende Kühe gezählt; im Weserthale werden auch viele Ziegen gehalten. In beiden Districten macht nebenher die Zucht der Canarienvögel einen Zweig der Industrie aus. An Fischen haben die Bäche beider Bezirke vorzüglich Forellen, Schmerlen und Elritze; auch liefern viele Teiche mancherley Fische. — Beträchtlich sind, neben diesen Producten des Pflanzen- und Thierreichs, die Producte des Mineralreichs. Außer den häufig sich findenden Kalksteinen findet man, vorzüglich im Weserthale, feine Porcellanerde und Fayencethon an mehrern Orten im Weser-Bezirke, und der Solling liefert bekannte Sandsteine. Auch findet man dort ungenutzte Salzquellen; und am Hils und Ihdt, Bergketten im Weser-Bezirke, Schwefelquellen und ungenutzte Steinkohlenlager, wie auch Torf am Solling. Von Metallen findet man jedoch nur Eisen im Solling und Hils. Auf diese verschiedenen Producte gründen sich eine Menge von Gewerben. So giebt es zur Verarbeitung des Holzes 12 Sägemühlen, und von den 47 Pottaschsiedereyen aller bisher Braunschweigischen Länder kommen auf den Weser-Bezirk allein 42. Von Hüttenwerken findet man, außer den oben erwähnten in den dem Distr. von Goslar einverleibten Theilen des Harz-Bezirkes, zu Gittelde Eisenhütten, die das Eisen des Ibergs,

Schweins-

Schweinsrücken und Gegenthals bearbeiten; und im Weser-Bezirke die Karlshütte am Hilse bey Delligsen, die jährlich an 100,000 Ctn. Gußwerk, Stab-, Modell- und Zain-Eisen liefert, und Roheisen an den Eisenhammer von Holzminden versendet, wo in- und ausländisches Eisen verarbeitet wird. Ferner giebt es Schleifmühlen für die Sollinger Steine zu Holzminden und eine Spiegelhütte zu Grünenplan am Hilse, 4 Glashütten am Solling u. s. w.; eine Porcellanfabrik zu Fürstenberg, eine der vorzüglichsten in ihrer Art, mit 60 Arbeiteen. — Bedeutender noch, als diese auf die Mineralien gegründeten Fabricate, ist die Bearbeitung des Flachses. In beiden Bezirken wird sehr viel Garn gesponnen, und zum Theil zu Altendorf bey Holzminden gebleicht; auch strickt, wirkt und webt man daraus Strümpfe, theils in Manufacturen, wie zu Holzminden, theils einzeln; (doch gehört der größte Theil der bisherigen Summe dem zum Distr. Höxter im Fulda-Departement geschlagenen Amte Ottenstein;) oder verarbeitet dasselbe zu Leinwand, im Weser-Bezirke und um Gandersheim im Harz-Bezirke vorzüglich zu Löwentlinnen (jährlich zusammen an 300,000 Rthlr.). Auch hat das erwähnte Altendorf bey Holzminden eine Manufactur, die das Flachsgarn baumwollen-ähnlich bearbeitet, und bleichen. Einzelne Wollen- und Baumwollenarbeiter finden sich zu Gandersheim, Seesen, Stadt-Oldendorf ꝛc.; Lederfabriken vorzüglich zu Holzminden; eben dort eine große Seifenfabrik (die schwarze Seife liefert); 4 Cichorienfabriken u. m. a. (s. unten). Auch ist eben diese Stadt der Stapelplatz des Eisen- und Leinwandhandels der Weser-Gegend.

Das bisher Hildesheimische Amt Zunnesrück hat mit den bisher beschriebenen Theilen der Braunschweigischen Länder, von welchen es umgeben ist, so wie es dagegen den Hannöverschen Ort Relliehausen ganz einschließt, viel Aehnliches. Von Bergen des Sollings und andern Bergketten angefüllt, die ganz mit Holz (an 14,000 Morgen) be-

bewachsen sind, liefert es weniger Getreide, als es braucht, zieht aber viel Vieh auf den guten Weiden, und hat Eisen bey Mark-Oldendorf, das auf der Brabeckschen Eisenhütte bey Dassel bearbeitet wird, wo jährlich für 8 — 9000 Rthlr. Eisenstangen, Töpfe, Oefen und Nägel, und außerdem von Blankschmieden Aexte, Sensen und Futterklingen geliefert werden. Auch ist hier, so wie in den benachbarten Gegenden, der Landmann mit Leinweberey aus dem selbst gesponnenen Garne beschäftigt, das an der das Land durchfließenden Ilme gebleicht wird. Der Hauptort für den Garn- und Leinwandel des Landes ist Mark-Oldendorf, das jährlich große Quantitäten nach Eimbeck und Hildesheim sendet, deren Ertrag man schon in frühern Jahren zu 100,000 Rthlr. angab. — Die Einwohner des Amts, deren Anzahl noch nicht 7000 beträgt, wohnen in 1 Stadt, 1 Flecken und 15 Dörfern, die zusammen 9000 Feuerstellen enthalten.

Die Einwohner des ganzen Districts von Eimbeck, an der Zahl 69,325, sind, dem größern Theile nach, in den bisher kur- und herz. Braunschweig. Landen Lutheraner, die gute Schulen in den Städten und auf dem Lande haben. — Ueberall wohnen unter ihnen Juden; in Seesen wurde in neuern Jahren ein Lehrinstitut für sie angelegt.

Die ehemalige Verfassung und Verwaltung war nach den einzelnen Bestandtheilen sehr verschieden. Der ehemals Hannöversche Theil, oder der Haupttheil des Fürstenthums Grubenhagen, das Stimme im Reichsfürstenrathe und bey dem niedersächsischen Kreise hatte, machte, im Gegensatze zum Harze, die sogenannte Landschaft aus, hatte mit dem Fürstenth. Calenberg gemeinschaftliche Landstände und stand in Hinsicht der Verwaltung unter den obern Behörden zu Hannover (s. S. 90. und 108.); außerdem hatte es, neben den beiden kanzleymäßigen Städten Eimbeck und Osterode (welche letztere im gleichnamigen Distr. des Harz-Depart. enthalten ist), 2 Stifter in der Stadt Eimbeck und außer 3 adl. Gerichten, wovon 2 zum Distr. von

Duder-

Duderstadt im Harz-Depart. kamen, 7 Kammerämter. Diese waren: Catlenburg, Rotenkirchen, Salz der Zelden, Osterode, Herzberg und Scharzfeld. Von den 4 letztern sind das erste dem Distr. von Göttingen dieses Dep., die 3 übrigen dem Distr. von Osterode im Harz-Dep. einverleibt. — Von den Braunschweigischen Landestheilen hatte der Weser Bezirk, außer den obern Behörden zu Braunschweig, neben den drey Stadtgerichten von Holzminden, Stadt-Oldendorf und Eschershausen und außer dem Klostergerichte Amelunxborn, die 6 landesfürstl. Aemter Wickensen, Grene, Allersheim, Forst, Fürstenberg und Ottenstein; (vgl. S. 270.) die 2 fürstl. Gerichte Bevern und Grünenplan, und 7 adl. Gerichte. Die vom Braunschweigischen Harz-Bezirke hierher gehörigen Ortschaften standen größtentheils unter den Aemtern Seesen, Gandersheim und Staufenburg; die Hildesheimischen Theile machten, die zu den Aemtern Winzenburg und Bilderlah gehörigen Orte abgerechnet, das von dem übrigen Fürstenthume getrennte Amt Hunnesrück aus. Jetzt sind diese bisherigen Aemter, Gerichte u. s. w. in einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie, vereinigt, und in 15 Cantons oder Friedensgerichte getheilt, wovon der 2 — 4te vermischt Hannöversche, Braunschweigische und Hildesheimische Orte, der 5te bloß Grubenhagensche, der 6te Göttingische (mit Ausnahme einiger Braunschweigischen), der 7te und 8te Braunschweigische aus dem Harz-Distr. (mit Ausnahme einiger Hildesheimischen), die übrigen aber, mit einigen Ausnahmen, ebenfalls Braunschweigische aus dem Weser-Bezirk erhalten. Alle 15 Cantons enthalten zusammen 144 Gemeinen oder Municipalitäten, unter welchen sich 6 Städte und 4 Flecken befinden.

1. Der C. Eimbeck, der bloß die Stadt dieses Namens begreift. Eimbeck, bisher Hauptstadt des Fürstenthums Grubenhagen, jetzt Hauptort des von ihr benannten Districts, an

an der Ilme, die sich in der Nähe mit der Leine vereinigt, mit 856 H. und an 6000 E., mit 2 Stiftern (worunter ein Domstift an der alten gothischen, durch Sehenswürdigkeiten ausgezeichneten, Kirche) und einer gelehrten Schule. Die Stadt hat starken Mohn- und Bohnenbau, Leinwandmanuf. nebst guten Bleichen und Wollenmanufacturen (40 Stühle in baumwollenen und leinenen Zeugen, 4 Strumpfwirkermanuf., an 50 Tuchmacherstühle und 6 Lohgerbereyen), und treibt starken Handel mit Schusterwaaren, mit Wolle und Hammeln, vorzüglich aber mit Garn und Leinwand, zwey Artikeln, die jährlich zu 100,000 Rthlr. geschätzt werden.

2. Der Land-C. von Eimbeck mit 10 Gem., wovon bisher die ersten 7 Hannöverisch, die letzten 3 Braunschweigisch waren. Negenborn mit Völtzen; Salz der Helden; Hollenstedt; Drüber; Sülbeck; Immensen; Odagsen; Opperhausen mit Osterbruchkrug und Haiesbausen; Alsbausen; Sieversbausen.

3. Der C. Mark-Oldendorf mit 8, die letzten 3 Göttingischen ausgenommen, bisher zum Hildesheimischen Amte Hunnesrück gehörigen, Gem. Mark-Oldendorf, Fl. an der Ilme, mit Leinwandbleichen und starkem Garn- und Leinwandhandel; Ohlendorf; Crimmensen mit Hoppensen; Deiterse; Amelsen; Hottensen; Lüthorst; Portenhagen.

4. Der C. Dassel mit 6 bisher zum Hildesheimischen A. Hunnesrück gehörigen Gem. Dassel, Stadt von 240 H. nebst 3 adl. Gütern und 1400 Einw., an der Spolley, die sich in der Nähe in die Ilme ergießt, mit Eisenhütten und Hammerwerken nebst Blankschmieden, auch vielen Mühlenwerken, nebst dem Amte Hunnesrück, Imlinsburg und Erichsburg (von letztern hatte ein Göttingisches Amt den Namen, dessen Ortschaften in diesem und andern Cantons begriffen sind); Mackensen; Sieversbausen mit Kelliebausen (einem ganz von Hildesheimischen Ortschaften umschlossenen Hannöverschen Orte, s. oben S. 270. u. 271.), Abbecke und Friedrichsbausen; Eilensen; Ellensen; Hilversbausen *).

5. Der

*) Hier oder in einem benachbarten Canton sollte sich auch, nach den obigen Gränzbestimmungen des Districts von Göttingen, das dort als zum District von Eimbeck gehörig erwähnte, bisher zum Fürstenth. Göttingen gerechnete, ansehnliche Pfarrdorf Fredesloh (mit Töpferey) finden.

5. Der C. Rotenkirchen mit 8 bisher Grubenhagenschen Gem. Rotenkirchen, Vorw. und bisher Amtssitz bey dem Pfarrd. Dassensen, mit Dassensen; Rengershausen; Hüllersen; Avenshausen mit Köhnsen; Vardeilsen; Bünsen; Dörrigsen; Strodthagen; Edemissen; Andershausen; Kuvendahl; Wetze; Wickershausen; Wellersen; Iber; Stöckheim.

6. Der C. Westerhofe mit 16 größtentheils bisher Göttingischen Gem. Westerhofe, Dorf von 42 H. und bisher Sitz eines Amts im Fürstenth. Göttingen; Willershausen; Dögerode mit Marke; Seebexen mit den Meiereyen Vogelsang und Neue-Krug; Elvershausen; Imshausen; Olxheim mit Oyershausen und Rittigerode; Lagershausen; Oldershausen; Wiershausen mit Weißenwasser; Duderode; Calefeld; Eboldshausen; Echte; Harriehausen.

7. Der C. Seesen mit 12 Gem., wovon bisher die ersten 10 Braunschweigisch, die letzten 2 Hildesheimisch waren. Seesen, Stadt und bisher Sitz eines Amts, mit 230 H. und 1650 E., mit einem jüdischen Erziehungs-Institute, nebst dem Vorw. Klingenhagen; Bornhausen; Engelade; Ildehausen; Kirchberg mit Eulenberg; Münchhof mit Fürstenhagen, Stauffenburg (bisher Amt) und Lichtenhagen; Gittelde mit Teichhütte; Neuehütte; Oberhütte und Badenhausen; Windhausen und Laubhütte; Herrhausen, Mechtshausen; Bilderlah mit Heverkrug.

8. Der C. Gandersheim mit 11 Gem. des bisherigen Braunschweigischen Harz-Bezirks. Gandersheim, Stadt mit 274 H. u. 1800 E., Sitz eines luther. Stifts und Justizamtes des Braunschweigischen Harz-Bezirks, nebst (dem Vorstadt-ähnlichen) Neuendorf; Heckenbeck mit Hilbrechtshausen und Beulshausen; Kraiensen mit Orxhausen; Bentierode mit Billerbeck, Rimmerode und Oyershausen; Ellierode mit Schachtenbeck und Frecherode; Dannhausen mit Hachenhausen und Seboldshausen; Ackenhausen mit Wolperode; Alten-Gandersheim; Gremsheim; Helmscherode mit Gernrode; Dankelsheim mit Clus und Brunshausen.

9. Der C. Grene mit 8 Gem. des bisherigen Braunschweigischen Weser-Bezirks. Greene, Flecken an der Leine, von 76 H. u. 780 E., die starken Leinwandhandel treiben, bisher Sitz eines Amts des Braunschweigischen Weser-Bezirks; Garlebsen mit Ippensen; Erzhausen mit Bruchhof; Nausen mit Weddehagen; Stroit und Langestruck mit den Hilshausern

ſern oder Nienrode; Wenzen; Barthauſen mit Hallenſen und Voldagſen; Brunzen mit Holtershauſen und der Meierey Mühlenbeck.

10. Der C. Delligſen mit 13 Gem., die bisher größtentheils zum Braunſchweigiſchen Weſer-Bezirke gehörten, mit Ausnahme einiger weſtlich der Leine gelegenen Hildesheimiſchen Orte (2 — 6 Gem.). Dieſe Gem. ſind: Delligſen, Pfd. unter dem Hils, von 84 H. u. 700 E., mit einer Papiermühle und einigen andern Mühlen, nebſt Jerzerberg, Karlshütte und Düſterthal; Großen-Freyden mit Esbeck und Kloſterkrug; Wiſpenſtein; Immenſen; Förſte; Jerzen mit Warzen; Grünenplan mit Markeldiſſen und Lockmühle; Reierde mit Milthal und Bornemannshaus; Hohenbüchen; Koppengrave; Brunkenſen; Lütgenholzen; Ammenſen mit Varrigſen.

11. Der C. Eſchershauſen mit 10 Gem. des bisher Braunſchweigiſchen Weſer-Bezirks, wohin auch die Ortſchaften der folgenden Cant. gehörten, mit Ausnahme der letzten im letzten Cant. Sie ſind: Eſchershauſen, Stadt-Fl. von 120 H. u. 730 E., die unter andern mit Garnſpinnerey und Leinweberey ſich beſchäftigen; Einem; Verwohle und Meinsholzen; Lenne; Holtenſen am rothen Steine; Scharf-Oldendorf; Luerdiſſen mit Oelcaſſen; Diedelmiſſen; Kirchbraak mit Buchhagen und Weſterbraak; Breitenkampe mit Heinrichshagen.

12. Der C. Halle mit 9 Gem. Halle, Pfd. von 50 H. u. an 400 E., mit ungenutzten Salzquellen, nebſt Linſe und Thrane; Daſpe mit Kreibecke und Wegenſen; Heyen; Harderode; Bremke; Dohnſen; Bisperode; Beſſingen; Hunzen mit Tuchtfeld.

13. Der C. Stadt-Oldendorf mit 11 Gemeinen. Stadt-Oldendorf, Stadt von 214 H. u. 1400 E., die ſich von Leinweberey nähren, nebſt der Meierey Gieſenberg; Negenborn mit (Kloſter) Amelunxborn; Holenberg; Arboltzen (Aroldiſſen); Deenſen; Braak; Heinade; Merrhauſen mit Hellenthal; Denkiehauſen mit Emmerborn; Linnenkampe; Wangenſtedt.

14. Der C. Holzminden mit 11 Gem. Holzminden an der Weſer, Stadt von 350 H. u. 2800 E., 13 Judenfamilien inbegriffen; mit einem aus der Vereinigung der Stadtſchule mit der Amelunxborner Kloſterſchule entſtandenen Gymnaſium; der Stapelplatz des Eiſen- und Leinwandhandels des bisherigen Fürſterthums Wolfenbüttel; ſo wie des Handels von Bremen für einen großen Theil von Niederſachſen und

der

der Sitz vieler Fabriken und Manufakturen, wie mehrerer Strumpfwirkermanufacturen, verschiedener Eisenfabriken und Solinger Steinfabriken, 1 Cichorienfabr. 1 Seifenfabr. (die jährlich 500 000 Pf. schwarze Seife liefert), 1 Pfeifenfabr., 1 Stecknadelfabr., 1 Federnhauerey, 4 Pottaschsiedereyen, 2 Essigbrauereyen und 3 Lohgerbereyen, die auch Saffian und Korduan bereiten. Außerdem beschäftigen sich viele Einwohner mit Leinweberey und Eisenarbeiten. Zwischen der Stadt und dem Altendorfe finden sich 3 Frischhöfen, 1 Roh- 1 Raffinirstahl- und 1 Zainhammer, 4 Eisenschleifmühlen, 4 Blankhämmer, 1 Messerschmiede und Steinschleifmühlen. Auch werden hier Schiffe gebaut, und die Feldmark der Stadt liefert Gyps und Kalk, die hier gebrannt werden, Krapp und Cichorien, die hier zuerst im Braunschweigischen gebauet wurden. — Hohenseiche und Altendorf; (vgl. ob. u. S. 273.) Bevern mit Allersheim und Forst, (zwey bisherige Amtssitze) nebst dem Vorwerk Polle; Reileſſen; Dölme; Rühle; Golmbach; Warpsen mit Lützenade; Lobach; Schornborn mit Pilgrimshütte und Schießhaus; die Mecklenbrucher und Mühlenberger Glashütte nebst Neuhaus und Fohlenplaken.

15. Der C. Fürstenberg mit 5 Gem. Fürstenberg, Fabrik Ort und bisher Sitz eines Amts, auf einem hohen Felsen an der Weser mit einer berühmten Porcellanfabrik, zusammen mit 18 H. und 350 E. nebst Feldelsen; Derenthal; Meinbreren mit Ublenkrug; Boffzen mit dem Forsthause; Lüchtringen. (Letzteres ist ein Corveyisches Dorf, das einzige rechts der Weser.)

VII. Das Departement der Werra.

Dieß Departement, das südwestlichste des ganzen Reichs, zunächst zum Flußgebiete der Weser gehörig, das, mit einem Theile des folgenden Departements der Fulda, fast alle ehemaligen im oberrheinischen und fränkischen Kreise gelegenen Kurhessischen Besitzungen umfaßt, die mit dem Königreiche Westphalen vereinigt wurden, begreift ganz Ober-Hessen, in sofern dieses dem Kurhause gehörte, mit dem darin gelegenen Theile des Fürstenthums Fritzlar; die Grafschaft Ziegenhayn und das Fürstenthum Hersfeld, oder die südlichsten Theile von Nieder-Hessen und einen großen Theil des übrigen Nieder-Hessens, nämlich den östlichen Theil, mit Ausschluß der auf dem rechten Ufer der Werra liegenden Ortschaften; ferner die reichsritterschaftlichen Besitzungen des Buchischen Quartiers, nebst der durch Herzoglich-Sächsisches Gebiet getrennten Herrschaft Schmalkalden, sind östlich von Nieder-Hessen. — Nach diesen Bestandtheilen gränzt das Departement nördlich an Waldeksche und Darmstädtische Länder, so wie an das Departement der Fulda, wie bey diesem Departement genauer angegeben ist; östlich an die Werra bis an das Dorf Falken, und dann an Herzoglich Sächsische Länder, mit Ausschluß der getrennt liegenden ganz von Königl. und Herzogl. Sächs. Ländern eingeschlossenen Herrschaft Schmalkalden; südlich an das Fuldaische und das Hessen-Darmstädtische; westlich an Darmstädtische und Nassau-Weilburgische Länder, welche überhaupt die südwestlichste Gränze des Reichs machen. — Der Hauptfluß ist die, das Departement benennende Werra, die zwar nur den östlichen Theil durchfließt, doch so, daß sie zwey Districte berührt; die übrigen Flüsse gehören den einzelnen Districten. — Der physischen Beschaffenheit nach ist der größere Theil der zu diesem Departement gehörigen ehemaligen Kurhessischen Länder zwar mehr eben als der folgende; doch enthält er im nordöstlichsten District

den

den-Meißner, und der südöstlichste Theil am Thüringer Walde enthält an der Gränze den Inselsberg (s. S. 20.); und liefert daher, wie andere Theile Hessens, Berg- und Waldproducte. In Rücksicht auf die Feld- und Gartenfrüchte sind diese südlichen und östlichen Gegenden der ehemaligen Kurhessischen Besitzungen ergiebiger, als die nordwestlichen des folgenden Departements — Außer der durch ganz Hessen verbreiteten Leinwandweberey findet man in einigen Städten Wollen- und Baumwollenweberey und einige andere Manufacturen und Fabriken, und mehrere Städte an der Werra treiben beträchtlichen Handel. — Die Einwohner, an der Zahl 255,075, in 532 Gemeinden, unter welchen man 29 Städte und 3 Flecken zählt, sind fast durchaus Protestanten; in den ehemals zu Nieder-Hessen gerechneten Gegenden mehr Reformirte, in Ober-Hessen mehr Lutheraner; die Universität zu Marburg hatte eine der theologischen Facultät nach reformirte Universität für ganz Hessen; (eine lutherische war zu Rinteln.) Unter den Reformirten befinden sich französische Refugies. Juden wurden geduldet. — In Hinsicht auf die ehemalige Verfassung und Verwaltung waren die in dieß Departement vereinigten Theile von Hessen theils in Landschaften nach den Strömen, theils in Aemter und Gerichte getheilt; jetzt machen sie ein Departement mit den bekannten Verwaltungsbehörden einer Präfectur, mit einem Criminalgerichte und einer der Casseler untergeordneten Militärdivision, nebst einer Departements-Compagnie, aus, das in die 3 Districte von Marburg, Hersfeld und Eschwege getheilt ist *).

*) Da dieß und das folgende Departement, wie eben erwähnt ist, fast die ganze Landgrafschaft Hessen enthalten, so weit sie mit dem Königreiche Westphalen vereinigt wurde: so fügen wir hier einige allgemeine Anmerkungen über die Landgrafschaft Hessen bey. Die Größe und Volksmenge ist bereits oben (S. 16. 72.) ange-

(1) Der District von Marburg.

Dieser District, der südwestlichste im südwestlichsten Departement des Reichs, der das ganze, auch unter dem Namen des Fürstenthums Marburg oder der Landschaft an

angegeben; auch ist in der allgemeinen Beschreibung des Reichs das Nöthige über die physische Beschaffenheit der verschiedenen Producte und Gewerbszweige, die Einwohner der Landgrafschaft u. s. w. an Ort und Stelle gesagt, und wir beziehen uns auf diese allgemeine Angaben um so mehr, da hier wenig solche Zahlenangaben über das Ganze zu wiederholen sind, wie etwa die 150 Pottaschsiedereyen und der Ertrag der Garnspinnerey und Leinwandweberey zu mehr als 2 Mill. Gulden, und da die Angaben über die einzelnen Theile in diesem und dem folgenden Departement nahe neben einander stehen, und sonach leicht mit einander verglichen werden können. Dagegen müssen wir hier noch einige Zusätze über die Verfassung und Verwaltung der Landgrafschaft (zu S. 90. u. 106) machen. Der Landschaftlichen Verfassung wegen war die ganze Landgrafschaft, wiewohl nicht durchaus mit strenger Rücksicht auf ihre Lage, in 5, (nicht wie oben steht, 4,) Districte nach den Strömen getheilt: Nieder-Hessen hatte die 4 Districte der Diemel, der Fulda, der Werra, und der Schwalm; Ober-Hessen dagegen nur den einen District der Lahn. (Vom Adel war in dieser Hinsicht in jedem Districte der erste Strom-Deputirter. Unter den Städten waren in diesen Districten Cassel, Hersfeld, Eschwege, Homberg und Marburg sogenannte ausschreibende Städte); in Hinsicht auf die Verwaltung aber war die Landgrafschaft in verschiedene Provinzen mit Aemtern und Gerichten eingetheilt, nämlich so weit sie hieher gehören, in Nieder-Hessen, Ober-Hessen, das Fürstenthum Hersfeld, das Fürstenthum Fritzlar und die Grafschaft Ziegenhayn. — Die Herrschaften Schmalkalden und Plesse, so wie die Grafschaft Schauenburg, machten besondere von der Landgrafschaft getrennte Theile aus. Nieder-Hessen begriff folgende besondere, keinem andern Amte oder Gerichte untergeordnete, jetzt in mehrere Districte mehrerer Departements vertheilte Aemter und Gerichte: Ahna, Allendorf, Altenstein, Bilstein mit dem Klostergericht Germerode, Bischhausen, Borken, Eschwege, Felsberg, Friedewald, Grebenstein,

an der Lahn bekannte, Ober-Hessen, den größern Theil des Fürstenthums Fritzlar, den links der Schwalm gelegenen Theil der Grafschaft Ziegenhayn nebst einigen andern Theilen von Nieder-Hessen begreift, gränzt nördlich an Darmstädtische und Waldeckische Länder, westlich und südlich an

das

stein, Gudensberg, Hofgeismar, Homberg, Jesberg, nebst dem Gericht Waltersbrück, Kaufungen nebst der Stadt Groß-Almerode, Lichtenau, Melsungen mit dem Gerichte Breitenau, Nentershausen, Neuenstein mit den Gerichten Ellingshausen und Wallenstein, Rotenburg, Sababurg, Sontra, Spangenberg, Trendelburg, Vacha mit der Vogtey Creuzberg, Wannfried, Wilhelmshöhe, Witzenhausen mit dem A Ludwigstein, dem Vogteyger. Rückerode, Klosterger. Wilhelmi und ablichen Gerichten; Wolfhagen, Zierenberg. Auch hatten, außer den mit Aemtern verbundenen Städten, folgende Städte besondere Gerichte: Allendorf in den Sooden, Helmershausen, Immenhausen, Karlshafen, Liebenau, Niedenstein und Waldkappel. Das zwischen Nieder- und Ober-Hessen gelegene, und gewöhnlich zu letzterm gerechnete, Amt Haina war in Hinsicht auf die Verwaltung von beiden abgesondert. — Die Aemter und Gerichte Ober-Hessens, die alle in dem zunächst folgenden Districte von Marburg vereinigt sind, werden dort erwähnt, so wie auch die Aemter und Gerichte des Fürstenthums Hersfeld aus eben diesem Grunde bey dem Districte von Hersfeld in diesem Departement genannt sind. — Das in zwey Districte dieses und des folgenden Departements vertheilte Fürstenthum Fritzlar hatte 4 Aemter: Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt, mit dem Gericht Ratzenberg. — Die ebenfalls in mehrere Districte vertheilte, doch ganz in diesem Departement begriffene Grafschaft Ziegenhayn hatte folgende Aemter: Ziegenhayn mit dem Gericht Frielendorf, Neukirchen mit dem Sammtger. Ottrau und Röllshausen; Ober-Aula, (Treysa nebst dem Amte) Schönstein; und außer den hier genannten Städten noch Schwarzenborn. Die Aemter der Herrschaft Schmalkalden, die ganz in dem dritten Districte dieses Departements begriffen ist, werden dort näher erwähnt. (Die Grafschaft Schauenburg kommt unten im Districte Rinteln des Weser-Departements, die Herrsch. Plesse oben im Districte von Göttingen des Leine-Departements S. 268. vor.)

das Nassauische und Hessen-Darmstädtische, östlich aber an die Schwalm. (Distr. Hersfeld.) Außer der vom Westerwalde her eintretenden Lahn, von welcher nach der ehemaligen landschaftlichen Eintheilung dieser District von Hessen benannt wurde, fließen hier noch die Wohre, die sich mit der Ohm vereinigt, welche aus dem Darmstädtischen kommt, und sich, wie andere kleine Flüsse, die Salzbutte ꝛc. in die Lahn ergießt, die mit ihnen dem Rheine zu geht, nebst der gleich der Lahn im Westerwalde entspringenden und weiterhin mit der vom Vogelberge herkommenden Schwalm in die Fulde gehende Eder oder Edder. (Nach diesen vier Flüssen wurde die ehemalige Landschaft an der Lahn wiederum in vier besondere Landschaften: der Lahn, Edder, Wohre und Ohm getheilt.) — Der Boden ist zwar zum Theil gebirgig, doch weniger als in Nieder-Hessen; auch sind die waldigen Gebirge hier niedriger und die Ebnen fruchtbarer. Außer den mineralischen Producten: Schiefer bey Gladenbach und Kaldern, Eisen, Kupfer, Silber, Bley bey Wehrshausen und Frankenberg, liefert das Land Getreide, und darunter auch Weizen, und Gartenfrüchte, besonders in der Gegend der Hauptstadt, und ist überhaupt in Hinsicht auf die Producte des Pflanzenreichs der ergiebigste Landstrich aller ehedem Kurhessischen Besitzungen. Auch ist die Viehzucht in neuern Jahren verbessert worden. — Von Gewerben findet man, die ungerechnet, welche die im Lande sich vorfindenden Mineralien bearbeiten, verschiedene Lein- und Wollen-Manufacturen; besonders werden in Rauschenberg und Marburg Leinwand, Camlotte, und mehrere andere wollene Zeuge, wie auch Strümpfe, geliefert; auch hat Marburg mehrere andere Manufacturen. Der Handel auf der Lahn ist nicht sehr bedeutend; der Handel zur Axe wird durch die über Marburg gehende große Straße von Frankfurt nach Cassel befördert. — Die Einwohner, an der Zahl 78,727, sind der Mehrheit nach Lutheraner; die übrigen sind Reformirte, deutsche und französische.

Unter

Die letztern, (die Refugies) haben in Ober-Hessen fünf neue Dörfer angelegt. Außer den Elementar-Schulen giebt es lutherische und reformirte Gymnasien und lateinische Schulen zu Marburg, Frankenberg und Treysa, und in ersterer Stadt ist die schon oben erwähnte Universität.

In Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung hatte das den Hauptttheil des Districts ausmachende Ober-Hessen, außer dem Antheil an den landschaftlichen und höhern Behörden der Landgrafschaft Hessen überhaupt (S. 90 u. 106) mehrere eigene Behörden; eine besondere Regierung mit Consistorium und ein Criminalgericht; die untern Behörden waren, wie schon oben gedacht worden, Aemter und Gerichte, nämlich: Marburg, Ebsdorf, Frankenberg, nebst dem Gerichte Viermünden, Frohnhausen und Lohre, Hessenstein, Kaldern, Kirchhayn nebst den Gerichten Seelheim und Wittelsberg, Rauschenberg, Reizberg, Rosenthal, Schönstädt, Treyse an der Lumde und Wetter; wie auch außer den hier mit Aemtern genannten Städten noch vier unmittelbare Städte: Frankenau, Gemünden, Grüningen, und Schweinsberg. Zu diesem Haupttheile kommen: das zwischen Ober- und Nieder-Hessen gelegene Amt Haina und einige Theile von Nieder-Hessen, die zu den Aemtern von Borken, Jesberg und Zierenberg gehören. Die hieher gehörigen Theile des Fürstenthums Fritzlar standen unter den Aemtern Amöneburg und Neustadt mit dem Gerichte Ratzenberg; die am linken Ufer der Schwalm liegenden Theile der Grafschaft Ziegenhayn gehörten zu den Aemtern Ziegenhayn, Neukirchen und Schönstein. Außerdem waren hier und da adliche u. a. Gerichte. Jetzt sind diese Aemter, Gerichte und Ortschaften in einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunale und einer Brigade-Gensd'armerie, vereinigt, der in 15 Cantonen mit eben so vielen Friedensgerichten und in 169 Gemeinen oder Municipalitäten getheilt ist, welche 11 Städte begreifen.

1. Der C. **Marburg** mit 4 Gem. Marburg, bisherige Hauptſtadt von Oberheſſen, jetzt Hauptort des Werra-Departements und des von ihm benannten Diſtrikts, in einer angenehmen Gegend, von der Lahn durchfloſſen, die ſie in die eigentliche Stadt am Abhange eines Berges mit einem Schloſſe, und in die eben liegende Vorſtadt Weidenhauſen theilt, mit 800 H. und 5700 E., hat außer der Schloßkirche 2 luther. und 2 reform. Kirchen, unter welchen die Kirche der heil. Eliſabeth die berühmteſte iſt, ein deutſches Ordenshaus und eine Univerſität (ſ. oben S. 80.); die Stadt liefert wollne und baumwollne Waaren; beſonders Serge und Camelotte, gedruckte und gebleichte Leinwand, hat 4 Tabaksfabriken, eine Similorfabrik, viele Goldſchmiede, Juweliere und Steinſchneider, eine Stückgießerey und ein Münzhaus. Zur Stadt als Gemeine gehört noch Schwanhof und Marbach; die übrigen 3 Gem. ſind: Cappel; Ockershauſen und Cyriaks-Weimar mit Giſſelberg.

2. Der C. **Kaldern**, mit 9 Gem. Kaldern, Pfd. von 33 H. an der Lahn, bisher Sitz eines Gerichts, mit Neuhof, Kernbach und Bruckerhof; Werda; Weitershauſen mit Meſſelborn und Niederhof; Dilſchhauſen; Elnhauſen mit Dagobertshauſen und Wehrshauſen; Michelbach mit Görzhauſen; Hademshauſen mit Weiershauſen und Hermershauſen; Kölbe; Goßfelden mit Sarnau.

3. Der C. **Lohre** mit 13 Gem. Lohre, Pfd. von 60 H. an dem Flüßchen Salzbutte, bisher Sitz eines Gerichts, mit Damm; Frohnhauſen, ein mit Lohre verbundenes Gericht; Ober-Walgern mit Steinfurth und Holzhauſen; Altenvers mit Reimershauſen und Köllshauſen; Kirchvers mit Weibolshauſen; Rodenhauſen mit Seelbach; Rötgen; Nieder-Walgern mit Stättebach; Wenkbach mit Argenſtein; Ober-Weimar mit Germershauſen; Allna; Rehna mit Willershauſen und Nanzhauſen; Nieder-Weimar.

4. Der C. **Ebsdorf** mit 15 Gem. Ebsdorf, Pfd. mit 54 H., bisher Sitz eines Gerichts; Sichertshauſen; Treyße, an der Lumde, D. oder Fl., bisher Sitz eines Amts, bloß über dieſen und den vorhergehenden Ort; Bellnhauſen; Haſſenhauſen mit Erbenhauſen; Winne mit Ilſchhauſen und Fortsbach; Nordeck; Wermertshauſen; Rosberg; Ober-Mittel- u. Unter-Hauſen; Heskem mit Mölln; Hachborn; Leidenhofen; Bortshauſen mit Frauenberg und Wolfshauſen; Ronhauſen.

5. Der

5. Der C. Amöneburg mit 14 Gem. Amöneburg, Stadt, an einem Arme der Ohm, von ungefähr 200 H., mit einem Collegiatstift, bisher Hauptstadt des größtentheils in diesen und die folgende Cantone vertheilten Fürstenth. Fritzlar, und Sitz eines ehemals Mainzischen, dann Kurhessischen Oberamts, zu welchem auch die Kellerey Neustadt im 8 Canton gehörte, mit dem Badenhauser Hofe; Erfurtshausen; Holzhausen; Beltershausen mit dem Cappeler Hofe; Wittelsberg; Möschd mit Hauerheide und Hohenhaus; Schröck; Bauerbach; Ginzeldorf; Schönbach; Groß-Seelheim; Klein-Seelheim; Mardorf; Rösdorf.

6. Der C. Kirchhayn, mit 10 Gem. Kirchhayn, Stadt von 400 H. mit 1 luther. und 1 reform. Kirche, an der Mündung der Wohre in die Ohm, bisher Sitz eines Amtes, mit Mansdorf; Langenstein mit Netz; Niederwald; Anzefahr; Allendorf; Emsdorf; Rüdigheim; Nieder-Klein; Schweinsberg, Städtchen an der Ohm mit etwas über 100 H.; Stausenbach mit Himmelsberg.

7. Der C. Rauschenberg, mit 10 Gem. Rauschenberg, Stadt oder Flecken, mit 1 luther. und 1 reform. Kirche, und mit Leinwand- und Wollmanufaktur, bisher Sitz eines Amts, mit Wambach und Fiddemühle; Sindersfeld; Schwabendorf mit Wolfskaute; Albshausen; Wohre; Halsdorf mit Niedling; Josbach; Wolferode; Hatzbach; Burgholtz; Ernsthausen.

8. Der C. Neustadt mit 10 Gem. Neustadt, Städtchen von 210 H. in dem bieherigen Fürstenth. Fritzlar und ehemals Sitz einer Mainzischen Kellerey und dann eines Kurhessischen Amts, (mit Inbegriff des Gerichts Katzenberg); Ruhlkirchen; Seybelsdorf; Vockenrodt; Ohmes; Merzhausen; Holzburg; Willingshausen; Momberg; Speckswinkel; Erksdorf.

9. Der C. Treysa mit 12 Gem. Treysa, (Treisa) Stadt von 430 H. am linken Ufer der Schwalm, die vornehmste Stadt der Grafschaft Ziegenhayn, die ihrem links der Schwalm gelegenen Theile nach in diesen, den vorhergehenden und folgenden Canton vertheilt ist; Ascherode; Gungelshausen mit Ramsbach und Leimbach; Losbausen; Wasenberg; Zelle; Röllshausen mit Salmshausen; Wiera; Mengsberg; Klörshain; Dittershausen; Frankenhayn.

10. Der C. Jesberg mit 17 Gem. Jesberg, Dorf oder Flecken an der Gilse, wo der Treysbach einfällt, mit einem Schlosse und bisher Sitz eines Amts in Niederhessen, mit

Bru-

Brünchenhayn und Richerode; Sachsenhausen; Itzenhayn mit Appenheim und Bellnhausen; Lischeid mit Winterscheid; Gilserberg; Mörscheid; Densberg; Sebbederode mit Treisbach und Rommershausen; Schönau; Hundshausen; Ellnrode mit Strang; Schlierbach; Bischhausen; Gilse mit Reptich und Wickersdorf; Obern-Urf mit Schifselborn; Niedern-Urf; Zwesten.

11. Der C. **Gemünden** mit 11 Gem. Gemünden, Stadt von der Wohre mit 1 luther. und 1 reform Kirche; Löhlbach; Kloster-Haina [bisher Sitz eines Amts und eines der vier hohen Samt-Hospitäler. Die übrigen 3 sind Merrhausen, Hofheim und Gronau, die ihre eigene Verwaltung hatten. (Vgl. S. 106.)] mit Halgehausen, Alten-Haina und Kirschgarten; Rommershausen mit Mohnhausen; Selen mit Bockendorf; Grüßen; Herbelhausen und Ellnrode; Bodenhausen; Battenhausen mit Haddenberg, Hütterode und Fischbach; Schiffelbach; Heimbach.

12. Der C. **Frankenau** mit 9 Gem. Frankenau, Stadt (Städtchen); Ellershausen mit Allendorf; Louisendorf; Dannrode; Geismar; Haubern mit Dörnholzhausen; Schreufe; Viermünden; Brinkhausen mit Treisbach, Ober-Orka und Hessenstein, bisher Sitz eines Amts (über Brinkhausen und Treisbach.)

13. Der C. **Frankenberg** mit 9 Gem. Frankenberg, Stadt an der Eder von 250 H. u. 1500 E., mit 1 luther. und 1 reform. Kirche, bisher Sitz eines Amts; Bottendorf mit Wolkerdorf; Willersdorf; Brinkhausen in den Birken; Heine; Röddenau; Somplar; Rengershausen; Wangershausen mit Hommershausen und Rodebach.

14. Der C. **Rosenthal** mit 13 Gem. Rosenthal, Stadt (Städtchen) und bisher Sitz eines Amts, mit Merzhausen, Holzbach, Eichenmühle und Willershausen; Schönstädt, bisher Sitz eines Amts, mit Fleckenbühl; Betzigesdorf; mit Bernsdorf; Bürgel; Reddehausen; Schwarzenborn; Bracht; Ernsthausen; Roda; Hertingshausen; Langendorf; Wiesenfeld; Lehnhausen mit Ober- und Nieder-Holzhausen.

15. Der C. **Wetter** mit 12 Gem. Wetter, Stadt und bisher Sitz eines Amts, mit Nieder-Wetter; Stetzhausen; Wärzebach mit Brüngershausen; Amenau mit Oberndorf; Treysbach; Nieder-Asphe; Unter-Simtshausen;

sen; Münchhausen mit Ober- und Mittel-Simtshausen; Wolmar; Todtenhausen mit Deutsch-Todtenhausen; Mellnau; Unter-Rosphe mit Göttingen; Ober-Rosphe.

(II) Der Distrikt Hersfeld.

Er umfaßt ganz das bisherige, (aus einer durch den westphälischen Frieden an Hessen gekommenen Benedictinerabtey errichtete) Fürstenthum Hersfeld, welches der Landgrafschaft und zwar zunächst der Landschaft an der Fulda einverleibt war; dann den am rechten Ufer der Schwalm gelegenen Theil der Grafschaft Ziegenhayn und mehrere Theile von Niederhessen, nebst einigen bisher reichsritterschaftlichen Orten des zum fränkischen Canton Röhn-Werra gerechneten Buchschen Quartiers. — Begränzt wird er nördlich durch den Distrikt von Eschwege dieses Departements und den Distrikt von Cassel im Fulda-Departement; westlich durch die Schwalm (Distr. Marburg); südlich durch Fuldaische und Darmstädtische Länder; östlich durch Herzoglich-Sächsische Länder. — Außer der oft schon erwähnten Werra und der bey dem vorigen Distrikt gedachten Schwalm, die hier als Gränzflüsse genannt worden, fließt die von der Rhöne herkommende Fulda mitten durch das Hersfeldsche, und dann nördlich durch verschiedene Nieder-Hessische Gegenden nach der Werra, auf welchem Wege sie die Geiß und Haun, die Ahne ꝛc. aufnimmt. — In Hinsicht auf die Producte gehört dieser Distrikt, ungeachtet ein Theil desselben durch den Solinger Wald und durch mehrere Berge besetzt ist, zu den reichsten von Nieder-Hessen. Außer guten Steinbrüchen im Hersfeldischen am Stoppelberge, im A. Friedewald ꝛc., Gyps bey Connefeld und andern Mineralien, und außer dem Holze in mehreren Gegenden, liefert er Getreide, besonders im Hersfeldischen, wie auch Flachs und andere Feld- und Gartenfrüchte, und in mehrern bisherigen Aemtern Nieder-

Hes-

Hessens; auch ist die Viehzucht in einigen Gegenden gut, und vorzügliche Schafzucht um Rothenburg. Hier und anderwärts mästen die Wälder Vieh. Fischreiche Teiche giebt es sowohl im Hersfeldischen als in andern Gegenden. — Unter den übrigen Gewerben zeichnet sich vorzüglich, neben der Spinnerey des Garns, womit Bach einen starken Handel treibt, die Leinenmanufactur aus. Im A. Homberg und Bach wird viel mittlere und gröbere Leinwand, im A. Nieder-Aula im Hersfeldischen, wird Leinendamast gewebt; auch werden zu Bach Rasche und andere wollene Zeuge verfertigt, Camlotte zu Hersfeld und Nieder-Aula, Leder zu Hersfeld und Bach.

Die Einwohner — 93,351 — sind besonders in Hersfeld bey weitem der Mehrheit nach reformirt; und unter ihnen sind französische Refugies, die in dem hieher gehörigen Amt Friedewald zwey neue Dörfer angelegt haben. Gymnasien und lat. Schulen sind zu Hersfeld, Rothenburg und Ziegenhayn. — Juden giebt es unter andern zu Hersfeld.

Was die Verfassung und Verwaltung betrifft: so hatte das Fürstenthum Hersfeld die obern Behörden, mit der Landgrafschaft Hessen, der es einverleibt war, gemein; für sich machte es ein besonderes Fürstenthum aus, auf welches sich Stimmen im Reichsfürstencollegium und bey dem oberrheinischen Kreise gründeten, und hatte, die adlichen Gerichte ungerechnet, folgende landesfürstliche Aemter und Gerichte: Hersfeld, Frauensee, (Probstey Göllingen) Hauneck, Johannesberg, Landeck, Nieder-Aula mit dem Ger. Hattenbach, Obergeiß, Petersberg, Schildschlag und Völkershausen. Von den Nieder-Hessischen Aemtern und Gerichten gehören hieher, ganz oder zum Theil: Borken, Friedewald, Homberg, Jesberg, Neuenstein, Rotenburg, Spangenberg und Bach; von der Grafschaft Ziegenhayn ebenfalls ganz oder zum Theil die Aemter Ziegenhayn, Neukirchen und Ober-Aula, nebst der davon unabhängigen Stadt Schwarzenborn. Jetzt

sind

sind diese verschiedenen Aemter, Gerichte und Ortschaften in einen District mit den mehrmals gedachten Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunale und einer Brig. Gensdarmerie, vereinigt, die in 21 Cantons oder Friedensgerichte mit 205 Gemeinen oder Municipalitäten eingetheilt ist, welche 10 Städte und 2 Flecken begriffen, und, mit Ausnahme der bisher reichsritterschaftlichen*) Besitzungen im 14—17. Canton, alle Hessisch waren.

1. Der

*) Wegen der verhältnißmäßig geringen Bedeutsamkeit dieser reichsritterschaftlichen Orte sind sie in dem officiellen Verzeichnisse der Bestandtheile des Reichs, wie die Constitution dasselbe lieferte, unter diesen nicht aufgeführt; sondern erst in dem als Anhang des Decrets über die Eintheilung des Reichs ꝛc. erschienenen Verzeichnisse der Departements, Districte ꝛc. als Bestandtheile des Departements der Werra bemerkt. Eben deshalb ist ihrer auch in der obigen allgemeinen Beschreibung des Reichs nur S. 11. beyläufig erwähnt, und sonst nirgends besonders, da bekanntlich, nachdem bereits früher diejenigen, die in oder an Ländern mächtiger deutscher Fürsten lagen, von diesen Regenten abhängig geworden waren, durch die Rheinische Bundesacte alle übrigen reichsritterschaftlichen Güter der völligen Landeshoheit der gegenwärtigen und künftigen Bundesfürsten unterworfen wurden. Was von den Besitzungen der ehemaligen Reichsritter, oder des alten, zwar weder zu Stimmen auf Reichs- und Kreistagen berechtigten, aber doch unmittelbar unter Kaiser und Reich gestandenen, in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterkreis getheilten, Vereins gräflicher, freyherrlicher und adlicher Familien zum District Hersfeld kam, sind die Ortschaften des Buchschen Quartiers in dem fränkischen Rittercanton Rhön und Werra, die zunächst an die mit dem Reiche vereinigten hessischen Besitzungen gränzten.

Andere Besitzungen von Reichsrittern in der eigentlichen Landgrafschaft Hessen, wie die der Familien von Boineburg, von Riedesel, Freyherrn zu Eisenbach u. a. bedürfen weder hier noch in der Angabe der Ortschaften der Cantons, in welchen sie begriffen sind, einer besondern Erwähnung, da sie, dem hessischen Staatskalender zufolge, längst schon als bloße landsässige Rittergüter den übrigen adlichen Besitzungen gleich standen.

1. Der C. Hersfeld mit 6 Gem. Hersfeld, bisherige Hauptſtadt des gleichnamigen Fürſtenthums, jetzt Hauptort des davon benannten Diſtricts, am linken Ufer der Fulda, in welche hier die Haun fällt, und von der Geiß durchfloſſen mit 616 H. und 4000 E., einem Schloſſe, zwey reform. Kirchen, einem Gymnaſium und einem Waiſenhauſe, mit einer Wollmanufactur, außer welcher die Stadt noch einzelne Werkſtätten für Raſch und Serge hat. Zu Hersfeld als Gemeine gehören noch: Eichhof, Wenneberg, Meiſebach, Bingartes und Johannisberg, bisher Sitz eines Amts; die übrigen 5 Gemeinen ſind: Almershauſen mit Haelgans und Kalkobes; Heenes; Friedlos mit Ludwigsau-Mühlen und Keilos; Tann; Rohrbach.

2. Der C. Ober-Geiß mit 12 Gem. Ober-Geiß, an der Geiß, D. von 70 H., bisher Sitz eines Amts im Fürſtenthum Hersfeld, mit Etzenbach; Unter-Geiß mit Bidesbach; Gittersdorf; Aue; Gosmannsrode mit Rotterterode und Beyersgraben; Reckrode mit Scheidlof; Ersrode mit Heinerode; Benhauſen mit Heyerode und Ludwigseck; Nieder-Thalhauſen mit Trunsbach; Ober-Thalhauſen mit Emrichshoff; Frielingen und Hedwigsdorf; Willingshauſen mit Geersdorf.

3. Der C. Rothenburg mit 6 Gem. Rothenburg (Rotenburg), Stadt von der Fulda durchfloſſen, mit der Reſidenz der Fürſtl. H. Rothenburgiſcher Nebenlinie und bisher Sitz eines Amtes mit ſtarker Schafzucht, nebſt Dickerück; Braach mit Ellingerode und Alte-Teich; Atzelrode mit Wüſtefeld und Mündershauſen; Gerterode; Breitenbach und Michelshoff mit Lüdersdorf; Blankenheim.

4. Der C. Neu-Morſchen mit 14 Gem. Neu-Morſchen, an der Fulda, mit Alt-Morſchen durch eine Brücke verbunden; Beisförth; Binsförth mit Grüneis; Ober-Beisheim; Nieder-Beisheim mit Largesgrund; Connefeld; Wichte; Nentrode und Lichtenhagen; Rengshauſen mit Hauſſen; Licherode; Sterkelshauſen; Baumbach; Ober-Ellenbach; Nieder-Ellenbach.

5. Der C. Homberg mit 14 Gem. Homberg, Stadt an der Eſze mit 560 H. u. 3400 E. bisher Sitz eines Amtes, mit dem Hoſpital St. Georg; Lendorf; Hebel; Fallenberg mit Rorhauſen; Mardorf; Mühlhauſen und Lembach; Freudenthal und Koppersbain; Caßdorf; Sauerburg mit Berge; Dickershauſen und Mershauſen; Berndshauſen mit

mit Welferode; Holzhausen; Remsfeld und Relbehausen; Sippershausen mit Hombergshausen und Bubenrode.

6. Der C. Borken mit 11 Gem. Borken, Stadt von 200 H., unweit der Schwalm, bisher Sitz eines Amts, mit Gilserhof und Marienrode; Arnsbach; Nassen-Erfurt; Trocken-Erfurt; Römersberg; Singlis; Pfaffenhausen und Stolzenbach; Zimmersrode mit Haarhausen; Dillich; Waltersbrück und Dorheim; Neuenhayn.

7. Der C. Frielendorf mit 14 Gem. Frielendorf, D. von 80 H. in der Grafschaft Ziegenhayn, bisher Sitz eines Gerichts des Amts Ziegenhayn; Todtenhausen; Linsingen mit Gebersdorf; Spiescappel und Ebersdorf; Lenderscheid mit Landershausen und Sieberhausen; Roppershausen; Verne mit Allendorf; Wernswig mit Lützelwig und Willingshayn; Sontheim; Waßmuthshausen mit Rodemann und Dörnis; Leuterode; Almuthshausen; Rückersfeld mit Steindorf und Baßfeld; Völkershayn mit Reddlingshausen und Schelbath.

8. Der C. Ziegenhayn mit 10 Gem. Ziegenhayn, Stadt von 300 H. und Festung an der Schwalm, welche die Vorstadt Weichhaus davon trennt, wo bisher das gemeinschaftliche Archiv des Hauses Hessen aufbewahrt wurde, und der Sitz eines mit dem Gericht Frielendorf verbundenen Amtes war, mit Entenfang; Rommersbausen; Allendorf; Michelsberg; Körshayn und Schönborn; Ober-Grentzebach; Nieder-Grentzebach; Steina; Leimsfeld; Sicherts-hausen.

9. Der C. Neukirchen mit 7 Gem. Neukirchen, Stadt von 250 H., bisher Sitz eines, die Gerichte Ottrau und Röllshausen begreifenden, Amtes in der Grafschaft Ziegenhayn, mit Rühlhausen und Schönberg; Asterode; Alt- und Neu-Hattendorf mit Krausenberg; Immichenhayn mit Völkershof und Eigenhof; Nauses mit Wincherode und Claußhof; Schrecksbach; Riebelsdorf mit Rückershausen.

10. Der C. Schwarzenborn mit 11 Gemeinen. Schwarzenborn, Stadt von etwa 100 H. in der Grafschaft Ziegenhayn mit Kämmershagen; Rabolshausen; Appenfeld mit Hergesfeld; Hülse; Wallenstein; Ellingshausen mit Nausis; Mühlbach; Grebenhagen; Saasen mit Ober- und Unter-Neuenstein; Salzburg; Christenrode mit Hauptschwende.

11. Der C. Ober-Aula mit 10 Gem. Ober-Aula, Pfd. von 90 H., bisher Sitz eines Amts in der Grafschaft Zie-

Ziegenhayn; Friedigerode; Olberode; Schorbach; Weissenborn; Hausen; Ibra; Wahlshausen; Ottrau mit Koppershausen; Görzhain.

12. Der C. Breitenbach mit 8 Gem. Breitenbach, Pfd. von 125 H. mit Gipges; Berf; Lingelbach; Gehau mit Huhnstedt und Herzberg; Hatterode mit Hohleiche; Ober-Jossa mit Ottersbach; Machtlos; Nieder-Jossa.

13. Der C. Nieder-Aula mit 6 Gem. Nieder-Aula, Flecken oder Pfd. von 75 H., Sitz eines Amtes; Allendorf in der Wüste mit Reinboldshausen und Remmerode; Kirchheim; Geersbausen und Klebe; Hattenbach; Asbach mit Beyershausen und Falkenbach.

14. Der C. Holzheim mit 12 bisher theils hessischen, theils reichsritterschaftlichen Gem. Holzheim, D. von 24 H., im Hersfeldischen Amte Hauneck, das hier mit dem Gerichte Schildschlag seinen Sitz hatte, nebst Heisenstein; Kerspenhausen mit Kohlhausen und Rosbach; Mengshausen mit Soldanshof und Hilperhausen; Solms mit Engelbach und Sternberg; Kruspis und Starklos; Ober- und Unter-Stoppel nebst Rothenkirchen; Buchenau mit Griesenheim und Schwarzenborn; Erdmannrode mit Branders; Bodes mit Soislieden; Werda mit Klebsmühle; Wetzlos mit Schlitzerode; Kiena.

15. Der C. Landeck mit 12 bisher theils hessischen, theils reichsritterschaftlichen Gem. Schenk-Lengsfeld, ein grosses Pfd. im A. Landeck; Malkmes mit Dinkelrode; Ober-Lengsfeld mit Lampersfeld und Schenksolz; Wüstefeld mit Conrode und Landershausen; Motzfeld; Hilmes; Webrshausen mit Kohlhausen, Kimmerode, Thalhausen und Unter-Weissenborn; Ransbach; Ausbach mit Nippe und Röhrigshof; Mannsbach mit Grieselborn; Ober-Breitzbach mit Clam, Schwarzengrund und Graßgeube; Wenigen Taft.

16. Der C. Vacha mit 11 zum Theil bisher reichsritterschaftlichen Gem. Vacha (Vach), Stadt am linken Ufer der Werra von 280 H. und 1660 E., bisher Sitz eines Amts, mit Poppenberg, Badelachen und Hedwigsberg; Neu-Breitzbach; Pferdsdorf mit Deicherode, Larau, Iberts, Riembach, Mühlwärts und Rosa; Sünne; Rodenberg mit Hütterode und Mosa; Völkershausen, bisher Sitz eines Gerichts; Busengraben, Luttershof und Martinrode; Wolferbütte mit

mit den Mansbacher Höfen; Mariengarten mit Wilmans und Kohlgraben.

17. Der C. Lengsfeld mit 4 Gem. Lengsfeld (Lengfeld), Städtchen, einigen Reichsrittern gehörig, wir, den letzten abgerechnet, die übrigen Ortschaften dieses Cantons; Gehaus mit Altenroth, Hohenwarth, Beiersdorf, Fischbach, Schwanenhof und Papiermühle; Weiler; Oechsen.

18. Der C. Heringen mit 9 Gem. Heringen, Pfd. von 122 H. an der Werra, mit Kühlerode; Creuzberg mit Philippsthal; Ober- und Unter-Zelle mit Thalhausen; Lengers mit Harnrode, Heiligenrode, Schwenge und Niederndorf; Vitzerode mit Leimbach und Gasterode; Dippach; Gospenrode mit Kienau, Auenheim und Abtarode; Frauensee, bisher Sitz eines Amts, mit Alberts und Weisendietz, Dachsgrube, Hetzenberg, Josthof, Knotenhof, Lindig, Ronhof, Schergesbach und Springen; Dönges.

19. Der C. Friedewald mit 8 Gem. Friedewald, Flecken von 50 H. und bisher Sitz eines Amts, mit Roth, Heiligenmühl und Weißenborn; Kleinensee; Widdershausen mit Bengendorf; Heimboldshausen mit Sandmühl; Wolfershausen; Herf und Gethsemane; Lautenhausen mit Ober-Neurode oder Löchen; Hillartshausen mit Unter-Neurode.

20. Der C. Petersberg mit 10 Gem. Petersberg, Weiler und bisher Sitz eines Gerichts, mit Kirnbach; Batus; Sorge mit Solzerhöfe und Oberrod; Rothense; Ober-Haune; Unter-Haune; Eitra mit Sieglos und Fischbach; Wippershain mit Heckehaus; Meckbach; Mecklar.

21. Der C. Bebra mit 11 Gem. Bebra, Pfd von 150 H. im A. Rothenburg, zu welchem fast alle in diesen Cant. vereinigten Ortschaften gehörten; Ober-Gude; Nieder-Gude; Dankerode mit Seyffertshausen; Erkshausen; Hergershausen mit Erpenhausen und Güttels; Lispenhausen; Schwarzenhasel; Asmushausen mit Rautenhausen; Gilfershausen mit Braunhausen; Weiterode.

(III) Der District von Eschwege.

Dieser District, der Theile der ehemaligen Landschaften an der Werra und Fulda und die Herrschaft Schmalkalden nebst einigen Orten der Ganerbschaft Treffurt begreift, wird, mit Ausschluß von Schmalkalden, nördlich und östlich begränzt durch die Werra, einem Theil des Districts von Göttingen im Leine-Depart. und dem Distr. von Heiligenstadt im Harz-Dep. gegenüber, so wie durch herzogl. Sächsische Länder; westlich von dem Distr. von Cassel im Fulda-Depart., nach einer bey diesem Depart. genauer angegebenen Linie; südlich von dem District Hersfeld und Eisenach. Das getrennte Schmalkalden ist überall von königl. und herzogl. Sächsischen Ländern umgeben. — Im Norden und Osten des Districts fließt die Werra, die auch Schmalkalden berührt, und hier die Schmalkalde, oberhalb Eschwege aber die Sontra mit einigen kleinen Flüssen aufnimmt. Er ist zum Theil sehr gebirgig: in der bisherigen Landschaft an der Werra enthält er den Meißner, den höchsten Berg in Hessen, der auf seiner Höhe eine $\frac{1}{4}$ Meile lange Ebene mit Wiesenlande und mehrere natürliche Merkwürdigkeiten, Basaltklippen ꝛc., wie auch ein Steinkohlen-Bergwerk, hat; der entferntere Theil, die Herrschaft Schmalkalden, wird von dem Thüringer Walde durchzogen, und an der Gränze findet sich der Inselberg. (S. oben S. 20.) Beide Bestandtheile, die bisherigen Theile der Landgrafschaft Hessen sowohl als die Herrschaft Schmalkalden *) sind reich an mineralischen Producten, und vorzüglich auch an Metallen. In jenem Theile findet man Kupfer und Kobalt auf dem sogenannten Herzberge im A. Rentershausen, und ebenfalls Kupfer im A. Rothenburg, das auf der dasigen Friedrichshütte ꝛc., so

*) Die Größe und Volksmenge der Herrschaft Schmalkalden, so wie andere Angaben von ihrer natürlichen Beschaffenheit ꝛc., finden sich oben S. 12. vgl. mit S. 72., ferner S. 24. vgl. mit S. 45. u. s. w.

Digitized by Google

so wie zu Reichelsdorf im A. Sontra zu verschiedenen kupfernen und messingenen Waaren verarbeitet wird. Auch giebt es eine Kupferschmelzhütte und einen Kupferhammer in der Herrschaft Schmalkalden; vorzüglich reich aber ist diese Herrschaft an Eisen, in dem sogenannten Stahlberge, der sehr gutes Eisen selbst zu Stahl liefert, das hier auch großentheils verarbeitet wird (s. S. 45.). Außer mehreren andern Mineralien, den Steinkohlen am Meißner ꝛc., hat Schmalkalden Gyps; auch hat diese Herrschaft, so wie Allendorf in den Sooden, Salzwerke. Dagegen hat das an Mineralien so reiche Schmalkalden nur wenig Getreide, wohl aber Kartoffeln und Flachs; mehr Getreide haben die Theile der bisherigen Landgrafschaft, wo es zum Theil guten Ackerbau giebt, und neben Obst selbst bey Witzenhausen Wein gebaut wird. Die waldigen Gegenden beider Theile haben eine nicht unbeträchtliche Viehzucht, und liefern viel Holz und Pottasche. — Außer den bereits angeführten Fabriken, die sich mit den Producten des Mineralreichs beschäftigen, findet man nur wenig andere ausgezeichnete Gewerbe, wie etwa die Wollen-Manufacturen, die Meerschaum-Pfeifenköpfe und die Gewehrfabrik zu Schmalkalden. Einen bedeutenden Transitohandel führt Eschwege an der Werra.

Die Einwohner, 82,997, sind in beiden Theilen Protestanten, in der bisherigen Landgrafschaft großentheils reformirt, in der Herrschaft Schmalkalden zu ziemlich gleichen Theilen reformirt und lutherisch; Gymnasien und lateinische Schulen sind zu Waldkappel, Witzenhausen und Schmalkalden.

In Hinsicht auf die Verfassung und Verwaltung war der größere Theil, die Theilnahme an der landschaftlichen Verfassung und an den obern Behörden in Cassel abgerechnet (s. S. 90. 106. 282.), Aemtern und Gerichten untergeordnet. Von den Niederhessischen Aemtern und Gerichten gehören hierher ganz oder zum Theil: Allendorf, Bilstein, Bischhausen, Eschwege, Kaufungen, Lichtenau,

Nentershausen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg, Wannfried, Wilhelmshöhe und Witzenhausen, nebst den unmittelbaren Städten Allendorf in den Sooden und Waldkappel. — Die Herrschaft Schmalkalden, die in Hinsicht auf das deutsche Reich zur Grafschaft Hennenberg gehörte, und an deren Stimme bey dem Fränkischen Kreise Theil hatte, war getheilt in Stadt und Amt Schmalkalden, und in die Aemter Brotterode, Hallenberg und Herrenbreitungen. Alle diese Aemter und Gerichte, nebst einigen adlichen, sind jetzt in einen District unter den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Gerichte und einer Brigade Gensd'armerie, vereinigt, der in 18 Cantons oder Friedensgerichte, wovon die 6 letztern Schmalkalden enthalten, 118 Gemeinen oder Municipalitäten begreift, unter welchen sich 8 Städte und 1 Flecken befinden.

1. Der C. Eschwege begreift bloß die (der Hessen-Rothenburgischen Nebenlinie gehörige) Stadt Eschwege, bisher die erste Stadt der Landschaft an der Werra, jetzt der Hauptort des von ihr benannten Districts, am linken Ufer der Werra, mit 620 H. und 4200 E., einem Schlosse und 4 Kirchen. Sie hat beträchtlichen Transitohandel auf der Werra, und war der Sitz eines Amts.

2. Der C. Aue mit 12 Gem. Aue, D. mit bisher adl. Gericht; Ober-Hohne; Nieder-Hohne; Eltmannshausen; Niddewitzhausen; Völkershausen und Teufelsthal; Groß-Borschla; Weißenborn; Rambach; Nieder-Dünzebach; Ober-Dünzebach; Schnellmannshausen. (Der letztere Ort gehörte bisher, so wie Groß-Borschla, zur Ganerbschaft Treffurt.)

3. Der C. Bischhausen mit 17 Gem. Bischhausen, Pfd. von 96 H. und bisher Sitz eines gleichnamigen Amts; Waldkappel, Stadt von 165 H., zum Theil einigen adlichen Familien gehörig, mit einer lateinischen Schule; Germerode und Schwalbenthal; Rodebach; Harmuthsachsen; Küchen und Hasselbach; Hetzerode mit Wolstein und Meckelsdorf; Friemen; Burghofen; Schemmern; Stolzenhausen, Stolzingen mit Gebau und Eltmansee; Heyerode; Diemerode; Thurn- und Stadt-Hosbach; Kirch-Hosbach und Rechtebach;

Digitized by Google

bach; Wipperode; Alberode mit Bernsdorf, Elberode und Mönchehof.

4. Der C. Reichensachsen mit 8 Gem. Reichensachsen, Pfd. an der Sontra, mit Vogelsburg; Hoheneiche; Oetmannshausen; Wichmannshausen und Datterpfeiffe; Röhrda mit Lautenbach und Harmeshausen; Datterode; Langenhayn; Grandenborn.

5. Der C. Netra mit 12 Gem. Netra, adl. Pfd. am gleichnamigen Flüßchen, mit Rittmannshausen; Renda mit Altefeld; Lüderbach mit Leistefeld; Holzhausen mit Rittersberg und Hohenhausen; Breitzbach und Berlitzgrube; Unhausen mit Hasengarten; Nesselröden; Markershausen; Archfeld; Willershausen mit Frauenborn; Herleshausen, Hahnhof und Ziegenhof; Wommen.

6. Der C. Sontra mit 11 Gem. Sontra, Stadt von 236 H., an dem gleichnamigen Flüßchen und an einem Hügel, bisher Sitz eines Amts, mit Metzlar, Welle und Hubenthal; Mitterode, Urlettich und Wellingerode; Berneburg und Hornel; Rockenjüß mit Kornberg und Menglers; Königswald; Weissenhassel; Dens und Mönch-Hosbach; Breitau mit Lindenau; Ulfen und Erdmannshayn; Krauthausen und Weissenborn; Wölfterode und Hoppach.

7. Der C. Mentershausen mit 11 Gem. Mentershausen, Pfd. von 70 H. und bisher Sitz eines Amts, mit Tannenberg; Süß; Blankenbach; Busserode und Rasdorf; Nachtlos; Solz mit Bocksrode, Gunkelrode, Bellers, Bauhaus und Imshausen; Iba mit Friedrichshütte; Ronshausen und Faßdorf; Hönebach; Almershof mit Wildeck, Liebenz und Obern-Suhl; Richelsdorf und Schildhof.

8. Der C. Spangenberg mit 17 Gem. Spangenberg, Stadt von 200 H. mit 2 reform. Kirchen, bisher Sitz eines Amts, mit dem gleichnamigen festen Schlosse, dessen Festungswerke bisher unterhalten wurden; Günsterode; Schnellrode; Elbersdorf und Kaltenbach; Mörshausen; Heine; Lubach; Alt-Morschen (vgl. S. 292.) und Heydau; Bergheim; Heynebach; Metzebach; Landefeld; Mauses; Herlefeld; Pfiese; Bischofferode; Vockerode mit Dinkelbach und Weidelbach.

9. Der C. Lichtenau mit 11 Gem. Lichtenau, Stadt mit 3 reform. Kirchen, und bisher Sitz eines Amts, mit

mit Friedrichsbrück; Fürstenhagen; Romrode; Ludenbach; Velmeden; Hausen und Steinbach; Steinholz mit Walburg und Hambach; Retterode mit Brannsrode, Waldbach und Viehhaus; Hopfeld mit Glimmerode und Holstein; Reichenbach; Wickenrode.

10. Der C. Sooden mit 10 Gem. Sooden, ein sehr einträgliches Salzwerk bey Allendorf (in den Sooden), dessen Gebäude einen eigenen Ort ausmachten (vgl. S. 220.), mit Weiden und Ahrenberg; Ellersbausen; Hilgersbausen und Vollungen; Dudenrode; Kammerbach; Orferode; Hitzerode; Trubenhausen; Weissenbach; Ingsterode.

11. Der C. Abterode mit 8 Gem., mit andern zum Gerichte Bilstein (in Eschwege) gehörig. Abterode (Abberode), Pfd. von 156 H.; Wellingerode; Weidenhausen; Vockerode; Frankenhayn; Frankershausen mit Schafhof; Wölfterode; Albungen.

12. Der C. Witzenhausen mit 11 Gem. Witzenhausen, Stadt von 290 H. u. 1750 E. an der Werra, bisher Sitz eines Amts; Blickersbausen mit Berlepsch und Hübenthal; Ziegenhagen mit Ziegenberg; Ermschwerd, Stiedenrode und Hubenrode; Klein-Allmerode; Ellingerode; Wendersbausen; Dorenbach mit Fahrenbach; Rosbach mit Försterhaus; Rückerode und Hundelshausen; Oberrieden und Ludwigstein (Schloß, das bisher Sitz eines Amts war).

13. Der C. Schmalkalden mit 3 Gem. Schmalkalden, Hauptstadt der davon benannten Herrschaft oder des bisher Hessischen Antheils an der Grafsch. Henneberg, und Sitz eines Amts, mit einem Salzwerke und dem berühmten Stahlberge in der Nähe und vielen Eisenfabriken (S. 45.), unter andern einer (dort nicht erwähnten) Gewehrfabrik, einer Fabrik von Meerschaum-Pfeifenköpfen, mehrern Wollen-Manufacturen ꝛc. Zu Schmalkalden als Gemeine gehören noch der Hedwigshof, die Stillerthor-Meierey und der Röthhof; zum Canton aber: Aue mit Heindorf; Mittel-Schmalkalden, Breitenbach, Grumbach und Völkers.

14. Der C. Herrenbreitungen mit 4 Gem. Herrenbreitungen, Flecken oder großes Dorf mit einem landesfürstlichen Schlosse (einer ehemaligen Benedictiner-Abrey) und bisher Sitz eines Amts; Barchfeld; Wahles und Trusen; Herges, Elmenthal und Laudenbach.

15. Der

15. Der C. Seligenthal mit 5 Gem. Seligenthal, ein beträchtliches Dorf, mit Azenrode; Tambach mit Todtenwarth, Kirchhof und Dippach; Hessels, Nüsselshof und Reichenbach; Weidenbrunn; Aue mit Wallenburg und Wallenburgshof.

16. Der C. Floh mit 6 Gem. Floh, großes Dorf mit 3 Stahlhämmern; Schnellbach und Nesselshof; Struth und Hellmarshof; Asbach; Näherstille; Mittelstille.

17. Der C. Brotterode mit 3 Gem. Brotterode, großes Dorf mit starkem Eisengewerbe und einer Tabaksfabrik, und bisher Sitz eines in diesen Canton verschmolzenen Amts; Klein-Schmalkalden; Holeborn.

18. Der C. Hallenberg mit 8 Gem. Steinbach-Hallenberg, Flecken von beynahe 400 H., bisher Sitz des Amts Hallenberg; Rotterode; Ober-Schönau; Unter-Schönau; Bernbach; Herges-Hallenberg; Springstille; Altersbach.

Digitized by Google

VII. Das Departement der Fulda.

Dieß, gleich dem vorigen, zunächst zum Flußgebiete der Weser gehörige Departement begreift von Niederhessen, das den südlichen und östlichen Gegenden nach dem vorigen Departement einverleibt ist, die nördlichen Gegenden, mit Ausschluß der Ortschaften am rechten Ufer der Werra, die den Leine- und Harz-Departements einverleibt sind, mit Einschluß dagegen des links der Werra gelegenen Theils des ehemaligen Hannöverschen Amts Münden, und einiger andern Hannöverschen wie auch Braunschweigischen Orte links der Weser; ferner die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, das Hessen-Darmstädtische Amt Volkmarsen, die Grafschaft Kaunitz-Rittberg und das Osnabrückische Amt Reckenberg; Länder, die zu mehreren Reichskreisen gehörten. — Seine Gränzen sind im Norden Lippe-Detmold und das Weser-Departement; im Westen Münsterische, Darmstädtische und Waldeckische Länder; im Süden und zum Theil im Osten das Werra-Departement, nach einer Linie, die an der Gränze des Waldeckischen bey dem Dorfe Gershausen anfängt und durch das Thal geht, welches von diesem Dorfe zur Schwalm führt, dann diesen Fluß abwärts bis zu dem Dorfe Unshausen und über Hesserode, Mörsheim, Ostheim, Dagobertshausen, Schnegelsdorf und Malsfeld läuft, bey dem letztern Dorfe über die Fulda setzt, nach den Gränzen des ehemaligen Amts Melsungen geht, die Dörfer Quentel und St. Ottilien links lassend, hierauf längs den Gränzen des Amts Kaufungen fortläuft, so daß das Dorf Epterode und die Voigtey Rückerode links bleibt, dann am Gelsterbache hin und durch das von dem Meißner und dem Querenberge gebildete Thal bis zur sogenannten Erbsmühle geht, endlich zur Gränze des Amts Kaufungen zurückkommt, und auf den Höhen, die sich gegen die Gränze des ehemaligen Hannöverschen Amts Münden ausdehnen, bis an die

Ufer

Ufer der Werra bey Oberode fortgeht; von hier an machen die Ostgränze die Werra und Weser, dem Leine-Depart. gegenüber. — An Flüssen hat das Depart. die Fulda, die bey Münden durch ihre Vereinigung mit der Werra die Weser bildet; die übrigen gehören größtentheils den einzelnen Districten. In allen Districten ist dasselbe gebirgig; doch streicht kein allgemeines zusammenhängendes Gebirge durch das ganze Departement, und nur die beiden letzten Districte haben den Teutoburger Wald gemeinschaftlich. — Producte und Manufacturen sind bey einigen Aehnlichkeiten, z. B. dem Bau und der Bearbeitung des Flachses ꝛc., doch nach der Lage der einzelnen Bestandtheile in mehreren Hinsichten verschieden. — Noch mehr ist dieß der Fall mit den nach der Verschiedenheit ihrer bisherigen Beherrscher und der Religion von einander abweichenden Einwohner, der Zahl nach 247,273, in 39 Städten, 4 Flecken und überhaupt 301 Gemeinden, und mit ihrer Verfassung; auch sind sie durch die Districts-Eintheilung des Departements, das gleich den übrigen die gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Präfectur, mit einem Criminalgerichte nebst einer Departements-Compagnie, aber gleich den Depart. der Elbe und Ocker eine Ober-Militär-Division hat (der die von Osnabrück und Marburg untergeordnet sind), größtentheils von einander getrennt; so daß der erste, der District von Cassel, fast nur ehemals Hessische Landestheile, die übrigen beiden aber, Höxter und Paderborn, mit wenigen Ausnahmen, die bisherigen, sich mehr ähnlichen, Fürstenthümer Corvey und Paderborn umfassen.

(1) Der District von Cassel.

Dieser District begreift den nördlichsten Theil der Landgrafschaft Hessen mit einem Theile des neuen Fürstenthums Fritzlar, nebst den diesseits der Werra liegenden Ortschaften des bisher Hannöverschen Amts Münden, einige

nige Paderbornsche Ortschaften südlich der Diemel, und das bisher Hessen-Darmstädtische Amt Volkmarsen. — Nördlich gränzt er durch die Diemel mit dem folgenden Districte; östlich an die Weser und Werra, dem District von Göttingen im Leine-Departement gegen über, und dann an den vorhergehenden District von Eschwege im Werra-Departement nach der in der Bestimmung der Gränzen dieses Departements angegebenen Linie; südlich an den District von Hersfeld. — Durch einen großen Theil desselben fließt die aus dem Hersfeldischen kommende Fulda, die hier bey Münden mit der Werra die Weser bildet, welche unter diesem Namen großentheils die Gränzen des Fulda-Departements mit dem Leine-Departement macht, und hier die aus dem Herzogthum Westphalen kommende Diemel aufnimmt. Außerdem fließt hier die am Vogelberge im Hessen-Darmstädtischen entspringende Schwalm, die sich in die beym District von Marburg im Werra-Departement erwähnte Edder ergießt. Von den Niederhessischen Gebirgen und Waldungen findet man in diesem Districte unter andern den Dörenberg, den höchsten nach dem Meißner, den Habichts- und Reinhardswald, nebst dem Riedforste, Gegenden, die ein rauhes Klima haben. Der Boden ist in den Gebirgen fast überall sandig und schlecht, doch in den waldleeren Gegenden bestens benutzt, und in den Thälern ergiebiger. — An Producten finden sich vorzüglich Eisen bey Immenhausen und Hohenkirchen, Kupfer im Habichtswalde, Gold in der Edder bey Nieder-Mölleroich, Schmalte bey Karlshafen, Salz bey Karlshafen, Gesundbrunnen zu Hofgeismar und im Dorfe Geismar, Alaun bey Groß-Almerode, Kaufungen u. a., zu Groß-Almerode auch Vitriol, Steinkohlen am Habichtswalde und bey Melsungen, Torf in mehreren Gegenden, Thonerde bey Groß-Almerode, Gypssteinbrüche am Sollinger Walde, Sandsteine bey Karlshafen und Münden. Getreide liefern die Ebenen nicht zur Genüge, mehr wird Flachs gebaut; Obst hier und da, besonders Kirschen bey

Hel-

Helmarshausen. Von den verschiedenen Gattungen der Viehzucht wird besonders die Schweinezucht durch die Mast in den Waldungen, die Pferdezucht durch das Gestüt zu Beberbeck befördert. Zu Sababurg ist ein Jagdpark. Unter den Fischen zeichnen sich in den Gebirgsgegenden die Forellen aus; anderwärts sind Teiche, die reich an Karpfen und andern Fischen sind. — Die Fabriken gründen sich vorzüglich auf die Berg- und Wald-Producte: man findet mehrere Eisen- und andere Metallfabriken, wie den Kupferhammer bey Cassel, die Eisenhütte zu Beckerhagen, und feinere Metallarbeiten zu Cassel; hier ist auch eine Salpeterfabrik und eine Fayence- und Steingutfabrik. Zu Groß-Almerode werden aus dem dortigen guten Thone berühmte Schmelztiegel und andere thönerne Waaren verfertigt (S. 47.); an vielen Orten finden sich Glashütten, eine Krystallglashütte im bisherigen A. Grebenstein, Pottaschsiedereyen ꝛc. Viel Holzarbeiten liefert Melsungen. In den meisten Gegenden ist überdieß Flachsspinnerey und Weberey nebst Wollenstrumpfstrickerey ein sehr ausgebreitetes Geschäft; Leinwandbleichen giebt es vorzüglich bey Cassel. Eben hier, in Münden und in andern Städten findet man verschiedene Manufacturen in Wolle, Baumwolle und Seide, Leder-, Spielkarten- u. a. Fabriken. Der Handel beruht jedoch mehr auf den Producten, als auf Fabricaten; am bedeutendsten ist er zu Münden, Karlshafen und Cassel. — Die Einwohner, 122,992, sind der Mehrheit nach reformirt; nur in Volkmessen und den Paderbornschen Orten, die in diesem District vereinigt sind, wohnen Katholiken. Von den Lehranstalten und andern Hülfsmitteln zur Beförderung der Wissenschaften und Künste in den jetzt diesem und dem Werra-Departement einverleibten Hessischen Ländern sind die mehresten in der Hauptstadt zusammengedrängt; außerdem findet man lateinische Schulen zu Melsungen und Wolfhagen; zu Waldau ist ein Forstinstitut. — Unter den Reformirten sind vorzüglich viele französische Colonisten, die in den hierher gehörigen Bezirken

ken von Niederhessen mehrere neue Dörfer angelegt haben. — Juden findet man verhältnißmäßig zahlreich in Cassel und Volkmessen.

Die Verfassung und Verwaltung hatte der in diesem Districte begriffene Theil von Niederhessen den obern Behörden nach mit den übrigen Theilen von Niederhessen gemeinschaftlich (S. 90. 106. 282.), mit denen er auch die Verhältnisse zum Reiche und Oberrheinischen Kreise theilte (S. 144.); den untern Behörden nach gehören hierher folgende Aemter ganz oder zum Theil: Ahna (zu Cassel), Borken, Felsberg, Fritzlar, Grebenstein, Gudensberg, Hofgeismar, Homberg, Kaufungen, Melsungen, Naumburg, Säbaburg, Trendelburg, Wilhelmshöhe, Wolfhagen, Zierenberg; nebst den unmittelbaren Städten Immenhausen, Karlshafen, Niedenstein, und mehrere adliche Gerichte. Jetzt sind diese Aemter, Gerichte und Orte in einen District, mit den bekannten Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Tribunale und zwey Brigaden Gensd'armerie vereinigt, und in 24 Cantons oder Friedensgerichte getheilt, die mit Ausnahme des 2. 3. 9. u. 24., worin Ortschaften des Amts Münden und von Paderborn nebst Volkmessen begriffen sind, nur Hessische Orte, und zusammen 100 Gemeinen oder Municipalitäten, unter diesen aber 14 Städte und 1 Flecken begreifen.

1. Der C. Cassel, welcher allein aus der Stadt Cassel, nebst Philippinenthal und Mommerode besteht. Cassel, bisher (seit dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts) Haupt- und Residenzstadt der Hessen-Casselschen Lande, jetzt die Residenz des Königs von Westphalen, der Hauptort des Fulda-Departements und des davon benannten Districts, zwar keinesweges die größte und volkreichste Stadt des neuen Reichs (denn in dieser Rücksicht gehen ihr Magdeburg, Braunschweig und Halle voraus), aber dem größten Theile nach die schönste desselben und eine der schönsten aller bisher zu Deutschland gerechneten Länder; ein Ruhm, für dessen Erhaltung durch mehrere Decrete des neuen Regenten gesorgt ist. Sie liegt an der Fulda, und besteht eigentlich aus drey Städten, der Alt-

stadt,

stadt, welche die größte und älteste, daher am wenigsten gut gebaute ist, und der Unter- und Ober-Neustadt, welche letztere erst in neuern Zeiten auf einer Anhöhe für die französischen Refugies angelegt wurde. Alle drey enthalten 1230 H. und 18,500 E., worunter sich an 500 Juden befinden, und sind jetzt in die beiden Städte Ober- und Unter-Stadt mit zwey besondern Friedensrichtern getheilt. Die Stadt hat mehrere ausgezeichnet schöne Plätze und Straßen, z. B. den Paradeplatz, den Schloßplatz und den Friedrichsplatz mit der 1783. dem Landgrafen Friedrich II., ihrem Erweiterer u. Verschönerer, errichteten Bildsäule, den zirkelrunden Königsplatz, den Gensd'armenplatz mit den Gensd'armen-Gebäuden, die Bellevue oder die Königsstraße mit vielen pallastähnlichen Häusern. Unter den öffentlichen Gebäuden zeichnen sich vorzüglich aus das alte Residenzschloß, mit schönen Aussichten auf die Umgebungen, die ansehnliche zugleich zu einem Residenzschlosse angelegte Gemähldegallerie, das Zeughaus, das Gießhaus, das Opern- und das Reit-Exercierhaus; wie auch die prächtige katholische Kirche. Außerdem hat Cassel 4 reform. Stadtkirchen, eine Garnisonkirche und ein lutherisches Bethaus. An Sammlungen für Wissenschaften und Künste hat die Stadt ein Museum, bestehend aus einer Bibliothek, und einer Sammlung von physischen und mathematischen Instrumenten und Antiken, eine neue prächtige Sternwarte, mehrere Lehranstalten, unter andern die aus dem Cadettenhause gebildete neue Militärschulen für das ganze Reich, und Gesellschaften zur Beförderung der Wissenschaften und Künste (S. 81. und 121.), ein Theater, ein Armen- und Waisenhaus, ein Findelhaus, eine Entbindungs-Anstalt, und mehrere jetzt unter einer gemeinschaftlichen Administration stehende Hospitäler. — Die Manufacturen und Fabriken, für welche in der Ober-Neustadt die sogenannten Hallen angelegt wurden, sind mehr zahlreich als von großem Umfange; sie liefern baumwollene und wollene Waaren, unter andern Zitze und feine Tücher, in dem sogenannten Lager- und Fabrikenhause der Unter-Neustadt, sehr vorzügliche Hüte, seidene Waaren, besonders in den obgedachten Hallen, lederne Handschuh, messingene und andere Metallwaaren, besonders feinere Gold- und Silberwaaren, unter andern Tressen; Porcellan und Steingut, doch nicht von vorzüglicher Güte, Backsteine, Siegellack, Farbenmaterialien, besonders Casseler Gelb, Tabak, gebleichtes Wachs und Lichter. Auch hat die Stadt 2 Messen, (und zu diesem Behufe ein schönes Meßhaus mit zwey geräumigen Gallerien), auf welchen vorzüglich

lich Handel mit inländischem Leder getrieben wird; und einen beträchtlichen Transitohandel. — Nahe bey der Stadt ist die bisher sogenannte Karlsaue, mit dem Schlosse Orangerie, einem Marmorbade, Gewächshäusern mit seltenen Pflanzen und einer Menagerie. — Etwas weiter entfernt sind die zuerst Weißenstein, dann Wilhelmshöhe, jetzt Napoleonshöhe genannten Anlagen, einer der vorzüglichsten englischen Gärten Deutschlands, mit Wasserfällen, Grotten, Einsiedeleyen ꝛc., nebst einem Schlosse, der Sommer-Residenz des Königs. Vorzüglich bemerkenswerth ist der sogenannte Winterkasten, mit den berühmten Wasserfällen, die von dem Boden eines achteckigen steinernen Gebäudes, mit der bekannten Herkulessäule, 800 Fuß hoch über eine Menge von Absätzen aus Quadern und über eine Grotte in ein 200 Fuß breites Bassin herabstürzen.

2. Der C. Ober-Vellmar mit 14 Gem. Ober-Vellmar, Pfd. von 42 H. an der Ahne und Elsche, bisher Sitz eines Gerichts im A. Ahne; Napoleonshöhe (bisher Wilhelmshöhe, s. Cassel; Sitz eines in diesem und einige folgende Cantone vertheilten Amtes); Wahlershausen; Rothen-Ditmold; Kirch-Ditmold; Wehlheiden; Heckershausen; Harleshausen; Nieder-Vellmar; Simmershausen mit Frommershausen; Wahnhausen (Hannövr.); Ihringshausen; Wolfanger mit Fasanenhof; Mönchehof.

3. Der C. Münden mit 14 Gem. Münden, Stadt an dem Zusammenflusse der Fulda und Werra, mit 648 H. und 4500 E., mit Leinweberey, einer Fayencefabrik, 6 Tabaksfabriken, starker Essigbrauerey, Schiffbau und ansehnlichem eigenen und Speditions-Handel (s. oben S. 65.). Die Stadt war der Sitz eines Hannöv. Amts, dessen Ortschaften am linken Ufer der Werra mit Hessischen, dem vorhergehenden, diesem und dem 24 Canton einverleibt sind. Zur Stadt als Gemeine gehört noch Hart; die übrigen 13 Gem. sind: Laubach; Ober-Rode; Bonnafort; Speele; Luttemberg; Landwehrhagen; Kragenhof; Spickershausen; Bruch; Sichelstein; Benterode; Nienhagen; Escherode.

4. Der C. Veckerhagen mit 7 Gem. Veckerhagen, D. (Flecken) mit einer Eisenhütte; Vacke; Hombressen; Sababurg (Schloß und bisher Sitz eines Amts), mit Beberbeck und Klosterhof, Glashütte mit Wambach; Hilwartshausen (Hannöv.); Wilhelmshausen; Holzhausen.

5. Der C. Karlshafen mit 5 Gem. Karlshafen, am Einflusse der Diemel in die Weser, eine sehr gut gebaute Stadt

Stadt von 188 H. mit 700 E., mit einem Invalidenhause, einem Salzwerke, einer Blaufarbenfabrik und starken Handel auf der Weser; Friedrichsfeld mit Wilmersen und Abgunst; Gottsbüren; Gießelwerder mit Gewissensruh und Gottestreu; Stammen.

6. Der C. Hofgeismar mit 6 Gem. Hofgeismar, Stadt von 400 H. und 2400 E., bekannt durch Gesundbrunnen und Bad, mit schönen Anlagen, und Sitz eines Amts, mit Friedrichsdorf und Röddenhof; Karlsdorf; Kelse; Schönenberg; Ostheim; Hümme.

7. Der C. Grebenstein mit 9 Gem. Grebenstein, Stadt am Flüßchen Esse, und bisher Sitz eines (in diesem Canton vereinigten) Amts, mit der Col. Friedrichsthal; Immenhausen, Stadt (Städtchen) am Flüßchen Holzkappe; Schachten; Udenhausen; Mariendorf; Wilhelmsthal mit Burg-Uffeln und Frankenhausen; Calden; Rothwesten mit Winterbüren, Waizenrode und Knickhagen; Hohenkirchen.

8. Der C. Nieder-Meisser mit 8 Gem. Nieder-Meisser, Pfd.; Liebenau; Ober-Meisser mit Sieberhausen; West-Uffeln; Ober- und Nieder-Listingen; Haueda mit Grimmelsheim; Zwergen; Ersen; Herlingshausen mit Dalheim; die letztern beiden bisher Paderbornsche Ortschaften.

9. Der C. Volkmessen mit 7 Gem. Volkmessen (Volkmarsen, Volkmarsheim), ein ehemals Kur-Köllnisches, seit dem Entschädigungs-Receß von Hessen-Darmstadt mit dem Herzogthum Westphalen vereinigtes, kürzlich aber an den König von Westphalen abgetretenes, Städtchen zwischen Waldeck, Hessen und Paderborn, dessen Gebiet diesem Canton einverleibt ist, mit 380 H. und 2000 Einw., größtentheils Katholiken, unter welchen jedoch über 100 Juden wohnen; Germete; Welda; Wormelen; Kalenberg, bisher Paderbornsche Orte südlich der Diemel, letzteres ein Städtchen auf einem Berge, die folgende Orte aber sind wieder Hessisch; Breune und Rhöda; Wetteſingen.

10. Der C. Wolfhagen mit 8 Gem. Wolfhagen, Stadt (Städtchen) und bisher Sitz eines Amts, mit Elmarshausen, Philippinendorf, Philippinenthal und Philippinenburg; Ippinghausen mit Leckringhausen; Bründerſen; Istbe und Möllenhof; Visebeck; Ehringen; Nothfelden; Nieder-Elsungen.

11. Der C. Zierenberg mit 8 Gem. Zierenberg, Stadt (Städtchen) an der Werra, bisher Sitz eines Amts, mit

mit Friedrichsaue und Friedrichstein; Ober-Elsungen mit Edinghausen und Rangen; Eschenberg mit Lahr, Malsberg und Hohenborn; Neimbressen; Ersten; Fürstenwald; Dörnberg; Weimar.

12. Der C. Hof mit 8 Gem. Hof, Pfd.; Burg-Hasungen; Wenigen-Hasungen; Alten-Hasungen; Oelshausen mit Kopperode; Martinhagen mit Großenhof; Ehlen mit Calenberg, Oelmühle und Bodenhausen; Breidenbach mit Pfütze.

13. Der C. Zwehren mit 11 Gem. Nieder-Zwehren (N. Zweren), Pfd. von 94 H.; Großen-Ritte; Alten-Ritte; Elgershausen; Nordhausen; Alten-Baune; Kirch-Baune; Guntershausen; Rengershausen mit Knallhütte und Freyenhagen; Hettingshausen; Ober-Zweren.

14. Der C. Niedenstein mit 7 Gem. Niedenstein, Stadt (Städtchen) an der Wiehost; Ermetheis; Kirchberg; Riede mit Merrhausen und Offenhausen; Wichdorf; Sand; Elmshagen.

15. Der C. Naumburg mit 6 Gem. Naumburg, am Flüßchen Elbe, ehemals Sitz einer Maynzischen Kellerey, dann eines Hessischen Amts des Fürstenth. Fritzlar, dessen Ortschaften mit andern diesem Canton einverleibt sind; Altendorf, Altenstädt; Elben; Elberberg; Bahlhorn.

16. Der C. Fritzlar mit 7 Gem. Fritzlar, Stadt an der Edder, mit einem Collegiatstift und einigen Klöstern, wie auch einer Commenthurey des deutschen Ordens, bisher Hauptstadt des gleichnamigen Hessischen Fürstenthums, das aus dem durch den Entschädigungs-Receß erworbenen Maynzischen Aemtern entstand, und Sitz eines Amts, das außer der Stadt nur die zwey im 19. Canton begriffenen Ortschaften Ungedanken und Rothhelmshausen begriff; Geismar (D. mit Gesundbrunnen); Hadamar; Werkel; Wehren; Lohre; Heimarshausen.

17. Der C. Gudensberg mit 10 Gem. Gudensberg, Stadt von 108 H. und bisher Sitz eines Amts; Maden; Ober-Vorschütz; Dorle; Gleichen; Metz; Besse; Dissen mit Haldorf; Grifte mit Heidstädt; Holzhausen mit Neue Herberge und Fehrenberg.

18. Der C. Felsberg mit 8 Gem. Felsberg, St. von 110 H. an einem Felsen, auf welchem das alte unbewohnte Schl. Felsberg steht, bisher Sitz eines Amts, mit Altenburg; Nieder-Möl-

Möllerich; Ober-Möllerich mit Cappel; Nieder-Vorschütz; Böddiger; Neuen-Brunslar mit Deute; Wolfershausen; Lohre.

19. Der C. **Wabern** mit 10 Gem. Wabern, ansehnliches Dorf am Zusammenflusse der Edder und Schwalm, mit einem schönen landesfürstlichen Schlosse; Uttershausen; Jennern; Ungedanken mit Rothhelmshausen; Kerstenhausen; Klein-Englis; Großen-Englis; Grombeth; Udenborn und Kalbsburg; Betzigerode und Wentzigerode.

20. Der C. **Gensungen** mit 12 Gem. Gensungen, Städtchen von 165 H. mit Mittelhof, Carthaus und Ziegelhütte; Rühnde; Unshausen; Hesserode mit Helmshausen; Hilgershausen; Mosheim; Beuren und Sundhof; Heslar; Melgershausen; Alten-Brunslar; Ellenberg mit Breitenau; Harle.

21. Der C. **Melsungen** mit 6 Gem. Melsungen, Stadt von 300 H., deren Einwohner sich vorzüglich von Holzarbeiten ernähren, bisher Sitz eines landesfürstlichen Amtes, mit Kuhmannsheide und Ober-Melsungen; Malsfeld mit der Papiermühle und Ziegelhütte; Dagobertshausen und Schnegelshof; Ostheim; Elfershausen; Lubenhausen mit Wagenfurt und Grebenau.

22. Der C. **Körle** mit 10 Gem. Körle, an der Fulda; Adelshausen mit Fahre, Schwerzelshof und Rockenmühle; Kirchhof; Schwarzenberg; Röhrenfurth; Nieder- und Ober-Empfershausen; Rebrenbach; Eiterhagen; Gurhagen mit Büchenwerra; Albshausen mit Wollrode und Schwarzebach.

23. Der C. **Kaufungen** mit 9 Gem. Ober-Kaufungen, großer Flecken am Kaufunger Walde und bisher Sitz eines Amts, mit Sensenstein, Friedrichswerk, Mittelthal und Johanneswiese; Helse; Wickenrode und Hesberg; Nieste mit Hessenhof, Rodebreite und Buntebock; Eschenstruth; Wattenbach; Wellrode; Quentel mit St. Ottilien; Großalmerode, Stadt (seit 1775) von etwa 150 H., bekannt durch ihre thönernen Arbeiten (s. oben S. 47.) aus dem Thone ihrer Gegend, die auch Alaun, Vitriol und andere Mineralien liefert, mit Niedern-Gute, Epterode und Querenberg.

24. Der C. **Waldau** mit 12 Gem. Waldau, Pfd. von 72 H., mit einem Forstinstitute; Dörnhagen; Dennhausen mit Uttershausen; Bergshausen; Crumbach; Vollmarshaus-

hausen; Ochshausen, Niederkaufungen; Heiligenrode mit Agathof, Papiermühle, Eichwald, Kupferhammer, Messingbof und Fischhaus; Sandershausen mit Ellenbach; Dahlheim; Uschlag. (Die letzten 2 Dörfer gehörten bisher zum Hannöverschen Amte Münden.)

(II) Der District von Höxter.

Er begreift das ehemalige Hochstift, (vormals bis 1794 Benediktiner-Abtey) Corvey, das durch den Entschädigungsreceß an das Haus Nassau-Oranien kam, mit Ausschluß eines Dorfs und Vorwerks rechts der Weser; den im Osten des Teutoburger Waldes, (oder der Egge) liegenden Theil des ehemaligen Hochstifts, nachherigen preußischen Fürstenthums, Paderborn, mit Einschluß einiger ehemals gemeinschaftlichen Lippisch-Paderbornschen Theile, einige benachbarte Theile des Hamelnschen Quartiers des Fürstenthums Calenberg, und einige Braunschweigische Ortschaften jenseits der Weser, wie auch den größten Theil des Hessischen Amtes Trendelburg. Er gränzt nördlich und nordwestlich an die Grafschaften Lippe u. Pyrmont; westlich an den District von Paderborn, von dem er durch den das Paderbornsche von Süden nach Norden durchziehenden Teutoburger Wald getrennt wird; südlich vermittelst der Diemel an den District von Cassel; östlich an die Weser, dem Departement der Leine gegenüber. In die Weser fallen hier die Bever, Nette, Grove (bey Höxter) und Saumer; die im vorhergehenden Districte in die Weser gehende Diemel begränzt diesen größtentheils im Süden. — Die kleinern Theile der ehemals Hessischen, Hannöverschen und Braunschweigischen Besitzungen abgerechnet, von welchen wir hier bloß das Braunschweigische Amt Ottenstein mit der Bemerkung der dasigen Leinen- Wollen- und Strumpf-Manufactur (jährl. 4 — 5000 Dutzend Strümpfe) auszeichnen, beschäftigen wir uns hier nur mit den beiden größern Bestandtheilen dieses Districts.

Der-

Derjenige Theil des Districts, der ehedem das Hochstift Corvey ausmachte, (5 — 6 QM. mit 10,000 Einw.) ist theils gebirgig und hier mit schönen Waldungen versehen, theils längst der Weser fruchtbar an Getreide. Außer Ackerbau, machen Spinnerey, Schiffahrt auf der Weser und Holz- und Leinwandhandel die Gewerbe des Landes aus. Die Einwohner sind, ungeachtet sie ehedem einem katholischen Geistlichen unterthan waren, doch zum Theil lutherisch *), und standen als solche unter braunschweigischem Schutze, wie dieß auch im Hildesheimschen der Fall war. Der Verfassung nach hatte das Land seine eignen Behörden, die unter den obern Behörden zu Fulda standen; in den Verhältnissen zum deutschen Reiche, hatte es Stimme im Reichsfürstenrathe und bey dem westphälischen Kreise.

Die von dem Fürstenthum Paderborn hieher gehörigen Theile, im Osten des Hauptgebirgs, haben viele fruchtbare Gegenden, besonders die an Flachs und Hanf, so wie an andern Feldfrüchten sehr ergiebige Warburger Börde im Süden; auch giebt es gute Wiesen und Weiden und vieles Vieh. Ueberdieß findet man hier und da Holz, und von Metallen Eisen- und Bley-Erz, Salz bey Beverungen, das nicht genutzt wird; Driburg ist durch seinen Sauerbrunnen berühmt. Der in die Nette gehende Oesebach führt gute Forellen. — Außer der im ganzen Paderbornschen verbreiteten Garn- und Leinwandmanufactur findet man Spitzenklöppeley aus Zwirn, Gold- und Silberfäden zu Lüde; an mehrern Orten findet man starkes Mühlengewerbe, besonders auch Oel- und Grützmühlen. Die Gegenden an der Weser, besonders Beverungen, ziehen Vortheile von der Schiffahrt auf der Weser. — Die Einwohner sind ganz katholisch; doch tolerant gegen die unter ihnen wohnenden Juden: mehr von ihnen, so wie von ihrer Verfassung, werden wir in der Uebersicht des folgenden Districts, der die Hauptstadt enthält, bemerken, bey welchem wir einige allgemeine Angaben über das Pa-

*) Hiernach ist die obige Angabe S. 77 zu verbessern.

derbornsche beybringen. — In Hinsicht auf die Verfassung und Verwaltung (vgl. S. 89 u. 102) gehören hieher, nach der ältern bekannten Eintheilung in die Ober- und Unter-Waldische Bezirke, der Ober-Waldische District, in welchem unter dem Oberamte Dringenberg, das Amt Dringenberg, die Gografschaften Warburg u. Brakel, die Landvogtey Peckelsheim, die Richtereyen Borgentryk, Borchholz und Nieheim nebst der Vogtey Driburg; und außerdem noch die 3 Aemter oder Vogteyen Steinheim, Beverungen und Lügde, ferner die Antheile an einigen Lippischen Aemtern, das Domkapitelsche und ein adliches Gericht begriffen waren. Diese Theile von Paderborn sind jetzt mit Corvey, (ein Dorf ausgenommen) und einigen dazu geschlagenen Hannöverschen, Braunschweigschen und Hessischen Orten in einen District, mit den bekannten Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districtstribunale ꝛc. vereinigt und in 17 Cantons oder Friedensgerichte getheilt, wovon nur die ersten 3 Corveysche, der 16te größtentheils Hannöverische und Braunschweigische, und der 17te Hessische; alle übrige aber Paderbornsche Ortschaften, zusammen überhaupt 120 Gemeinden oder Municipalitäten mit 17 Städten enthalten. — Der ganze District hat 65,793 Einwohner.

1. Der C. Höxter mit 6 Gem. Höxter, die vorzüglichste Stadt des bisherigen Fürstenthums Corvey, bisher Sitz der Behörden der Nassau-Oranischen Regierung desselben, jetzt der Behörden des von ihr benannten Districts, am Einflusse der Grove in die Weser, mit 400 H. und 3000 E., einem Collegium Canon., 2 kathol. und 2 luther. Kirchen. Der Magistrat war lutherisch. Zur Stadt als Gem. gehören noch das Schloß Corvey, einige Mühlen und das Vorwerk Nachtigall; die übrigen 5 Gemeinen sind: Gadelheim; Meygadelsen; Ottbergen; Bosseborn; Spitzenhausen mit einer Meierey.

2. Der C. Albaxen mit 7 Corveyschen Gem. Albaxen, Dorf, mit dem Vorw. Tonenburg; Stael; Bokesen; Brenkhausen; Fürstenau; Lütmarsen; Ohvenhausen.

3. Der

3. Der C. Beverungen mit 12 theils Corveyschen, theils Paderbornschen Gem. Beverungen, Städtchen am Einfluß der Bever in die Weser, von 232 H. und 1480 Einw. worunter 130 Juden, ehedem Sitz eines Paderbornschen Amts über diese Stadt und das Dorf Herstelle; Wehrden; Amelunxen; Bruchhausen; Drenke; Blankenau; Tiedelsen; Rothe mit Winterhof; Dahlhausen; Jakobsberg; Herstelle; Haarbrück mit Kemperfeld.

4. Der C. Borgentreich mit 4 Gem. Borgentreich (Borgentryk), ehemals die vierte Hauptstadt Paderborns; von 283 H. und 1300 E. worunter 76 Juden, ehedem Sitz eines Gerichts; Natzungen; Großen-Eder; Borgholz, Städtchen an der Bever, mit 200 H. und 900 E. worunter 64 Juden, ehedem Sitz eines Gerichts, mit Dinkelburg.

5. Der C. Rösebeck mit 7 Gem. Rösebeck, (ehedem Rosbeck); Törbecke; Daseburg; Lütken- (Klein) Eder; Bühne; Muddenhagen; Manrode mit den Häusern Rothenburg, Uebelngünne, Ober- und Nieder-Klingenburg und das Vorwerk Neuhaus.

6. Der C. Warburg mit 9 Gem. Warburg an der Diemel, bisher die zweyte Hauptstadt Paderborns, in 2 Städte getheilt, mit 2 Pfarrkirchen, 1 Kloster und 2 Burgen, 410 H. und 2000 E., unter welchen sich an 200 Juden finden; ehemals der Sitz einer Grafschaft und nachher eines Kreises, Hohenwepel; Bonenburg; Scherfede; Nörden; Grimbeck mit Hardehausen; Ossendorf; Menne; Dössel mit dem adlichen Hause Riepen. *)

7. Der C. Peckelsheim mit 8 Gem. Peckelsheim, Städtchen von 180 H. und 2 Rittersitzen mit 1060 E., worunter 130 Juden, ehemals Sitz einer Landvogtey; Löwen; Eißen mit Aldorpsen; Schwickhausen; Drankhausen und Wilgassen; Borlinghausen und Ikenhausen; Deppenhöfe und Enger; Helmern.

8. Der C. Dringenberg mit 6 Gem. Dringenberg, Städtchen an dem Forellenbache Oese, mit 134 H. und 740 E., ehemals Sitz eines Ober- und Unteramts; Schwaney; Alten-Herse; Neuenherse; Kulsem; Willebadessen, Städtchen von 130 H. und 900 E., mit dem Vorw. Lacke und Haverhausen.

9. Der

*) Weder in diesem, noch in einem benachbarten, Canton dieses und des vorhergehenden Districts findet sich das bisher Hessische, von der Diemel umflossene, Pfarrdorf Liebenau.

9. Der C. **Gerden** mit 8 Gem. Gerden (Gehrden), Städtchen am Oesebache, mit 124 H. und 650 E.; Siddessen; Fronhausen; Auenhausen mit Hampenhausen, Natingen und Wassenhausen; Schmechten und Heinholz; Rehder mit Antonellenburg; Niesen mit Hege; Völsen.

10. Der C. **Driburg** mit 8 Gem. Driburg (Dryburg), Immediatstadt von 216 H. und 1270 E., unter welchen an 90 Glashändler sind, mit 1 kath. Kirche und 1 Trappisten-Kloster, berühmt durch sein mineralisches Wasser, ehedem Sitz einer Vogtey über die Stadt und 2 Dörfer. Noch gehört zu Driburg als Gem. das Vorwerk Dransen Kroiken und die Glashütte Siebenstern. Die übrigen 7 Gemeinen sind: Bucke; Altenhausen; Pömsen; Reelsen mit Renbüren; Erpentrup und Langenland; Altenbecken mit Salzhof und Rothenhaus; Herste.

11. Der C. **Brakel** mit 9 Gem. Brakel, ehedem die dritte Hauptstadt Paderborns, dann als Immediatstadt dem Oberwaldischen Kreise einverleibt, an der nicht weit davon in die Nette fließenden Brucht, mit 355 H. und 1830 E., worunter 80 Juden, mit 3 kathol. Kirchen, 1 Glashütte ꝛc., ehemals Sitz einer Grafschaft. Zu Brakel als Gem. gehört noch: Brede, Sepmeyer und Jadermeyer; die übrigen Gemeinen sind: Erkeln; Beller; Hemsen; Riesel; Istrup; Bökendorf; Bellersen und Apenburg; Hinneburg mit Schäferhof, Glashütte in Ochsenkumpe, Forsthaus, Heinsche Hof, Rusterhof, Feldehaasen, Mühlenberg und Emde.

12. Der C. **Vörden** mit 9 Gem. Vörden, Städtchen an der Brucht, mit 95 H. und 550 E.; Altenberge mit Eilversen; Born mit Eilbrexen, (Kloster) Marienmünster und Münsterbrock; Collerbeck; Bremerberg mit Papenhafer und Langenkamp; Kleinen-Brede mit Löwendorf und Böneckendorf; Bredenborn, Städtchen von 150 H. und 760 E.; Großen-Brede; Hagedorn Saumer, Hohenhaus und Oldenburg.

13. Der C. **Nieheim** mit 9 Gem. Nieheim, (Neheim) Städtchen von 230 H. und 1140 E., (mit 74 Juden) ehedem Sitz eines Gerichts, mit Externbrock; Holzhausen; Erwitzen mit Schöneberg; Merlsheim mit Dahlenhof; Himmigsbausen mit den 3 Vorw. zu Keilberge; Sommersell mit Grevenburg u. Kargensieck; Eversen; Entrup; Oinhausen.

14. Der C. **Steinheim** mit 7 Gem. Steinheim, auch Stadt Steinheim genannt, (zum Unterschied vom Dorfe Grund-Steinheim), mit 270 H, und über 1300 E. mit Polhof; Otten-

Odenhausen; Sanderbeck mit dem Hause Wintrup; Kempen und Feldrom; Vinsebeck mit Eicholz und Menzenbroek; Bergheim; Kolefzen mit Fidenhausen, Bredenhaupt und Brenkerhoff.

15. Der C. Lügde mit 2 Gem. Lügde oder Lüde, Städtchen an der großen Einer, mit 313 H. und mit Einschluß von 65 Juden 1630 E., die sich unter andern mit Spitzen aus Zwirn, Gold- und Silberfäden beschäftigen, (1802 zählte man 280 Spitzenmacher) und ehedem Sitz eines zwischen Detmold und Pyrmont gelegenen Amtes; Herzberg.

16. Der C. Bodenwerder mit 14 Gem., die bisher theils zu Aemtern des Hamelnschen Quartiers des Hannöverschen Fürstenthums Calenberg, theils zu Aemtern des Braunschweigischen Weserbezirks, links der Weser, besonders zu dem ganz in diesem Canton begriffenen Amte Ottenstein gehörten: Bodenwerder, Stadt von der Weser umflossen, mit 248 H. und 3 Rittergütern, bisher zum Fürstenthum Calenberg gehörig; Heinsen; Brevörde; Segersdorf (Pegestorf?); Grave mit Höhe; Kemnade; Hehlen; Grohnde, bisher Sitz eines Hannöverschen Domainen-Amts; Kirchohsen; Dindorf mit Welse und Dithlewesen; Lichtenhagen; Ottenstein, Flecken und bisher Sitz eines braunschweigischen Amts am westlichen Ufer der Weser; Wahlbruch mit Glesse; Meiborsen mit Cappel und Benskenhage.

17. Der C. Trendelburg mit 7 Gem. Trendelburg, Städtchen auf einem Berge am linken Ufer der Diemel, mit etwa 500 E., bisher Sitz eines Amtes, dessen Ortschaften in diesen und in einigen Cantons des Districts von Cassel begriffen sind; Hellmarshausen, Stadt von 186 H. und mit Einschluß der Juden etwas über 700 E.; Deissel; Langenthal; Sielen; Eberschütz; Lamerden.

(III) Der District von Paderborn.

Dieser District, der den westlich vom Teutoburger Walde (der Egge) gelegenen Theil des ehemaligen Bisthums, nachherigen preußischen Fürstenthums, Paderborn, dessen übrige Theile den vorigen Districten einverleibt sind, die Grafschaft Kaunitz Rittberg und das vom Hauptlande entfernte Osnabrükksche Amt Reckenberg umfaßt, gränzt nördlich an die Grafschaft Lippe und den Bielefelder District des

des Weser-Departements; westlich und südlich an das Münsterſche, das Herzogthum Westphalen und an das Waldeckſche; östlich aber durch den Teutoburger Wald an den vorigen District von Höxter. — Die Flüſſe des Districts ſind die darin bey Lippſpring entſpringende Lippe und die in der Stadt Paderborn hervorquellende Pader, nebſt der in der Senne (Heide) entſtehenden nach dem Münſterſchen fließenden Ems, an deren Ufern auch Rittberg liegt. — Bedeutend iſt das ſchon als Gränze genannte Gebirge, der Teutoburger Wald, auch die Egge genannt, eine Bergkette, welche die bisherige Eintheilung in den Vor- und Unterwaldiſchen District oder Kreis begründete, und gute Waldungen und Wieſen trägt, die viel Rindvieh und Schafe nähren. Andererſeits läuft von Norden her, aus der Grafſchaft Lippe, eine ins Münſterſche gehende Heide, die Senne, die viele halbwilde Pferde unterhält. Außer dieſer Heide und den vorher erwähnten und andern Waldungen, hat das Paderbornſche, von dem hier zuerſt einzeln die Rede iſt, guten Boden beſonders im Süden, und hier vorzüglich im Sint- oder Sentfelde, (ſo wie der jenſeitige Theil Paderborns im vorhergehenden Diſtrict, ebenfalls im Süden, die Warburger Börde hat). Neben mehrern Producten des Mineralreichs, als Eiſen-Erze bey Altenbeke, Salz bey Salzkotten, Bauſteinen ꝛc. liefert daher das Land auch Getreide, Flachs und Hanf, und zieht auch außer den gebirgigen Gegenden viel Vieh. An Gewerben findet man vorzüglich ſtarke Garnſpinnerey und Leineweberey, Glashütten bey Dahlheim ꝛc. Auch haben dieſe Theile des Paderbornſchen, gleich den dem vorhergehenden District einverleibten, viele Mühlenwerke *). Die

*) Hier einige allgemeine Angaben von Paderborn überhaupt. Größe und Volksmenge ſind oben (S. 16. vgl. S. 72.) die phyſiſche Beſchaffenheit, die Produkte S. 20. u a., der ſämtliche Viehſtand inſonderheit iſt S. 39 bemerkt. Von Fabriken und Manufakturen hatte das Paderbornſche einige Eiſen-

Die Einwohner sind größtentheils Katholiken, die auch während der preußischen Herrschaft in geistlichen Angelegenheiten unter dem bisherigen Bischof von Paderborn und Hildesheim standen, doch mit vielen Juden vermischt. *) Häufig hat man ihnen bisher den Vorwurf von Mangel an Aufklärung gemacht; gewiß wenigstens bedurften die Lehranstalten, mit Einschluß der Universität, der Verbesserung. Die vorzüglichste Schule in ihrer Art war die neue Bürgerschule zu Paderborn, wo es auch zwey Buchdruckereyen und Buchhandlungen gab.

Im Rittbergischen (4 Q. M. mit 13000 E.) ist der Boden höchst undankbar in Hinsicht auf Getreide, doch liefert er Flachs, und diesen verarbeiten die fleißigen Garnspinner und Leinweber des Landes, wo es auch Bleichen giebt, doch nicht ganz; viel Flachs wird ausgeführt. Gleich den Paderbornern, sind auch die Rittberger Katholiken.

Reckenbergs Einwohner (5800) gewinnen Berg- und Waldprodukte: Mergel, Kalk, Marmor, Erzarten und Holz; auch bauen sie Korn und Flachs, welchen sie fleißig zu Garn und zu Löwendlinnen verarbeiten. Sie sind theils Lutheraner, theils Katholiken. —

Die Bevölkerung des ganzen Districts beträgt 62,994 Menschen. — Von der Verfassung und Verwaltung des Paderbörnschen ist bereits oben (S. 89 u. 102.) das Nöthige gesagt. Von den bisherigen landesfürstlichen Aemtern gehören hieher nach der ältern Eintheilung die 6 des Vor- oder Unterwaldischen Distrikts: Neuhaus, Delbrück, Böke, Lichtenau, Wünnen-

senbütten, 3 Glashütten, an 30 Grützmühlen, 79 Oehlmühlen, 22 Sägemühlen, 7 Papiermühlen, 20 Ziegeleyen, 8 Kalköfen ꝛc. Ferner zählt man über 200 Leinweber, 100 Branntweinbrenner, über 100 Glashändler, 280 Spitzenmacher zu Lügde. Die Fabrikate wurden zu 550,000, die Ausfuhr derselben und der Produkte zu 600,000 Gulden geschätzt.

*) Unter den ungefähr 28000 Einw. des ehemaligen Fürstenthums Paderborn, zählte man 2000 Juden.

nenberg und Wevelsburg nebst der Herrschaft Büren. *) Jetzt sind sie mit dem Rittbergischen, das der Fürst von Kaunitz zwar als hessisches Lehn, aber mit Landeshoheit besaß, und dem Osnabrückschen Amte Reckenberg in einem District, mit den Verwaltungsbehörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districtsgerichte und einer Brigade Gens-d'armerie, vereinigt und in 14 Cantons oder Friedensgerichte, von welchen die letztern die nicht Paderbornschen Theile enthalten, und in 81 Gemeinen oder Municipalitäten getheilt, unter welchen man 8 Städte und 3 Flecken zählt.

1. Der C. Paderborn begreift bloß die Stadt Paderborn. Diese bisherige Hauptstadt des vormaligen Bisthums, nachherigen preußischen Fürstenthums dieses Namens, jetzt der Sitz der Behörden des von ihr benannten Districts, eine sehr alte Stadt von 870 H. und mit Inbegriff von 175 Juden, 4750 E., enthält viele öffentliche Gebäude, die mit verschiedenen Monumenten gezierte Domkirche, unter welcher die Pader entspringt, (deren Wasser bey kaltem Wetter warm, bey warmem Wetter kalt ist), 2 Pfarrkirchen und 5 Klöster, die Gebäude der Universität ꝛc. Außer der (kathol.) Universität hat die Stadt noch ein Gymnasium. Die Einwohner nähren sich größtentheils von Viehzucht.

2. Der

*) Nach der neuen Kreiseintheilung unter Preußens Herrschaft, war ganz Paderborn in drey Kreise getheilt: 1) Der Oberwaldische enthielt die Städte Brakel, Driburg, Dringenberg, Gehrden, Willebadessen, Nieheim, Bredenborn, Vörden, Lügde und Steinheim; 2) Der Unterwaldische: Paderborn, Büren, Salzkotten und Lippspringe; 3) Der Warburger: Warburg, Borgentryk, Beverungen, Peckelsheim, Borchholz, Kalenberg, Kleinenberg, Lichtenau und Wünnenberg. Eine Vergleichung dieser mit der ältern Eintheilung unter der Regierung der Bischöfe, bloß in den Unter- und Oberwaldischen District, und der neuen unter der gegenwärtigen Regierung in die beiden Districte von Höxter und Paderborn zeigt, daß der Warburger Kreis größtentheils in den Oberwaldischen oder den jetzigen District von Höxter gehört.

Digitized by Google

2. Der C. Wünnenberg mit 8 Gem. Wünnenberg, Stadt im Sintfelde, von 193 H. und 880 E., bisher Sitz eines Amts; Fürstenberg mit Wohlbedacht; Essenthe; Westheim; Ostorf; Meerhof; Bleichwäsche; Leyberg.

3. Der C. Atteln mit 7 Gem. Atteln, D., das mit dem folgenden Hengelarn zusammen 190 H. und an 1100 E. hat; Husen; Ettelen; Hengelarn; Dahlheim; Haaren; Helmern mit Pindeln.

4. Der C. Büren mit 12 Gem. Büren, Immediatstadt an der Alme, mit 200 H. und 1100 E., bisher Sitz einer gleichnamigen Herrschaft; Hardt mit Vollbrexen und Ringelstein; Weiberg mit Barelshausen; Hegensdorf; Beddinghausen; Weine und Holthausen; Steinhausen mit Eickhof; Siddinghausen; Brencken; Abden; Wevelsburg, ehemaliger Amtssitz; Graffeln mit Böddecke und Glashütte.

5. Der C. Kirchborchen mit 8 Gem. Kirch-Borchen, Kirchhf.; Nord-Borchen; Wever; Allsen; Eggeringhausen mit Dorenhagen, Busch und Homborn; Dahl; Obern-Tudorf; Niedern-Tudorf; (auch Ober- und Nieder-Tüdorp genannt.)

6. Der C. Salzkotten mit 6 Gem. Salzkotten, Städtchen von 212 H. und 1036 E. (worunter 70 Juden) mit Salzquellen, nebst Hofzunbrock und Dreckburg; Upspringe und Vielsen; Groſsen Verna; Klein Verna mit Enckhausen; Thüle; Scharmede.

7. Der C. Lipspring mit 5 Gem. Lipspring, (Lippspringe) Stadt von 163 H. und 840 E.; Neuenbecken mit Redigershof; Benhausen mit Dören; Marienloh mit Dedinghausen und Talle; Stuckenbrock.

8. Der C. Neuhaus mit 5 Gem. Neuhaus, Flecken mit dem ehemaligen Residenzschloß der Bischöfe, in dessen Nähe sich ein unbenutzter Gesundbrunnen befindet und bisher Sitz eines Amts, nebst Thune; Sand; Richteramt; Schulzenamt; Hövelhof.

9. Der C. Delbrück mit 6 Gem. Delbrück, Flecken, bisher Sitz eines Amts; Bauerschaft; Süd- und Nordhagen; Westerloh; Osterland; Westerholt.

10. Der C. Ringborke mit 8 Gem. Ringborke mit Heitwinkel und Eicken; Anreppen; Leste; Bentfeld mit Heddinghausen; Schwellen; Winckhausen und Holsen; Verlar mit Hörste und Garfeln; Böcke, bisher Amtssitz mit Dedinghausen, Mettinghausen und Mantinghausen; Oechtringhausen.

11. Der

11. Der C. Rittberg mit 8 Gem. Rittberg (Rietberg), Städtchen an der Ems, bisher Hauptort der gleichnamigen Grafschaft, die auch nach ihrem Besitzer Kaunitz Rittberg genannt wird, und in diesem und den folgenden Canton vereinigt ist; Mastholte; Mose; Bockel; Westerwick; Osterwick; Kaunitz; (Neu-Kaunitz); Druffel. *)

12. Der C. Neuenkirchen mit 7 Gem. Neuenkirchen, Flecken; Neuenkirchen, Dorf; Verle; Bornholte; Sende; Varensell; Liemke.

13. Der C. Lichtenau mit 9 Gem. Lichtenau, Städtchen von 185 H. und 1000 E. worunter 75 Juden, Sitz eines Amts; Holtheim mit dem Hause Sudheim; Hakenberg mit Hartmühle; Kleinenberg, Städtchen von 172 H. und an 700 E. mit Bülmerhoff; Asseln; Herbram mit der Glashütte Ubrenberg; Iggenhausen; Grund-Steinheim; Elbinghausen.

14. Der C. Wiedenbrück mit 4 Gem. Wiedenbrück, Städtchen von etwa 200 H. an der Ems, bisher Hauptort des Osnabrückschen, in diesem Canton begriffenen, Amts Reckenberg; Langenberg mit Ost-Langenberg, Lippentrup, Selhorst, Allerbeck, Batenhorst, Steppentrup, Röckinghausen, Rentrup, Gevikenhorst und St. Vit; Col. Friedrichsdorf; Avenwedde mit Sperard, Battenstroth und Lintel. **)

*) Hier vermißt man das adliche Gut Garstwinkel, so wie im 14. Canton das Kirchspiel Gütersloh.

**) S. vorhergehende Note.

VIII. Das Departement der Weſer.

Dieß Departement, das nordweſtlichſte des Reichs, beſteht aus dem ehemaligen Bisthum, nachherigen kurbraunſchweigiſchen Fürſtenthum Osnabrück, mit Ausſchluß des dem Paderbornſchen Diſtrict des Fulda-Departements einverleibten entferntern Amts Reckenberg, aus dem preußiſchen Fürſtenthume Minden und der damit verbundenen Grafſchaft Ravensberg, aus dem ehemals heſſiſchen Theile der Grafſchaft Schauenburg mit Inbegriff der Hoyaiſchen Aemter und dem ehemaligen braunſchweigiſchen Amte Thedinghauſen in der Grafſchaft Hoya; Ländern, die bisher alle Theile des weſtphäliſchen Kreiſes ausmachten. Die nördlich getrennt liegenden Theile im Hoyaiſchen abgerechnet, gränzt das Departement nördlich an die Grafſchaften Hoya und Diepholz und an das Herzogthum Oldenburg und Delmenhorſt; weſtlich an Aremberg, Lingen und Tecklenburg; ſüdlich an das Münſterſche, das Fulda-Departement, die Grafſchaft Lippe und das Calenbergiſche; öſtlich aber (mit Einſchluß der Grafſchaft Lippe-Schauenburg) an das Calenbergiſche. — Der Haupt-Fluß des Landes, der dem Departement den Namen giebt, und mehrere andere Departements durchſtrömt, ſo daß er mit ſeinen Nebenflüſſen faſt zwey Drittel derſelben umfaßt (vgl. S. 18 u. 153.), iſt die Weſer, die zunächſt aus dem Höxter-Diſtricte des Fulda-Departements durch das Calenbergiſche bey Hameln vorbey hieher kommt, durch die Grafſchaft Schauenburg und den Diſtrikt von Minden fließt, an deſſen Gränze ſie wiederum in die Grafſchaft Hoya eintritt, das Amt Thedinghauſen öſtlich begränzt, und dann bey Bremen vorbey in die Nordſee mündet. Von den übrigen Flüſſen wird bey den einzelnen Diſtrikten die Rede ſeyn; eben ſo von den Gebirgen der ſüdlichen Theile; die nördlichen Theile haben eine ſtarke Abdachung nach dem Meere zu. Der Boden iſt ſehr

ver-

verschieden. An Produkten und Gewerben haben zwar mehrere Districte verschiedenes mit einander gemein, besonders den Bau und die Bearbeitung des Flachses, in Hinsicht anderer aber weichen sie von einander eben so ab, als in Hinsicht auf die ihrer ehemaligen Verfassung nach verschiedenen Einwohner, 325,162 in 24 Städten, 5 Flecken und 677 Gemeinden und Ortschaften. Das Nähere wird sich aus der Beschreibung der Districte ergeben, in welche das Departement vertheilt ist, das, gleich den übrigen, die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden einer Präfectur, mit einem Criminalgerichte und eine der Cassele untergeordnete Militair Division hat. Diese Districte sind: **Osnabrück, Minden, Bielefeld und Rinteln**

(1) Der District von Osnabrück.

Dieser District, der nordwestlichste dieses Departements, und folglich des ganzen Reichs, begreift das durch den Entschädigungsreceß als Fürstenthum an Hannover gekommene ehemalige Hochstift Osnabrück, mit Ausnahme einiger Ortschaften an der östlichen Gränze, die zum District von Minden und Bielefeld geschlagen wurden, und des entfernteren, dem District von Paderborn einverleibten, Amts Reckenberg. Er gränzt nördlich an das Oldenburgische und an das Diepholzische, westlich an Aremberg, Lingen und Tecklenburg, südlich an den District von Bielefeld, östlich an das Diepholzische und an den District von Minden. — Von Flüssen hat der District nur die Hunte und Hase, die beide hier entspringen und deren letztere durch den Dümmersee im Diepholzischen nach der Weser geht. Das Land ist im Süden gebirgig, und im Ganzen halb Heide und Moor; auch ist die bessere Hälfte, mit Abrechnung einiger ergiebigen Striche, nur wenig fruchtbar; die Produkte bestehen daher weniger in Pflanzenprodukten als in Mineralien. Das Land liefert etwas Steinkohlen, und wie alle Moorländer, Torf, die den Mangel an Holz ersetzen

ersetzen müssen; ferner Töpferthon, Marmor, Schiefer und Sandsteine, auch etwas Eisen, mehrentheils Sumpf-Erze, und etwas Silber, schöne Krystalle, Salze und Mineralwasser. Das Salz zu Rothenfelde (Dissen) bringt jährlich 20,000 Rthlr. reinen Gewinn. Gerste und Weizen müssen großentheils gekauft werden; selbst Korn und Hafer, an welchen das Land ergiebiger ist, reichen nicht immer zu. Dagegen wird viel Flachs und Hanf gewonnen, wiewohl bey weitem nicht von der Güte, wie in den beiden folgenden Districten. Das Rindvieh ist klein und ebenfalls nicht zureichend, daher Schlachtvieh, Butter und Käse aus Ostfriesland gezogen wird; etwas bedeutender ist die Schafzucht; auch sind Schweine, die vorzüglich die bekannten westphälschen Schinken liefern, und Ziegen in Menge vorhanden. Ueberdieß werden viele Gänse gezogen, und es giebt wildes Geflügel; unter andern werden viele Ortolanen gefangen. Hier und da ist auch etwas Bienenzucht. Außer Steinen werden von Producten nur Federn, Häute und Wolle ausgeführt. Was den Einwohnern an natürlichen Producten abgeht, ersetzen sie durch ihren Fleiß in Bearbeitung des Flachses zu Garn, (jährlich 300,000 Gulden) und grober Leinwand, die bisher mit anderer Leinwand aus einigen benachbarten Ländern, unter dem Namen von Löwentlinnen oder Osnabrugs in großer Menge nach Holland, England und Spanien, (aus dem Osnabrückschen jährlich zwischen 6 — 700,000 Gulden) gieng. Auch werden leinene Strümpfe und grobe Tücher (zu Bramsche und Osnabrück) verfertigt. Außerdem giebt es einige Papiermühlen, Tabaksfabriken, eine Fayencefabrik ꝛc. Diejenigen Landleute, die nicht Beschäftigung genug zu Hause finden, gehen, wie andere Westphälinger, im Sommer nach Holland, und erwerben dort als Lohnarbeiter eine nicht unbeträchtliche Summe. — Die Einwohner, 122,035, sind theils Katholiken, theils Lutheraner; beide haben Gymnasien in der Hauptstadt. Juden wurden bisher nicht geduldet.

Das

Das Osnabrückſche, deſſen Verfaſſung und Verwaltung im Allgemeinen bereits oben (S. 91 u. 108.) angegeben iſt, war den untern Behörden nach, bisher, nächſt der Hauptſtadt Osnabrück, in folgende 7 Landesfürſtliche Aemter: Iburg, Fürſtenau, Vörden, Hunteburg, Witlage, Grünenberg und Reckenberg, jedes mit einer Anzahl von Kirchſpielen nebſt untergeordneten Bauerſchaften eingetheilt, die jetzt, das entferntere im Paderbornſchen Diſtricte begriffene Amt Reckenberg und einen Theil des Amts Hunteburg abgerechnet, in dieſem Diſtricte, mit den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden einer Unter-Präfectur, einem Diſtricts-Tribunal mit zwey Brigaden Gensd'armerie, vereinigt ſind, welche 22 Cantons oder Friedensgerichte enthalten, die, da örtliche Umſtände die Bildung von Gemeinen nicht verſtatteten, bloß in Ortſchaften (302) vertheilt ſind, unter welchen ſich 4 Städte und 2 Flecken befinden.

1. Der C. Osnabrück, welcher bloß die Stadt dieſes Namens begreift. Osnabrück, bisher die Hauptſtadt des Fürſtenthums, jetzt des Weſerdepartements und der Sitz ſeiner Behörden, mit Ausnahme des zu Herford befindlichen Criminalgerichts, und der Behörden des von ihr benannten Diſtricts. Sie liegt an der Haſe, iſt nach alter Art gebaut, hat 1250 H. mit 8000 E., ein Schloß, ein von Karl dem Großen geſtiftetes Domkapitel, 2 kathol. und 2 luther. Kirchen, 4 kathol. Klöſter, 1 luther. und 1 kathol. Gymnaſium, eine deutſche Ordenscommende ꝛc. Die Stadt hat mehrere Tabaksfabriken, Wollenweberey und eine Hutmanufactur; auch treibt ſie anſehnlichen Handel mit Flachs, Garn und Leinwand.

2. Der Land-C. Osnabrück mit 13 (nach Osnabrück eingepfarrten) Ortſchaften: Haße; Schinkel; Voßtrup; Harderberg; Nahne; Mahlbergen; Holthauſen; Horne; Ohrbechen; Hasbergen; Hellern; Gaſte; Atter.

3. Der C. Glandorf mit 12 Ortſch. Glandorf, Kirchſpiel; Schierloh; Sudendorf; Weſtendorf; Oferörde; Schwege; Laer; Remſede; Müſchen; Hardenſetten; Winkelſetten; Weſterwiede.

4. Der C. Diſſen mit 8 Ortſch. Diſſen, Kirchſpiel: Erpen; Aſchen; Aſchendorf; Nolle; Hülter; Natrup; Hankenberg.

5. Der

5. Der C. **Borgloh** mit 15 Ortſch. Borgloh, Kirchſp.; Eppendorf; Wellendorf; Uphöven; Allendorf; Ebbendorf; Wellingholthauſen; Ublenberg; Ringdorf; Veſſendorf; Himmern; Nüven; Schlochtern; Handarpe; Kirſenbrock.

6. Der C. **Neuenkirchen** mit 16 Ortſch. Neuenkirchen, Kirchſp.; Ruingdorf; Suttorf; Holterdorf; Redecke; Inſingdorf; Oſtenfelde; Schiplage; Riemsloh; Großen-Aſchen; Kruckum; Dören; Weſſerdorf; Bennien; Weſt-Hoyel; Kirch-Hoyel.

7. Der C. **Melle** mit 18 Ortſch. Melle, Stadt oder Fl. von 120 H., mit 1 luth. und 1 kathol. Kirche, mit mehr als 80 Tuchmachern; Alten-Melle; Handarpe; Gehrde; Backum; Eicken; Dielentorf; Eickholt; Schlohtern; Laer; Drantum; Oldendorf; Fökinghauſen; Weſterhauſen; Oberholſten; Nieder-Holſten; Gesmold; Wennigſen.

8. Der C. **Buer** mit 13 Ortſch. Buer, Kirchſp.; Titingdorf; Holzhauſen; Hüſtädt; Selingdorf; Mersdorf; Markendorf; Bulſten; Wehringdorf; Duingdorf; Watter; Eicken; Barkhauſen.

9. Der C. **Iburg** mit 13 Ortſch. Iburg, Flecken von 80 H., mit einem Reſidenzſchloſſe der Biſchöfe und einem alten Benedictinerkloſter, bisher Sitz eines Amts; Glane; Sentrup; Visbeck; Oſtenfelde; Hagen; Menſtrup; Alten-Hagen; Beckerode; Großenheyde; Natrup; Geilenbeck; Sudenfelde.

10. Der C. **Biſſendorf** mit 17 Ortſch. Biſſendorf, Kirchſp.; Nemden; Holſten; Sünsbeck; Uphauſen; Holte; Himbergen; Stockum; Werſche; Miendrup; Eisdrup; Natbergen; Dratum; Ausbergen; Oeſede; Dröper; Kloſter (Oeſede).

11. Der C. **Engter** mit 10 Ortſch. Engter, Kirchſp.; Kalkrieſe; Schleptrup; Wallenhorſt, Kchſp.; Pye; Lechtingen; Hollage; Rulle, Dorf und Kloſter; Icker; Evinghauſen.

12. Der C. **Schledehauſen** mit 18 Ortſch. Schledehauſen, Kirchſp.; Jeggen; Wulfren; Krewinghauſen; Aſtrup; Grambergen; Weſtrup; Ellerbeck; Linne; Wiſſingen; Belm; Vehrte; Powe; Darum; Haltern; Wellingen; Luſtringen; Greteſch.

13. Der C. **Eſſen** mit 15 Ortſch. Eſſen, Kirchſpiel; Wehrendorf; Harpenfeld; Lochhauſen; Euelſtedt; Huſede;

Lintorf; Heithöfen; Wimmer; Hördinghauſen; Dalinghauſen; Barkhauſen; Linna; Rabber; Brockhauſen.

14. Der C. Oſter-Kappeln mit 13 Ortſch. Oſter-Kappeln, Kchſp. mit der älteſten Kirche des Landes, im bisherigen A. Hunteburg, das zum Theil dem folgenden Diſtricte einverleibt iſt; Hitt Stirpe; Oelingen; Haren; Nordhauſen; Schwaſtrup; Herringhauſen; Hitzhauſen; Jöſſinghauſen; Venne; Vorwalde; Niewede; Borken.

15. Der C. Gehrde mit 11 Ortſch. Gehrde, Kchſp.; Groß-Dreele; Haſtrup; Ruſtfort; Helle; Neuenkirchen; Biſte; Grapperhaus; Hörſten; Nellinghoff; Klein-Dreele.

16. Der C. Vörden mit 11 Ortſch. Vörden, Kchſp. und Fl. von 120 H., bisher Sitz des gleichnamigen Amtes; Damme; Fladerlohhauſen; Holte; Oſterdamme; Holdorf; Börringhauſen; Rüſchendorf; Haverbeck; Reſelage; Hünnenkamp.

17. Der C. Bramſche mit 7 Ortſch. Bramſche, Fl. und Kchſp. von 100 H., mit ſtarker Tuchmacherey; Pente; Sögeln; Rieſte; Epe; Achmer; Heſepe.

18. Der C. Merzen mit 18 Ortſch. Merzen, Kchſp.; Schale; Süd-Merzen; Lechtrup; Döllinghauſen; Engelern; Oſterrode; Weſterrode; Uffeln; Balkum; Alfhauſen; Wallen; Tiene; Hecke; Neuenkirchen; Vinte; Limbergen; Lintern.

19. Der C. Fürſtenau mit 15 Ortſch. Fürſtenau, Stadt von 200 H., mit 1 luth. und 1 kath. Kirche, und bisher Sitz eines Amtes; Höne; Seltrup; Hollenſtedt; Lükeberge; Kellinghauſen; Schwagsdorf; Dalum; Rumke; Brockern; Lonnerbecke; Vechtel; Voltage; Werſe; Höckel.

20. Der C. Ankum mit 28 Ortſch. Ankum, Kchſp.; Ruſſel; Rettenkamp; Brickwedde; Beſten; Ahauſen; Woltrup; Hertmarr; Wehbergen; Krewinghaus; Aslage; Talge; Suttrup; Lorten; Druchhorn; Nortrup; Bockraden; Hekeſe; Weſtrup; Döthen; Holſchen; Baſum; Suſſum; Bockel; Weſterholte; Tütingen; Riggenhagen; Berſenbrück.

21. Der C. Quackenbrück mit 11 Ortſch. Quackenbrück, St. von 100 H., an der ſie in mehrern Armen durchfließenden Haſe, mit 1 luth. und 1 kath. Kirche, wo viel leinene Strümpfe geſtrickt werden; Barbergen; Wedel; Grothe; Vehes; Lechterke; Groß-Mimmellage; Langen; Grönloh; Wohld; Wulften.

22. Der

22. Der C. Bergen mit 20 Ortſch. Bergen, Kchſp.; Dalves; Groffeld; Anten; Schmonen; Orthmerſch; Orthe; Hartlage; Bippen; Menslagen; Borg; Andorf; Klein-Mimmellage; Schandorf; Renslage; Hahlen; Herbergen; Wierup; Bottorf; Waſſerhauſen.

(II) Der Diſtrict von Minden.

Dieſer Diſtrict, der das Fürſtenthum Minden, bloß mit Ausnahme einiger zu den Diſtricten von Bielefeld und Rinteln gekommenen Ortſchaften, einige Theile des Ravensbergiſchen und das Schauenburgiſche Amt Auburg, wie auch einige Osnabrückiſche Ortſchaften begreift, gränzt nördlich an die Grafſchaft Hoya und Diepholz, weſtlich an den Diſtrict von Osnabrück, ſüdlich an den Diſtrict von Bielefeld, öſtlich an das Lippe-Schauenburgiſche und den Diſtr. von Rinteln. — Die Weſer, die den Diſtrict im Oſten durchfließt, nimmt hier bey Minden die Paſtau und oberhalb Rehme die aus dem Diſtr. Bielefeld kommende Werre auf. — Berge und Wälder durchſchneiden das Land von Weſten nach Oſten; bey Minden findet ſich die ſogenannte Weſtphäliſche Pforte, die durch die Trennung einiger Berge vermittelſt der Weſer gebildet wird. Außer Kalk, Gyps, Marmor, Sandſteinen, Steinkohlen (jährlich über 100,000 Scheffel) und Torf, erzeugt der, mit Abrechnung der Gebirge und einiger Sand- und Moor-Gegenden, vorzüglich an der Weſer thonige Boden an Pflanzen-Producten Korn im Ueberfluſſe, ſo daß das Land jährlich für 15,000 Rthlr. ausführt, und verhältnißmäßig noch mehr Flachs und Hanf, beſonders im Amte Petershagen, wo jährlich über 100,000 Pfund gezogen werden, wie auch etwas Tabak. Ueberdieß hat der Diſtrict ſtarke und gute Viehzucht (vgl. S. 39.); und unter andern Bienenzucht; hier und da auch Fiſcherey, und wildes Geflügel. Unter den Gewerben blüht vorzüglich die Garnſpinnerey und Leinweberey, ſo daß man bloß an 200,000 Rthlr. Garn ausführt; außerdem Tuchwebe-

rey und Gerberey, Seifenfabrication, Zuckerraffinerie, Brauerey und Branntweinbrennerey ꝛc. (vgl. unten Minden); auch verdient die Gegend von Rahden wegen ihrer Holzarbeiten Auszeichnung. Mit den meisten der erwähnten Producte und Fabricate, wie auch mit hessischen Waaren, wird theils zu Lande, theils auf der Weser, Handel getrieben; besonders mit Getreide, Garn, Leinwand, Leinöl, Branntwein und Vieh. Der Ertrag des Productenhandels wird zu 450,000 Gulden geschätzt; von dem Handel der Stadt Minden, dessen Ertrag hier nicht angegeben werden kann, ist diese Stadt weiterhin zu vergleichen. — Die Einwohner, an der Zahl 85,356, sind größtentheils Lutheraner; gute Unterrichtsanstalten sind besonders zu Minden.

Der Verfassung und Verwaltung nach war das bisherige Fürstenthum Minden, wozu den obern Behörden nach auch die Grafschaft Ravensberg gehörte (s. oben S. 88. u. 102.), in Hinsicht auf die untern Behörden, die beiden Immediatstädte Minden und Lübbecke abgerechnet, in 5 königliche Aemter, Hausberge, Petershagen, Schlüsselburg, Rahden und Reineberg, getheilt; jetzt sind sie, mit einigen Theilen des Ravensbergischen, dem Schauenburgischen Amte Auburg und Osnabrückischen Ortschaften, in einen District mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, mit einem Districts-Gerichte und einer Brigade Gensd'armerie, vereinigt, der in 15 Cantons getheilt ist, so, daß der 5te einige Osnabrückische, der 10te und 14te Ravensbergische, der 16te die Ortschaften des Hess. Amts Auburg, die übrigen aber bloß Mindensche Ortschaften enthalten, die zusammen 147 Gem. ausmachen, unter welchen 6 Städte und 1 Flecken gezählt werden.

1. Der C. Minden enthält bloß die gleichnamige Stadt Minden, bisherige Hauptstadt des gleichnamigen Fürstenthums, und zugleich Sitz der obern Behörden für die Grafschaft Ravensberg, jetzt der Behörden des von ihr benannten Districts. Sie liegt an der Weser, hat 1132 H. und

und 5500 E., ein von Carl dem Großen geſtiftetes Domcapitel, an welchem Katholiken und Proteſtanten Theil haben, ein Collegiatſtift, ein freyweltliches luther. Fräuleinſtift, ein Gymnaſium, ein Schullehrer-Seminarium und ein Waiſenhaus. Außer einer Strumpfmanufactur in dieſem Waiſenhauſe hat die Stadt Zuckerraffinerieen, Branntweinbrennereyen u. Bierbrauereyen, Tabaksfabr., Leder-, Tuch- und Zeug-Manuf., Nadeln- und Schnallenfabr. ꝛc. Im J. 1802. lieferte die Stadt für 26,000 Leder und lederne Handſchuhe, für 26,000 Rthlr. ſchwarze Seife, für 14,000 Rthlr. Leinwand, für 5000 Rthlr. gebleichtes Wachs, für 4000 Rthlr. Weineſſig, für 3500 Rthlr. lackirte Waaren. Auch treibt ſie Handel beſonders mit Garn, Leinwand und Getreide, Bier- und Branntwein, und hat das Stapelrecht, wie auch die freye Schifffahrt auf der Weſer, Bremen vorbey, in die Nordſee. Zur Beförderung des Handels war eine Provinzialbank angelegt, unter welcher der Lombard zu Bielefeld ſtand. (Vgl. oben S. 61.)

2. Der C. Petershagen mit 14 Gem. Petershagen, Stadt mit 275 H. u. an 1200 E., die ſich unter andern mit Schifffahrt und Fiſcherey in der Weſer, Lein- und Barchentweberey und Tabakſpinnerey beſchäftigen; mit einem Schloſſe, das der Sitz des gleichnamigen Amtes war. Schlüſſelburg, Städtchen mit etwa 150 H. u. 800 E., bisher Sitz eines Amts, mit der Vorſtadt; Buchholz mit Röden; Klein- und Groß-Herſe mit Hävern; Ovenſtädt mit Halle; Holzhauſen; Stemmern; Rutenhauſen; Todtenhauſen; Sudfelden; Maaßlingen; Meßlingen; Eldagſen mit der Ziegelhütte; Friedewalde mit den Landgütern Himmelreich, Beſſelshagen und Heide.

3. Der C. Hille mit 5 Gem. Hille, Kchd. von 248 H., mit Wickerode und Dreyers; Halen; Hartum; Südhemmern; Nordhemmern.

4. Der C. Rahden mit 7 Gemeinen. Rahden oder Großendorf, Kirchſp. u. Fl. an der Aue, bisher Sitz eines Amtes; Kleinendorf; Wehe mit Huſen, Nutteln, Langenhorſt, Barl, Ninteln, Hanenkamp, Tonnheide u. Schmalgenkutte; Varl; Oppendorf; Oppen-Wehdem; Ströhen.

5. Der C. Dielingen mit 8 Gem. Dielingen, Kirchſpiel; Drone; Haldem; Hunteburg; Meyerhöffen; Welplage; Schwege; Bohmte. (Die letzten 5 Gem. gehörten zum Osnabrückſchen Amte Hunteburg.)

6. Der C. Levern mit 9 Gem. Levern, Kchd. mit einem evangel. Fräuleinſtifte; Deſtel und Iwihuſen (Twieſen); Veh-

Veblage, Hedem (Hehme) mit Hollwinkel; Mehnen; Sundern; Arrenkamp mit Blumenhorſt; Weſtrup; Wehdem.

7. Der C. Lübbecke mit 7 Gem. Lübbecke, bisherige Immediatſtadt von 260 H. u. 1300 E., mit einem Collegiatſtifte. Die Stadt treibt einigen Handel, beſonders mit Garn; die Gerberey lieferte im J. 1802. an 10,000 Rthlr. Waaren. Zu Lübbecke als Gemeine gehört noch Obernfelde, Renkhauſen und Eickel; zum Canton: Frotheim; Jlenſtädt; Stockhauſen; Alswede; Fabbenſtädt mit Vieſtel, Ellerburg und Benkhauſen; Hüffe mit Lashorſt.

8. Der C. Haddenhauſen mit 7 Gem. Haddenhauſen, adl. Gut, mit Lutter und Lütkenſiek; Eickhorſt; Ober-Lübbe; Unter-Lübbe mit Kette; Roten-Uffeln mit Eiſen; Düzen mit Hummelbeck, Bimke und Böhlhorſt; Barkhauſen mit Aulhauſen und Uphauſen.

9. Der C. Reineberg mit 15 Gem. Reineberg, Schloß, wovon das bisherige Amt ſeinen Namen hatte; Oberbauerſchaft; Kloſter-Bauerſchaft (Kl. Heide?); Buttingsdorf; Remersloh; Hävern; Quernheim mit dem Capitel Quernheim; Gehlenbeck und Eilshauſen; Nettelſtadt; Blaßheim; Meenen; Schnathorſt; Tennigern; Holſtern; Hüllhorſt mit Ahlſen und Holſen.

10. Der C. Oldendorf mit 12 Ravensbergiſchen Gem. Oldendorf, Stadt von 90 H. u. 530 E., die Garn- und Leinwandhandel treiben, bisheriger Sitz einer Vogtey des Amts Limberg in der Grafſch. Ravensberg; Holzhauſen; Herringhauſen mit Crollage; Offelten; Engershauſen; Harlinghauſen; Schrötinghauſen; Gertmoldt; Börminghauſen mit Vigenburg; Enningshauſen mit Lindorf, Stuckenhöfen, Holtzel und Euchel; Bieren nebſt Dono mit Hoyde, Sutholz, Alten-Hüffen und Möſterheyde.

11. Der C. Gohfeld mit 16 Gem. Gohfeld, Kchd. und bisher Sitz einer Vogtey des Mindenſchen Amts Hausberge, mit Grimminghauſen; Mertke; Debme; Volmerdingſen mit Sundern und Quernheim; Wulferdingſen und Bergkirch; Bröderhauſen; Biſchofshagen; Löhne; Falkendieck; Jöllenbeck; Depenbrock; Mellbergen; Eidinghauſen; Mennig-Hüffen; Obern-Beck; Löhne-Beck mit den Landgütern Beck und Uhlenburg.

12. Der C. Hausberge mit 13 Gem. Hausberge, Stadt unweit der Weſer und der weſtphäliſchen Pforte, von 112 H. u. 800 E., wovon ein Amt den Namen führte; Dankers

Kerſen mit Haſenkamp, Aminghauſen und Päpinghauſen; Meißen mit Neeſen; Lerbeck mit Kalkofen; Nammer; Kleinen- (Lütgen-) Bremen mit Wilpke; Mollbergen mit Bürhof; Uffeln; Holtrup mit Vöſſen; Vennebeck; Holzhauſen mit den Gütern Holzhauſen, Amorkamp, Coſtede und Rothenhoff; Frille; Wietersheim mit Leteln.

13. Der C. Windheim mit 13 Gem. Windheim, Kchd. von 90 H. und Sitz einer Vogtey des bisherigen Amts Petershagen; Heimſen mit dem Gute Neuhoff; Ilveſe; Dören mit Seelenfeld; Neuenknick; Ilſerheyde; Raderhorſt mit Roſenhagen; Ilſe mit Wolfshagen; Jöſſen; Lahde mit Lohhäuſer; Quetzen; Bierde; Gorſchen und Vahlſen.

14. Der C. Hiddenhauſen mit 15 Ravensbergiſchen Gemeinen. Hiddenhauſen, Kchſp. in der Vogtey Engern des bisherigen Amts Sparenberg in der Grafſch. Ravensberg, mit den Gütern Hiddenhauſen und Buſtede; Süd-Engern; Hunnebrock mit Nienborg; Werfen und Steinlacke; Aſchen und Hucker; Hüffen; Bernbeck mit Ober-Behme; Eyelshauſen; Beſenkamp; Lippinghauſen; Oedingbauſen; Oldinghauſen; Pödinghauſen; Diebrock mit Strotbaum; Schweicheln.

15. Der C. Auburg mit 5 Gem. Auburg, Schloß und Sitz des bisherigen gleichnamigen, in dieſem Canton vereinigten, Heſſiſchen Amtes; Neuſtadt; Haſilingen; Vorlingen; Bockel; 4 Ortſchaften, die zuſammen den Flecken Wagenfeld ausmachen.

(III) Der Diſtrict von Bielefeld.

Er beſteht, einige Osnabrückiſche und Mindenſche Orte abgerechnet, ganz aus der bisher Preußiſchen Grafſch. Ravensberg (deren Hauptſtadt Bielefeld ihm den Namen giebt), mit Ausſchluß der dem vorhergehenden Diſtricte einverleibten Theile. Er gränzt nördlich an den vorhergehenden Diſtrict von Minden; weſtlich und ſüdlich an den Diſtrict von Osnabrück, an das Münſterſche, und an den Diſtrict von Paderborn im Fulda-Departement; und öſtlich an die Grafſchaft Lippe-Detmold. — Von Flüſſen hat der Diſtrict an ſeiner öſtlichen Spitze die Weſer, und die bey dem vorigen Diſtricte erwähnte Werre, welche bey

Her-

Herford die gleich der Werre aus dem Lippischen kommende Aa aufnimmt, und einige andere kleine.— Von Lippe und Minden her treten Bergketten ins Land, die es auf verschiedene Art durchschneiden. — Mit dem vorigen Distr. hat dieser mehrere mineralische Producte gemein, wie Steinkohlen und Torf; überdieß hat er, außer andern Steinarten, eine Art von Marmor, Eisen und Kupfer. Salz findet man zu Rehme (jährl. 78,000 Scheffel), einen Schwefelbrunnen zu Tatenhausen, Gesundbrunnen zu Blotho und Bünde. Getreide erzeugt der im Norden gute, im Süden sandige Boden nicht zur Genüge, daneben jedoch viel Kartoffeln und Hülsenfrüchte, Flachs von ungemeiner Feinheit, auch Rübsaat, woraus Oel gewonnen wird, und etwas Tabak. Ueberdieß hat der District gute Wiesen und Viehzucht (vergl. S. 39.), besonders gute Schweinezucht, daher er auch an der Lieferung der berühmten Westphälischen Schinken Theil nimmt; wildes Geflügel enthalten die Waldungen. In Rücksicht der Gewerbe übertrifft er noch den vorigen District; 1799 lieferte Ravensberg, das Tuch ungerechnet, für 950,000 Rthlr. Leinwand, für 60,000 Rthlr. Lederarbeiten und 17,000 Rthlr. Kupferarbeiten. Vorzüglich merkwürdig ist das schon oben (S. 50.) erwähnte feine Garn, das hier gesponnen, und, so wie eigene und fremde Leinwand, sehr gut gebleicht wird. Auf diese und andere Fabricate, Tabak, Talg, Seife und gebleichtes Wachs, und auf verschiedene Naturalien, wie Schinken ꝛc., gründet sich auch der Handel dieses Districts. Vorzüglich handeln die beiden Städte Bielefeld und Blotho mit der sowohl im Ravensbergischen selbst, als in den benachbarten Gegenden, besonders im Lippe-Detmoldischen, verfertigten Leinwand, nicht nur nach den benachbarten deutschen Ländern, sondern auch, wie Osnabrück, nach England, Spanien und Portugal, und selbst nach den Colonieen. Diese Industrie scheint auch auf die Bevölkerung Einfluß gehabt zu haben; das Minden an Größe um 4 QM. nachstehende Ravensbergische übertraf es an Bevölkerung um 20,000 Men-

Menſchen (S. 16.). — Die Einwohner des Diſtricts, 81,519, ſind größtentheils Lutheraner; doch wohnen auch Reformirte und Katholiken, wie auch Juden, unter ihnen; gute Gymnaſien ſind zu Bielefeld und Herford.

Die (S. 80. u. 102. angegebenen) mit Minden gemeinſchaftlichen Verwaltungs-Behörden abgerechnet, ſtand Ravensberg bisher, die beiden Immediatſtädte Bielefeld und Herford ausgenommen, unter den 4 Aemtern Sparenberg, Ravensberg, Limberg und Vlotho, mit 12 Vogteyen, die jetzt, mit Ausnahme der dem vorigen Diſtricte einverleibten Ortſchaften der Aemter Sparenberg und Limberg, in dieſen Diſtrict mit den gewöhnlichen Verwaltungs-Behörden einer Unter-Präfectur, einem Diſtricts-Gerichte und einer Brigade Gensd'armerie vereinigt ſind, der in 14 Cantons und 121 Gemeinen getheilt iſt, unter welchen ſich 9 Städte und 1 Flecken befinden.

1. Der C. Bielefeld, welcher bloß aus der gleichnamigen Stadt beſteht. Bielefeld, bisher Hauptſtadt der Grafſchaft Ravensberg, jetzt Hauptort des von ihr benannten Diſtricts, von 780 H. u. 4300 E., mit 2 luth. u. 1 ref. Kirche, einem Franciſcanerkloſter, einem Collegiatſtifte mit luther. und kathol. Canonicis, einem luth. Gymnaſium und Waiſenhauſe, u. einer Judenſynagoge. Sie treibt einen ſtarken, bis auf eine Mill. Rthl. geſchätzten, Handel mit Leinwand, und hat, außer ihren berühmten Leinwandbleichen, mehrere andere Manufacturen und Fabriken. Im J. 1802. lieferte ſie Lederwaaren für 58,000 Rthl., Leinwand 32,000 Rthl., Taback 26,500 Rthl., Stahl- und Eiſenwaaren an 11,000 Rthl., ſchwarze Seife 9000 Rthlr., wollene Waaren 8000 Rthl., meerſchaumene Pfeifenköpfe 2600 Rthlr. Zum Behuf des Handels und der Manufacturen wurde hier ein der Bank von Minden untergeordneter Lombard angelegt.

2. Der C. Herford, welcher ebenfalls bloß aus der gleichnamigen Stadt beſteht. Herford, die zweyte Immediatſtadt des bisherigen Fürſtenth. Ravensberg, von der Werre und Aa durchfloſſen, mit 880 H. und 4300 E., gegenwärtig Sitz des Criminalgerichts des Weſer-Depart., mit 7 Kirchen, einem Gymnaſium, einem luther. Collegiatſtifte und einem ehemals kaiſ. freyweltl. Damen-Stifte. Im J. 1802. lieferte die Stadt Lein-

Leinwand für ungefähr 8000 Rthlr., Leder an 7800 Rthlr., Tabak 6800 Rthlr., baumwollene Waaren 3500 Rthl. Auch treibt die Stadt einigen Handel.

2. Der C. Bünde mit 11 Gem. Bünde, Städtchen von 100 H. u. 600 E., die sich vorzüglich mit Garnspinnerey und einiger Leinweberey beschäftigen, mit einem Gesundbrunnen, bisher Sitz einer Voigtey des Amtes Limberg, deren Ortschaften größtentheils mit einigen benachbarten Mindenschen diesem Canton einverleibt sind; Ober- und Nieder-Enniglob; Muccum mit dem Vorw. Bockel, Habichtbockel, Habichthorst und Nordkamp; Holsen mit Lutterhaus und Holserteich; Ober- und Nieder-Ahle mit Blanken und Nienburg; Rödingbausen mit Lammersbrück und Mattille; Ost-Kilver mit Waghorst und Süddorf; West-Kilver; Spröde mit Knolle; Dünne; Lengern oder Kirch-Lengern.

4. Der C. Enger mit 13 Gem. Enger, Stadt mit 116 H. u. 950 E., bisher Hauptort einer Voigtey im Amte Sparenberg, zu welchem die folgenden Ortschaften mit Ausnahme einiger Osnabrückschen gehörten; Boleck mit Steinbeck; Herringhausen mit Wallenbrück u. Dieckenbrock; Wester-Engern; Siele (Osnabr.); Spenge mit Hellingen und Bodberg; Wallenbrück mit Markt- und Landgut-Wallenbrück; Düttinghof mit Baringhof, Surdorf (bisher Osnabr.), Glödingbausen und Lenzingbausen; Dreyen; Mühlenburg; Werburg; Königsbrück; Kolinghoff.

5. Der C. Vlotho mit 11 Gem. Vlotho, Stadt an an der Weser, mit 240 H. u. 1300 E., mit einer luth., einer reform. und einer kathol. Kirche. Im J. 1802. wurden hier verfertigt für 7000 Rthl. schwarze Seife, für 4700 Rthl. Tabak, für 2600 Rthl. Leder, für 1800 Rthl. Siegellack; auch hat die Stadt 3 Perlgrützmühlen. Sie war der Sitz eines Amts, dessen Ortschaften in diesem Canton begriffen sind. Zur Stadt als Gemeine gehört noch die Domaine Deesberg, zum Canton: Bonneberg; Selterwisch; Exter; Schwarzenmohr; Rehme (mit einem Salzwerke, s. o. S. 334.) nebst Babbenhausen; Nieder-Beckfen; Walldorf; Stein-Brundsdorf; Wehrendorf; Hollwiesen.

6. Der C. Jöllenbeck mit 5 Gem. Ober-Jöllenbeck, das mit mehrern der folgenden Ortschaften das durch seine feine Leinenspinnerey bekannte Kirchspiel in der bisherigen Vogtey Schildesche des A. Sparenberg ausmacht; Nieder-Jöllenbeck mit Dracke und Asnold; Laar und Hollinen; Eikum; Stedefreund.

7. Der

7. Der C. Schildeſche mit 8 Gem. Schildeſche, Flekken mit einem adl. freyweltl. Fräuleinſtift, deſſen Einwohner, gleich ihren Nachbaren, ſtarke Leinwandweberey treiben, und bisher Sitz einer Voigtey des A. Sparenberg; Klein-Schildeſche; Bracke mit Verendorf; Theeſen mit Brodhagen; Babbenhauſen mit Vogelſang; Gellertshagen; Uſſendorf mit Röckeln; Heide.

8. Der C. Werther mit 12 Gem. Werther, Stadt von 200 H. und 1000 E., die ſtarken Garnhandel treiben, bisher Sitz einer Voigtey des A. Sparenberg, mit dem Gute Werther; Rotendorf mit den Warenbrocker Höfen; Rotenhagen; Schrötinghauſen mit Kerkenbrock; Iſſendorf; Groß-Dornberg; Kirch-Dornberg; Urentrup; Hochberg; Niederbauerſchaft; Häger; Theenhauſen.

9. Der C. Burgholzhauſen mit 12 Gem. Burgholzhauſen, Stadt von 110 H. und über 900 E., bisher Sitz einer Voigtey im A. Ravensberg, mit dem Gute Brinke; Barnhauſen mit Nordholt; Wielinghauſen; Kleykamp; Oſt-Barthauſen; Weſt-Barthauſen; Berkhauſen und Bodinghauſen; Cleve mit Ruhhof; Caſum mit Oldendorf; Holfeld und Bodinghauſen mit dem Gute Holzfeld; Winkelshütten; Hamlingdorf.

10. Der C. Versmold mit 8 Gem. Versmold, Stadt mit 180 H. und über 2900 E., mit ſtarker Leinweberey und Leinwandhandel, bisher Sitz einer Voigtey im A. Ravensberg; Wittenſtein; Baldenhof; Peckeloh; Oſterwehde; Lorten mit Knetterhauſen; Stockheim mit Bockhorſt; Halſtenbeck und Wamfarts-Mühle mit Heſſelteich.

11. Der C. Halle mit 14 Gem. Halle, Stadt von 150 H. mit 740 E., die ſich beſonders von Garn- und Leinwandhandel nähren, mit einem eingegangenen Salzwerke, bisher Sitz einer Voigtey des A. Ravensberg; Oldendorf mit Steinhauſen; Heſſeln; Hörſte mit Siedingbauſen, Niederndorf und Habichthorſt; Gartniſch; Amerhauſen; Bockel; Künſebeck (Konsbeck); Kölkebeck; Brockhagen mit Sandforth; Stockkämpen; Tatenhauſen; Aſcheloh; Eggeberg.

12. Der C. Brackwede mit 6 Gem. Brackwede, Kirchſp. und bisherige Voigtey im A. Sparenberg; Quelle; Ummeln; Sandhagen; Senne; Heepe Senne.

13. Der

15. Der C. Steinhagen mit 6 Gem. Steinhagen, Kirchsp, das Wacholderbrantwein und Wacholderöl liefert, auch Handel mit Buchweitzen, Grütze und Mehl treibt; Isselhorst (bekannt durch die feinste Garnspinnerey); Hollen; Holtkamp; Niederhorst; Ebbesloh.

14. Der C. Heepen mit 13 Gem. Heepen, Kirchd. mit vielen Leinwebern, und bisher Sitz der gleichnamigen Voigtey des A. Sparenberg; Hillegossen; Elverdissen; Altenhagen; Lubrassen mit Eckentrupp; Bröninghausen; Olvendrup; Stieghorst; Sieker mit Niedermühlen; Ubbedissen; Lemershagen; Milse; Grävinghagen.

(IV) Der District von Rinteln.

Diesen District machen sehr zerstreut liegende Theile aus, nämlich, außer einigen Ortschaften von Minden, der ehemalige Hessische Antheil an der Grafschaft Schauenburg größtentheils, und der ganze Antheil an der Grafschaft Hoya, oder die Aemter Ucht und Freudenberg, wovon letzteres von ersterm getrennt liegt, und der noch weiter entfernte, an die Weser stoßende, bisher herzoglich Braunschweigische Antheil an Hoya oder das Amt Thedinghausen, so daß die rings herum gelegenen Hannöverschen Theile von Hoya und Diepholz für sich bestehen. Die zuletzt genannten im Hoyaischen einzeln gelegenen und ganz von Hannöverschen Besitzungen eingeschlossenen Theile abgerechnet, gränzt der östliche Theil oder das eigentliche Hessische Schauenburg östlich an das Calenbergische, nördlich und westlich an das Lippe-Bückeburgische Schauenburg und zum Theil an den District von Minden, südlich an das Calenbergische und die Grafschaft Lippe-Detmold; das Hoyaische Amt Ucht aber wird von dem Hannöverschen Theil von Hoya und dem District von Minden umgeben. — Die durch den südlichen Theil gehende Weser nimmt bey Rinteln die aus dem Lippe-Detmoldischen kommende Exter, und weiterhin, fast an der äußersten Gränze, im Amte Thedinghausen, die Eyter auf.

Der

Der bisher Heſſiſche Antheil der Grafſchaft Schauenburg, die Hoyaiſchen Aemter inbegriffen, der zum Theil waldige Gebirge, zum Theil Sand und Moor, anderwärts aber ergiebigen Boden hat, enthält in einigen Strichen ſchöne Steinbrüche, die viele Steinhauer beſchäftigen, Kalk und Gyps, ſehr ergiebige Steinkohlen-Bergwerke, letztere gemeinſchaftlich mit Schauenburg-Lippe, das mit Heſſen an 150,000 Scheffel gewann; Torf, Salzquellen zu Sooldorf und Rodenberg; Alaun und ein berühmtes Schwefelbad zu Nendorf, auch etwas Eiſen. Der gute Wieſewachs nährt vieles Vieh, beſonders außer Pferden auch Schweine, die ihren Beytrag zu den Weſtphäliſchen Schinken und Würſten liefern. Das Ackerland liefert, außer einigen Arten von Getreide, vielen Flachs, der fleißig im Lande vorzüglich zu Garn verarbeitet wird. — Außer den hier zugleich mit den Producten angegebenen Gewerben finden ſich wenig andere, als etwa die Glasfabrik bey Rinteln. — Die Einwohner, theils Lutheraner, theils Reformirte, an der Zahl ungefähr 30,000 (vgl. S. 72.), haben gute Schulen zu Rinteln, wo auch eine der theologiſchen Facultät nach lutheriſche Univerſität iſt.

Das nicht viel über eine Quadratmeile betragende ehemals herzoglich Braunſchweigiſche Amt Thedinghauſen, mit 3500 Einw. in 1 Fl. und 12 Dörfern, erzeugt zwar, beſonders auf ſeinem abwechſelnd zum Ackerbau und zur Weide benutzten Marſchlande, Getreide, doch nicht zur Genüge; ſtärker iſt der Flachsbau, der ſtarke Flachsſpinnerey und Leinweberey begründet; auch werden einige Gemüſe gebaut. Bedeutender iſt die Viehzucht: Rindvieh und Pferde, wie auch Schweine, werden ausgeführt. Das Holz wird größtentheils durch Torf erſetzt. Manche Einwohner machen auch ein Gewerbe aus dem Schiffziehen an der Weſer und aus dem Hollandsgehen. Von ſtädtiſchen Gewerben iſt hier wenig oder nichts zu finden. Die Einwohner ſind Lutheraner.

Die

Die Verfassung und Verwaltung war, nach den bisherigen Besitzern, sowohl in Hinsicht der obern Behörden (S. 91. 106. 109.), als auch der untern verschieden. Die bisher Hessische Grafschaft Schauenburg machte mit den ihr einverleibten Hoyaischen Aemtern ein Ganzes aus, das außer den Städten Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen in die Aemter Auburg, Freudenberg, Rodenberg, Sachsenhagen, Schauenburg und Ucht, das letztere mit einer, das vorletzte mit 5 Voigteyen, getheilt war; Thedinghausen aber machte ein besonderes den obern Behörden des Fürstenthums Wolfenbüttel untergeordnetes Justizamt aus. Jetzt sind jene Hessische Aemter mit Ausschluß von Auburg, das den 15. Canton des Districts von Minden ausmacht, mit einigen Mindenschen Ortschaften in einen District, mit den gewöhnlichen Behörden einer Unter-Präfectur, einem Districts-Tribunal und einer Brigade Gensd'armerie, in 9 Cantons und 107 Gemeinen getheilt ist, worunter sich 5 Städte und 1 Flecken befinden.

1. Der C. **Rinteln** mit 15 Gem. Rinteln, bisher Sitz der Regierung des Hessischen Antheils von Schauenburg, jetzt der Hauptort des davon benannten Districts, am Zusammenflusse der Weser und Exter, mit 2200 E., einer Universität (S. 80.) und Handel auf der Weser, an welcher sich Glasfabriken und ein Steinbruch befinden; Mollenbeck mit Nothberg, Groß- und Klein-Krul und Ellerburg; Hessendorf; Exten mit Maßberg und Strücken-Sieck; Strücken mit Sarbke; Krankenhagen; Wennekamp mit Friedrichsburg und Friedrichswald; Uchtdorf mit Volksen und Wesederg; Fuhlen; Friedrichshöhe; Heßlingen; Friedrichshagen; Rumbeck; Goldbeck; Hohenrode.

2. Der C. **Todemann** mit 11 Gem. (zum Theil Mindenschen Ortschaften); Todemann, Dörf, mit Dankersen, Schermbeck und Bünde; Eisbergen; Veltheim; Losfeld mit Schirholz; Fülme; Engern mit Rinnenbrück, Groß- und Klein-Meelhof nebst Seehof; Ahe mit Kohlenstedt; Groß- und Klein-Wieden; Westendorf mit Landwehr

wehr und Echinghauſen; Oſtendorf und Deckbergen; Schauenburg mit Roſenthal und Coverden.

3. Der C. Oldendorf mit 11 Gem. Oldendorf, Städtchen unweit der Weſer, mit Krückeberg; Segelhorſt; Welſede; Roden; Fiſchbeck mit Landwehr; Weibke mit Stau; Bentzen mit Hofingen; Pötzen mit Landwehr und Haddeſſen; Jerſen; Barkſen mit Wickboldſen; Langenfeld mit Rahden, Bodenengen und Oelbergen.

4. Der C. Obernkirchen mit 10 Gem. Obernkirchen, Stadt mit einem luth. Fräuleinſtifte, unter deren Einwohnern ſich viele Steinhauer befinden, mit Becke, Röhr-Kaſten und Kreyenhagen; Rolfshagen; Borſtel mit Kattenbruch und Poggenhayn; Bernſen; Rehren; Kathrinhagen mit Weſterwohl; Eſcher mit Oldenhagen und Wormsthal; Hattendorf; Antendorf mit Klein- und Groß-Holtenſen; Lickwegen.

5. Der C. Rodenberg mit 10 Gem. Rodenberg, Stadt mit einem Salzwerke und bisher Sitz eines Amts, mit Maſch, Grode, Ober-Rodenberg, dem Thore Rodenberg und Mühlenſtraße nebſt Sooldorf; Wierſen mit Pohle und Nienfeld; Reinsdorf mit Reinſen, Reinebold, Heidebrück und Landwehr; Groß- und Klein-Hegesdorf mit Lieren; Apelern; Riepen; Beckendorf; Horſten; Groß- und Klein-Nendorf (mit dem Geſundbrunnen); Algersdorf.

6. Der C. Sachſenhagen mit 9 Gem. Sachſenhagen, Stadt von 108 H. und bisher Sitz eines Amts (bloß über Auhagen und Dudinghauſen), mit der Vorſtadt Kuhlen, Schortlingen und den Eichhöfen, Ottenſen und Auhagen; Haſte; Hohnhorſt; Helſinghauſen mit Mathe und Krenzriehe; Ohndorf; Rehren mit Rehrenwiehe; Nordbruch mit Jddenſer Moor und Niengraben; Waltinghauſen und Dudinghauſen; Riehe.

7. Der C. Ucht mit 9 Gem., die bisher das Hoyaiſche Amt Ucht ausmachten: Höfen, D.; Lohe mit Hamme; Hoyſinghauſen; Woltringhauſen; Holzhauſen; Bahrenborſtel; Scharringhauſen; Kirchdorf; Ruppendorf mit Heerde.

8. Der C. Freudenberg mit 10 Gem. des ehemaligen Hoyaiſchen Amts Freudenberg: Oſterbunde mit Niehaus;

haus; Albringhauſen; Halſtädt; Wedehorn; Groß-Holwedel mit Nienſtädt; Eſchenhauſen mit Klöwenhauſen; Appelſtädt; Schörling-Borſtel mit Klenken-Borſtel, Klein-Ringmar und Wichenhaus; Neuenkirchen; Stühren mit Haſel und Döhren *).

9. Der C. Thedinghauſen mit 8 Gem., die bisher das Braunſchweigiſche Amt dieſes Namens ausmachten: Thedinghauſen, Flecken mit 200 H. und 1450 E., bisher Sitz des gedachten Amts, mit Eſſel; Dibberſen mit Donnerſtedt; Emdinghauſen; Bahlum; Holtorf; Lunſen mit Olzen; Horſtedt mit Aſen; Werder mit Neudorf.

*) Der in die drey Bürgereyen Freudenberg, Baſſum und Loge getheilte Flecken Baſſum fehlt hier.

Ergän-

Ergänzungen und Berichtigungen.

Zu S. 7. ist zu bemerken, daß seitdem auch die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz dem Rheinischen oder Germanischen Bunde beygetreten sind. — S. 10. Z. 11 v. u. l. von 1570. bis 1716. st. längst. — S. 13. Z. 10 v. u. l. 18 und 49 Min. st. 8 und 39., und Z. 9. l. 35 st. 53 M. — S. 14. Z. 2. l. nach „in" südwestlicher, dann in gerader und wieder eine Strecke ꝛc., und Z. 10. nach „Hoyaischen" und an Diepholz. — S. 15. Z. 9. nach „an die Elbe" ist hinzuzusetzen: zuerst Anhaltischen Ländern und dann — Zu der Angabe der Größe und Volksmenge der einzelnen Bestandtheile des Reichs, so wie zu andern nachher folgenden Angaben ist die besondere Beschreibung der einzelnen Departements und Districte zu vergleichen, wo verschiedene aus genauern Untersuchungen oder spätern Nachrichten entstandene Berichtigungen vorkommen, von denen wir hier nur einige ausheben und mit andern verbinden. — S. 19. Z. 9 v. u. ist nach: „so weit seine nördlichen Ebenen reichen" hinzuzusetzen: mit Ausnahme der Gegenden an der Lüneburgischen Gränze — S. 27. Vorslager giebt es vorzüglich auch auf dem Harze, Braunkohlen bey Halle im Saalkreise ꝛc. — S. 32. Z. 18. ist st. „11,340 Morgen Landes 20,000 Cntr." zu lesen: auf 12,800 Morgen 88 bis 90,000 Stein. — Zu S. 35. Z. 7. Im Hildesheimischen wurden 50,000 M. Wald, 24,000 M. Wiesen und 321,000 M. Acker angegeben. — S. 36. Z. 13. ist nach „Hessen" zuzusetzen: (mit Inbegriff von Schmalkalden) — S. 39. Z. 11. ist st. 32,000 zu lesen 38,000, und st. „Magdeburg in seinem bisherigen Umfange" ꝛc. Magdeburgischer Holz- und Saalkreis: 20,600 Pferde, 51,000 St. Rindvieh, 459,000 Schafe, 36,000 Schweine. — S. 45. Z. 3 v. u.

ist zuzusetzen: auch ist in Schm. eine Gewehrfabrik. — S. 47. Z. 11. l. Walbeck st. Waldeck. — S. 51. ist zu den Angaben von Halberstadt S. 190. und wegen der hier fehlenden Altmark und des Eichsfeldes sind S. 177. 217. u. 222. zu vergleichen. — S. 71. Da unter den 40 Gem. in den vom Könige von Sachsen zuletzt abgetretenen Landestheilen 4 Städte und 2 Flecken gezählt werden, und in dem Verzeichnisse der Departements, Districte, Cantone und Gemeinen noch einige Städte und Flecken sich finden, die darin nicht als solche aufgeführt sind: so kann man wenigstens 196 Städte und über 50 Flecken, oder, wenn man noch einige der letztern für Städtchen gelten lassen will, wie sie hier und da angegeben werden, 200 Städte u. 50 Fl. annehmen. — S. 72. Z. 14. ist nach „im Eichsfelde mit" zuzusetzen: Treffurt und Dorla. — S. 73. Z. 4. ist beyzufügen: das Stollbergische unter Hannöverscher Hoheit stehende und das Hannöversche Hohnstein selbst enthält 1 St. 1 Fl. 13 Dörfer und 2 Vorw. Wegen der auf derselben Seite erwähnten bisher königlich Sächsischen Landestheile sind unten der District von Magdeburg S. 167. und der District von Halle S. 203 ff. zu vergleichen. Z. 4 v. u. l. an 14,500 st. über 13,000. — S. 74. Z. 14. l. 13000 hat Halberstadt, über 11000 Hildesheim ꝛc. — S. 77. Z. 20. l. größtentheils st. ganz. Z. 27. l. 5 st. 4. — S. 79. Z. 15. ist nach „Paderborn" zuzusetzen: und ein kathol. Gymnasium für junge Geistliche zu Hildesheim. — S. 80. Z. 6 v. u. Die hier erwähnte Forstschule ist zu Waldau. Vgl. S. 305. 311. Das jetzt in eine allgemeine Militärschule für das Reich umgeschaffene Cadettenhaus zu Cassel ist S. 107. und 307. erwähnt. — S. 90. Z. 10. und 11. l. beidemal 5 statt 4. — S. 95. Z. 13 v. u. l. 8. Jan. st. 7. Jan. — S. 96. Z. 2. ist hinzuzusetzen: Um übrigens die Religionsübung der Juden, gleich den Gottesdienst der übrigen Bürgerklassen, der Aufsicht der Regierung zu unterwerfen, wurde, nach einem Decret vom 31. März, unter der Aufsicht des Ministers des Innern, aus jüdischen Mitgliedern ein Consistorium zu Cassel zur Anordnung ihrer Religions- und Gemeinde-Angelegenheiten errichtet, in Hinsicht

ſicht des Civilſtandes aber wurden ſie, gleich den übrigen Unterthanen, an die Municipalräthen gewieſen; auch wurde zugleich verordnet, daß alle Juden ihren bisherigen Namen einen als Familiennamen anzuſehenden Beynamen zuſetzen ſollen, der weder von Städten noch von bekannten Familien hergenommen ſeyn darf. Ebendaſ. Z. 20. iſt nach „möchten" beyzufügen: nach dem Decrete vom 18. März und den beygefügten Inſtructionen. Z. 30. muß es heißen: Die Mitglieder dieſer Stände, die wenigſtens 30 Jahre alt und in dem Departement, deſſen Collegium ſie ernennt, Grundeigenthum oder ihren Wohnſitz haben müſſen, bekommen keinen Gehalt, und werden alle drey Jahre erneuert ꝛc. Zu den hundert Mitgliedern der Stände giebt das Dep. der Weſer 17: aus der erſten Klaſſe der Grundeigenthümer 12, aus der Claſſe der Kaufleute und Fabricanten 3, aus der dritten Klaſſe der Gelehrten, Künſtler und anderer um den Staat verdienten Bürger 2; das Depart. der Ocker 14: aus der erſten Klaſſe 10, aus der zweyten Klaſſe 2, aus der dritten Klaſſe 2; von den Depart. der Elbe, Werra und Fulda giebt jedes 13: aus der erſten Kl. 9, aus jeder der übrigen zwey Klaſſen 2; von den Depart. der Saale und des Harzes giebt jedes 11: aus der erſten Kl. jedes 8, aus der zweyten erſteres 1, letzteres 2, aus der dritten erſteres 2, letzteres 1; das Leine-Depart. hat deren nur 8, aus der erſten Klaſſe 5, aus der zweyten 1, aus der dritten 2. — Zu S. 97. Z. 10. iſt zu bemerken, daß der Conſcribirte ſich durch einen Stellvertreter frey machen kann. — Zu dem Abſchnitte von den bisher regierenden Herren im Reiche, die ihre Beſitzungen behalten, ſind die Bemerkungen über die unmittelbare Herrſchaft Schauen (S. 192.) und über die reichsritterſchaftlichen Güter an der ſüdöſtlichen Gränze der Heſſiſchen Länder (S. 291.) zu vergleichen. Was die Balleyen des deutſchen Ordens betrifft, die ſich in einigen Theilen des Reichs befinden: ſo ſcheinen dieſe, nach der Rheiniſchen Bundesacte, als Eigenthum des Regenten des neuen Reichs angeſehen werden zu müſſen. — S. 104. Z. 6 v. u. iſt nach „ſagen" beyzufügen: ohne uns hier, wie bey den übrigen Beſtandtheilen

des Reichs, auf die hinlänglich bekannten Arten der verschiedenen Einkünfte und deren Erhebung einzulassen, wie wir denn auch hier und in den übrigen Ländern die Organisation des Militärs als bekannt voraussetzen. — S. 117. Z. 2 v. u. ist beyzufügen: insofern diese Gegenstände zu diesem und nicht zu dem Departement des Ministers der Finanzen und des Handels gehören. — S. 118. ist zu dem, was über den öffentlichen Unterricht gesagt ist, zu bemerken, daß, mit Ausnahme einiger durch die Constitution und das neue Gesetzbuch anders bestimmten Gegenstände, die Kirchensachen, so wie die Schulangelegenheiten, bis jetzt in ihrem bisherigen Zustande blieben. — S. 119. ist in Hinsicht auf das Militär beyzufügen, daß außer den dort genannten Regimentern leichter Infanterie zwey Bataillone leichter Infanterie d'Elite, ein Bataillon Jäger-Garde und ein Bataillon Jäger-Carabiniers (letzteres aus Söhnen von Förstern) hinzukommen, und daß die Garde aus 4 Corps, einer Compagnie Garde du Corps, einem Bataillon Grenadiere, einem Bataillon Jäger und einem Regiment Chevaux legers besteht; auch daß durch ein Decret vom 2. April die Stockschläge bey der Armee verboten worden, und daß seitdem der Anfang des Militärstraf-Codex erschienen ist. — S. 122. Z. 2. ist nach „Schulden" beyzufügen u. s. w.; und Z. 5. nach „Königreichs" der von dem zum Unterhalte des Königs und seiner Familie bestimmten (S. 93.) erwähnten Kronschatze zu unterscheiden ist; dagegen fällt dann S. 123. der kleine Abschnitt über diesen Schatz weg. Ebendas. Z. 6 v. u. ist nach „dem Könige" hinzuzusetzen: vermöge der ihm zugefallenen Capitalien der vormaligen Regenten der das Reich ausmachenden Länder; und S. 123. Z. 12. nach „an" die Capitalien-Casse und — Z. 11. l. 4. März st. 3. März. Ebendas. ist weiterhin folgendes beyzufügen: Was die Vertheilung und Erhebung der Steuern betrifft, so bleiben vorläufig alle zur Erhebung der indirecten Steuern bisher bestandenen Behörden, für die Erhebung der directen (und namentlich der Grund-) Steuern aber wurde eine General-Direction und Departements-Direction errichtet; auch wurde

zu-

zugleich eine General-Administration der Domainen, Gewässer und Forsten angeordnet; beide durch zwey Decrete vom 29. März, auf die wir hier der Kürze wegen verweisen. — S. 124. Z. 5. ist nach „obigen" hinzuzusetzen: sechs erstern. — Zu S. 125. Z. 22 u. f. Durch die nachherige Organisation der Sächsischen Bestandtheile erhielt das Departement der Elbe noch 2 Cantone (mit 14 Gem.) und das Departement der Saale noch 4 Cantone (mit 26 Gem.), so daß nun das Reich gerade 400 Cantone zählt. — S. 135. l. in der Note st. „ist die Instruction" sind die Instructionen (für die Präfecten — und für die Präfectur-, Departements- und Districts-Räthe, für die Unter-Präfecten, Maires, deren Adjuncten und die Municipal-Räthe). — S. 142. Z. 7 v. u. sind folgende Zusätze zu machen. Nach dem Decrete vom 11. April ziehen die Secretäre der Tribunale und Gerichte $\frac{1}{2}$ Antheile von den Sporteln und Gerichts-Gebühren, außer dem bestimmten Gehalte, der von dem letzten, übrigens in eine besondere Casse zu legenden, Viertel abgezogen wird. In Rücksicht dieses Gehalts steht der Secretair des Appellations-Gerichts den Richtern der dritten Klasse, der Secretair eines Criminal-Gerichts den übrigen Richtern, der Secretair eines Districts-Gerichts den Richtern der zweyten Klasse gleich. Jener erste Secretair hat einen Gehülfen; die Secretaire der übrigen Gerichte können ebenfalls dergleichen zu beeidigende Gehülfen mit $\frac{1}{3}$ des Gehalts eines Secretairs haben, das der Secretair, so wie die Bezahlung anderer Gehülfen, von seinen Einkünften bestreitet. — Noch ist hier in Hinsicht der Gerichte überhaupt zu bemerken, daß sowohl alle Civilprocesse der Militärpersonen unter einander, als zwischen Militär- und Civilpersonen, und alle Verbrechen beider Klassen für die obgedachten Gerichte gehören, mit Ausnahme derer, die einem Kriegsrath, einem Kriegsgericht oder einer Militär-Commission zugewiesen sind, als z. B. Zusammenrottungen ehemaliger Deserteurs, kriegsgefangner und abgedankter Soldaten zu Räuberbanden. — Auch verdient hier noch die Erklärung des Justiz-Ministers Erwähnung, nach welcher die Notarien nicht nur ihre bisherigen Geschäfte behalten,

son-

sondern ihnen auch die bisher in den meisten Bestandtheilen des Reichs versagte Befugniß der Aufnahme von Testamenten und Schenkungen unter Lebenden, wie der Code Napoleon sie bestimmt, ertheilt ist. — S. 157. Z. 5. ist nach „letztern" hinzuzusetzen: Fürstenthum. — S. 158. Z. 1. l. im Ocker-Departement st. im Harz-Departement. — S. 187. Z. 23. l. nach „westlich" vom Ocker- und Harz-Departement durch das Flüßchen Ecker, das den Brocken umschließt. — S. 192. Z. 14 v. u. l. 12 st. 11. — S. 203. Z. 14. und 15. l. nach „Anhaltische Länder" und den District von Halberstadt, westlich und südlich durch Anhaltische und königl. Sächsische Länder u. s. w. — S. 205. Z. 15. ist zuzusetzen: Der District hat mehrere bedeutende Schulanstalten, besonders zu Halle, wo sich auch eine Universität findet, und Buchhandel und Buchdruckerey in großem Flor sind. — S. 227. Z. 12 v. u. l. 17,000 st. 17000. — S. 246. Z. 14. nach „Dorfe" und Vorwerke.

Staats-Bibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google